Austr.
1871

<36630056730018 S

<36630056730018

Bayer. Staatsbibliothek

austr. 1871

~~Un 5 8013 2~~

J. P. 97

R

Die Grundverfassungen der Sachsen in Siebenbürgen und ihre Schicksale

Ein Beitrag zur Geschichte der Deutschen ausser Deutschland

Offenbach
bei Ulrich Weiß und Carl Ludwig Brede.
1792.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

— unius lingvæ, uniusque moris Regnum imbecille & fragile est,

De. Steph. R. Lib. I. Cap. VI.

Vorrede.

Die Sächsische Nation in Siebenbürgen hatte sich in ihren Grundverfassungen, als ein eigener Staatskörper über sechs Jahrhunderte erhalten: ein eigenes besonderes Volk, klein im Umfang, groß in seiner Betriebsamkeit; unabhängig von den zahlreichen Völkerschaften, die neben ihm wohnen, unabhängig von ihren Richtern, Gesetzen, Sitten; abhängig von seinem König, abhängig von seiner Municipal-Verfassung und seinem Comes, der von ihm selbst gewählet und vom König bestättiget wird; unvermischt mit anderen Völkern, aber jedem biedern Deutschen offen; den stillen Künsten und Gewerben ergeben, aber doch ritterlicher Handlungen und Verdienste fähig; von jeher hart verfolgt und gedrücket, aber niemals unterdrücket. Auf einmal wurden im Jahr 1782 die Gränzlinien durchschnitten, die es von anderen

Völkern getrennet hatten. Eben diese Nation wurde gezwungen, jeden ohne Unterschied in ihre Mitte aufzunehmen: ja zwey Jahre darauf wurde ihr ganzes Wesen umgewandelt, und mit den Verfassungen der zwey anderen Nationen zusammengeschmolzen, sie selbst aber für erloschen erkläret.

Vorstellungen halfen nichts: sie musten den allgemeinen Sätzen weichen, auf die diese Veränderungen gebauet waren. Den Sachsen blieb nichts übrig, als ihr strenges Schicksal in der Stille zu beseufzen, und zu überdenken, was sie und ihre Vorfahren gewesen seyen, und was jezt mit ihnen geschehen. Daher sind diese Blätter entstanden. Ehe sie der Presse überliefert werden konnten, erschien ein vom Kayser Joseph II. den 28. Jenner 1790 ergangenes Rescript, durch welches das Land und mit ihm die Sächsische Nation in ihre vorigen Rechte wieder eingesetzet wurde. Dadurch schienen also auch gegenwärtige Klagen verstopfet zu seyn. Indessen mögen sie doch als ein erster Band, in die Welt laufen: den zweyten wird, wills Gott! die unter Leopold dem Besten ausgeführte Wiederauflebung der Sächsischen Nation ausfüllen.

Grund=

Grundverfassungen
der
Sachsen in Siebenbürgen
und
ihre Schicksale

Allgemeiner Begriff von den Zeiten, die der Ankunft der Sachsen Siebenbürgen vorhergegangen.

Die Geschichte der alten Völker ist fast durchgängig in einem so dichten Nebel eingehüllet, daß sich begierige Forscher darinnen verlieren, und ihre Neugierde, selbst bei einem anhaltenden Fleiß, nur mehr gereizet, als befriediget wird. Was anders könnte man also auch von den alten Siebenbürgern erwarten, wo es noch in denen Zeiten tiefe Nacht war, da andere Europäische Gegenden sich schon ziemlich aus ihren Finsternissen emporgeschwungen hatten? Man weiß nur daß sich nach der römischen Herrschaft darinnen Gothen, ein bekanntlich ursprünglich deutsches Volk, Gepiden und Hunnen in die Wette herum getummelt, und in den ältesten Urkunden findet man noch die *Blaccos*, welche einige für Stammväter der heutigen Wallachen an-

Diese umgedruckte Blätter sind an gehörigen Ort anzuheften

sehen, und die Byßener namentlich ausgedrücket. Mehr weiß man von ihnen nicht, als daß sie es waren, die hier und in der Nachbarschaft hauseten und daß sie nach und nach von den Secklern und Ungarn übermannet wurden. Zwey Völker waren es also, die sich in Siebenbürgen in diesen ältern Zeiten von einander unterschieden: die Seckler zu welchem nachgehends auch die Ungarn kamen, und die Wallachen: jene als Herren und Ueberwinder, diese als Unterthanen und Ueberwundene. Dem damaligen Zeitlauf nach, wo nur nothdürftige Nahrung und äusserliche Sicherheit das Ziel der menschlichen Handlungen ausmachten, die Gemächlichkeit aber nur nebenher in Anschlag kam, konnte es fast keine andere Klassen geben, als Grundherren und Unterthanen, die sich wechselseitig einander schüzten und nährten. Einen dritten Stand der Innwohner machte erst in der Folge die Erweiterung der menschlichen Bedürfnisse und menschlicher Kenntnisse nothwendig. In Ungarn wurde der Grund hierzu vom Herzog Geysa, als H. Stephans Vater, zum Schluß des 10ten Jahrhunderts geleget. Er war der Erste, der, zur Bevestigung seines Reichs und des von ihm neuangenommenen christlichen Glaubens, angesehene Männer aus Deutschland nach Ungarn berief a). Sein

---

a) Thurotz, P. II. Chron. Cap. XI.

Sohn König Stephan I. folgte ihm in der Regierung und Denkungsart, indem er in die deutsche Ankömmlinge ein eben so großes Vertrauen sezte, als in seine einheimische Ungarische Unterthanen. Gerade dieses machte aber die Ungarn eifersüchtig, und erzeugte Gährung. Cupa, der noch ausserdem den Lehrsäzen des Heydenthums ergeben war, gedachte die Gährungen zu benuzen, um sich selbst auf den Thron zu schwingen. Und nun wählte Stephan gerade aus dem Mittel der Deutschen die Heerführer seiner Truppen, um diese Aufrührer mit seinem Anhang zu demüthigen. Sie hiessen Hunt, Paznan und Wenzel (Wenczellinus). Lezterer zeichnete sich dadurch von den übrigen aus, daß er den Cupa unter den Feinden aufsuchte, in einem Zweykampf erlegte, und dadurch seinem König einen vollkommenen Sieg erwürkte b). Diese Verdienste waren neue Empfehlungen für die deutsche Ankömmlinge. König Stephan heurathete bald hernach die Prinzeßin Gisela, eine Schwester des Kaisers Heinrich II. In ihrem Gefolge kamen mehrere Deutsche in Ungarn nach, unter welchen sich zumal ein Nürnberger von Adel, Namens

---

b) Bonf. Dec. Rer. Hung. II. Lib. I. p. 201. Pray Ann. Reg Hung. P. I. Lib. I. p. 3. 4. Palm. Not. Rer. Hung. P. I. p. 57. ſ.

Herrmann, befand, von dem in der Folge die Hauptstadt in Siebenbürgen den Namen bekommen hat. Ausländer dieser Art konnten dem König Stephan, welcher kurz vorher seinen Vetter Gyula, Herzog in Siebenbürgen, zu paaren getrieben, und dadurch diese Provinz an sein Reich gebracht hatte, nicht anders als willkommen seyn. Er konnte sie gebrauchen, theils seinem Reich und dem neuerworbenen Siebenbürgen, theils der christlichen Glaubenslehre, die hier nur iezt erst aufzublühen anfieng, Unterstützung und Vestigkeit zu verschaffen. Daher mag es denn gekommen seyn, daß sich ein Theil dieser Deutschen nach Siebenbürgen, ein Theil nach Syathmar und Pest gezogen c). König Stephan schäzte sie würklich als Männer, die seinen Thron verherrlichten, und empfiehlt sie in dem Decret, das er an seinen Thronfolger Emerich d) ergehen laßen, in folgenden nachdrücklichen Worten: „in hospitibus & adventitiis viris tanta „inest utilitas, ut digne sexto in regalis dignitatis „loco possit haberi. Unde inprimis Romanum

c) Tim. Imag. Nov. Hung. Cap. X. p. 50. und in einem von K. Andreas II. den Innwohner in Syathmár Németi 1230. verliehenen Privilegio heißt es ausdrücklich: Quod Nos... dilectis & fidelibus nostris Hospitibus Teutonicis de Zathmár, qui se dicebant in fide Dominæ Keyslæ Reginæ ad Ungariam convenisse, talem dedimus.... libertatem &c. &c.

d) Corp. Jur. Hung. Tom. II. Lib. I.

„ crevit Imperium, Romaniquæ Reges ſublimati „ fuerunt & glorioſi, niſi quod multi Nobiles & „ ſapientes ex diverſis illuc confluebant partibus? „ Roma vero usque hodie eſſet ancilla, niſi Aenea- „ des ipſam feciſſet liberam. Sicut enim ex di- „ verſis partibus Provinciarum veniunt hoſpites: „ ita diverſas linguas & conſuetudines, diverſaquæ „ documenta & arma ſecum ducunt, quæ omnia „ Regiam ornant & magnificant Aulam, & perter- „ ritant exterorum errogantiam. Nam unius lin- „ guæ, uniusque moris Regnum imbecille & fra- „ gile eſt. Propterea jubeo te, fili mi, ut bona „ voluntate illos nutrias, & honeſte teneas, ut te- „ cum libentius degant, quam alibi habitent. Si „ enim tu deſtruere, quod ego ædificavi, aut diſſipa- „ re, quod congregavi, ſtudueris, ſine dubio ma- „ ximum detrimentum tuum patietur Regnum: „ quod ne fiat, tuum quotidie auge Regnum, ut „ tua Corona ab omnibus auguſta habeatur. „

Auffallend iſt in dieſer Stelle der Name *Hospites* Gäſte, d. i. Leute, die entweder eingeladen, oder wenn ſie ungerufen kommen, wenigſtens gerne ge- ſehen oder geſchätzet werden: ein eigener Ehrenvol- ler Titul, den hier die Deutſchen, und in der Fol- ge die Sachſen in Siebenbürgen durchgehends in den alten Privilegien erhalten haben. Eine gleiche Aufmerkſamkeit verdient der hohe Begriff, den der

König von den Vortheilen zu erkennen gibt, die einem Königreich aus der Mannigfaltigkeit der Sprachen, Waffen und Geseze erwachsen. Diese Vortheile werden im Verfolge noch sichtbarer werden; unsere Absicht ist hier blos zu zeigen, daß die alte Ungrischen Könige vom H. Stephan an, mit den Verdiensten der Deutschen nicht unbekannt waren, und diese Kenntniß nachgehends im Jahr 1141. den König Geysa II. in dem Verhältniß, in dem er sich befand, naürlicher Weise anleiten muste, die Deutschen häufig nach Siebenbürgen zu berufen.

Einberufung der Sachsen in Siebenbürgen

Außer der obenangeführten allgemeinen Ursache, um welcher willen die Ungrischen Könige seit Stephans Zeiten die hospites Teutonicos in das neuentstandene Königreich Ungarn einluden mag dem König Geysa noch folgender besonderer Umstand dazu Gelegenheit gegeben haben. Die Geschichte dieser Zeiten erweisen, daß Geysa gleich bey dem Antritt seiner Regierung von dem aufrührerischen Borihius angefochten, daß er in der Folge in einen Krieg mit dem griechischen Kayser Manuel Comnenus eingeflochten, daß endlich die Gränzen seines Reichs von den Cumanern verschiedentlich beunruhiget und auch verheeret worden. Eines, wie das andere, war Stoff genug für einen

König, der seine Länder liebte, und auf der einen Seite vor auswärtigen Feinden schüzen; auf der andern mit tüchtigen Innwohnern besezen wollte, eine Völkerschaft an sich zu ziehen, die seinen Absichten in beyden Fällen entsprechen konnte.

Die erste Spuren von der Verfassung der Sachsen findet man im Privilegio des Königs Andreas II.

Die erste Spuren von der Art und den Bedingungen, unter welchen die Deutschen nach Siebenbürgen berufen worden trift man erst in dem Privilegio an, welches Andreas II. im Jahr 1224. der Sächsischen Nation ertheilet hat. Es enthält in wenigen Worten die Grundverfassungen, unter welchen diese Nation eingeführet worden, und worinnen sie sich von Jahrhunderten zu Jahrhunderten bis auf unsere Zeiten erhalten hat, und lautet in seinem ganzen Umfang, wie folgt:

In Nomine S. Trinitatis & Individuæ Unitatis.

Andreas Dei Gratia, Hungariæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Ramæ, Serviæ, Galliciæ, Ludomeriæque Rex in perpetuum. Sicut ad regalem pertinet dignitatem ſuperborum contumaciam potenter opprimere; ſic etiam Regiam decet benignitatem, oppreſſiones humilium miſericorditer ſublevare & fidelium metiri famulatum & unicuique ſecundum ſua propria menta retributionis gratiam impertiri. Accedentes itaque fideles Hospites noſtri Teutonici

ultrasilvani universi ad pedes nostræ Majestatis humiliter nobis conquerentes, sua questione suppliciter nobis monstra verunt, quod penitus a sua libertate, qua vocati fuerant a piissimo Rege Geysa avo nostro, excidissent, nisi super eos Majestas Regia oculos solitæ pietatis aperiret, unde præ nimia paupertate nullum Majestati Regiæ servitium poterant impertiri.

Nos igitur justis eorum querimoniis aures solitæ pietatis inclinantes ad præsentium posterorumque notitiam volumus devenire, quod nos antecessorum nostrorum piis vestigiis inhærentes, pietatis moti visceribus pristinam eis reddidimus libertatem. Ita tamen, quod universus populus incipiens a Vaross usque ad Baralth, cum terra Siculorum, terra Sebus & terra Daraus, unus sit populus & sub uno judice censeantur, omnibus Comitatibus præter Cibiniensem cessantibus radicitus. Comes vero quicunque fuerit Cibiniensis nullum præsumat statuere in prædictis Comitatibus, nisi sit infra eos residens & ipsum populi eligant, qui melius videtur expedire. Nec etiam in Comitatu Cibiniensi aliquis audeat compare pecuniam; Ad lucrum vero nostræ Cameræ quingentas Marcas argenti dare teneantur annuatim: nullum prædialem vel quemlibet alium volumus infra terminos eorundem positum ab hac excludi redditione, nisi qui

ſuper hac gaudeat Privilegio ſpeciali. Hoc etiam eisdem concedimus, quod pecuniam, quam nobis ſolvere tenebuntur ſeu dignoscuntur, cum nullo alio pondere, niſi cum marca argentea, quam piiſſimæ recordationis pater noſter Bela eisdem conſtituit videlicet quintum dimidium fertonem Cibinienſis ponderis, cum Colonienſi denario ne discrepent in ſtatera, ſolvere teneantur.

Nunciis vero, quos Regia Majeſtas ad dictam pecuniam colligendam ſtatuerit, ſingulis diebus, quibus ibi moram fecerint, tres lotones, pro eorum expenſis ſolvere non recuſent. Milites vero quingenti infra regnum ad Regis expeditionem ſervire deputentur. Extra vero Regnum centum, ſi Rex in propria perſona iverit. Si vero extra Regnum Jobbagionem miſerit, ſive in adjutorium amici ſui ſive in propriis negotiis quinquaginta tantummodo Milites mittere teneantur nec Regi ultra præfatum numerum poſtulare liceat: nec ipſi etiam mittere teneantur. Sacerdotes vero ſuos libere eligant; & electos repræſentent & ipſis Decimas perſolvant: & de omni jure Eccleſiaſtico ſecundum antiquam conſuetudinem eis reſpondeant. Volumus & etiam firmiter præcipimus, quatenus illos nullus judicet, niſi nos, vel Comes Cibinienſis, quem nos eis loco & tempore conſtituemus. Si vero coram quocumque judice remanſerint, tantumodo Judicium

consuetudinarium reddere teneantur: nec eos etiam aliquis ad præsentiam nostram citare præsumat, nisi causa coram suo Judice non possit terminari. Præter vero supradicta silvam Blaccorum & Byssenorum cum aquis usus communes exercendo cum prædictis scilicet Blacis & Byssenis eisdem contulimus, ut præfata gaudentes libertate nulli inde servire teneantur. Insuper eisdem concessimus, quod unicum sigillum habeant, quod apud nos & Magnates nostros evidenter cognoscatur. Si vero aliquis eorum aliquem convenire voluerit in causa pecuniali coram Judice non possit uti testibus, nisi testibus personis infra terminos eorum constitutis. Ipsos ab omni jurisdictione penitus eximentes. Salesque minutos secundum antiquam libertatem circa festum beati Georgii octo diebus: circa festum beati regis Stephani octo: & circa festum beati Martini similiter octo diebus, omnibus libere recipiendos concedentes. Item præter supradicta eisdem concedimus quod nullus tributariorum nec ascendendo nec descendendo præsumat impedire eos, silvam vero cum omnibus appendiciis suis & aquarum usus cum suis meatibus, quæ ad solius Regis spectant donationem, omnibus tam pauperibus quam divitibus libere concedimus exercendos. Volumus etiam & Regia auctoritate præcipimus, ut nullus de Jobbagionibus nostris Villam vel prædium aliquod a Regia Majestate audeat postulare, si vero aliquis postulaverit, in-

dulta eis libertate a Nobis contradicant: ſtatuimus inſuper dictis fidelibus, ut cum ad expeditionem ad ipſos nos venire contigent, tres deſcenſus tantum ſolvere teneuntur. Si vero Vaivoda ad Regalem utilitatem ad ipſos vel per terram ipſorum transmittitur duos deſcenſus, unum in introitu & unum in exitu ſolvere non recuſent. Adjicimus etiam ſupradictis libertatibus prædictorum, quod mercatores eorum, ubicunque voluerint, in regno noſtro libere & ſine tributo vadant & revertantur; efficaciter jus ſuum Regiæ Serenitatis intuitu proſequentes. Omnia etiam Fora eorum inter ipſos ſine Tributis præcipimus obſervari. Ut autem hæc, quæ ante dicta ſunt, firma & inconcuſſa permaneant in poſterum præſentem paginam duplicis ſigilli noſtri munimine fecimus roborari. Datum Anno ab Jncarnatione Domini 1224. Regni autem noſtri anno vigeſimo.

Deſſen Folgen.

Der Armuth der damaligen Sprache und der Entfernung der Zeiten muß man die Dunkelheit mancher Stellen zuſchreiben: ſie erklären ſich aber dadurch, daß ein Gegenſtand zu wiederholtenmalen unter veränderten Worten berühret wird, und noch mehr durch den Erfolg, womit dieſe königliche Verſicherungen begleitet worden ſind. Vermöge dieſes Privilegiums welches ſich ohnſtreitig auf einen vorgängigen Contract zwiſchen König und

Nation gründete wurden die Sachsen durch das königliche Wort von allen Vermischungen mit anderen Nationen und Inwohnern Siebenbürgens freigestellt. Dieß scheint eine der vorzüglichsten Bedingungen gewesen zu seyn, unter der sie sich, in das Land zu kommen, herbeiließen. An deutsche Freiheit, Sitten, Ordnung und Lebensart gewöhnt wollten sie diese in einer eignen freien bürgerlichen Verfaßung erhalten, auf ihre Kindeskinder forterben und sich samt ihren Nachkommen vor aller Knechtschaft sichern, deren Beute sie gewiß ohne diese Vorsorge gewesen wären. Ihr Gebiet wurde unter dem Titul: *Comitatus vel Provincia Cibiniensis*, nach seinen Gränzen ausgezeichnet, und ihnen eigenthümlich verliehen. Wer ihres Geblütes nicht war, durfte sich nicht einfallen lassen, an ihren Besitzungen Theil zu nehmen, und wenn er ja eine Vergünstigung hierüber vom König erschlich, so hatten sie die Freyheit, zu widersprechen. Ihre Gerichtsbarkeit in geist- und weltlichen Sachen wurde blos auf Richter, die sie sich aus ihren Mitteln selber wählten, beschränket. Wer unter ihnen nicht ansässig war, dem waren alle Ansprüche auf ein richterliches Amt unter ihnen versaget. Zum Maaßstab in Verhandlung der Rechtsfälle dienten ihnen ihre eigene Geseze. Ihre Geistlichen wählten sie sich selbst, und diesen wurden

vom König auch die Zehndgefälle verliehen. Ihre Beyträge an Geld und Mannschaft wurden genau bestimmt, und in gleicher Zeit vorgebauet, daß niemand, der unter ihnen wohnte, sich eines besonderen Vorzugs unter dem Titul der Zinsfreyheit vor seinen Mitbrüdern anmaßen durfte. Zu einem wesentlichen Unterscheidungszeichen von anderen Völkerschaften wurde ihnen ein eigenes Siegel zu führen verstattet, dessen Ueberschrift in den Worten: Sigillum Provinciæ Cibiniensis ad retinendam Coronam, zugleich bezeichnete, was der König zur Erhaltung seiner Krone von den Sachsen erwartete, und was sie ihm zu leisten im Stande waren. Ihre Handlung wurde durch eine allgemeine Zoll- und Maut-Freyheit der Sächsischen Kaufleute und Jahrmärkte begünstiget. Das Salz wurde ihnen dreymal im Jahr aus den königlichen Gruben unentgeldlich abzuholen verwilliget, und in Ansehung der ohnentgeldlichen Verpflegung des Königs und den Waywoden, wenn sie ihre Gränzen betraten, wurde ein gewisses Maaß und Ziel gesezet, welches niemand überschreiten durfte. e)

---

e) Diese leztere Verbindlichkeit erkläret sich aus einem Privilegio, welches eben der König Andreas im Jahr 1230. ihren Mitbrüdern, den Syathmar Nemeter Sachsen ertheilet hat. Es heißt daselbst: Quod nobis ad villam ipsorum accedentibus, prandium & cœnam administrent, secundum

Diejenige, denen vom König Andreas die hier beschriebene Freyheiten verliehen worden, werden hospites Teutonici ultrasilvani benennet. In anderen Urkunden, die sich auf die gegenwärtige beziehen, heißen sie Saxones. Niemanden, wer mit der deutschen Geschichte bekannt ist, können diese verschiedene Namen irre machen. Die Siebenbürgische Sachsen hatten wie jezt, also auch in den alten Zeiten mit den Ober- und Niedersachsen in Deutschland, Sprache, Kleider, Gewohnheiten, Sitten, gemein, und wurden auch von den ältesten Schriftstellern bald Alemanni bald Teutones, bald Saxones, geheißen: gleichwie denn die Innwohner zu Chrapundorff, jezt Magyar Jgen, Rams und Karakko von dem König Andreas II. im Jahr 1206. ein ähnliches Privilegium und gewißermaßen noch mehrere Freyheiten, als die übrige Deutschen in Siebenbürgen erhalten, daselbst

---

Villæ eorum incrementum. Und König Stephan der 3te sagte in einem eben den Syathmàrer Sachsen im Jahr 1264. ertheilten Privilegio: Pro nobis & nostris famulis, cum ad ipsos venerimus, Procurationem unius diei dare debeant & non ultra. Noch ausführlicher drücket sich hierüber König Stephan IV. in einem Zipser Sachsen im Jahr 1271. verliehenen Gnadenbrief aus: Cum autem nos Provinciam intrare acciderit, quotiescunque illuc cum Baronibus nostris & nostra Militia veniemus, ipsi hospites nostri nobis in introitu dare tenebuntur descensum opulentum. & similiter in egressu discessum delicatum nostræ Celsitudini competentem.

aber nicht Teutones, sondern Saxones und Hospites Regni benennet worden. (Siehe Benkö Milkoviam P. II. p. 178. 179.)

Aus dem Privilegio des K. Andreas erhellet, daß schon vor ihm Sachsen in Siebenbürgen gewesen.

Was übrigens die den Sachsen vom König Andreas zugesicherte Vorzüge betrift, so kann man eben nicht sagen, daß sie ihre Entstehung erst diesem König zu verdanken gehabt hätten. Die im Privilegio enthaltene Worte: „quod „penitus a sua libertate, qua vocati fuerant a piissi„mo Rege Geysa, avo nostro, excidissent, nisi „super eos Majestas Regia oculos solitæ pietatis „nostræ aperiret: und bald hernach: antecessorum „nostrorum piis vertigiis inhærentes, pietatis mo„ti visceribus pristinam eis reddidimus liberta„tem „ diese Worte, sage ich, geben zu erkennen, daß sie mit Freyheiten begabet gewesen, ehe sie der König Geysa gerufen, und daß sie von ihm eben zum Genuß von Freyheiten eingeladen worden. Es muß dieses auch die Natur der Sachen bestättigen. Was hätten sie sonst für Ursachen gehabt, sich aus dem Schooß der ihnen angebohrnen Freyheit zu entfernen, und in die Nachbarschaft unbekannter Völker zu stürzen, wenn sie nicht durch besondere Reize zu dieser heftigen Veränderung bestimmet wurden? und nicht die Aussicht gehabt hätten auf dem ihnen eigen verliehenen Boden der

vollen bürgerlichen Freiheit zu genießen und sich nach den Sitten ihrer Vorfahren in einer freien Verfaßung auszubilden, wie sie dieß thaten. Außer den Fällen, wo es entweder ihre Vertheidigung, oder der Dienst des Königes erforderte zu Feld zu ziehen, bei welchen Gelegenheiten sie denn auch ihre Schuldigkeit getreulich thaten, wie wir in der Folge sehen werden, widmeten sie sich den friedlichen Künsten des bürgerlichen Lebens die unter einem Volke leicht aufblühten, das den Sinn dafür aus seinem entfernten Vaterlande mitbrachte und sich vor allem Feodalzwang sicher stellte. Manufacturen, Handlung und Ackerbau, friedliche bürgerliche Gewerbe, freye Künste, folglich Fleiß und Industrie durch eine freie Verfassung begünstiget, waren die eigentlichen Quellen, woraus sie ihren Unterhalt zu schöpfen gewohnt waren: und diese eröfneten sie nun durch Königliche Begünstigung für sich und ihre Nachkommen unter einem neuen Himmelsstrich. Im Genuße dieser sich ausbedungenen und ihnen zugesicherten Freiheit überwanden sie alle jene ungeheure Schwierigkeiten, die sich ihnen in Weg stellten, fochten für den König gegen auswärtige Feinde, verfochten ihren Boden gegen Anfälle innerhalb der Grenzen und gediehen bei dem allem zu einer innern Konsistenz und Blüthe, durch die sie sich immer in der Achtung der alten Könige erhiel-

ten, welche, ohngeachtet man ihnen bei der Barbarei des Zeitalters und dem überwiegenden Drange der Feodalität auch das Gegentheil leicht verzeihen sollte, von jeher eine besondere Vorliebe für die Sachsen äusserten und sie in ihren Freiheiten auf alle Art zu erhalten suchten. Unter ihren geschäftigen Händen entstunden denn als eine Folge dieses innern Gedeihens die Städte, Mediasch im Jahr 1146. Müllenbach im Jahr 1150. Herrmannstadt im Jahr 1160. Clausenburg im Jahr 1178. Säßburg im Jahr 1198. Cronstadt im Jahr 1203. Bistriz im Jahr 1206. Sieben veste Städte in einem Raum von 60 Jahren. Sie stunden und dienten zum Beweise, was freies bürgerliches Eigenthum, freier Genuß einer selbstgebildeten deutschen Verfassung vermag, wenn sie durch Königliche Unterstützung aufrecht erhalten wird. Wir wollen nun die Schicksale der Sächsischen Verfassung kurz berühren.

A. Verfassung der Sachsen.

I. Unter dem König Andreas.

Ihr Schutzherr Geysa war todt seit 1161. Fünf Könige, die ihm in einem Zeitraum von 40 Jahren nach einander folgten, wurden durch innerliche und äusserliche Unruhen von den inneren Staatsgeschäften zu sehr abgezogen, als daß sie sich noch mit den Angelegenheiten des entfernteren Siebenbürgens hätten befaßen können. An-

dreas der zweyte kam endlich im Jahr 1204. auf den Thron. Innerliche Unruhen, womit er gleich bey dem Antritt seiner Regierung zu kämpfen hatte, und die Anstalten zu dem Kreuzzug, den er seinem Vater Bela angelobet hatte, und wozu er unabläßig vom Pabste aufgefordert wurde, erschöpften seine völlige Aufmerksamkeit. Er gieng mit seinen Truppen nach Palästina, verheerte die Länder der Ungläubigen, nahm Schlößer und Städte weg, kam wieder zurück, und fand, daß immittelst sein Reich ein Opfer der Bosheit und Gewaltthätigkeit geworden war. In Siebenbürgen zumal, wo sich die Niederlaßungen der Sachsen noch in ihrer Kindheit befanden, war es ihren Gegnern in diesem allgemeinen Tummel ein leichtes, die Freyheiten, die ihnen der König Geysa verliehen hatte, zu vernichten, und sie in eine gänzliche Unthätigkeit zu versetzen. Eine große Menge Sachsen hatten den König nach Palästina begleitet. (Archid. Spalatenſis hiſt. Salon. Cap. 26.) Bey seiner Rückkunft brachten sie also im Vertrauen auf die auch bey diesem Feldzug errungene Verdrüße ihre Klagen vor den Thron des Königs, und hier bestättigte er ihnen ihre Freyheiten, im Jahr 1224. durch die vorhandene schriftliche Urkunde. Nur durch eine solche vollkommene Versicherung ihrer Freyheit waren sie im Stande, in den Wüsteneien an der Gren-

ze des Ungrischen Reiches den Grund zur Bildung eines Volkes zu setzen, das neben seinem Feodal-Nachbarn in eigner freier Verfaßung bis auf den heutigen Tag koexistirt hat. Welche Schwierigkeiten sie anfangs zu überwinden hatten, zeigen folgende Nachrichten.

Den ersten Beweis liefern die eigene Worte im Andreanischen Privilegio. Es wird hier von keinen schon fertigen Acker- und Wiesen ländern, Weingärten u. d. gl. wie in andern Schenkungsbriefen, sondern blos von einer Sylva Blaccorum und Byssenorum gesprochen. Was also den Sachsen gegeben wurde, bestunde in Waldungen, die erst gereutet und urbar gemacht werden musten.

Diese Bemerkung erkläret sich durch eine Schenkung, die eben vom König Andreas den deutschen Rittern unter dem Namen Cruciferorum de Hospitali S. Mariæ, quod quandoque fuit in Jerusalem, sed modo peccatis exigentibus situm est in Accaron, über den ganzen Strich Landes, der heut zu Tage unter dem Namen des Burzenländer Districts bekannt ist, im Jahr 1211. mithin 13. Jahre vor dem Nationalprivilegio gemacht worden ist. Der König sezet hier die Gränzen noch weiter, nemlich bis nach Almagia, d. i. Halmagy hinaus, heißt es aber ausdrücklich terram desertam & inhabita-

tam. f) Wahrscheinlicher Weise sind diese Ordensbrüder durch die Schwierigkeiten, die sich ihnen in diesem wüsten Boden in den Weg geleget, abgeschrecket worden, von der Schenkung einigen Gebrauch zu machen, weil ihr Name in der Folge nirgends mehr vorkommt, und der nemliche Strich Landes den Sachsen ganz und ohne den geringsten Rückbehalt übertragen worden ist.

Einer gleichen Wüstenen gedenket der Cardinal Gregorius, päbstlicher Legat in Ungarn, in einer Acte, die er in einer zwischen dem Herrmannstädter Probst und dem Siebenbürgischen Bischoff wegen der Flandrenser entstandenen Irrung, den 15. Juny 1240. hat ergehen lassen, und die hernach Pabst Innocentius III. in ein förmliches Privilegium verfaßet hat. Sie stehet unter den vom Stephan Baluzius gesammelten Briefen des Innocentius III. Tom. I. Lib. I. Epist. 272. Es hatte nemlich König Geysa, einer Colonie, die nun blos unter dem Namen der Flandrenser, aber ohne einige andere Bestimmung bekannt geworden, eine wüste Länderen zum Anbau angewiesen, und sie der Herrmannstädter Probsten übergeben. Lange nachher wollte sich der Probst in Hermannstadt

f) Cruciferis de Hospitali S. Mariæ.... quandam Terram, Bo;za nomine, ultra Sylvas, versus Cumanos, licet desertam & inhabitatam, Contulimus pacifice habitandam.

auch andere hin und wieder vorfindige Flandrenser zu eignen: der Siebenbürgische Bischoff sezte sich darwider: Cardinal Gregorius sollte diese Irrungen entscheiden, holte aber die Erklärung erst vom Thron ein. Und diese ertheilte der König Bela IV. mit Zuziehung der Großen des Reichs in den Worten, daß unter dem Herrmannstädter Probste keine andere Flandrenser, außer denenjenigen stunden, welche den ihnen vom König Geysa eingeräumten wüsten Boden bewohnten. g)

Noch klärer spricht davon König Ludwig I. in einem den Cronstädter im Jahr 1377. wegen Törzburg verliehenen Privilegio. Er rühmet hier ausdrücklich die Bereitwilligkeit der Cronstädter, auf dem daselbst gelegenen Felsen ein neues Schloß zu erbauen, mit eigenen Kosten auszurüsten, und den umliegenden Wald in seinem ganzen Umfang auszurotten und eben zu machen. h)

g) Illustris & Goriosus Rex... promulgavit, quod non fuit ejus intentionis... ut alii Flandrenses Præposito essent subditi, nisi qui tum tantummodo habitabant in *Deserto*, quod Sanctæ recordationis Geysa pater suus Fladrensibus concessent.

h) Fideles nostri... sedis Brassoviensis, nobis & Sacræ nostræ Coronæ semper & indefesse tam fidelia... exhibuerunt servitia... præsertim quia nunc, non coacti, non inviti, sed sponte & liberaliter unanimiter promiserunt, novum Castrum in lapide Tidrici ædificare, propriis eorum laboribus & expensis præparare, ac *silvam ibidem in longitudine & latitudine.. incidere exstirpare & deplanare.*

Daß der Boden, auf welchem die Stadt Mediasch erbauet worden ursprünglich in unzugänglichen Morästen und Sümpfen bestand, die nicht ohne viele Mühe ausgetrocknet und zu dieser Absicht zugerichtet worden, wird von den alten Geschichtschreibern allgemein behauptet.

Wie aber auch immer die alte Sachsen durch die Sprödigkeit und Wüsteney ihres Bodes von dem Anbau hätten zurück geschrecket werden können: so hätten doch ihre hierüber erhaltene Freyheiten noch ungleich mehr herunter gewürdiget werden müssen, wenn auch nur ein entfernter Anschein da gewesen wäre, daß sie solche niemals mit anderen Völkern theilen sollten. Vermuthlich hat die Besorgniß, die die Sachsen deßwegen gegen den König Andreas geäußert haben, die wiederholte Versicherungen von seiner Seite veranlaßet, daß sie dißfalls nicht das geringste, weder auf ihrem Grund und Boden, noch in Ansehung ihrer Gerichtsbarkeit, noch in Absicht auf ihre Beyträge zu befürchten hätten.

II. Unter den nachfolgenden Königen.

1 Bestättigung des Eigenthums auf

Unter dem Schutze dieser Königlichen Verheissungen bauten sie denn auch unter den nachfolgenden Königen ihre Städte und Schlößer völlig aus, und brachten sie zu der Vollkommenheit, daß sie in der Folge für

Sächsischen Boden.

Vormauern des Reichs erkläret wurden. i) Sie giengen aber noch weiter. Sie theilten nicht nur den sich ausbedungenen und ihnen vom König überlassenen Grund und Boden so viel sie dessen zu eignen Privatnothdürften brauchten, unter einander gleichmäßig zum immerwährenden Eigenthum aus, sondern zeichneten auch eine beträchtliche Anzahl Aecker und Wiesen zum gemeinschaftlichen Gebrauch aus, in der Voraussezung, daß der Genuß davon auf ihre späteste Nachkommen forterben, und diese unter keinerley Zeiten in die Gefahr kommen würden, Fremde zur Theilnehmung an Gütern, die sie sich selbst entzogen hätten, zuzulassen. Mühlen, Schenken, andere einträgliche Wirthschaften, deren Besiz dem Einen so gut, wie dem Anderen, offen stunde, würden empor gehalten, um auch mit Beschränkung ihrer eignen Vortheile, Quellen zu öffentlichen Fonds

i) Von Cronstadt sagt K. Mathias 1471 . . . Meritio robur & decus Regnorum in amplitudine Civitatem consistere dicuntur, prout in locatione civitatis nostræ *Brassou* & situ terræ Bartza perpendimus, quæ & pro *decore* & pro *Muro sine Porta Regni Nostri* ex illa parte habentur &c. &c. und in seiner Zuschrift an die Sächsische Nation 1468. Exempla favoris & liberalitatis antiquorum Regnum, quibus provisi, urbibus & villis egregiis Regnum nostrum non solum ampliastis, sed etiam decorastis magnificæ, eos inducant, ut ad favores vobis exhibendos &c. &c.

auf die Zukunft zu eröfnen. Wo die Wirthschaften nicht zulangten, machten sie baare Beyträge, um die gemeine Bedürfnisse auszuhalten, und auf die Zukunft eine Sparbüchse zu ausserordentlichen Nothdürften vestzusezen. Zur Sicherstellung ihrer Besizungen rotteten sie Sträuche und Waldungen aus, und erbauten Schlößer und Vestungen. Auf diese Art entstunden bei Cronstadt, wie wir schon angeführt haben, im Jahr 1377 das Schloß Törzburg, und im Jahr 1455 das Bergschloß bey der Stadt, und bey Herrmannstadt im Jahr 1370 das Schloß Landscron. k) Da die Triebfeder von allen diesen Handlungen die Versicherung war, daß der Boden, den sie baueten, den sie verschanzten, und den sie sich selbst des gemeinen Bestens halber entzogen, ihnen allein eigenthümlich zugehörte, und von niemanden, der nicht ihres Geblüts und Herkommens sey, niemals angesprochen werden könnte: so bewürkten sie die feyerliche Bestättigung der Verheissungen, die ihnen König Andreas hierüber ertheilet hatte, in der Folge auch bei Carl dem Iten

---

k) In dem hierüber den Heremunnstädter 1370 ertheilten Privilegio heißt es: .... Fideles Saxones nostri in construct:one & ædificatione Castri nostri Landscron vocati ... continuatis laboribus, v rtute eximia, non parcentes rebus ipsorum & personis... laudabilia, imo magis gratuira & necessaria exhibuissent obsequia ....

Ludwig dem Iten, seiner Tochter und Nachfolgerin Maria, ihrem Gemahl dem Kayser Sigismund und Mathias. Dadurch wurde denn jeder Zweifel entkräftet, der in den Sachsen jemals wider die Heiligkeit dieser Königlichen Worte hätte aufsteigen können.

So sagt auch K. Vladislaus I. in einem Privilegio vom Jahr 1441. ausdrücklich: „Quum dictorum Saxonum nostrorum libertatibus & prærogativis requirentibus, nec Regalis Majestas, neque alii quicunque homines, quoscunque indicatus, *Villas*, *Terras* & Jurisdictiones ad ipsas septem sedes saxonicales de jure spectantes, *ab eisdem alienare & cuicunque homini appropriare* & perpetuare valeant quovis modo &c. &c.

König Ladislaus V. versichert sie im Jahr 1453 daß er ihr Gebiete und die dazu gehörige Ortschaften niemals an irgend einen anderen Menschen veräussern oder verleihen wolle. l)

Ja da sich kurz darauf einige Ungrische Edelleute beygehen liessen, verschiedene beträchtliche Stücke von dem Sächsischen Boden abzureissen, so

---

l) Assecuramus vestras Fidelitates, quod septem & duas sedes, civitates, oppida, villas & Territoria ad eosdem spectantia, nequaquam abalienabimus, neque alicui hominum cujuscunque status & conditionis aut præeminentiæ existat, conferentes, dabimus aliquando.

gebot der König Ladislaus V. im Jahr 1456 dem Siebenbürgischen Woywoden, die Sachsen in ihrem Eigenthum, welches er ausdrücklich *Dominium* benennet zu schützen. m)

König Mathias gieng noch weiter und erklärte im Jahr 1468 selbst die Königliche Verordnungen für unkräftig, welche zu Begünstigung der Veräusserung irgend eines Stücks vom Sächsischen Boden erschlichen werden wollten. n)

Zu mehrerem Beweise dieses Eigenthumsrechts dienen einige von den Cronstädtern insonderheit für ihren Boden erwürkte Urkunden. Die eine ist ein Befehl vom Jahr 1373 wo der König Ludwig I. den comitibus Siculorum die Beeinträchtigung der Cronstädter in ihren Wäldern verweiset mit dem Zusaze: cum tamen nos ipsos fideles Saxo-

m) . . Quod prædicti Nobiles, diversa Territoria, Sylvas, prata & Alpes quæ & quas ipsi nostri Saxones ab antiquissimis temporibus, quorum contrarium memoria hominum comprehenderet, pacifice tenuissent & possedissent, propria auctoritate occupando, prædictos nostros Saxones de earundem *dominio* exclusissent Quamobr m mandamus vobis firmiter, ut hujusmodi Territoria, prata, fœneta, Alpes & sylvas ipsis restituatis, *in earundem Dominio* eosdem protegere, tueri & conservare justitia mediant debeatis.

n) .... Decernimus postremo, quod Litteræ nostræ, quæ in contrarium consuetudinis & jurisdictionis vestræ, præcipue in facto ab alienationis villarum seu Terrarum in sedibus illis habitarum, ad vos portarentur, nullius sint vigoris & firmitatis.

nes nostros pristinis eorum juribus & *proprietatibus* destitui indebite nolimus. In einem andern den Cronstädtern von K. Sigismund 1428 ertheilten Privilegio heißt es. Declaramus, quod, cum id pensamus in animo, ut in multitudine plebis robus Regnum & gloria existat ac accrescat . . . . Incolis civitatis nosttæ Brassouiensis ac oppidorum & villarum liberarum Provinciæ Barcensis libertates subannotandas duximus concedendas . . . . Primo videlicet, quod universi Incolæ Civitatis Brassouiensis & liberarum villarum Provinciæ Barcensis libertatem habeant, in perpetuum *communiter utendi omnibus* sylvis & aquis ac piscaturis ubilibet in tota Provincia Bercensi habitis . . . exceptis tamen his sylvis *permissionalibus*, quæ sunt Nostræ Majestatis, & etiam, quæ civitatibus & liberis villis dictæ Provinciæ ac quibuscunque aliis distinctim & separatim annexæ sunt & appropriatæ, quæ scilicet inter terras arabiles & prata, & non in Alpibus vel nigris sylvis jam sunt permissæ de facto, & etiam in futurum inter easdem terras arabiles & prata permittentur. Hier ist die Rede von dreyerlei Waldungen. Die erste Gattung wird den Stadt und District-Insaßen zum gemeinschaftlichen Gebrauch angewiesen, wovon aber die zweyte Gattung der sylvarum permissionalium, d. i. diejenigen Waldungen ausgeschlossen werden, welche vom König eignes

eigens verliehen worden, und zum Sächsischen Boden nicht gehören. Dergleichen giebt es bei Cronstadt: die einen gehören zur Törzburger Herrschaft, und sind den Cronstädtern lange hernach als ein Kammergut in der Reihe der Törzburger Gründe vom Landesfürsten geschenket worden: die anderen hat der Markt Tartlai unter dem Namen der Bosau eben aus königlicher Schenkung erhalten. Die dritte Gattung bestehet in denenjenigen, welche zwischen den Acker- und Wiesenländern einer jeden Gemeinheit, mithin nicht auf den Gränzgebürgen liegen, und zum Gebiete eines jeden Orts ins besondere gehören. Von diesen verfüget der König, daß sie nicht zum gemeinschaftlichen Gebrauch der verschiedenen Ortschaften, sondern zum Gebiete des Orts, an welchen sie sich anschließen, gewidmet seyen: erkläret sich aber in gleicher Zeit, daß sie den Oertern zugeeignet (*appropriatæ*) seyen. Durch diesen Ausdruck wird denn das bloße Nuznießungsrecht bey dieser dritten Gattung völlig ausgeschloßen: vielmehr werden gedachte Waldungen für unwidersprechliche Eigenthümer der Stadt Cronstadt und ihrer umliegenden Orschaften erkläret.

Dieses Eigenthum, welches der Sächsischen Nation theils im Ganzen, theils in ihren Gliedern von Zeit zu Zeit gesichert wurde, erhielt dadurch sein völliges Gewicht, daß die Nation in gleicher

Zeit für einen eigenen, abgesonderten, unzertheilten Körper anerkennet wurde. Also und nicht anders können die Worte gedeutet werden, deren sich König Ladislaus V. in einem an sie im Jahr 1453. erlaßenen Decrete bedienet, wo er besonders ihre treue Dienste erwähnet, mit dem Zusaze: „*vos*, „*qui semper unum fuistis & esse debetis indivisi.*"

So feyerliche und so oft bestättigte Versicherungen bezweifeln, wäre Beleidigung für die Fürsten gewesen, die sie ertheilet hatten, besonders die den Sachsen ertheilte Freyheiten nicht unbedingt waren, sondern Verträge mit einem freygebohrnen Volke voraus sezten, welches an seinem Theil die von seiner Seite eingegangene Bedingungen allenthalben pünctlich erfüllet hatte. Der Erfolg unterstüzte das gerechte Zutrauen, das die Sachsen in das Gewicht ihrer Privilegien sezten. Sie blieben ein abgesondertes eigenes Volk, so lange Siebenbürgen unter dem Scepter der Könige von Ungarn stunde, und ließen nichts unversucht, die Schäze, die sie von ihren emsigen Vorfahren geerbet, ihren Nachkommen mit neuen Vortheilen zu hinterlaßen.

2. Einverleibung freyer Ortschaften.

Die Mittel hiezu gewährten ihnen auf der einen Seite ihre bürgerliche Gewerbe, auf der andern der Ackerbau. Jene sind von je her dem Bürger in verschloßenen Städten, so wie der leztere den Innwohnern des flachen Landes eigen gewesen. Beyde

müssen, wenn sie bestehen sollen, so weit als möglich, vor feindlichen Einfällen gedecket werden. Da aber bey den alten Sachsen gerade diese öffentliche Sicherheit durch kein fremdes Zuthun erhalten wurde, sondern blos von ihrer Würksamkeit abhieng, so musten sich Bürger- und Bauerstand vereinbaren, um für sich auf einen Nothfall gemeinschaftliche Schuz- und Freystätten zu gründen. Auf der anderen Seite war es ihrem beyderseitigen Wohl gemäß, sich ihre verschiedene Bedürfnisse wechselseitig zu verschaffen, damit der Bürger in Stand gesezet würde, seine Waare in die Hände wieder abzusetzen, von welchen er seine Lebensmittel empfangen, und dadurch zugleich für die besondere Lasten belohnet würde, denen er als Bürger in Vertheidigung derjenigen vesten Pläze unterlag, die auch dem Landmann Schutz und Sicherheit in Nothfällen gewährten. Diese Verhältniß der Städte und Dörfer gegeneinander stimmte mit denen Verfassungen überein, die in dem Mutterlande der Sachsen, im deutschen Reich, allenthalben gewöhnlich waren dorten sind die Bann-Meilen nichts unbekanntes, worunter gewiße Strecken von umliegenden Dörfern verstanden werden, die mit ihrem Hauptorte in einem so engen Zusammenhang stehen, daß sich der Landmann mit den Gewerben des Bürgers nicht bemengen darf, sondern von ihm

seine Bedürfniße zu erholen verbunden ist, der ihm in gleicher Zeit seine Lebensmittel abnimmt. Der Stadt Cronstadt wurden auf diese Art im Jahr 1377 dreyzehn freye Dörfer und Märkte, durch eine feyerliche Urkunde von Ludwig I. einverleibet, welche sofort vom Kayser Sigismund im Jahr 1395 und 1428 bestättiget wurde. o) Es wäre zu weitläuftig, hier alle die Privilegien anzuführen, wo den umliegenden Dorfsinnwohnern verboten worden, sich mit den zünftigen Gewerben zu befaßen, da hingegen ihnen selbst und ihreu Kindern, wenn sie sich in Städten niederließen und ihre Kinder zu Handwerkern oder freien Künsten anhielten, immer der Zugang zu den Städten offen blieb; auf welche Art denn ein wechselseitiger enger Zusammenhang zwischen den Städten und freien Dörfern, also zwischen dem ganzen Nationalkörper, der zum innern Gedeihen der Nation nicht wenig beigetragen hat entstanden. Es behielten auch die Dörfer das Gepräge der ursprünglichen Freyheit, womit sie nach Siebenbürgen gekommen waren. Sie hatten und wählten ihre eigene geist- und weltliche Beamten: sie hegten vermöge derer auch ihnen ertheilten Pri-

---

o) Kayser Sigismund heißt sie in einem Privilegio von 1387. pertinentias Civitatis: im Privilegio von 1395. ad Civitatem spectantes, und in demjenigen von 1398. Pertinentias & tenutas Civitatis.

vilegien, größtentheils eigene Gerichte in bürgerlichen, ja auch in peinlichen Fällen: sie wurden vermittelst ihrer Deputirten bei Anschlagung derer den Kreis betreffenden öffentlichen Steuren, bei Legung der alljährlichen Rechnungen, bey Ansezung des Preises für die in jedem Jahr erzeugte Land-Weine, und bey anderen dergleichen auf das allgemeine sich beziehende Veranstaltungen mit zu Rathe gezogen: sie hatten endlich ihre eigene gemeine Wirthschaften, Gründe und Waldungen, wovon sie niemandem als iher eigenen Communität Rede und Antwort zu geben, verbunden waren.

3. Art der Verwaltung oder Verfassung a. der Zünfte

Was die Städte anbelanget, so waren es hauptsächlich die bürgerliche Gewerbe, die ihre Nerven und Stärke ausmachten. Ihr Aufnehmen erforderte auf der einen Seite zeitige Anschaffung der Materialien, die zum Theil aus fremden Ländern erzielet werden musten, und zeitige Herbeyschaffung der Mittel, um solche am bequemsten zu erwerben: auf den andern, Plane und Entwürfe zur bequemen Verarbeitung dieser Materialien, Entwürfe den Absaz der Producte, und folglich den auswärtigen Handel zu befördern, Behutsamkeit und den öffentlichen Credit, der die Handlung beseelet, aufrecht zu erhalten, Aufmerksamkeit auf diejenigen, die sich beygehen ließen, unächte schlechte Waare zu ver-

fertigen, und dadurch einen scheinbaren Gewinnst zu erjagen, zugleich aber den öffentlichen Credit in Gefahr sezten; Wachsamkeit, damit sich nicht Fremde zum Nachtheil der Eingebohrnen einschleichen, und damit nicht unter den Zunftgenossen selbst, Vermögendere die Unvermögenden hemmen und unterdrücken mögten. Diese verschiedene Rücksichten, welchen zugleich eine tüchtige Zunftcassa die Consistenz verschafte, bildeten nebst der Haushaltung über die gemeine Zunftgefälle den Würkungskreis der zünftigen Gesellschaften, in welche die Bürger in Städten und Haupt-Märkten getheilet waren. Außer diesen Gesellschaften wurde ein jeder, wer es auch immer seyn mogte, von Treibung seines Handwerks ausgeschlossen. Hingegen muste sich ein jeder von einer Ecke der Stadt bis zur andern, zu einer von den Zünften bekennen, woferne er am allgemeinen Handel Theil nehmen wollte. Mit seinem Eintritt in die Gesellschaft, der nun freylich ohne einen angemeßenen Beytrag zur gemeinen Zunftcassa nicht bewilliget wurde, muste er sich nach den Articuln fügen, die zur Ausführung jezterwähnter Absichten entworfen, und von der Obrigkeit bestättiget worden waren. Natürlicher Weise bestanden die Zünfte aus Vorstehern und Gemeinen: jene hatten einen Ausschuß der älteren Mitglieder zur Seite, der nach der Zahl und Stärke der Zunftge-

nossen, mehrere oder wenigere in sich faßte, und unter dem Namen der Altschaft von den Gemeinen unterschieden wurde. Alter und Erfahrung, haushälterische Gewerbsamkeit, und ein unbescholtener Lebenswandel, zeichneten sie vom gemeinsten Haufen aus, und erwarben ihnen, wenn sie sich in dieser Laufbahn einige Jahre hervor gethan hatten, Ansprüche auf wichtigere Posten.

b. der Communitäten.

An diese zünftige Gesellschaften, die ganz nach dem Muster der noch heutigen Tages in den freyen Reichsstädten und in der Schweiz bestehenden Gilden und Innungen gebildet waren, gränzte der äußere Rath, oder Communität, welche in größeren Städten aus 100. in kleineren aus 50. und wenigern Mitgliedern bestand, und den Ausschuß der besten Bürger in sich faßte. Die Wahl der geist- und weltlichen Beamten, die Berathschlagung über Gegenstände der Policey und öffentliche Wirthschaft, und Untersuchung der öffentlichen Rechnungen, beschäftigte sie in den Versammlungen, die sie unter der Anführung ihres Wortmanns oder Sprechers, je nach Erforderniß der Umstände häufiger oder seltener, anstellten. Dabey machten sie es sich zu einem Hauptgeschäfte, zu wachen, damit nicht die Mächtigere ihr Ansehen zur Unterdrückung der Schwächeren oder zur Untergrabung der gemeinsa-

men Freyheiten misbrauchen mögten. Ein Abdruck im kleinen nach dem Urstoff der Reichsstädte, und großer und kleiner Freystaaten in den neueren Zeiten. Die Ordnung, welche diese Anstalten begleitete, veranlaßte auch die Dörfer, unter sich einen gleichmäßigen Ausschuß der ansehnlichsten Männer unter der Benennung der Altschaft zu unterhalten. Die Mitglieder dieser Gesellschaften berechneten die Belohnung ihrer Bemühungen und Zeitversäumnisse, nicht nach dem Gehalte, denn Gehalt war keiner, sondern nach der Befreyung von ausserordentlichen Lasten, hauptsächlich aber nach der Ehre, auch das Ihrige zur Verwaltung der gemeinen Geschäfte mit beyzutragen. Die meisten brachten bey dem Eintritt in die Communität das persönliche Ansehen mit, das sie sich bey ihrer Zunft erworben hatten, und wenn die Sprache an sie kam, so urtheilten und sprachen sie nach Maaßgab der Kenntnisse, die sich ein jeder in den Privatverhältnissen seiner Zunft gesammelt hatte.

c. der Magistrate.

Aus ihren Mitteln wurden die tüchtigsten, und zumal diejenigen, deren Ansehen, Kenntnisse und übrige persönliche Verdienste, durch ein gutes Herkommen und äußere Glücks-Umstände unterstüzet wurden, nebst denenjenigen, die sich blos den freyen Wissenschaften und zumal der Rechtsgelehrsamkeit gewidmet hatten,

in den inneren Rath gezogen, welcher in den meisten Städten und Marktflecken aus zwölf, in größeren hingegen auch aus mehreren Mitgliedern bestand. Ihre Gehalte wurden aus den gemeinen Einkünften erzielet, die wichtigsten Vortheile aber bestanden in der Zinsfreyheit, die ihnen im Jahr 1526 vom König Ludwig II. in den Worten: annuimus & concessimus, ut Magistri Civium, Judices & jurati Cives ac Consules, quamdiu hujusmodi publico Officio funguntur, de domibus ipsorum, quas, ut præmissum est, inhabitant, censum aliquem solvere non teneantur, verliehen wurde. Aus ihnen wurden sofort von der Communität, zum Theil alle Jahre, zum Theil alle zwey Jahre die Ober-Beamte gewählet. Ihre Pflichten bestanden darinnen, die Gerechtigkeit in bürgerlichen und peinlichen Fällen zu handhaben, Policey und Ordnung unter der Bürgerschaft, so wie in den umliegenden Dörfern aufrecht zu erhalten, die ordentliche und ausserordentliche Steuern, so wie die in den Feldzügen zu leistende Dienste nach einer gerechten Verhältniß auszumeßen, und ihre pünctliche Leistung zu besorgen, die öffentliche Wirthschaften zu verwalten, Beeinträchtigungen von fremden und widriggesinnten Partheyen abzuwehren, und überhaupt das alles zu ordnen und auszuführen, was die Erhaltung, Vertheidigung und Verbesserung

des gemeinen Wesens nothwendig machte. Der Eyd, den ein jedes Rathsglied bei seinem Eintritt in der Versammlung des innern und äussern Raths über diese Pflichten leistete, war ihnen nicht genug, um sich von ihrer Treue zu versichern. Wem es um diese Stelle zu thun war, der muste mit einem eigenen Hause versehen seyn, und folglich auch in diesem Gesichtspuncte die Eigenschaft besizen, die schon Andreas II. bei den Richterlichen Personen unter den Sachsen vestgesezet hatte. Wer kein Haus besaß, muste das Nachsehen haben, wenn seine Verdienste gleich für ihn gesprochen hätten.

d. der Sächsischen Universität.

Sechs Städte und fünf Marktflecken waren es, die auf diese Art mit ihren Dörfern zusammen eilf Kreise, und dann den Körper der Sächsischen Nation im Ganzen bildeten. Ihre Vorzüge und Freiheiten beruheten insgesamt auf demjenigen Grundsteine, der unter den ältesten Königen zu ihrer Glückseligkeit geleget war. Die Triebfedern waren sich also allenthalben gleichförmig, die entweder die einzelne Sächsische Kreise, oder die ganze Nation zusammen in Bewegung sezten. Hingegen war in der Lage, in welcher sie sich in Absicht auf die übrige Mitbewohner des Landes befanden, eine Verbrüderung der Sächsischen Kreise unter einander noth-

wendig, weil sonsten der ganze Körper Gefahr lief, erschüttert zu werden, wenn ein Glied in denen, dem Ganzen verliehenen Freyheiten angegriffen wurde. Noch mehr erhellet diese Nothwendigkeit aus denen, den Sachsen vom König Andreas vorgeschriebenen Pflichten, da Er die 500 Mark Silbers und die ins Feld zu stellende Mannschaft nicht von einzelnen Kreisen, sondern von der Nation im Ganzen forderte, die Nation im Ganzen mit Einem Siegel beschenkte, und sie im Ganzen unter Einem Oberhaupte, nemlich dem Herrmannstädter Comes vereinigte. Dadurch entstand denn unter ihnen die Verbindung, die bis auf unsere Zeiten gedauret hat, und die sich von der Verbindung der Schweizerischen Eydgenoßen, und der vereinigten Provinzen nur dadurch unterschied, daß diese in einer unbeschränkten Freyheit leben, die Sachsen hingegen die Oberherrliche Hoheit ihrer Könige anerkannten, und diese in allen ihren Handlungen heilig achteten. Diese Verbindung wurde unter der Benennung der Sächsischen Universität durch die National-Versammlungen unterhalten, die von den Ober-Amtmännern der zwey Kreise alle Jahre um Catharinä unter dem Schuze des im Jahr 1379 von dem K. Ludwig I. ertheilten Privilegii angestellet wurden. Ihr Hauptgeschäfte war die Entscheidung der von den Sächsischen Kreisen ap-

pellirten Proceße, wobey die aus den deutschen und römischen Rechten in der Verbindung mit den Sächsischen Grundverfaßungen gezogene Geseze zur Grundlage ihrer Gerichtlichen Sprüche dienten. Die Art, wie die Proceße verhandelt wurden, war ganz einfach. Die Acten wurden in der öffentlichen Versammlung wörtlich, und im ganzen Umfang in Gegenwart der Partheyen vorgelesen. Sodann wurden die Partheyen befraget, ob sie noch was mündlich vorzutragen hätten, und ihre Vorträge allenfalls im Protocoll aufgenommen. Hiernach aber wurde ihnen der Vergleich angerathen, und hiezu in Beysein einiger Mittelmänner, die von der Universität dazu ernennet wurden, in einem besonderen Zimmer der Versuch gemacht. Konnten sich die Partheyen nicht vereinigen, so wurde die Sache gerichtlich aufgenommen, und nach der Mehrheit der Stimmen entschieden. Auf diese Art wurden oft in einer Periode dreisig bis vierzig Proceße ohne vielen Aufwand und Weitläuftigkeit abgethan, wovon denn auch die Appellation nur allein an den König oder Landesfürsten statt fand.

Die Sachsen erkannten diese ihre eigne Gerichtsbarkeit für das, was sie war, für ein Kleinod, dessen Bewahrung ihre völlige Aufmerksamkeit und Bemühungen erschöpfen müste. Fremde Richter, fremde Gesetze, hätten den Zusammenhang gestöret,

in welchem sie sich vermöge ihrer ursprünglichen Verfassung befanden, und sie außer der Verzögerung der Gerechtigkeit, die sie vom Richterstuhl erwarteten, vielen Zeitversäumnißen, vielem überflüßigen Aufwand ausgesezet. Man versuchte auch wohl bisweilen, die Sachsen in dieser Freyheit zu beunruhigen, und unter das Waywodal-Gericht, d. i. unter diejenigen Richter zu bringen, welche unter den übrigen Nationsverwandten die höchste Justiz-Stelle bekleideten. Allein sie giengen einem jeden Versuche durch eigene Königliche Befehle entgegen, die sie zu ihrem Schuze erwürkten. Dahin gehören die wegen der Unabhängigkeit vom Waywodal-Gerichte vom K. Ludwig 1367, vom Kayser Sigismund 1409 und 1435 und vom K. Vladislaus II. an den Waywoden 1514 erlaßene Verordnungen, denen die wegen der freyen Wahl des National-Comes vom Kayser Sigismund 1435 und 1436 vom K. Mathias 1477 und vom K. Vladislaus II. 1497. gemachte Verfügungen an die Seite gesezet werden mögen; dahin gehören die den Cronstädtern insonderheit vom K. Mathias im Jahr 1458 und 1465 vom K. Vladislaus II. 1494 und vom Kayser Ferdinand 1555. hierüber verliehene Privilegien. Auf diese Art war denn die Sächsische Universität für einen jeden, der sich zu dieser Nation bekennete, die drit-

te, oder wenigstens die zweyte Stelle, von deren er sich Schuz und Gerechtigkeit versprechen konnte.

Ihre übrigen Geschäfte giengen dahin, den Unordnungen und Gebrechen, die sich hin und wieder einschleichen mogten, Wandel zu schaffen; die Maaßregeln zu verabreden, die sie in Feldzügen zu nehmen hatten; Anfällen zu begegnen, womit entweder einzelne Kreise, oder die Nation im Ganzen von eifersüchtigen Gegnern bedrohet wurden; den Gang der Zünfte zu erhalten, und wo es die Umstände erforderten, vermöge der vom K. Ludwig 1376 erhaltenen Befugniß, auch neue zu errichten; wo ausserordentliche Beyträge nöthig waren, diese unter einander auszumachen, und auch die Rechnungen zu prüfen, die hierüber von Zeit zu Zeit abgeleget wurden.

e. Union unter den Zünften.

Indessen war es eben diese Verbrüderung der zwei Sächsischen Kreise, die auch die Vereinigung ihrer ansehnlichsten Zünfte zur Folge hatte. Diese hatte das nemliche zum Ziel, was sonst nur einzelne Zünfte beschäftigte: nur suchten sie unter dem Namen der Union das Aufnehmen ihrer verschiedentlichen Gewerbe theils an sich, theils im Bezug auf diejenige, die ihnen von innen oder von außen Schranken zu sezen versuchten, mit vereinigten Kräften und Rathschlägen zu fördern.

4. Siz und Stimme bei den Ungrischen Landtägen.

In der Eigenschaft, die den Sachsen, als einem eigenen Gliede des Siebenbürgischen Staats-Körpers, anklebte, wurden sie denn auch zu den Landtägen des Königreichs Ungarn eingeladen. Die Gegenstände dieser Landtäge sind aus den Artikuln bekannt, die in der Folge in öffentlichem Druck erschienen und zu unwandelbaren Landesgesezen erhoben worden sind. Sie betreffen die wechselseitige Rechte des Königs und seiner verschiedentlichen Unterthanen, Abschlüße von Krieg oder Frieden mit auswärtigen Mächten, Geseze, die sich auf alt hergebrachte Gewohnheiten und Freyheiten theils des Adels, theils der übrigen Stände gründen, und außerordentliche Steuren, die zumal in Kriegsläuften erfordert wurden, nebst dem Maaßstab in deren Vertheilung. Eigentlich muste das Gewicht des kleinen Sächsischen National-Körpers sehr leicht ausfallen, wenn er gegen die Stände eines ganzen Königreichs abgewogen wurde. Allein ihre Verdienste auf der einen, und ihre Fähigkeiten auf der andern Seite lagen in der nemlichen Wagschale: diese ergänzten, was ihnen an äußerlicher Körperlicher Größe abgieng, und verschaften ihnen den Einfluß in die wichtigsten Reichsangelegenheiten, und sezten sie zugleich in Stand, die ihnen anklebende Gerechtsame mit dem nemlichen Muth und Eifer in öffent-

lichen Berathschlagungen zu verfechten, mit welchem sie solche in den Feldzügen wider äußerliche Feinde mit den Waffen in der Hand vertheidigten. So wurden sie

a) im Jahr 1454 von den in Groß-Wardein versammelten Ständen zur Berathschlagung wegen des bevorstehenden Türken-Krieges o)

b) im Jahr 1457 von den zu Raab versammelten Ständen p)

c) im Jahr 1458 vom König Matthias zu einer Zusammentrettung mit dem König in Bosnien und den Gesandten, die vom Römisch-Kayserlichen Hof zurücke gekommen waren q)

---

o) in den Worten: Fraternitates ideo vestras hortamur, requirimus, & quantum possumus, rogamus, quatenus juxta Mandata & Litteras præfati Domini nostri Regis quatuor ex vobis & quot ultra volueritis, bonos viros ad præattactum 15tum diem Budam cum pleno mandato mittere velitis, ut cum illis & aliis fratribus nostris congregandis tam præfato Domino nostro Regi respondere, quam de facto prætacti generalis exercitus tractare & concludere valeamus &c.

p) Die Ueberschrift lautete: Universis & singulis Saxonibus Partium Transylvanarum Dionysius Archiepiscopus Strigoniensis, Augustinus Jauriensis &c. Episcopi, Ladislaus de Gara Palatinus, Nicolaus de Ujlak Wajvoda Trannus &c. &c. Salutem & fraternum amorem &c. &c. Reverendi Patres, Magnifici & Nobiles Viri, Fratres & Amici carissimi &c. &c.

q) Mit dem Zusaze: quia Responsa & Conclusiones *sine vobis* & aliis fratribus vestris *consummari non possent*.

d. im Jahr 1490 vom König Vladislaus II. zu seiner bevorstehenden Krönung nach Stuhl-Weißenburg r)

e. im Jahr 1491 eben vom König Vladislaus im Betreff des mit dem Römischen Kayser und dem Erzherzog Albert von Oesterreich zu schliessenden Friedens s)

f. im Jahr 1510 von demselben König zum Landtag wegen Verabredung der Anstalten zum bevorstehenden Türken-Krieg t)

---

r) In den Worten: quia vos in hoc Regno noſtro *non parvæ conditionis homines eſſe*, & alioquin in rebus noſtris non mediocriter faviſſe, favereque intelligimus, eam ob rem Fidelitates Veſtras rogamus & requirimus, quatenus aliquot notabiles de veſtri medio eligere & meliori, quo fieri poterit, apparatu pro Regni hujus decore & ſplendore transmittere velitis &c. &c.

s) Es heißt daselbst: neceſſarium putavimus inter cæteros Regnicolas noſtros, etiam Fidelitatibus Veſtris omnia communicare; ob quam quidem rem Fidelitates Veſtras requirimus & mandamus, quatenus ad hanc diætam aliquos potiores de medio veſtri &c. &c. deligere & transmittere debeatis, audituri pacis hujus modos & conditiones.

t) Merkwürdig sind in dem Einberuffungs-Schreiben die Stellen: Quum autem Fidelitates veſtræ *ſpecialis Ramus ſacræ Coronæ noſtræ* & Membrum hujus Regni noſtri exiſtant, operæ pretium putavimus in tam *grandibus rebus* & negotiis Regnorum noſtrorum, quæ præ oculis verſantur, conſulendis & tractandis, inter alios fideles noſtros, Ipſas quoque per Nuncias & Electos ſuos eidem Diætæ & Congregationi omnino interfuturas... so auch die Worte, deren sich der König in Ansehung der an ihn vom Pabst gemachten Einladung zum Türken-Krieg bedienet: Reſponſum noſtrum *ad veſtram univerſalem deliberationem* diſtulimus.

g. im Jahr 1521 vom K. Ludwig II. zur Krönung in Stuhl-Weißenburg, und in eben dem Jahr zum Landtag in Ofen u) eingeladen.

5. Zehenden der Geistlichen

Aus denen hier angeführten Stellen erscheinet, daß die Sachsen in den Ungrischen Landtägen keine unwichtige Rolle gespielet haben. Den Grund hierzu hatten schon die Alten durch Stiftungen geleget, bey welchen die Geistlichen, denen die Erziehungsgeschäfte anvertrauet waren, drückender Nahrungssorgen enthoben, sich blos den Endzwecken widmen konnten, die ihre Bestimmung mit sich brachte. In dieser Absicht wurde den Sächsischen Priestern schon vom König Andreas der Zehenden verliehen, und von Carl I. im Jahr 1317. beståttiget. Den Cronstädter Geistlichen, oder welches einerley ist, den zum Decanat des mit Cronstadt verbundenen Burzenlandes gehörigen Pfarrern, versuchte ein gewißer Leucus, Graf der Seckler, und der Cronstädter Rathsverwandte Petrus, eine Quarte abzuzwacken, aber sie musten sie zurücke geben, und der Herzog Stephan befahl

u) Auch hier heißt es: Quum autem vos quoque sitis membrum hujus Regni & non minus ipsa defensio vobis, quam aliis fidelibus necessaria sit: Fidelitati vestræ harum serie firmissime mandamus, ut ad dictum Festum S. Elisabeth proximius, Oratores vestros, quotquot volueritis, ad prædictum conventum Budam ad Muttem nostram mittere cum pleno Mandato debeatis.

ihnen 1351 ausdrücklich, sie darinnen nimmermehr zu verunruhigen x), sondern, wenn sie ja einen Theil dieser Zehendgefälle zu besondern Königl. Bedürfnissen zu widmen gedächten, solches mit baarem Gelde von den Cronstädter Priestern zu lösen. Die Königin Elisabeth schrieb hierauf 1352 . . . Ad Nostram notitiam pervenit, quod . . . . . conentur tollere quartam partem de Decimis pertinentibus ad ipsos (Plebanos) . . . . vobis præcipiendo mandamus, quatenus ipsas Decimas præfatis Plebanis in toto & integraliter percipere permittatis. Bald hernach wurden die Burzenländer Plebani in dem Besize des ganzen Zehenden durch ein förmliches Decret vom König Ludwig I. im Jahr 1355. gesichert y). Ja der Erzbischoff von Gran Demetrius, von welchem das sogenannte Burzenländer Decanat abhieng, bestättigte dem damaligen

---

x) Vobis . . . districte præcipiendo damus in Mandatis nostro Ducali Edicto, quatenus *nullam partem Decimarum Ecclesiarum prædictarum* recipere, nec nobis usurpare præsumatis . . . si vobis aliqua pars prædictarum Decimarum pro nostro Castro vel vestra utilitate placuerit, a prædictis Sacerdotibus *pecunia vestra comparare* debetis.

y) Es heißt darinnen: Quod vos quartam partem omnium Decimarum ipsorum a quibuslibet Ecclesiis in eodem Comitatu Brassou existentibus indebite & injuste auferre . . . niteremini. Quare mandamus, quatenus prædictas Decimas præfatis Plebanis plenarie & integre dimittatis.

Stil gemäß, dieses Königliche Decret im Jahr 1384 durch eine eigne Urkunde. z)

Außer diesem wurden der gesammten Sächsischen Geistlichkeit schon durch die im allgemeinen vom K. Carl I. König Ludwig I. Königin Maria, Kayser Sigismund, König Matthias König Vladislaus II. und Kayser Ferdinand zu sieben verschiednen malen erwürkte Bestättigung des Andreanischen Privilegii auch ihre Zehendgerechtsamen insbesondere zugesichert. Da sich indessen unter dem Kayser Sigismund die sogenannte Päbstliche Collectoren beygehen ließen, der Sächsischen Geistlichkeit in Siebenbürgen den halben Zehenden für Rechnung des Pabstes hinweg zu nehmen, so wurde ihnen solches vom K. Sigismund in zwei verschiedenen Schuzbriefen im Jahr 1393 und 1412, ausdrücklich untersaget. Ja weil die Geistlichen sich über verschiedenen bei der Verzehendung der Weine versuchte Unterschleiffe beschwerten, so wurden diese in einem eigenen offenen Befehl vom Kay-

z) In den Worten: nos ... receptis litteris recensitis & intellectis, dictas Cessionem, Relaxationem & Resignationem .. de verbo ad verbum adprobamus ... & Authoritate Nostræ Legationis, qua fungimur, confirmanus, mandantes sub obtestatione divini Judicii tam Privilegium ipsum Originale, quam præsens Nostrum Transsumtum Confirmatorium, ab omnibus diligenter, studiose & exacte observari.

ser 1435 geahndet a) und dem Siebenbürgischen Bischoff, Waywoden und Unter-Waywoden befohlen, die Uebertretter zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten. Diese Verfügung wurde in der Folge vom K. Ladislaus V. im Jahr 1454. bestättiget, womit denn die Sächsische Pfarrer in dem Besitze des ihnen vom K. Andreas verliehenen Zehendens, unter den Ungrischen Königen durchgehends ungekränkt erhalten wurden.

Die einzige zum Schelker Capitul gehörige Pfarrer musten hier eine Ausnahm erleiden. Sie waren im Jahr 1411 vom Albenser Bischoff Dominicus bey dem Pabst Johann XXII. verklaget worden, als ob sie sich gröblich am Bischoff vergangen hätten. Dominicus starb: sein Nachfolger Demetrius nahm die Klagen als erwiesen an, um die Schelker Pfarrer dafür um den halben Zehenden zu strafen. In der Folge wurde er zum Erzbischoff in Gran erwählet, und hatte den Göblinus zum Nachfolger. Diesem gebot er zwar selbst, den Schelkern den halben Zehenden zurück zu stellen. Allein Göblinus wuste sie dahin zu überreden, daß sie ihn ihm im ersten Jahr gegen versprochene Wie-

a) Wobei noch die Worte vorkommen: volumus etiam, ut nullus omnino vestrum quovis quæsito colore & allegatione, se a verarum ac justarum & integrarum Decimarum solutione ... retrahat.

dererstattung, im zweiten Jahr gegen eine ausgemachte Arende freywillig überließen: im dritten Jahr nahm er ihn mit Gewalt, und er sowohl als seine Nachfolger erhielten sich darinnen bis 1535. ohne sich durch die darwider ergangene Päbstliche und Königliche Verbote irre machen zu lassen. Das Capitul, das dieser gewaltsamen Bedrückung unterlag, bestand in dreyzehn Mitgliedern. Zweihundert und dreyßig andere hingegen, so hoch belief sich nemlich die Anzahl der übrigen Sächsischen Pfarrer, hatten sich eines ungestörten Besitzes ihrer Zehenden zu erfreuen. Die Früchte dieser Königlichen Wohlthaten konnte man freylich in einem Lande, das ganz außer der Gränze cultivirter Gegenden lag, in auffallenden Erzeugnissen der Litteratur nicht suchen. Aber sie würkten doch in die übrige Stände zu einer Zeit, wo Kenntniß und Gelehrsamkeit das Monopol der Geistlichkeit waren, und wirken bis auf den heutigen Tag unendlich viel auf die Kultur des gemeinen Mannes in Dörfern und Städten. Die weisen Verfügungen der Sachsen, ihre Mauren, Kirchen, Basteyen und Verschanzungen, das Gewicht, das ihnen von den Königen in den Landtagen beygeleget wurde, sind selbst redende Beweise von der Bildung, die sie, Große und Kleine, von ihrer Geistlichkeit erhalten hatten. Nichts desto weniger werden wir unten im

Stande seyn, auch verschiedene große Männer zu benennen, die sich in wichtigen Staats-Diensten vor andern ausgezeichnet haben.

6. Zoll- und Maut-Freyheit nebst der Niederlagsgerechtigkeit.

Zu den schon beschriebenen Gerechtsamen der Sachsen kamen noch die Vorzüge, womit ihr äußerlicher Handel begünstiget wurde. Die Zoll- und Maut-Freyheit, die ihnen der K. Andreas verliehen hatte, wurde durch seine Nachfolger theils im allgemeinen, wie wir schon gesehen, theils durch besondere Privilegien bestättiget, wobey sich zumal die noch immer vorhandene offene Befehle und Privilegien vom Kayser Sigismund 1419 und 1431 König Vladislaus I. 1441 und König Matthias 1481 auszeichnen. Mit gleichen Schutz- und Gnaden-Briefen wurden unter anderen die Cronstädter vom K. Ludwig 1395. vom K. Matthias 1467. 1468. 1471. und vom K. Vladislaus II. 1490 versehen. Dahin gehöret die uneingeschränkte Freyheit, die den Sachsen insgemein, den Herrmannstädtern aber insonderheit vom K. Ludwig I. 1371. 1376. und den Cronstädtern eben vom K. Ludwig 1370. so auch vom Kayser Sigismund 1395. 1408. und 1419. zum Vertrieb ihrer Waaren und Erzeugnisse in der ganzen Monarchie ertheilet wurde: dahin die freye Jahr- und Wochenmärkte, mit welchen eben die Befreyungen verknüpft wurden, deren sich die

Stadt Ofen zu erfreuen hatte, worüber insonderheit die Cronstädter noch eine Urkunde vom K. Ludwig I. vom Jahr 1364 in Händen haben, gehören. Durch dieses ausgebreitete Verkehr mit fremden gesitteten Völkern, strömten auf der einen Seite die Reichthümer fremder Provinzen, auf der andern verfeinerte Sitten und Gebräuche in ein Land herein, das vorhin blos der Wuth raubsüchtiger Nachbarn offen gestanden, unter dem Schutte zerstörter Wohn- und Feuerstätte versenket, unter Herren und Leibeigenen getheilet, und außer dem nothdürftigsten Unterhalt und äußerlichen Sicherheit für jede andere Aussichten verstopfet gewesen war.

Was aber diesem ergiebigen Nahrungszweige Ausdehnung und Gewicht ertheilte, war die Niederlags-Gerechtigkeit. Die Sachsen lagen an der Gränze, und so zu sagen, im Wege der Morgenländischen Provinzen. Wachs, Seide, Baum- und Schaaf-Wolle, rohe Häute, waren Producte, deren Erzeugung sich diese Länder gewissermaßen alleine vorbehalten zu haben schienen, ohne daß sich ihre Einwohner mit ihrer Verarbeitung abgegeben hätten. Wer immer damit den Weg über Siebenbürgen machte, muste erst die Gränzstätte betretten, unter welcher sich vornehmlich die Herrmannstädter, Cronstädter und Bistrizer ausnahmen. Ihr Gewerbe wurde nicht wenig durch die Leichtigkeit ge-

fördert, die ihnen die natürliche Lage ihrer Städte zur Anschaffung dieser nothwendigen Materialien gewährte. In dieser Rücksicht erwürkten sie von den Ungrischen Königen die Freyheit, daß kein fremder Kaufmann mit dergleichen Waaren in die Monarchie weiter gehen durfte, ehe er sie nicht in diesen Städten zum Behuf der Fabrikanten auf acht bis vierzehen Tage niedergeleget hatte. Erst alsdann, wenn sich diese hinlänglich damit versehen hatten, wurde ihnen der weitere Vertrieb ihrer Waaren verstattet. Herrmannstadt und Cronstadt wurden mit dieser Freyheit schon vom K. Ludwig I. und sodann vom Kayser Sigismund 1445 begnadiget. Den Cronstädtern wurde sie ausserdem vom K. Matthias 1468, vom König Vladislaus II. 1496 und vom König Johann I. 1537. bestättiget.

7. Kriegs-Dienste.

Was wir bisher von den Sachsen erzählet haben, beziehet sich auf ihre Verfassung in Friedenszeiten. Allein der Friede, dieses goldne Geschenk des Himmels, war b y ihnen manchem Wechsel unterworfen. Die Nachbarschaft von wilden ungesitteten Völkern erregte in ihren Gränzen von Zeit zu Zeit heftige Stürme, die fast beständig über ihren Häuptern hiengen, und zum Ausbruch fertig waren. Wenn ja Siebenbürgen an sich Ruhe hatte, so wurden die Sachsen, gleich den übrigen Landes-Innwohnern, wegen dererjenigen

Kriege, die die Könige in Ungarn in- und ausserhalb ihren Staaten zu führen hatten, zu Stellung bewehrter Mannschaft aufgefordert. In dieser Rücksicht waren ihre ganze Verfassungen, Anstalten und Uebungen militairisch. Nicht nur die Städte, ein jedes Sächsische Dorf hatte seine Ringmauern, Thürme, Basteyen, und wo es der Ort zuließ, Teiche oder wenigstens Gräben um die Kirche, um sich im Fall der Noth mit den besten Sachen dahin zu flüchten, und allenfalls einen fliegenden Feind abzuwehren. Die doppelte Stadt-Mauern um Herrmannstadt und Cronstadt, ihre Thore, Thürme, Zwinger und Basteyen, deren jede eigenen Zünften zur Beschirmung zugetheilet waren, konnten, wenn sie gleich den heutigen Fortificationsgrundsätzen nicht vollkommen angemessen sind, den damaligen Zeitumständen nach, Stürme und Belagerungen aushalten. Daher wurden sie, wie wir schon gesehen, von verschiedenen Königen mit den schmeichelhaftesten Lobsprüchen und mit den Namen: Vormauren, beleget. Da die Sachsen unter sich eigene Gewehr-Fabriquen hatten, so waren sie im Stande, nicht nur sich selbst zu versehen, sondern auch zur Armee einigen Vorrath abzugeben. Unter andern lieferten die Cronstädter für die Armee aus ihrem Vorrath in Abschlag der baaren Geldessteuren im Jahr 1451. erst 200.

Pfeile, 15 Bögen, 200 Wurfspiesse, und bald hernach 4000 Pfeile, 200 Lanzen. b) In Herrmannstadt befindet sich auf dem Rathhause noch heut zu Tage in einem eigenen Saal eine Menge von künstlich gearbeiteten Helmen, Panzern, Schwerdtern, Schildern, Piquen, Lanzen und Feuergewehren. Eine ähnliche Sammlung befindet sich auf dem Rathhaus in Cronstadt. Zum Beweise, daß sie auch im Artillerie-Wesen nicht fremd gewesen, dienet ein im Herrmannstädter Archiv noch vorfindiges Manuscript vom Jahr 1460. unter dem Titul: die Kunst der Archeley mit den Zeichnungen aller Arten von Feuergewehren, und einer mathematischen Berechnung ihrer Würkungen. Jede Bastion enthielt ihren eigenen Vorrath an Doppelhacken und anderen Feuergewehren. Sie unterhielten ihre eigene Schildwachen und Besazzungen, die sich, gleich den ordentlichen Militair-Wachen, alle Tage ablöseten. Jede Zunft hatte ihre Fahn, und die Nation im Ganzen, wenn sie ausrückte, ihr sogenanntes Banderium, welches mit der Umschrift: *ad retinendam Coronam*, noch heut zu Tage auf dem Rathhaus in Herrmannstadt zu sehen ist. Der Kayser Sigismund gedenket der

---

b) Johannis de Hungad, Waywodæ, Commissionales ad Coronenses de 1451 in professo Philippi & Jacobi, & 1451. 4ta Festi Pentecostes.

Sächsischen Fahn in einem an den Waywoden in Siebenbürgen im Jahr 1416 erlassenen Befehl, welchen die Bemühung einiger Ungrischer Edelleute, die vier Dörfer Monora oder Donnersmark, Chanad oder Scholten, Abtsdorff und Schorstein unter ihre Truppen zu ziehen, veranlaßte, und befiehlt, sie unter der Sächsischen Fahn zu lassen c). Vielleicht wird es einem und dem andern Leser zur Unterhaltung gereichen, wenn wir hier noch eine von den Vertheidigungsanstalten der alten Cronstädter vom Jahr 1491 beyfügen. Sie stehet in einem auf dem dortigen Rathhause verwahrten Protocolle, und lautet, wie folgt:

„ Im Jahr des Herren 1491, gemeines Vaterlan-
„ des Heils wegen zur Beschützung und Behaltung sei-
„ ner, ist durch den Herrn Richter und durch den Rath
„ geordnet und gesetzet, daß in Friedenszeit, was
„ zu unfriedlichen Zeiten nutzbar seyn soll, damit
„ man den Feind anlaufen und stürmen und begeg-
„ nen konnte, und der Feinde Macht und Gewalt
„ gebrochen und so viel an Menschen gelegen ist,
„ abgewendet würde, vorgesehen, darauf gerath-
„ schlaget und fleissig versorget soll werden: und

---

c) In den Worten: ut prædictos hospites & populos prædictarum 4. villarum sub Banderio dictorum Saxonum more solito exercituare permittant.

„ was zu richten, zu bessern, zu machen, zu meh-
„ ren, zu versorgen ist, zugerichtet, gebessert, ge-
„ mehret und versorget werde. Denn es zu dem
„ Amt der weisen und klugen Obrigkeit gehöret; in
„ Friedenszeit, wenn der gemeine Stand in Ruhe
„ gesezet und alles stille ist, auch auf das trachten
„ und sorgen, was im Unfrieden zu Erhaltung des
„ Vaterlandes dienen soll: also nemlich, so alle
„ Sachen ordentlich und wohl verschaffet und geord-
„ net werden, daß der Noth Gefährlichkeit (mag
„ sie nicht ganz und gar abgewendet, doch gelin-
„ dert) männlich und glücklich mit Gottes Beystand
„ überwunden werde. Dieser Ursachen halber ist
„ beschlossen, daß zu künftiger Zeit, so vielleicht (das
„ doch der gütige und barmherzige Gott abwenden
„ wolle) des Volks Sünden halber der Feinde
„ Kraft überhand nehmen und die Stadt belagern
„ würde, diese nachgeschriebene Articul und Sa-
„ zungen fleißig geordnet und gehalten sollen wer-
„ den, damit des Feindes Macht tapfer und männ-
„ lich mit großem Gemüth und mit Hofnung in
„ dem Namen Gottes, welcher eine sichere und
„ veste Burg ist, wider alle Feinde bestreitet werde.

„ Zum ersten. Der H. Richter samt dem Rath
„ sollen dem Stadt- und Landmann wissen lassen, daß
„ sich ein jedermann mit allerley nothwendigen Din-

„ gen, förderlich aber mit Korn, Mehl, Salz und
„ Holz fürsehen und versorgen soll.

„ Zum andern. Soll sich ein jedermann mit
„ gutem Gewehr versorgen, als mit Büchsen,
„ Schwerdten, Bogen und allerhand Zugehör,
„ Stangen, Spieß, Schwein- oder Bären-Spieß,
„ und was dergleichen andere sind, welche unsere
„ Zeit bisher oder auch hernach gemein machen und
„ in den Brauch bringen wird.

„ Zum dritten. Es soll ein jedes Stadt-
„ Thor mit einem Hauptmann aus den Weisen
„ Herrn des Raths versehen seyn, oder mit einem
„ anderen von der Gemein, der nicht weniger ver-
„ sucht und der Sachen erfahren sey, darzu weiß,
„ das vertraute Volk im Thor zu regieren.

„ Zum vierten. In jedes Thor sollen aufs
„ wenigste zur Besazung 50. gute und mannhaftige
„ Männer mit ihrem guten Gewehr gesezet und
„ verordnet werden.

„ Zum fünften. Es sollen in einem Eckthurm
„ aufs wenigste 10. beherzte Männer verordnet
„ werden, welche erfahren seyen, mit Hacken zu
„ schiessen, und artlich wissen die Kriegs-Rüstung
„ zu gebrauchen.

„ Zum sechsten. An einem jeden Ecke der
„ Stadt, bey den Eckthürmen soll ein geschworner
„ Rathsherr zum Hauptmann verordnet werden,

„ oder ein anderer Rathmäßiger Mann aus der „ Gemein, der zu rathen tauglich sey, daß er an „ dem angeordneten Orte mit Rath und That und „ seinem fleißigen Aufsehen dienen könne.

„ Zum siebenten. Soll in ein jedes Stadt- „ Thor verordnet werden ein geschickter erfahrner „ und beherzter Büchsen-Meister.

„ Zum achten. Desgleichen soll auch auf ei- „ nen jeden Eckthurm einer gesezet werden; gebricht „ aber an denen, so sollen andere, so mit Büchsen „ und Stücken umgehen können, und der Kunst „ erfahren seyn, dahin verordnet werden.

„ Zum neunten. In einem jeden Thurm an „ der Stadt Ringmauren sollen aufs wenigste 6. „ streitbare Männer gesezet werden mit ihrem gu- „ ten Gewehr und anderen Rüstungen, bereit und „ geschickt zur Schüzung der Mauren.

„ Zum zehnten. Die andere Spatia und Wei- „ te der Mauren sollen mit genugsam und starken „ gewapneten Männern mit gutem Gewehr zur „ Schüzung des Vaterlandes Mauren besezet wer- „ den: über die andere Wehr soll ein jeder bereit „ halten eine große Axt.

„ Zum eilften. Daß der H. Richter jeman- „ den habe, damit er in der Zeit der Noth-Händel „ von den Sachen rede, und heilsame Rathschläge „ von allem, was zu der Behaltung der Stadt die-

„ nen soll, so soll er zu sich nehmen und bey ihm
„ halten 4. Hauptleute aus dem Rath, aus jedem
„ Viertel Einen, welche ihm stets in allen Sachen
„ zur Hand seyen. Bey diesen soll alles Volk
„ und Leute, so auf die Mauren, Thürme, nicht
„ aufgetheilt seyn, stehen, und sich mit aller treuen
„ Gehorsamkeit zu Tag und Nacht zu ihnen halten,
„ und ihrem Rath und Geheiß ohne allen Wider-
„ spruch nachkommen.

„ Zum zwölften. Die andere Hauptleute des
„ Volks sollen auch vollkömmlich erfahren seyn,
„ nach gegebener Ordnung gehorsam zu seyn, und
„ die kommende Unterrichtung vom H. Richter
„ zusammt den 4. Beysizern und Hauptleuten aus-
„ zuführen.

„ Zum 13ten. Ein jeder Hauptmann soll
„ Vollmacht haben, zu zwingen die Ungehorsamen,
„ und führen sie halsstarrig fort in ihrem Thun,
„ soll er selbige auch ins Gefängniß werfen, bis
„ zum Erkänntniß der Sache vom H. Richter,
„ damit an solchem Beyspiel auch andere lernen
„ gebührlichen Geboten gehorchen.

„ Zum 14ten. Daß die Bürgerschaft und
„ alles Kriegsvolk, so in der Stadt des Feindes
„ warten, wissen, und seinen Anläuffen und Stür-
„ men begegnen mögen, oder das verwüstende
„ Feuer löschen, und ihm vorkommen: es ist für
„ gut angesehen, daß man auf die höchste Thürme

„ genugsame Fähndeln weiß und roth auftheilen
„ soll, und dazu 2. oder 4. getreue Männer verord-
„ nen, daß sie sehen der Feinde Zukunft oder An-
„ lauffen. Ein weißes Fähnlein; liefen sie an vie-
„ le Orten an, sollen sie auf so manch Ort auch ein
„ weiß Fähnlein ausstecken. Sehen sie aber ein
„ Feuer ausgehen, so sollen sie auf das Ort ein roth
„ Fähnlein ausstecken. Giengen an manchen Orten
„ Feuer auf, sie sollen auf ein jedes Ort ein rothes
„ Fähnlein ausstecken und weisen.

„ Zum 15ten. In der Zeit der Belagerung
„ sollen die Glocken vom läuten stille seyn, Eine
„ ausgenommen. Diese soll den Wächtern anver-
„ trauet werden, daß sie nach Unterweisung des H.
„ Richters und der anderen Rathsherren in der Zeit
„ der Noth sie schlagen können. Man soll auch
„ auf eine jede Eckbastey ein klein Glöcklein ver-
„ ordnen, damit sie läuten sollen, wenn hohe Noth
„ auf ihnen ist, und die Feinde daran stürmen,
„ daß man behend zu Hülfe lauffe und der Feind
„ abgeschlagen werde.

„ Zum 16ten. Eine jede Zunft soll Eydes-
„ pflichten der Treue angeloben zur Schüzung des
„ Vaterlandes, und daß sie zur Strafe ziehen alle,
„ die sich wider den Rath und ihre Hauptleute se-
„ zen, und nicht willigen Gehorsam leisten.

„ Zum 17ten. Es soll niemand ohne Be-
„ willigung und Vergönnung des obersten Raths-

„ herren oder Hauptleute vornehmen noch dörffen, „ weder heimlich noch öffentlich mit dem Feinde „ mündlich reden, Briefe schreiben, noch mit Zei= „ chen etwas handeln. Es soll auch niemand un= „ weißlich aus der Stadt lauffen bey Verlierung „ des Kopfs.

„ Zum 18ten. Ein jeder Hauptmann soll „ gewiß die Zahl seiner Zehndschaften wissen, und „ wie viel in jeder Zehndschaft begriffen wird. Es „ soll auch ein jeder Wirth seinem Hauptmann die „ Zahl seiner Knechte anzeigen, und wenn er frem= „ des in seinem Hause beherberget.

„ Zum 19ten. Der Richter samt den Bey= „ sizern, Hauptleuten sollen stets großen Fleiß und „ Acht auf das Ausstechen der Fähnlein haben, „ damit sie wissen das Kriegsvolk zu verordnen, „ um auf das behendeste der Noth zuzuschicken.

„ Zum 20ten. Es soll auch den Weibern, „ Mägden, Kindern und Knaben, so zum Ge= „ wehr untüchtig seyn, gewehret werden, daß sie „ kein Geschrey noch kläglich Heulen anrichten, „ auch nicht um die Gassen umlauffen, eine auf, „ die andere ab, sondern daß sie sich in den Häu= „ sern still und geruhsam inne halten, und Gott „ durch ihr herzliches Gebet um Beystand anruffen. „ Sollen auch ihre Gefäße auf den Häusern und „ in den Ställen mit Wasser anfüllen, darzu auch

„ genezte Tücher und Löschdecken bereit halten, die „ Feuer, so vielleicht angiengen, zu löschen.

„ Zum 21ten. Die Hunde sollen auch ver„ schaffet oder todgeschlagen werden, daß sie kein „ Geheule in der Stadt machen mögen.

„ Zum 22ten. Soll niemand auf den Gassen „ und Mauren lärmen, weder ein Geschrey ma„ chen oder verursachen, sondern er soll fertig seyn „ und zum Streit bereit, so es die Noth erfordern „ werde.

„ Zum 23ten. Niemand soll auf den Mau„ ren und Thürmen mit Büchsen schiessen, bis „ nicht der Feind anreichet, Macht haben, allein „ der eine Büchse wollte beschiessen und versuchen.

„ Zum 24ten. Es sollen der H. Richter „ und die Hauptleute ein Heerzeichen ausgeben, „ fürderlich zu nächtlicher und des Streites Zeit, „ dadurch sich das Volk erkennen und den Freund „ vom Feind unterscheiden möge."

Eine ähnliche Verfassung findet sich unter den alten Cronstädter Articuln unter dem Titul: Vom Mustern und Heerschauen, und lautet folgender maßen:

„ Im Jahr des Herren 1507. des 3ten Tags „ des Monats Augusti, haben der H. Richter und „ der ganze Rath beschlossen und dieses Statut ge„ sezet, daß hinfürbaß die Bürgerschaft jährlich

„ von einem ehrbaren Rath fleißig gemustert solle
„ werden, damit sie in den Kriegsläuften geschick-
„ ter und bereiter seyen. Darnach, daß ein Jeder
„ seinen Theil auf den Mauren oder Thürmen,
„ dahin er verordnet ist, wohl versehe, sein Ort
„ bevestige, und bessere, was zu bessern ist, damit
„ er zur Zeit der Belagerung zum Bereiten lauffe,
„ daß nicht der gegenwärtige Feind, wenn dieser
„ dann erst, was abgehet, suchet, und zu machen
„ für hat, unterdeß sich stärke und gewaltig werde,
„ welcher denn schwer zurück mag getrieben werden."

Niemanden kann entgehen, daß sich die Sachsen mit diesen Anstalten, wovon wir die zwey obige Beyspiele blos angeführet, um den Geist der damaligen Zeiten zu beleuchten, in der Fähigkeit erhalten, ihren ersten Verbindlichkeiten sowohl, als den Erwartungen des Königs zu entsprechen. Die 500. Mann, die sie nach der Verfügung des K. Andreas ins Feld zu stellen hatten, machten sie unter einander aus, je nachdem es die Umstände eines oder des anderen Kreises zuließen. So klein diese Anzahl in Vergleichung einer ganzen Armee war, so sehr wusten sie sich doch, wenn es die Gelegenheit mit sich brachte, zum Wohlgefallen des Fürsten auszuzeichnen. Da ihre Befehlshaber auch im Felde aus ihren Mitteln genommen wurden, da diese ihre Leute, so zu sagen, von Jugend auf

kannten, und einen jeden an den Plaz zu stellen wusten, der seiner Fähigkeit und Standhaftigkeit am angemessensten war, da sie selbst im Felde so wenig, als zu Hause mit anderen Völkerschaften vermenget wurden: so waren sie, wenn sie Gelegenheit hatten, einen tapfren Streich auszuführen, gewiß, daß dieser ganz ihnen, und nicht anderen National-Truppen zugerechnet würde, und der Aufmerksamkeit des Fürsten oder seiner Generalen nicht entgehen konnte. Zum Beweise, daß dieses auch würklich geschehen, wollen wir einige aus denen hierüber noch vorfindigen Königlichen Urkunden selbst reden lassen:

1. Ludwig I. verbindet in einem den Cronstädtern im Jahr 1353. verliehenen, und 1364. bestättigten Privilegio die Bestättigung ihrer alten Freyheiten, worüber sie die Urkunden durch die damalige kriegerische Unfälle verlohren, mit dem Lobe ihrer unveränderten Treue in den Worten: „Libertatem eorum antiquam ... dictis Civibus & „hospitibus nostris de Brassou & pertinentibus ad „eandem, *Nobis & sacræ Regiæ Coronæ fidelitatem illibate observatis & observantibus*, in „futurum restituimus & restauramus ... Niemandem ist unbekannt, daß unter dem Worte Treue, „in allen, zumal aber in diesen Zeiten immer die „im Kriege wider auswärtige Feinde, der Crone

„ geleistete Dienste verstanden werden. Indessen
„ drücket sich eben derselbe König hierüber

2. In einem der ganzen Nation 1370. ertheilten Privilegio noch klärer aus, wo er saget: „ ... votis suorum fidelium Subditorum, *quibus signanter Confinia & finitimæ partes Regni, velut sublimibus columnis fulciuntur, & quorum fidelitatis constantiam* experimento didicit, & diuturna operum efficacia feliciter comprobavit ... Ideo nos hujusmodi ipsorum *fidelium Saxonum nostrorum fidelitates & Servitia*, quas & quæ iidem ad nos & *Sacrum nostrum Diadema* semper habuerunt & habent de præsenti, gratas habentes & accepta, *in particularem* ipsorum *præclarissimorum servitiorum & laude dignorum meritorum recompensam*. . . . . . .

3. K. Sigismund schreibt von den Cronstädtern im Jahr 1395 ... considerantes: „ ... *fidelitates indesessas & Servitia gratuita* fidelium Civium Mercatorum nostrorum Ciuitatis nostræ Brassoviensis .... per ipsos *nobis & Sacræ Coronæ, nostræ* in nonnullis nostris agendis & expeditionibus, signanter in nostro Regio exercitu & personali conflictu contra Stephanum minoris Wallachiæ ... Wayvodam .. *in omni fidelitatis constantia* exhibitas & impensa. . . . . .

4. K. Ladislaus V. sagt in einem der Nation 1453. ertheilten Privilegio ... „ veſtra laudanda meritorum & fidelitatum obſequia, ſtrenueque geſta & opera, quibus retroactis temporibus, ſicut certo didicimus, *Sacræ Regni Hungariæ noſtræ Coronæ & genitori noſtro in variis exercitualibus expeditionibus contra ſævos Feucros, Chriſti fidei æmulos, cum complurium fratrum & conſanguineorum veſtrorum nece & ſanguinis effuſione* ſtuduiſtis complacere, nos alliciunt & inducunt, ut vos, *qui ſemper unum fuiſtis & eſſe debetis indiviſi, Regiis complecti* favoribus & ſpecialibus gratiarum prærogativis .... und in einem anderen von eben dem Jahr: „ qui obſequiis *Sacræ Regni noſtri Hungariæ Coronæ pura ſemper fide inſiſtentes, absque cujusvis infidelitatis* & perfidiæ, ſcrupulo inventi & *pro defendenda veſtra patria*, dum neceſſe fuit, arma capere & ſæviſſimis Feucris, continuis terrarum veſtrarum invaſoribus vos opponere inttepidi ſemper exſtitiſtis.

5. König Matthias redet in einem Privilegio von 1461. die Cronſtädter folgendermaßen an: „ Inducimur ex antiquo fidei veſtræ Zelo, qua quondam Illuſtri Domino Iohanni de Hungad ... & tandem etiam noſtræ Majeſtati vosmet ipſos gratos reddidiſtis & acceptos, & quam nec ve-

„ tustas temporis antiquata debilitat, nec annorum „ spatia fastidiata constringunt.... etiam ex puræ „ devotionis vestræ *constantia*, quæ *nec pravorum* „ *interdum exemplo*, *nec persecutionibus hostili*-„ *bus*, *sed nec cladibus*, *nec ferro*, *neque igne*, „ quibus a multis jam retroactis annorum curri-„ culis... pressi exstitistis, stupefacti, *ab hujusmo*-„ *di veræ fidei constantia* labefactari potuistis, „ quin imo ipsa sincera fidei vestræ devotio tan-„ quam lux serena semper in nubilo tribulationum „ eo exstitit ferventior, quo damna sæpe pertulit „ graviora."

Mehreres brauchen wir nicht, um an den alten Sachsen dasjenige deutsche Blut kenntlich zu machen, das noch in den Zeiten der alten Germanier Legionen zittern machte. Würkungen dieser Art konnten blos durch das Gefühl, daß sie für ihren eigenen Grund und Boden stritten, durch ihre Dankbarkeit gegen die wohlthätige Fürsten, von welchen sie beseliget wurden, und durch die Begierde, ihren Wohlstand auch auf ihre Nachkommen zu verpflanzen, erzeuget werden.

8. die dadurch erworbene Verdienste u. adeliche Güter.

Hingegen wurden diese Ritterliche Verdienste der Sachsen von den alten Ungarischen Königen auch Königlich belohnet, und theils einzelne Personen unter den Sachsen, theils ganze Gemein-

heiten, theils die Nation im Ganzen mit ansehnlichen Gütern beschenket.

Unter die Ersteren können diejenige Privat-Besizer gerechnet werden, denen die Dörfer Zernest und Tohàn nach den ältesten Cronstädter Urkunden zugehöret haben. In Herrmannstadt befindet sich noch heute in den Händen eines Bürgers eine seinen Vorfahren Lentenk und Herrmann vom König Bela IV. im Jahr 1243. über verschiedene Güter im Dobokar Kreise verliehene Schenkung, die jedoch schon von seinen Vorfahren vernachläßiget worden ist. d) Dem Siebenbürgischen Alben-

d) Des Alterthums wegen wollen wir sie in ihrem Umfang einrücken: Bela Dei gratia Hungariæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Ramæ, Serviæ, Galliciæ, Lodomeriæ, Cumaniæque Rex &c. universis Christi fidelibus, præsentem paginam inspecturis, salutem in vero Salutario. Iustis petitionum desideriis gratum Regia Celsitudo debet præbere consensum, ut fidelium propositis ad vota completis, ad obsequia debita teneamus promtiores. Hinc est, quod universorum notitiæ tam præsentium quam posterorum volumus fieri manifestum, quod, cum Fidelem nostrum Laurentium Vajvodam *post conflictum Tartarorum ad Partes Frannas misissemus*, ut populos nostros recolligeret, & ea, quæ sibi viderentur in Terra illa nobis & Regno nostro utilia, vice nostra & auctoritate ordinaret, dictus Laurentius Vajvoda considerans servitium ac Fidelitatem *per quosdam Teutonicos Lentenk* videlicet Comitem & *Herrmann* Fratres *nobis exhibitam*, eisdem quasdam terras Castri nostri de Doboka, Fatateleke videlicet, Bachumateleke & Chegeteleke contulit perpetuo possidendas, Christiano vero sponso dictorum Lentenk & Hermann quandam terram villæ Nagyfalu existen-

ser Bischof Goblinus und seinem Geschwister wurden im Jahr 1383. von der Königin Maria alle diejenige Güter geschenket, die zwischen Groß-Polden, Szetsell und Orláth liegen, und den heutigen *Szelister* Stuhl ausmachen: und daß dieses eine Sächsische aus Stolzenburg im Herrmannstädter Stuhl bürtige Familie gewesen, und sie noch mehrere adeliche Güter besessen, erweiset ein Metal-Brief von Marpod und Collan. In *Kornetzell* war ein gewisser *Petrus Gerèb de Veresmaſt* (Rothberg) der auch Königsrichter in Herrmannstadt gewesen, im Jahr 1446. Mit-Besizer. e) Und wahrscheinlicher Weise ist es seine Wittib gewesen, die in der Folge im Jahr 1485. der Herrmannstädter Kirche das Dorf *Peterfalva* und ihren Antheil in Rovàs vermachet hat.

---

tem ad viginti aratra, ad nos pertinentem contulit, etiam ob remunerationem servitii sui & fidelitatis perpetuo possidendam, & hæc idem nobis retulit dictus Laurentius Vajvoda, cum postmodum ad nos venisset, viva voce. Dicti vero Lentenk & Herrmann cum Christiano sponso eorundem ad nos accedentes, petiverunt, ut sibi Collationem fidelis Laurentii Vajvodæ antedicti confirmare dignaremur. Nos itaque justis petitionibus eorum annuentes & Collationem Fidelis nostri Laurentii Vajvodæ sæpe dicti ratam & firmam habentes, eandem confirmamus, & præsentibus Scriptis duplicis Sigilli nostri munimine roboratis communimus. Datum Anno Domini 1243tio sexta Calendas Februarii, Regni autem nostri Anno Decimo.

e) Laut einer Statution von 1446.

In Kerz war noch vor Alters eine Cisterzienser Abtey unter dem Namen: B. Mariæ Virginis de Candelis, gestiftet, aber von den Tartaren auch wieder zerstöret worden. Daß diese Abtey mit ihren Dörfern zum Sächsischen Gebiete gehöret, erhellet daher, weil sie vom König Stephan V., der sie im Jahr 1272 wieder herstellte, eben so, wie die Sachsen, für unabhängig von den Waywoden, und gleicher Freyheiten fähig erkläret worden. f) Im Jahr 1322. wurden sie vom König Carl I. im Besitz ihrer Güter bestättiget, und dem Comes Nationis, so wie den übrigen Sächsischen Beamten zum besonderen Schutz empfohlen g), endlich aber

f) In den Worten: Monasterium ad honorem Matris gloriosæ semper Virginis de Kertz post Tartaricæ vastitatis rabiem penitus desolatum . . . in nostram protectionem recepimus, specialem hanc gratiam cum populis ejusdem Monasterii facientes: quod nullus Vajvoda Trannus, nec alioquin Barones super populum descensum possint facere violentum, nec exactiones aliquales seu Collectæ alias recipi debeant super ipsos, sed nobis juxta libertatem Cibiniensium & cum Cibiniensibus respondere teneantur, & solito debito & Collecta . . . . .

g) In den Ausdrücken: Si quis huic Regali nostro Mandato se opposuerit & ipsi Abbati & Conventui in suis Juribus & libertatibus injuriam aut violentiam intulerit, ad requisitionem ejusdem Abbatis... Comes Provincialis Cibiniensis... advocata Communitate Provincialium Cibiniensium... hujusmodi injuriatores a nocumentis prohibeant ... Ubicunque autem in præfati Monasterii Possessionibus tales reperti fuerint,... Comes Proulis cum prædictis Provincialibus . . . tales capiant . . .

wegen Ausartung der Mönche vom König Mathias im Jahr 1477 mit Beystimmung des Pabstes aufgehoben, und ihre Güter der Probstey in Hermannstadt einverleibet, die Verwaltung aber dem Magistrat übergeben. Die Unterhaltung der Geistlichkeit und des durch sie zu bestellenden Gottesdienstes war ein Werk, das den Städten im Ganzen oblag. Mithin giengen die Verhältnisse, die hin und wieder entweder vom Fürsten oder von Privat-Personen zum Behuf der Kirchen gemacht wurden, die Gemeinheiten, zu welchen sie gehörten, eben so nahe an, als die Kirchen selbst, wenn nur durch jene der Hauptzweck gefördert wurde. Daher wurden denn auch die fromme Stiftungen der Fürsten gemeiniglich durch die weltliche Vorsteher erwürket. Diese nahe Verbindung also, die zwischen Kirchen und Gemeinheiten bestand, war die Ursache, daß sie beyde für Eins gerechnet wurden, und der Kirche nichts entgienge, wenn ihre Gefälle auch der Gemein-Cassa zugiengen, wenn nur Kirchen-Diener

---

ipsi Abbati & Conventui hæreditatem suam liberam restituant, omnia Bona mobilia ipsorum rebellium, in ipsis *Monasterii villis sine Possessionibus*, scilicet in *Kertz*, in *Kreutz* in *Meschendorff*, in *Villa S. Nicolai*, in *Villa Abbatis*, in *Monte S. Michælis*, in *Fældvár*, in *Colonia*, in *Hortobach*, in *Kertz Wallachorum*, sic dividantur, ut primo Abbati & Conventui duæ partes dictorum Bonorum cedant, & præfato Comiti Provinciali pars tertia . . . .

und Gottesdienst eben aus ihren Mitteln nach dem Sinne der Stifter unterhalten wurde. Auf diese Art wurde denn Tohan und Lernest als ein Gut der Stadt Cronstadt behandelt, ohnerachtet es der Kayser Sigismund eigentlich der daselbst befindlichen sogenannten Confraternitati Corporis Christi geschenket hatte. Gleicher Weise wurden eben vom Kayser Sigismund im Jahr 1424, die vorhin vom K. Ladislaus I. der Probstey in Herrmannstadt verliehene Dörfer Reussen, Groß- und Klein-Probstdorf, *Bolkàts* und Seiden, benebst der Hälfte des ohnweit Fogarasch gelegenen Dorfs *Rewke* oder *Ruccur*, der Stadt Herrmannstadt zugeeignet. h) Herrmannstadt besaß ausserdem die Dörfer Csenàd, Monora, Schornstein und Apàtfalva, wie aus den Urkunden des K. Vladislaus II. vom Jahr 1494 und 1495 erhellet. Cronstadt besaß Törzburg Pfandweise, dann Neudorf, Hopfsieffen, Szunyogspeg, wie auch im Fogarascher District Grid, Persan, Hollbach, Porro, Seikàny, benebst denen

---

h) Præfatas Possessiones... in Jus & proprietatem ipsius Præpositura perenniter incorporando ... Simul cum cunctis earum utilitatibus & pertinentiis... Judici, Juratis Civbus totique Communitati ejusdem Civitatis Nostræ Cibiniensis ac eorum successoribus & posteritatibus universis..... damus, committimus & conferimus, jure perpetuo possidendas, gubernandas, tenendas & habendas .....

der Kirche verliehenen und oben schon bemerkten zwei Dörfern Zernest und Tohàny.

Die Nation im Ganzen, worunter jedoch in Absicht auf die Besitzungen nur die sogenannte sieben Richter, das ist Herrmannstadt, Schäßburg, Müllenbach, Großschenk, Reps, Leschkirch, Reißmarkt, wie auch Broß oder Szàſsvàros verstanden wurden, erhielt

1. im Jahr 1453. vom K. Ladislaus V. den Tallmatscher Stuhl mit Innbegriff des rothen Thurms und der verfallenen Castelle Landscron und Lotorvár, unter der Bedingung, den Rothen-Thurm in gutem Stande zu erhalten.

2. vom König Mathias im Jahr 1472 den Fogarascher District nebst Omlàs, wozu vermöge der alten Grundbriefe der Szelister Stuhl gehörte. i) Indessen verlohr die Nation die Urkunden hierüber durch die in das Land gefallene Wallachische Räuber. K. Mathias ersezte ihnen diesen

i) .... attendentes ſatis grata & magna fidelium Servitiorum merita, fidelium Noſtrorum Circumſpectorum Judicis & Juratorum Civium ac hoſpitum Civitatis Noſtræ Cibinienſis ac Saxonum in ſeptem Sedibus commorantium, quæ ipſi primum ſacræ dicti Regni noſtri Hungariæ Coronæ. & tandem Majeſtati Noſtræ cum omni ferventis animi zelo ac fidelitatis conſtantia exhibuerunt, ... Diſtrictum *Fogaras* vocatum, ac poſſeſſionem *Omlàs* vocatam.... cum cunctis utilitatibus & pertinentiis .. eisdem dedimus, donavimus, & contulimus, imo damus.....

Verlust im Jahr 1483. durch eine neue Schenkung, nur wurde sie aus unbekannten Ursachen blos im Omläser Bezirke statuiret.

Das Siegel dieser Königlichen Schenkungen war eine Verfügung vom König Mathias im Jahr 1481. durch welche den Sachsen, wenn ein an ihr Gebiete stossendes adeliches Guth zu verkaufen, oder zu verpfänden war, das Näher-Recht zugestanden wurde. k) Es kam also auf Seiten der Sachsen nur darauf an, Mittel zu erwerben, um diese Königliche Gnaden benuzen zu können. Die Einkünftc der empor gehaltenen Gemein-Gründe und übrigen Wirthschaften, erkleckten kaum zu denenjenigen Bedürfnissen, welche die Besoldung der Braniten, die Unterhaltung der Städte, Basteyen und Schlösser, die Ausrüstung und Verpflegung der ins Feld gestellten Mannschaft und die ausserordentliche Beysteuren erforderten. Eigene Geldesbeiträge musten diesen Mangel ersetzen, und den Sachsen in gleicher Zeit die Mittel zu Erkaufung adelicher Güter verschaffen. Sie hielten sich für eine solche Anstrengung im Voraus durch den Dank

k) Si Nobilis & cæteri possessionati homines illarum partium Regni nostri Transylvanicarum in vicinitate Saxonum habitas, perpetuo vel pro pignore vendere & a se abalienare voluerit, *ipsi Saxones vicini & non alii* easdem possessiones, prædia & Terras emerc & ad se recipere possint.

belohnet, welchen ihnen die Nachwelt nach Jahrhunderten für die ihnen mit Schweiß und Blut erfochtenen Schätze opfern würde. Sie selbst erhielten davon den Vortheil, daß ihr Glanz und Ansehen erweitert, und die Pflanzschulen zur Ergänzung der Truppen, die sie in Feldzügen zu stellen hatten, vermehret wurden.

III. unter den National-Fürsten.
A. Vorläufige Erzählung von den Veränderungen.
a. nach dem Tode K. Ludwig 1526.

Indessen fienge sich für Siebenbürgen und zugleich für die Sächsische Nation im 16ten Jahrhundert eine neue Epoche an, Ludwig II. blieb in der berufenen Schlacht bey Mohatsch im Jahr 1526, ohne daß er einen männlichen Erben hinterlassen hätte. Seine Wittwe, Maria, war eine Oesterreichische Prinzeßin. Sie gienge damit um, die Thronfolge, wenn sie auch ihr selbst entgienge, wenigstens ihrem Bruder, dem König Ferdinand zu verschaffen. Sie ließ in dieser Absicht auf den 25. Nov. 1526. einen Landtag nach Komern ausschreiben. Allein der Stadthalter oder Waywode von Siebenbürgen, Johann von Zapolya, kam ihr zuvor. Durch die Gunst verschiedener Großen, welche durch die Truppen, die er bey sich hatte, unterstützet wurde, wuste er es dahin zu bringen, daß er von einigen in Tokay versammelten Ständen schon den 2. Novembris 1526 zum König erwählet und gekrönet wurde. Die dem

K. Ferdinand zugethane Parthey ließ sich hiedurch nicht anfechten. Sie versammelten sich den 25. Novembris in Presburg, und wählten den König Ferdinand. Ungarn und was ihm anhienge, sahe sich also unter zwey Königen getheilet, und auf dem Puncte, den heftigsten Anstössen ausgesetzet zu werden. Um solche zu verhüten, wurden Vorschläge gemacht und verworfen, Unterhandlungen angefangen und zerschlagen. Man schritt zu den Waffen. Johann verlohr drey Schlachten hinter einander. Nun suchte er bey fremden Mächten Hülfe, und fand sie nicht. Endlich wandte er sich an die Pforte. Durch ihren Beystand wurde er in den Besitz der Stadt Ofen und beynahe des halben Königreichs versetzet. Aber beyde Könige wurden endlich des Krieges und Blutvergiessens müde: sie machten im Jahr 1538. Friede. Ferdinand begnügte sich mit der Hälfte von Ungarn: Die andere Hälfte nebst Siebenbürgen überließ er dem König Johann, jedoch nur lebenslänglich: nach seinem Tode sollte alles an den König Ferdinand zurücke fallen, und falls er einen männlichen Erben zurück ließe, so sollte auch dieser darauf Verzicht thun, und mit seinen übrigen adelichen Gütern, wie auch der Grafschaft Zips, unter dem Titul eines Herzogthums vorlieb nehmen. Also genoß nun König Johann wenigstens 2. Jahre lang seine Königliche

Würde, und heyrathete in dieser Zeit die Isabella, eine Pohlnische Prinzeßin und Tochter des Königs Sigismund. Sie gebahr ihm den 7. Julius 1540 einen Prinzen, der nach seinem Namen getaufet wurde. Er selbst wurde indessen von der Krankheit, die ihn schon vorher angewandelt hatte, überwältiget, und starb den 27. Julius 1540 in Müllenbach.

b. nach dem Tode des K. Johann 1540

Die verwittibte Königin wurde vom K. Ferdinand zur Abtrettung des Königreichs aufgefordert. Allein ihre Rathgeber verleiteten sie, sich für ihren Sohn bey der Pforte zu verwenden, die in ihrem Eifer für den verstorbenen König in den letzten Tagen seines Lebens erkaltet war, weil man sie bey dem Frieden mit dem König Ferdinand nicht zu Rathe gezogen hatte. Das demüthige Betragen der Königin erweichte indessen den Kayser Solymann. Er versprach ihr zu helfen, eigentlich aber gedachte er unter diesem Vorwand das Königreich Ungarn an sich zu reissen. Er fiel auch würklich in Ungarn ein, verbreitete allenthalben die greulichste Verwüstungen, nahm Ofen mit List ein, verdrängte die Truppen des K. Ferdinand, und machte der Königin Isabella Luft, um sich mit ihrem kleinen Sohn nach Siebenbürgen begeben zu können. Allein auch hier wurde sie durch die Ränke des Georg Marti-

nusius und seiner Anhänger verunruhiget. Dieser Mann, den der verstorbene König als einen gelehrten und geschickten Geistlichen zu seinem Obersten Hofmeister, ja auf seinen Todesfall zum Vormunde seines Prinzen ernennet hatte, war in der Folge zur Parthey des K. Ferdinand hinüber getretten. Er ängstigte die Königin bey Gelegenheit einer für die Türken widrig ausgefallenen Schlacht in der Maaß, daß sie sich endlich zu dem ihr im Jahr 1551 angetragenen Frieden bereit finden ließ, Siebenbürgen und Ungarn aufgab, und zur Vergütung das Fürstenthum Oppeln in Schlesien annahm, sich selbst aber nach Pohlen begab. Von nun an herrschte also K. Ferdinand in Siebenbürgen, und lies es durch Statthalter verwalten. Allein die Soldaten, die zur Bedeckung des Landes zurücke blieben, und übrigens an keine Mannszucht gewöhnet waren, wurden schwürig, weil ihnen der Sold nicht richtig ausgezahlet wurde. Herrmannstadt that, was es konnte, sie zu besänftigen, und versahe sie nicht nur mit den nöthigen Lebensmitteln, sondern schoß noch in baarem 18000 fl. gegen einen Schuldschein her, der noch jezt im Archiv lieget, wofür sie vom König Ferdinand ein sehr verbindliches Belobungs-Schreiben vom Jahr 1552 erhielte. Indessen begiengen die in dem übrigen Theil Siebenbürgens verstreut liegende Soldaten die gröbste Aus-

schweifungen, und erregten dadurch Mismuth und Kaltblütigkeit unter den Ständen. Dieses und die auch diese Zeit über von den Türken ausgestandene Drangsale, veranlaßte sie, sich im Jahr 1556 feyerlich für die Königin Isabella und ihren Sohn Johann Sigismund zu erklären. König Ferdinand trat ihm nun selbst, in dem hierauf geschlossenen Frieden, Siebenbürgen nebst einigen zu Ungarn gehörigen Kreisen ab, und sprach die Sachsen, die in steter Anhänglichkeit an Ferdinand blieben, von dem ihm geleisteten Eyde frey.

c. Trennung Siebenbürgens von Ungarn unter dem Johann Sigismund 1556.

Von nun an wurde denn Siebenbürgen von Ungarn getrennet, und glich einem Schiff, das zwar seinen eigenen Steuermann hat, aber von der Gewalt der Meereswogen bald auf die eine, bald auf die andere Seite geschleudert wird. Unter dem Vorwande, dem Fürsten Johann Sigismund zu helfen, hatte sich die Pforte eines ansehnlichen Theils von Ungarn bemeistert, und dadurch in den Fall gesezet, auf der einen Seite dem Siebenbürgischen Fürsten, auf der anderen dem König in Ungarn Troz zu bieten. Im Vertrauen auf die Türkische Hülfe versuchte der nunmehrige Fürst Johann Sigismund unter dem Kayser Maximilian, welcher dem K. Ferdinand im Jahr 1564. in der Regierung folgte, seine alte Ansprüche an die

Ungrische Crone zu erneuern, und durch die Verwüstung der nächstgelegenen Ungrischen Kreise geltend zu machen: wurde aber dafür durch den Verlust verschiedener anderen, ihm selbst in Ungarn zugehörigen Kreise gezüchtiget. Zulezt wurde er selbst der demüthigenden Verhältnisse müde, in welchen er bisher mit der Pforte gestanden war. Er schloß mit dem Römischen Kayser Frieden, und that Verzicht auf die Ungrische Crone, hingegen wurde er in dem Besize des Fürstenthums Siebenbürgen bestättiget, also zwar, daß es auch auf seine Nachkommen erben, im Erlöschungsfall aber die Stände sich den Fürsten wählen, und dieser unter dem Schuze der Ungrischen Könige stehen sollte.

d. Unruhen unter dem Fürsten Stephan Bathori 1570.

Dieser Fall trat in dem Jahr schon ein. Johann starb im Jahr 1570. unvermählt. Stephan Bathori, nachmaliger König in Pohlen, wurde von den Ständen zum Fürsten erwählet, und die Wahl von beyden Kaysern genehmiget. Hier hätte nun Friede und Ruhe in Siebenbürgen wieder aufblühen sollen. Allein der Fürst fand einen Mitbuhler am Caspar Bekes, der sich als Gesandter bey dem Kayserlichen Hof Bekanntschaft erworben hatte, und nun von dorten Empfehlungen an die Stände mitbrachte. Da ihm seine Hofnung fehlschlug, so suchte er sich durch die Gewalt der Waffen einzu-

dringen, und hätte seinen Vorsaz erreichet, wenn er nicht von Seiten des Fürsten und seiner Türkischen Hülfsvölker den tapfersten Wiederstand gefunden hätte.

e. Unruhen unter den nachfolgenden Bathorischen Fürsten bis auf den Kayser Rudolph II.

Sechs Jahre hernach bestieg der Fürst Stephan Bathori den Pohlnischen Thron. Ihm folgte nach vorhergegangener freyen Wahl sein Bruder Christoph, und diesem sein Sohn Sigismund. Unbestand und Ehrgeiz war der Character dieses Fürsten. Siebenbürgen war ihm zu klein, er wollte seine Herrschaft erweitern. Die Woywoden in der Moldau und Wallachey wurden der Pforte abtrünnig, und versprachen ihm Gehorsam, falls er sie schüzte. Diese schmeichelhaften Anträge schwächten bey ihm die Eindrücke, die das Land von der ehmaligen Uebermacht der Türken noch übrig behalten hatte. Mit einer Tollkühnheit, die ohne Gränzen war, kündigte er selbst der Pforte den Krieg an, nachdem er sich vorher mit der Oesterreichischen Prinzeßin Maria Christierna vermählet hatte, und durch diese Heyrath zugleich mit dem Kayser Rudolph in ein engeres Bündniß getretten war. Durch den glücklichen Ausschlag seiner ersten Unternehmungen wider die Türken hätte sein Ehrgeiz noch mehr angefachet werden können, aber sein Leichtsinn vermochte ihn, dem Kayser Ru-

dolph II. Siebenbürgen gegen Oppeln in Schlesien auszutauschen. Der Kayser ließ sich also im Jahr 1598. als neuer Fürst in Siebenbürgen huldigen. Gar bald aber kam dem Fürsten Sigismund die Reue an. Er nahm sein Fürstenthum wieder in Besiz, übertrug es aber auch gleich im folgenden Jahre dem Andreas Bathori, seinem Vetter, den er in dieser Absicht aus Pohlen berief. Michael Wayda war in dieser Zeit Fürst in der Wallachey, und wurde vom Kayser Rudolph in der Absicht besoldet, sein neuerhaltenes Fürstenthum wider alle zu vertheidigen, die ihn im Besize stören wollten. Er fiel also plözlich in Siebenbürgen ein, und lieferte dem Andreas Bathori, der immittelst auch Cardinal worden war, den 27ten Octobris 1599. eine Schlacht bey Schellenberg, wo dieser auf das Haupt geschlagen, und auf der Flucht auch ermordet wurde. Bis hieher hatte sich Michael Wayda für den Statthalter des Kaysers und für den Ober-Befehlshaber der Kayserlichen Armee in Siebenbürgen ausgegeben. Indessen schickte der Kayser eine eigene Armee unter dem Generalen Basta ins Land: Michael Wayda änderte also seine Sprache, wollte von keinem Oberherren wissen, und behandelte das Land, als ein unumschränkter Herr, mit unerhörter Grausamkeit. Das Land stand also wider ihn auf, und vereinigte sich mit dem Kay-

serlichen Feldherrn Basta, um ihn aus Siebenbürgen zu vertreiben. Er wurde auch würklich den 18ten Septembris 1600. bey Enyd geschlagen, und wich in die Wallachey zurück, kam aber im folgenden Jahr wieder, und lagerte sich bey Thorda. Hier wurde er indessen von seinen eigenen Leuten ermordet, worauf sich auch seine Truppen verstreuten. Er war kaum aus dem Weg geräumet, so versuchte *Székely Moyses* als ein Dritter, das nun zweymal vom Fürsten Sigismund verlassene und vom Kayser Rudolph in Besiz genommene Fürstenthum Siebenbürgen, mit Hülfe der Türken und Tartaren an sich zu reißen, wurde aber den 17. Julius 1603. bey Cronstadt geschlagen.

f. Unruhen unter dem Fürst. Botskai, und Gründung der neuen Verfassung v. Siebenbürgen.

Seine noch übrige Truppen entwichen zur Türkischen Armee, die in Ungarn stand. Ihre Hofnung, das Fürstenthum einem Eingebohrnen in der Person des Székely Moyses zuzuwenden, war gescheitert. Sie hoften ihre Absicht durch den Stephan Botskai durchzusezen. Er war der Mutterbruder vom Fürsten Sigismund Bathori; lebte auf seinen Gütern bey Groß-Wardein, und war bey der Pforte wohl gelitten. Die Austheilung der Cronen und Fürstenthümer war von jeher der Stolz der Pforte. Ungarn und Siebenbürgen schickten sich ihr hiezu am

besten in Ansehung ihrer natürlichen Lage, und da Siebenbürgen ohnehin wegen der von dem Generalen Basta begangenen Ausschweiffungen und Erpressungen für die Römisch-Kayserliche Parthey sehr erkältet war, so benuzte die Pforte diese Kaltsinnigkeit, um Siebenbürgen aus den Oesterreichischen Händen wieder heraus zu winden, und von sich abhänhig zu machen. Mit diesen Grundsäzen leistete sie dem Stephan Botskai den nöthigen Vorschub, um zum Fürstenthum zu gelangen, und sezte auch nach ihm alle übrige Siebenbürgische Fürsten ein, bis sich endlich Siebenbürgen im Jahr 1688. dem Oesterreichischen Scepter unterwarf. Bis dahin aber beschränkte sich die Türkische Politik blos in dem Schuze, den die Pforte der Provinz und ihren Beherrschern gegen eine jährige Abgabe von 10000. und mehreren Dukaten angedeihen ließ. Die innere Verfassung des Landes lag ganz außer ihren Gränzen, und beschäftigte einzig und allein den Fürsten und die Landstände. Diese waren eigentlich die Triebräder des Staats. Die Sache des Fürsten war blos, sie in Bewegung zu sezen, und die mit ihnen zugleich gefaßte Entschließungen auszuführen. Ohne sie durfte der Fürst keinen Frieden, kein Bündniß mit anderen Mächten schließen, keinen Krieg anfangen, keine Gesandten verschicken, auch fremde nicht anhören

noch abweisen, keine Vestungen veräußern, die Landtruppen über die gesezte Zahl nicht vermehren, auch nach eigener Willkühr zu besonderen Feldzügen nicht anführen, (App. P. II. T. 6. Comp. P. II. T. I.) Fiscal-Güter nicht veräußern, (App. P. II. T. 5. A. I.) von den Gütern, die wegen Erlöschung oder Hochverraths an den Fürsten zurücke fielen, für sich keine behalten, auch nicht einmal seinen Anverwandten vergeben, (Comp. P. IV. T. 12. A. 14.) außer dem Weg Rechtens durfte er niemanden mit Gefangenschaft bekümmern, noch weniger am Leben strafen, (App. P. IV. T. 20) auch nicht einmal Verurtheilte begnadigen, ohne vorher die Beamte zu vernehmen, (App. P. III. T. 47. A. 14.) Seine Einkünfte bestanden in den Einnahmen der Fiscal-Güter, in den schon vestgesezten Zehnd-Arenden, die keine willkührliche Erweiterung zuließen, in den Zehenden von den Bergwerksgefällen, in den Beyträgen an gewaschenem Gold und Quecksilber, in den Dreyßigst- und Salzgefällen, im Drittel von vorgefundenen Schäzen, im Honig- und Wachs-Handel, (App. P. II. T. 5. 8 - 10. 16. III. T. 15. 54. V. edict. 36.) Die Contribution war zum Theil den Bedürfnissen des Landes, zum Theil der Pforte gewidmet, und wurde dem Betrag nach, auf den Landtägen nach Umständen entweder vermehret oder vermindert.

Ueber diese Gränzlinien durfte also der Fürst nicht gehen. Daß er sich aber darinnen beschränken, daß er zumal die Grundverfassungen des Staats, unter welchen das Decret des K. Andreas (von 1222) namentlich angeführet worden, aufrecht erhalten wolle, muste jeder neue Fürst vor den versammelten Ständen feyerlich beschwören, und war alsdenn erst berechtiget, von seinen neuen Unterthanen den Huldigungseyd zu fordern, wenn er zuvor selbst jezterwehnte Bedingungen beschworen hatte. Ja auch der Huldigungseyd war so eingerichtet, daß er die Stände nur auf den Fall binden sollte, wenn sich der Fürst nach den von ihm bedungenen Pflichten pünctlich hielte, und war also im Grunde nur ein Vertrag, dessen unverbrüchliche Vesthaltung sich Fürst und Stände wechselseitig zusagten, also daß sie sich im Uebertrettungsfall auch aller damit verbundenen Vortheile begaben. Die Stände selbst bestanden in den 12. Geheimen-Räthen, die um den Fürsten waren, außer ihnen kamen hinzu die Landgerichtstafel, die Repräsentanten der Kreise und Stühle, die Besizer vorzüglicher adelicher Güter, die nach dem damaligen Stil, nicht nach dem Rang und Titul, womit heut zu Tage Grafen und Baronen bezeichnet und vom Ritterstande unterschieden werden, sondern nach der Zahl und Stärke der Besizungen, oder auch nach der

Verwandtschaft geschäzet wurden, in welcher sie mit dem Fürsten standen, und sich mit jenen zusammen in die Ungrische und Secklerische Nation theilten. Einen gleichen Stand mit diesen machte die Sächsische Nation aus. Der Fürst berief sie anfänglich alle Jahr zweymal, hernach aber nur einmal des Jahres: mehrmalige Versammlungen wurden blos durch eintrettende Nothfälle bestimmt.

B. Verfassung der Nation bey diesen geänderten Zeitumständen.
I. sie vereinigen sich mit den zwey anderen Nationen, und werden Mitstände des Reichs.

Die Sachsen, die schon vorhin in den Ungarischen Landtägen Siz und Stimme gehabt hatten, wurden also, wie wir erst angeführet haben, nunmehr auch in Siebenbürgen, als einem selbstständigen Fürstenthum, der dritte Landesstand. Schon vorhin hatten sie sich zu verschiedenenmalen mit den zwey anderen Nationen zu wechselseitiger Hülfe und Verheidigung verbunden, wenn es darauf ankam, gemeinsame Feinde abzuwehren, und das Land mit vereinigten Kräften zu beschüzen. Jezt aber machte die neue Verfassung des Landes eine engere Verbindung nothwendiger, und deßwegen wurde sie endlich auch den Landesgesezen (App. P. III. T. I.) einverleibet und von den Ständen beschworen.

In was diese Vereinigung bestanden?

Gerade in dem Zeitraum, da sich Siebenbürgen von Ungarn trennte, ereigneten sich auch die wichtigste Reli-

gionsveränderungen, die unter dem Namen der Reformation bekannt sind. Die Sachsen hatten samt und sonders das Augspurgische Glaubensbekenntniß angenommen. Die zwo übrige Nationen hatten zum Theil die Catholische Religion beybehalten, zum Theil hielten sie sich an das helvetische Glaubenbekenntniß, zum Theil bekannten sie sich zu den Lehrsäzen des Socinus. Da sie alle von gleichem Gewicht und Ansehen im Bezug auf das Ganze waren, so war diese Verschiedenheit in den Glaubensmeynungen ein wesentlicher Gegenstand der eidlichen Verbindungen sowohl des Fürsten mit den Ständen, als der Stände unter einander. (App. P. III. T. I.) Die drey Nationen schworen sich wechselseitig, diese vier Religionen, so viel an ihnen war, ungekränkt zu erhalten, niemanden wegen Verschiedenheit seiner Meynungen in Glaubenssachen anzufechten, keine Neuerungen irgendwo zur Kränkung entweder der Religion oder der Geistlichkeit einzuführen oder zuzulassen, überhaupt aber sich einander in Glück und Unglück beyzustehen, in der Maaß, daß auch auf den Fall, wenn eine von den drey Nationen in ihren Freyheiten angegriffen würde, sie von den zwey anderen Nationen sowohl vor dem Fürsten, als in den Landtägen verfochten und geschüzet werden sollte.

Daher entstehet eine Gleichheit unter der Sächsischen und den zwey übrigen Nationen.

Auf diese Art wurde denn diejenige Gleichheit unter den Nationen erhalten, die zur Bevestigung der inneren Glückseligkeit so nöthig war. Wenn auch ein und anderer vom Adel, der die zwey übrige Nationen bildete, unter dem Schatten alter geerbter oder auch nur eingebildeter Lorbeeren, in Versuchung gerieth, den Bürgerstand, der die Sächsische Nation bezeichnete, mit seinen stilleren Künsten und Rücksichten zu verachten: so war doch im Bezug auf einen auswärtigen gemeinsamen Feind, ihr Innerstes gemeinschaftlich, und mit einander unzertrennlich verbunden. In so weit hatten sie gleiche Rücksichten, gleiche Vortheile zu erkämpfen, gleiche Nachtheile abzuwenden.

Diese Gleichheit fieng sich gleich unter der Königin Isabella damit an, daß im Landtag 1542. aus einer jeden Nation 7. Geheime-Räthe dem Siebenbürgischen Statthalter beygegeben wurden. In den Landesgesezen Comp. P. II. T. 1. Punct. 18. wird die Nation als ein erklärter Mitstand des Reichs bezeichnet. Und App. P. III. T. 19. A. 14. wird bestimmt, daß in den Feldzügen die Gegenwart des Sächsischen Comes und der Königsrichter von den übrigen Sächsischen Stühlen, oder wenigstens zweyer angesehenen Männer aus der Nation, bey dem Fürsten deßwegen nothwendig sey, weil

das Land aus 3. Nationen bestünde, und theils Bündnisse zu schließen, theils andere nothwendige Geschäfte vorfielen. Daher wurde denn die Sächsische Nation niemals ausgeschlossen, so oft entweder mit auswärtigen Mächten Unterhandlungen gepflogen, oder Gesandtschaften an den Römisch-Kayserlichen Hof oder an die Pforte ausgemacht wurden: ja es wurde hierüber im Landtag vom 23. Feb. 1614. ein eigener Articul verfasset. Zum Unterpfande dieser Gleichheit diente das Siegel, womit die Landesabschlüsse unterfertiget wurden. Jede Nation hatte hiezu ihr eigenes Siegel alleine. Wenn nur Eines der drey Siegel fehlte, so war die Unterzeichnung mangelhaft, und die Urkunde ungültig; ein klares deutliches Merkmal, daß die Sachsen mit den übrigen Nationen, die zur Gesetzgebung konkurirten, einen vollkommen gleichen Antheil an der Gesetzgebung behaupteten; welches auch durch eigene nachherige Landesartikel bestättiget wird.

2. ihre Grundverfassungen werde ihnen v. jedem neuen Fürsten eydlich zugesichert

Wenn nun aber gleich der Staat im allgemeinen, nach seiner Trennung von Ungarn, seine Oberherrschaft verwechselte, und die nähere Vereinigung der Nationen nothwendig machte, so gieng diese Vereinigung doch nur so weit, daß die 3. Nationen, der aus ihnen zusammen gesezte Geheime-Rath und die Landesstände diejenige Ange-

legenheiten gemeinschaftlich verhandelten, welche den gesammten Staat betrafen. Hingegen konnte eine Nation an die Gerechtsame der anderen deßwegen keinen Anspruch machen, noch weniger Eine der anderen ihre vernichten. Vielmehr verpflichtete sich Eine Nation der anderen, sie dabey aufrecht zu erhalten, und folglich blieben die Grundverfassungen einer jeden, mithin auch diejenigen der Sächsischen Nation nach allen ihren Abtheilungen unerschüttert. Ja die Fürsten musten ihre Erhaltung beschwören, und dabey nimmt sich insonderheit der 7te Punct in dem Eyde des Georg Rakozi I. (App. P. II. T. I. A. 5.) aus, wo er sich verpflichtet, den Herrenstand, den Adel, die offene und verschlossene Städte, die Sächsische und Secklerische Nation, in ihren alten und gesetzmäßig erhaltenen Privilegien, Schenkungen, Verleihungen, Verschreibungen aufrecht zu erhalten, nach Innhalt des vom König Andreas erlassenen Decrets.

3. benanntlich das Eigenthum auf ihrem Boden. Beweis. a. aus den Landesgesetzen.

Unter diese Freyheiten gehöret vorzüglich das Eigenthum der Sachsen auf ihrem Boden, das ihnen auch vermöge der Landesgesetze gegen fremde Eingriffe unversehrt erhalten wurde. Die Teiche, die sie bey gewissen Städten und Dörfern theils zur Vertheidigung wider auswärtige Feinde, theils zur Verwahrung und Erzeugung

ihrer Fische unterhielten, mögen vielleicht einmal von den Fürstlichen Kammer-Beamten zur Fischerey für den Fürsten misbrauchet worden seyn. Aber auch dieses wurde durch ein ausdrückliches Landesgesetz (Comp. P. III. T. 13. A. 2.) mit dem Bedeuten eingestellet, daß dergleichen Fischereyen anders nicht als auf besonderen Befehl, auch nur im Nothfall, und auch alsdenn blos durch die Orts-Innwohner auf ein von den Kammer-Beamten vorhergegangenes Ersuchen angestellet werden sollten. Auf gleiche Weise wurde auch wegen der Eichel-Mastung (Comp. P. III. T. 13. Art. 3.) verfüget, daß solche nur alsdenn, wenn in den Fiscal-Wäldern Mangel wäre, in den Waldungen der Sachsen für Rechnung des Fürsten zugelassen werden sollte.

b. aus dem Rechte der Sächsischen Gemeinheiten die Güter von denenjenigen zu erben, die bey ihnen ohne Erben und Vermächtniß absterben.

Noch mehr wird dieses Eigenthums-Recht durch das vom jedesmaligen Fürsten bestättigte Sächsische Municipal-Gesetz (Stat. Lib. II. T. 2. §. 13.) erwiesen, wo verfüget wird, daß die Güter dererjenigen, die ohne Erben und auch ohne Vermächtniß unter ihnen absterben, dem gemeinen Wesen zufallen. Schon König Matthias gedenket dieses National-Vorrechtes in einem 1470 an den Waywoden erlassenen Befehl. Ein gewisser Simon Goldschmied war in

Herrmannstadt ohne Erben gestorben: der Waywode hatte sein Haus für den König in Besitz genommen: der König stellte, wie bey ihm deswegen geklaget wurde, solches aus, und gebot dem Waywoden, das Haus alsogleich zurück zu geben, weil die Güter dererjenigen, die unter den Sachsen unbeerbt mit Tode abgiengen, von uralten Zeiten her der Stadt zuzufallen pflegten. Dieses war ein Vorzug, wodurch die Sachsen von andern adelichen Besitzern wesentlich unterschieden wurden. An statt daß die von diesen hinterlassene Güter auf den Erlöschungsfall an den Fürsten zurücke fallen, und von ihm jedem anderen vergeben werden können, so blieben die Gründe der Sachsen, was sich auch immer für Sterbfälle unter ihnen ereigneten, in Sächsischen Händen, und der Sächsische Boden im Ganzen unverstümmelt.

4. Ausschliessung anderer Nationen.

Mit diesem vollen Eigenthums-Recht der Sachsen auf ihrem Grund und Boden war denn die Befugniß, andere Nationsverwandte von Besitzungen in ihren Städten auszuschliessen, unzertrennlich verbunden. Was auch immer für Wege darwider von anderen Nationen eingeschlagen wurden, und wie immer die Ansprüche der lezteren dem äusserlichen Ansehen nach, auch nur dadurch begünstiget zu werden schienen, weil sie Eines Ursprungs und Geblüts mit

dem Fürsten waren: so waren sie doch nicht im Stande, ihre Absichten durchzusetzen, und die Sachsen in dieser Freyheit zu beeinträchtigen.

5. Unabhängigkeit von anderen Nationen und Verwaltung durch ihre eigene Richter und Beamten

Mit gleichem Fortgang behaupteten die Sachsen unter den Fürsten die Unabhängigkeit, die ihnen von Alters her verliehen worden war. Bey anderen Nationen hieng die Ernennung der Ober-Kreisbeamten vom Fürsten ab, (App. P. III. T. 42. A. 1. T. 43. A. 1. T. 76. A. 1.) bey den Sachsen war es der einzige Comes, den der Fürst bestättigte. In Ansehung ihrer übrigen Beamten wurde ihnen die Wahlfreyheit ungekränkt erhalten und von den Fürsten nach einander eydlich zugesichert, (der 18te Punct im Eyde des Fürsten Achatius Barcsai, Johann Kemèny, Mich. Appaffi Comp. P. II. T. 1. bestättigt es.) Ferner wurde den übrigen Nationen die Art und Weise, wie? und die Zeitpuncte, wann sie ihre Gerichtsbarkeit auszuüben hätten, pünctlich vorgezeichnet, (App. P. IV. T. 1.) in Ansehung der Sachsen hingegen blieb dieser Punct völlig unberühret: vielmehr wurde nach Comp. P. III. T. 13. Art. 4. ihnen der Fingerzeig gegeben, daß sie sich in Handhabung der Gerechtigkeit nach ihren hergebrachten Gebräuchen, Gesetzen und Privilegien zu fügen hätten. Ihre Unabhängigkeit von fremden Gerichtsstellen wurde

in so weit zwar beschränket, daß in den fünf Fällen, die in den Ungrischen Gesetzen schlechtweg die fünf Fälle genennet werden, d. i. wo jemand ein fremdes adeliches Gut eigenmächtig einnimmt, ein adeliches Haus anfällt, einen Edelmann schlägt und verwundet, unrechtmäßig gefangen nimmt, oder gar ums Leben bringet, (Decr. P. II. T. 42. §. 5.) so auch wegen hinterlegten Guts, auch Sachsen der Landgerichts-Tafel unterworfen wurden. Aber auch dieses wurde in der Folge durch einen mit den Ständen im Jahr 1692 getroffenen Vergleich in so weit abgeändert, daß Privat-Sachsen auch in dergleichen Fällen mit fremdem Gerichtszwang verschonet, und blos wegen Hochverraths vor den im Landtag versammelten Ständen, wo folglich auch Sachsen im Gerichte saßen, belanget: wenn aber die fünf Fälle ganzen Gemeinheiten zur Last geleget würden, diese vor die Landgerichts-Tafel gezogen werden, und leztere auch in Sachen wegen hinterlegten Guts niemals das Erstere, sondern nur das Appellationsgericht ausmachen sollte. Eine weitere Folge der Sächsischen Unabhängigkeit war die, daß flüchtige Unterthanen von ihren Grundherren auf Sächsischem Boden ausser dem Weg Rechtens nicht angetastet werden durften. (App. P. V. T. 77.) Zeugen musten unter ihnen nach Maasgab ihrer eigenen Gesetze vor den Sächsischen Gerichten ver-

sönlich gestellet werden, und wenn ja die bey den Ungarn gewöhnliche aussergerichtliche Zeugenverhöre auch unter den Sachsen angestellet wurden, so musten die ausgeschickte Commissarien zulassen, daß ein Geschworner aus dem Mittel der Sachsen dem Verhör beywohnte. (Comp. P. IV. T. 4. A. 1.) Gränzstreitigkeiten wurden nicht anders als vor der Sächsischen Universität verhandelt, und konnten weiter gar nicht appelliret werden (Stat. Lib. I. Tit. 11. §. 8.

6. Gerichtsbarkeit in peinlichen Fällen.

Wegen den Uebelthätern, die sich in diesen stürmischen Zeiten mehr als sonst anzuhäufen Gelegenheit fanden, war sonst allenthalben vorgesehen, daß die Kreisbeamten in drey Jahren einmal im ganzen Lande ihre Kreise bereiseten, sie aufsuchten und zur Strafe und Verantwortung zogen. Die Sächsische Städte und Stühle hingegen, die sich das Recht, peinliche Fälle in ihrem Gebiete zu entscheiden, als ein vorzügliches Kleinod, unter den Ungrischen Königen vielfältig hatten beståttigen lassen, wurden mit dieser Untersuchung verschonet, und die Handhabung der peinlichen Gerechtigkeit blos ihnen überlassen. (App. P. III. T. 80. A. 3. 4. P. V. Ed. 76.) Sie übten sie auch so unbeschränkt aus, daß die Verurtheilten nicht einmal weiter appelliren konnten. (Stat. Lib. I. Tit. 11. §. 5.

7. Eigene Gesetze und deren kurzer Abriß.

Zu einem Leitfaden in Entscheidung bürgerlicher, auch peinlicher Fälle, dienten den alten Sachsen in den ersteren Zeiten geschriebene Gesetze; ein Werk, das sich aus sich selbst nach allen Vorfällen und Bedürfnissen schuf, schloß und rundete, ohne sich jedoch von den Gesetzen der Natur, ohne sich von dem Urbild der alten Municipal-Einrichtungen, die ihrem deutschen Mutterlande einst Cultur und Sicherheit gaben, ohne sich von denen in Deutschland bestehenden Römischen Bürgerlichen Rechten zu entfernen. In der Folge zogen sie diese Gesetze in ein Buch zusammen, und erwürkten darüber vom Fürsten Stephan Bathori im Jahr 1583 ein feyerliches Privilegium, dessen Vesthaltung auch in den Landesgesetzen (Comp. P. III. T. 13. A. 4.) ausgemacht wurde. Innerer Wohlstand, Entfernung oder Verkürzung aller Anlässe, die den Handwerks- und Ackersmann von seinem stilleren Gewerbe abziehen könnten, Förderung im Gewerbe wider böse Schuldner, schleuniger Schutz und Beystand wider alle Arten von Beeinträchtigungen, Erhaltung der Ehelichen Gesellschaft, Erhaltung des auswärtigen öffentlichen Credits, Erhaltung öffentlicher Sicherheit, Ernst und Nachdruck in Vertilgung der Uebelthäter, die sie zu stören versuchten: dieses waren die Haupt-Gegenstände, die die Sächsische Gesetz-

geber bezielten. Kostspielige Processe zu führen, war nicht die Sache von Leuten, die sich und ihre Kinder durch friedlichere Künste glücklich machen sollten. Zu Bevestigung ihrer Rechte wurde die Verjährung unverbrüchlich vestgesetzet, und nach Verschiedenheit der Umstände auf zwey bis drey Wochen, ein Jahr, längstens zwölf Jahre eingeschränket. (Stat. L. III. T. 6.) Das Näher- und Verkaufs-Recht, dessen Misbrauch anderwärts so manchen Rechtshandel gebiert, den Fleiß und Emsigkeit ersticket, und ganze Familien aus ihrem Ruhstand verdränget, ja in die empfindlichste Dürftigkeit versetzet, würde bey den Sachsen blos auf Verwandte im ersten und zweyten Grad, und auf die nächste Nachbaren erstrecket; auch diesen aber waren durch Verjährung Riegel vorgeschoben, um rechtmäßige Besitzer nicht zu lange mit der Ungewißheit wegen ihrer Besitzungen zu quälen. Rechtsausflüchte, die sonst allenthalben die gerechteste Sache verzögern, und unnöthigen Geld- und Zeit-Versplitterungen aussetzen, wurden aus den Sächsischen Gerichtshöfen verbannet. Ueberwiesene Schuldner, die sich nur durch dergleichen Mittel Luft zu machen suchen, und Partheyen, deren streitiges Gut unter 10 Gulden betrug, wurden auch von der Appellation abgewiesen. (Stat. L. I. T. 11. §. 5. 6.) In Injurien-Sachen wurde ausser den

einheimischen Gerichten keine weitere Appellation verstattet. (Stat. L. I. T. 4. §. 2.) Den Partheyen wurde die Wahl gelassen, ob sie ihre Sache mündlich oder schriftlich vortragen wollten: nur muste der Vortrag in der Muttersprache geschehen. Urtheilen, die einmal gesprochen waren, konnte ausser dem Weg der Appellation mehr nicht als einmal widersprochen werden. (Ebend. §. 10.) Die erste Behörden waren die Richter des Orts, welche alle Jahre gewählet wurden; die zweyte im Appellations-Weg der Magistrat; die dritte die Sächsische Universität, die sich in dieser Absicht alle Jahre um Catharinä versammelte: gefiel es Einem, sein Recht weiter zu suchen, so war ihm der Weg an die höchste Landesstelle, die den Fürsten vorstellet, unverschlossen. (Stat. L. I. T. 1. und 11.) Die Zeugen musten dem Richter vorgestellet werden: er fragte sie nach der Weisung der Partheyen über die Gegenstände selbst aus, die zur Grundlage des zu fällenden Spruchs dienen sollten. (Stat. L. I. T. 5. §. 8.) Zweydeutige Zeugnisse, oder solche, die von Leuten, welche entweder mit den zu erforschenden Puncten unbekannt, oder gar durch Vorurtheile verblendet waren, ausser dem Gerichte aufgenommen wurden, fanden hier keinen Platz. Dieses war also der Weg, manchen Partheyen in einzelnen Stunden, anderen längstens in zwey Wochen,

anderen, die ihre Sache an die Universität gelangen liessen, wenigstens in einem Jahr zu ihrem Rechte ohne vielen Aufwand zu verhelfen.

8. Art der Verwaltung in peinlichen Fällen.

Was die peinliche Fälle anbetrift, so wurde der Uebelthäter vermöge der Gewalt, die den Sächsischen Beamten auf eine Strecke von fünf bis sechs Meilen im Umfang eingeräumet war, wo er zu finden war, ergriffen, und von der ersten Gerichtsstelle erst nur summarisch vernommen, und nach Umständen entweder auf der Stelle bestrafet, oder wenn die That von Wichtigkeit war, dem Magistrat übergeben, von welchem sofort nach Befund der Umstände auf eine Special-Inquisition erkannt wurde. Advocaten- und Rechtsausflüchte fanden hier kein Gehör. Thatsachen konnten von niemandem besser eingestanden, erläutert und vertheidiget werden, als von demjenigen, dem sie Schuld gegeben wurden, und besser konnte er nicht überwiesen werden, als durch Zeugen, die in seiner Gegenwart beschworen, und ihm, wenn er leugnete, auch unter die Augen gestellet wurden. Die Art, wie seine Thaten beurtheilet werden sollten, war ohnehin nicht von gedungenen Sachwaltern, sondern aus den Gesezen zu erholen. Da also Einfangung, Verhör und Urthel ganz einfach und mit Vermeidung aller Umwege vor sich gienge, so war dieses ein Weg,

der Bosheit mit vollem Nachdruck entgegen zu gehen, das Uebel in der Geburt zu ersticken, und ehe es Wurzel faßte, oder sich verbreitete, aus dem Wege zu räumen.

9. Eigene Schulen.

Niemanden kann hier entgehen, daß diese Art, die Gerechtigkeit zu verwalten, auch Kenntniß in den Rechten der Natur und den Grundsäzen der Rechtsgelehrsamkeit, wie auch in den alten und neuen, fremden und einheimischen Gesezen erforderte. Diejenigen, die sich ganz dem gemeinen Wesen zu widmen gedachten, besuchten in dieser Absicht zum Theil auch auswärtige hohe Schulen. Indessen suchten die Sachsen auch zu Hause gute Schulen zu unterhalten. Sie waren fast in allen Städten so eingerichtet, daß diejenigen, die sich noch weiter umsehen wollten, zu Erlernung der Wissenschaften auf hohen Schulen, hinlänglich vorbereitet, diejenigen hingegen, die sich mit keinen öffentlichen Bedienungen, sondern blos mit bürgerlichen Gewerben befassen wollten, wie auch diejenigen die sich blos zu minderen Kirchen- und Schuldiensten auf umliegenden Dörfern wollten brauchen lassen, hier zweckmäßig ausgebildet wurden.

10. Zehnden der Geistlichkeit.

In dieser Laufbahn gelang es verdienten Gottesgelehrten, diejenige Stuffen zu ersteigen, die sie durch die wohl

thätige Stiftungen des K. Andreas und seiner Nachfolger über die kümmerliche Nahrungssorgen, unter welchen sonst die rühmlichste Triebe zu ersticken pflegen, hinweg, und in Stand sezten, sich ganz dem Dienste ihrer Untergebenen zu widmen. Der Zehnden der Geistlichkeit war eine Quelle, die niemals versiegte; für diejenigen, die sie genossen, Nahrung und Belohnung; für Jünglinge, die von dem Posten noch entfernet waren, Aufmunterung, für das Ganze des Sächsischen National-Körpers auf der einen Seite ein Zufluß, der die Triebräder der Maschine in beständiger Bewegung unterhielte, auf der andern eine Hauptursache derjenigen Kultur, die sich an dem Sächsischen gemeinen Mann selbst auf dem Lande zeiget. So lange die Regierung der Ungrischen Könige dauerte, blieb der Geistlichkeit, wenn man das Schelker Capitul ausnimmt, der Genuß ihrer Zehnden unverstümmelt. Aber nach dem Tode des Johann I. nahm Siebenbürgen, wie im Politischen, also auch im Religions-Fach eine ganz andere Gestalt an. Luthers Glaubenslehren hatten sich auch hier, wie sonst überall, mit einer solchen Gewalt verbreitet, daß ihnen der geistliche Arm so wenig, als der weltliche, entgegen streben konnte. Alles war, ehe man sichs versahe, zu ihrer Annahme gestimmt. Unter diesen Bewegungen erhielt die Königin Isabella im Jahr

1556. mit ihrem Sohn Johann Sigismund das Fürstenthum Siebenbürgen. Eines ihrer ersten Regierungsgeschäfte war die Säcularisation der Güter und Einkünfte, welche bisher dem Siebenbürgisch Catholischen Bischof zugehöret hatten. Die Stände übertrugen diese Güter im Landtag den 25. Nov. 1556. der Königin und dem neuen Fürsten zur weiteren Verfügung. Von nun an wurden also die Bischöfliche Güter als solche angesehen, die der Kammer verfallen seyen, und von der Verleihung des Fürsten abhiengen. Geiz und Eifersucht, vielleicht auch der Hang, sich Verdienste zu erwerben, verleitete einige von den Ständen, den auf diese Art eingezogenen Bischöflichen Gütern die Einkünfte der übrigen Geistlichen an die Seite zu sezen, und der Königin vorzuspiegeln, daß die Zehnden der Sächsischen Pfarrer eben auch nach diesem Beyspiel zu Unterhaltung der Truppen verwendet werden könnten. In dieser Betrachtung wurde darauf angetragen, der Sächsischen Geistlichkeit drey Viertheile (Quarten) wegzunehmen, und nur Eines übrig zu lassen. Allein die Königin war weit über den Eigennuz dieser unberuffenen Rathgeber erhaben. Sie erhielt die Sächsische Geistlichkeit bey ihren Zehndgefällen durch zwey nach einander, nemlich den 15ten Julius 1558. und den 10. Julius 1559. erlassene Schuz- und

Gnaden-Briefe. l) Einige Jahre hernach versuchten die Beamte in Schäßburg und Reps, die Zehnden ihrer Geistlichen an sich zu reißen, aber ihre Entwürfe wurden durch ein neues Privilegium vom König Johann II. im Jahr 1563. vereitelt. m) Stephan Bathori bestättigte diese Freyheit im Jahre 1575. Christoph Bathori eben so den 4. Julius 1579. und zwar in Kraft eines von den Landständen im Jahr 1578. dißfalls gefaßten Abschlusses. Allein unter den Geistlichen selbst

---

l) Im ersteren heißt es: volumus, ut nullus se a verarum & justarum & integrarum Decimarum solutione retrahat .... Im zweyten: .. vobis fidelibus nostris ... Juratis Civibus Civitatum nostrarum ... modernis & futuris, universis & singulis, mandamus firmiter quatenus nullus omnino vestrum, Ecclesiarum Saxonicalium Plebanos atque ministros in suis juribus & antiquis libertatibus, immo etiam perceptione fructurum, Decimarum & emolumentorum annuorum ... impedire, turbare .. damnificare debeant.

m) Es heißt darinnen: ... Cum autem Decima non per Majores vestros, neque per vos, verum *per Divos Prædecessores nostros, Reges Hungariæ*, a Fisco eorum Regio, ad quem eædem divino & humano jure spectabant, avulsæ, Ministris Ecclesiarum ... donatæ & collatæ sint, nos pro Functione nostra Regia ipsas Ecclesias & eorum Ministros in eorum libertatibus, salvis Decimis ... quo ipsi Ministri a sollicitudine acquirendi corporali vacui, spiritualibus diligentius incumbere possint ... mandamus, ut vos ... universas Decimas Musti, frugum, Annonæ, Milii, Cannabis, & aliarum terræ nascentium, nec non apum agnellorumque ... ipsis Parochis ... pure & integre .... reddere & restituere ... debeatis ...

begiengen verschiedene die Schwachheit, zum Theil Eine, zum Theil mehrere Quarten (Viertheile) von ihrem Zehnden zu verpachten, und weil sich unter den Liebhabern Fremde fanden, die mehr boten, als die Einheimische, diese lezteren abzuweisen. Diese wurden hierüber eifersüchtig, und zumal zeichneten sich unter ihnen der Simon Miles, Bürgermeister in Herrmannstadt, und Joachim Koch, Bürgermeister in Mediasch, aus, denen sich Franz Koch, Stadt-Richter in Bistriz, ohne Veranlassung beygesellte. Sie brachten ihre Klagen wider die Geistlichen vor den Fürsten Christoph Bathori, erwürkten aber dadurch eine ganz gegentheilige Entschließung. Der Fürst behauptete ein Näher-Recht, und verfügte im Jahr 1580. daß die Sächsische Pfarrer durchgehends um eine vestgesezte jährige Arende, die Rthl. 6100, 36 Hllr. oder Rthl. 5083, 38 Kr. betrug, von ihren Zehnden dem Fiscus eine Quart oder den vierten Theil überlassen sollten: wogegen ihnen die drey übrige Quarten vollkömmlich zugesichert wurden. Von nun an sahen sich die Sächsische Geistlichen unsäglichen Bedrängnissen ausgesezet, womit die einzige Burzenländer, Szàsvàroser und Bistrizer verschonet blieben, weil diese ihre Zehnden weder im Ganzen, noch einem Theil nach, jemals verpachtet hatten. Die Bedrängnisse fiengen sich damit an, daß

den Pfarrern zugemuthet wurde, ihre eigene Früchte und Producte zu Ergänzung des Fiscal-Antheils zu verzehnden. Einige Jahre hernach wurde ihnen die Arende selbst streitig gemacht, ja zwey Jahre über dem Mediascher und Kysder Kapitul auch keine gezahlet, unter dem Vorwande, daß kein Geld da sey. In der Folge wollten die Honnen oder Dorfs-Vorsteher, denen der Fiscus den Zehnden statt einiger Belohnung für ihre übrige Dienste erlassen hatte, den Geistlichen auch dasjenige, was ihnen auf ihre drey Quarten gebührte, entziehen. Allen diesen Beschwerden wurde nach einander durch eigene Fürstliche Befehle und Privilegien abgeholfen. Aber der härteste Stoß war noch zurücke, und dieser wiederfuhr ihnen unter dem Fürsten Gabriel Bathori. Erst hieß es, es sey kein Geld in der Fürstlichen Cassa, um die jährige Arenden zu bestreiten, weßwegen ihnen im Jahr 1609. bewilliget wurde, sich an dem auf den Fürsten fallenden kleinen Zehnden, d. i. an dem Zehnden, der ausser dem Korn, Wein und Haber erzeuget wurde, bezahlt zu nehmen. Aber bald hernach muste die Beschuldigung, daß sie mit dem Sigismund Forgatsch und Ràdul oder Sorbàn Waywoden in der Wallachey, wider den Fürsten ein geheimes Einverständniß gepflogen hätten, den Vorwand liefern, unter welchem ihnen drey Quarten hinweg genom-

men, und nur eine einzige gelassen wurde. Die einzige Bistrizer und Repser wurden mit dieser Anklage und Züchtigung verschonet, ja den Burzenländern wurde sogar, weil sie sich mit den Feinden des Fürsten in keinen Briefwechsel hätten einlassen wollen, im Jahr 1611. der ganze Zehnden neuerdings zugesichert. Die Geistlichen mochten zu ihrer Rettung anführen, was sie wollten, alles wurde in den Wind geschlagen. Endlich wurden sie mit dem Antrag abgewiesen, daß sie dem Fürsten ein für allemal zehntausend Gulden baar als Geldbuß entrichten, und dann die eine Quart, die der Fürst bisher genossen, fürs künftige unentgeldlich antragen sollten, um so nach wenigstens die drey Quarten zu retten. Der Antrag war bedenklich, und die Meynungen hierüber verschieden. Der weltliche Stand unter den Sachsen hielt dieses Opfer für ein Mittel, die Wuth des Fürsten gegen das ganze Volk zu besänftigen, und damit wenigstens die Bestättigung aller übrigen vom Fürsten bisher angefochtenen Freyheiten zu erkaufen. Hingegen wurde solches den Geistlichen vom Gabriel Bethlen, nachmaligen Fürsten, und damaligen Geheimen-Rath, freymüthig widerrathen, mit dem Beyfügen, daß sie das, was ihnen mit Gewalt genommen würde, wenigstens mit der Zeit wieder zu behaupten hoffen könnten, auf jenes aber,

was sie freywillig abträten, auf ewig Verzicht thun müsten. Die Geistlichen erwählten dem ohngeachtet das Erstere, und opferten, nebst der einen Quart, 6000 fl. auf, wogegen der weltliche Stand die übrige 4000 fl. auf sich nahm. Damit erhielten denn die Sächsische Geistlichen mit Ausnahm dererjenigen, die den Zehnden schon vorhin ganz genossen hatten, vom Fürsten den 28ten November 1612. ein neues Privilegium über drey Quarten des Zehndens von allen der Verzehndung unterliegenden Frucht-Gattungen, mit dem Vorbehalte, daß die eine Quart dem Fiscus immer und ewig unentgeldlich zufallen sollte. Diese Quart wurde denn auch in der Folge im Jahr 1615. und 1650. in die Verzeichnisse der Fürstlichen Kammergefälle eingetragen, und die Geistlichkeit blieb wenigstens mit demjenigen, was sie noch aus den Händen eines gierigen Fürsten gerettet hatte, unter dem Schuze dieses Privilegii unangefochten, so lange das Land von den einheimischen Fürsten regieret wurde.

II. Freyheiten in Absicht auf ihre bürgerliche Gewerbe.

Glücklicher waren die Sachsen in Ansehung der Freyheiten, die sie in Absicht auf ihre bürgerliche Gewerbe von den alten Königen erhalten hatten. Den Herrmannstädtern wurde die freye Handlung in Ungarn vom König Johann II. im Jahr 1561. feyerlichst

zugesichert. Die Cronstädter wurden im Jahr 1571. vom Fürsten Stephan Bathori, von dem Zoll, den sie von ihren Waaren in Beretzk zu entrichten hätten, freygesprochen. Und was die Niederlagsgerechtigkeit betrift, so wurde nach dem Beyspiel der alten Könige auch vom Fürsten Stephan Bathori theils 1573. theils 1583. verordnet, daß die Griechische Kaufleute, so wie andere Kauf- und Handelsleute, die aus dem Türkischen Gebiete herein handelten, ihre Waaren weiter nicht, als auf Herrmannstadt, Cronstadt und Szâsváros verführen sollten. Diese Freyheit bestättigte Fürst Sigismund Bathori im Jahr 1590. Es waren zu dem Ende in diesen Städten eigene Gewölber, ja auch eigene Gassen ausgesezet, wo die fremde Kaufleute ihre Waaren bis zu einem bestimmten Termin niederlegen musten. Nach dessen Verfliessung musten sie sich bey den hiezu aufgestellten Beamten melden, und die Freyheit der auszuführenden Waaren mit einer mäßigen Taxe lösen, die zu den Gemein-Einkünften geschlagen wurde. Die Cronstädter bewürkten es durch diese Freyheit im 1578ten und den darauf folgenden Jahren, daß ein vom benachbarten Secklerischen Marktflecken Illyefalva erschlichenes Jahrmarkt-Privilegium, welchem ihre althergebrachte Niederlagsgerechtigkeit im Wege stünde, cassiret und der Jahrmarkt eingestellet wur-

de. In gleichem Grade wurde die Betriebsamkeit der Handwerker durch die Freyheit der Sächsischen Universität begünstiget, die Zünfte, die sie nöthig fanden, selbst zu stiften, und mit Gesezen zu versehen, ausserzünftige Personen vom Gewerbe innerhalb ihren Gränzen auszuschliessen, und den Vorkauf der Materialien, die sie zu ihren Manufacturen vonnöthen hatten, abzuwehren. Beynahe eine jede Zunft in der Sächsischen Nation hat ihre Articul blos von der Sächsischen Universität: auf diesen wurde unverbrüchlich gehalten, und darauf wurden, wie vor den Sächsischen, also auch vor den oberen Gerichtsstellen die Urtheile gebauet, die zwischen den Handwerkern und ihren Störern von Zeit zu Zeit gefället wurden. Die Articul sind noch heutigen Tages in den Händen der Zünfte, und zeugen in gleicher Zeit von der Würde der Sächsischen Beamten, und von dem Umfang ihres Würkungs-Kreises.

12. Ihre kriegerische Verfassung.

Allein wir haben schon Gelegenheit gehabt, des ewigen Wirbels zu gedenken, in welchen Siebenbürgen in diesem Zeit-Alter herum getrieben worden. Kaum war es seinen Landeskindern vergönnt, das Schwerd aus den Händen zu legen. Wenn auch nach langwierigen schweren Ungewittern die Friedens-Sonne über ihren Häuptern aufgieng, so musten sie diese

kostbare Tage benuzen, das zerstörte wieder herzu, stellen, was abgieng, zu ergänzen, und sich in die Fassung zu sezen, wo sie einem neuen, vielleicht schon bekannten, vielleicht noch unsichtbaren Feinde, die Spize bieten könnten. Wie sich hiebey die Sachsen, so lange die Regierung der Fürsten gedauert, benommen, was sie für Belagerungen ausgehalten, wie sie sich im Felde bewiesen, kann, weil die Umstände zu sehr in einander verpflochten sind, anders nicht, als nach der Zeitfolge erzählet werden, wozu uns theils die noch vorhandene Urkunden und Privilegien, theils die von gleichzeitigen oder auch mitwürkenden Schriftstellern hinterlassene Werke die sicherste Beweise liefern.

Den ersten kriegerischen Auftritt eröfneten die Veränderungen, die sich unter dem König Ferdinand erst in Ungarn, hernach auch in Siebenbürgen ergaben. Die Sachsen blieben sich dabey immer gleich. Ihre Handlungen wurden, so lange es nur die Umstände zuließen, durch eine unverrückte Anhänglichkeit an das Erzhaus Oesterreich begeistert. Die Kränkungen, die sie von den zwey Ungrischen Nationen, als dem ansehnlichsten Theil der Provinz, besorgten, machten ihnen den Gedanken schäzbar, unter einem Fürsten von ihrer Nation zu stehen. Sie erklärten sich also schon bey Leben des Königs Johann von Zapolya für den

König Ferdinand, von welchem sie deßwegen in einer noch vorhandenen Urkunde von 1527. belobet wurden. n) Unter diesen Gesinnungen hielt Herrmannstadt von jezterwehntem Johann von Zapolya eine siebenjährige Belagerung aus. Da er sah, daß er ihnen nichts anhaben konnte, so gedachte er sich an dem dritthalb Stunden von Herrmannstadt entlegenen Sächsischen Dorf Stolzenburg zu erholen. Er nahm es auch würklich ein, konnte es aber kaum vier und zwanzig Stunden behaupten. Die Innwohner vereinigten sich unter der Anführung des Martin Hahn, eines Herrmannstädters, erschlugen den daselbst angeordneten Ungrischen Hauptmann, und jagten die Besazung über die Mauren. Hingegen muste es Schäßburg entgelten, welches vom Stephan Bathori, den der König Johann zum Waywoden von Siebenbürgen ernennet hatte, überwältiget und ausgeplündert wurde. (Siebenb. Würgengel S. 21)

---

n) Quod unanimi consensu Johanni Zapolya, infideli ac totius Regni nostri Sententia proscripto, non solum fortissime restitistis, sed eum cum tota factione ex istis Partibus Regni nostri repulistis, agnoscimus in eo egregium erga nos Sacramque Coronam nostram Studium vestrum & fidem singularem: quæ res præclare per vos gesta, erit vobis, liberis ac posteris vestris honori & maximo apud hæredes quoque nostros ornamento.

Diese trübselige Umstände benuzten die benachbarte Waywoden aus der Wallachey und Moldau nach einander, um ihrem Raub- und Mord-Geist Nahrung zu schaffen. Petrasko, Waywode in der Moldau, fiel im Jahr 1529. mit seinem Raubgesindel in Siebenbürgen ein, überrumpelte Tartlau in Burzenland, ja Cronstadt selbst, ließ sie beyde seine Wuth empfinden. Mit Bistriz gedachte er eben so leicht fertig zu werden, und eilte mit seinem Kriegsheer in diese Gegenden: aber sie waren vorbereitet, und giengen ihm beherzt entgegen, schlugen ihn aus dem Felde, und nöthigten ihn, das Land zu verlassen. Im folgenden 1530ten Jahr versuchte der Wallachische Waywode Moyses, als ein Helfershelfer des Königs Johann, einen neuen Einfall in Siebenbürgen, allein mit einem widrigeren Erfolge, als er nach dem Glücke, das den Petrasko im vorigen Jahr begünstigte, vermuthen konnte. Er muste von Törzburg, wie von Cronstadt, leer abziehen, und gieng zurücke, nachdem er seine Wuth an anderen offenen Orten Burzenlandes gekühlet hatte, die der Menge seines Volks nicht widerstehen konnten. (Ebend.)

Immittelst empfand auch das Königreich Ungarn die Geissel des Türkischen Kaysers Solimann, welchen der König Johann zu Hülfe geruffen hatte. Dieses, und die Gefahr, womit Siebenbürgen

bedrohet wurde, ohne daß es auf die Hülfe des Königs Ferdinand rechnen konnte, bewog endlich die Stände im Jahr 1531. dem König Ferdinand den Gehorsam aufzukündigen, und den König Johann für ihren Oberherrn zu erkennen. Die Sachsen blieben dem Hause Oesterreich so lange anhänhig, bis sie selbsten vom Eid der Treue von Ferdinand losgesprochen wurden. Die Herrmannstädter hielten deswegen eine Belagerung bis 1534. standhaft aus, wo sie sich endlich dem König Johann unter den ihnen vorgeschlagenen Bedingungen ergaben. Wie endlich im Jahr 1538. die beyden Könige Johann und Ferdinand aus einander gekommen, haben wir schon oben gesehen.

Allein die hiemit eingetrettene Ruhe dauerte nur bis zum Tode des Königs Johann, und Siebenbürgen schien dazu bestimmt zu seyn, fast einen ewigen Kriegsschauplaz abzugeben. Zumal ersahe sich im Jahr 1552. in der Zeit, da die Oesterreichische und Türkische Truppen in Ungarn gegen einander zu Felde lagen, und die wenige Mannschaft, die der König Ferdinand in Siebenbürgen hatte, die Innwohner zwar auszusaugen, aber nicht wieder auswärtige Feinde zu schüzen wuste, Alexander, Waywode in der Moldau, die Gelegenheit, in Burzenland einzufallen und greuliche Verwüstungen anzurichten: aber die Innwohner des Markt-

fleckens Tartlau ermannten sich, und schlugen ihn zurücke. (Würgengel S. 50.)

Endlich wurde Johann Sigismund im Jahr 1556. vom König Ferdinand selbst als rechtmäßiger Fürst in Siebenbürgen erkläret. Und nun störte Emerich Balassa, Commendant in Szatmós den Frieden, der dem Johann Sigismund das Fürstenthum abzustreiten gedachte. Die Sachsen, die dem König Ferdinand, so lange er sie nicht selbst vom Eyde loszählte, alle mögliche Treue bewiesen hatten, folgten diesen Grundsäzen auch in Ansehung ihres nunmehrigen Fürsten Johann Sigismund. Aus Liebe gegen ihn und das Vaterland giengen sie freywillig von der ihnen vom König Andreas vorgeschriebenen Anzahl von fünfhundert Mann ab, und hoben aus jedem Dorf den dritten Mann aus, um sie wider den aufrührerischen Balassa anzuführen. Mit diesen giengen Matthias Seiler, Königsrichter in Schäßburg, und Simon Schmied, ein Cronstädter Rathsverwandter, zu Felde: der Ober-Befehlshaber der gesammten Armee war Franz Nemeti. Allein er wurde vom Balassa plözlich überfallen und geschlagen, weil Nemeti den Feind zu einer Zeit verachtete, wo er am meisten zu fürchten war, und den Nachrichten von seiner Annäherung zu spät Gehör gab. Den Sachsen muste immer ihr Diensteifer für den Landesfürsten, so wie

ihrem Anführer Simon Schmied seine persönliche Tapferkeit zum Ruhm gereichen, wie er denn den Beweis davon, seinen mit vielen Stößen bezeichneten Harnisch, selbst zum ewigen Andenken auf das Cronstädter Rathhaus geschenket, (Würgengel S. 84.) wo er jedoch vermuthlich in der großen Feuersbrunst vom Jahr 1689. ein Raub der Flammen geworden ist. Dieser Vorfall ereignete sich im Jahr 1562.

Mit mehrerem Vortheil wusten sich die Sachsen im Jahr 1575. auszuzeichnen, wo Caspar Bekes den ihm zwey Jahre vorher fehlgeschlagenen Versuch, den Fürsten Stephan Bathori zu verdrängen, erneuerte, und mit Hülfe des Secklerischen Adels durchzusezen hofte. Plözlich fiel er in Siebenbürgen ein, und schlug sein Lager bey Radnoth auf. Der Fürst befand sich in der größten Klemme. Beynahe der ganze Secklerische Adel hatte sich zum Caspar Bekes geschlagen. Die Sachsen hätten den Ausschlag gegeben, wenn sie ihrem Beyspiel gefolget wären. Allein sie blieben ihrem Fürsten getreu, und vereinigten ihre Kräfte zu seinem Beystand. Unter anderen that sich hiebey der Gallus Simon, Königsrichter in Müllenbach, hervor, und dadurch geschahe es, daß der Feind bey Szent-Pàl ohnweit Radnoth aus dem

Felde geschlagen, und in Pohlen zu entweichen genöthiget wurde.

Gleichen Muth bewiesen die Sachsen in der Folge für den Fürsten Sigismund Bathori, so sehr auch die Ansprüche, die er an die Treue seiner Unterthanen machte, durch seinen Wankelmuth geschwächet wurden. Sie thaten sich besonders im Jahr 1595. in einer zwischen den Fürstlichen Truppen und dem Bassa von Temeswar bey Fatsched vorgefallenen Schlacht hervor, wo das Sächsische Fußvolk in seiner ausgezeichneten schwarzen Kleidung sich in das Gesträuche in einem Hinterhalt stellte, und von dorten den Feind am ersten angriff, wodurch der Feind in Unordnung gebracht und mit großem Verlust in die Flucht geschlagen, zugleich aber der General Borbely in Stand gesezet wurde, die Türkische Vestungen Exerics und Lippa zu erobern. (*Wolfg. Bethlem Res Trannicæ Lib. VIII. p. 585 ff.*)

Ja sie stellten in eben dem Jahr, um den Fürsten noch kräftiger zu unterstüzen, an statt der gesezmäßigen 500 Mann, 4000 aus ihren Mitteln ins Feld, (*Istvanfi p. 435*) womit denn die Macht des Fürsten, der sich nunmehr an der Spize von 20000 Mann Cavallerie und 32000 Infanterie bey Tergowist in der Wallachey befand, in dem Grade verstärket wurde, daß der feindliche General Si-

man Bassa es nicht wagte, mit ihm zu schlagen, sondern sich den 16. October 1595 mit Hinterlassung des Lagers und alles, was darinnen war, hinweg flüchtete, und dadurch dem Fürsten nebst diesem auch das Schloß Tergowist in Händen ließ.

Allein der Fürst wuste seine Vortheile nicht zu schätzen. Durch den Leichtsinn, den wir schon oben angezeiget haben, da er im Jahr 1598 aller Abmahnungen ohnerachtet, dem Kayser Rudolph sein Fürstenthum gegen Oppeln in Schlesien freywillig abtrat, wurde Siebenbürgen unsäglichen Drangsalen, zumal aber der Wuth des benachbarten Wallachischen Fürsten Michael Wayda ausgesetzet. Er sollte das Land seinem rechtmäßigen Fürsten, dem Kayser Rudolph, erhalten helfen, und gerade Er war es, der es seinen feindseligen Absichten aufopferte. Wir haben vornehmlich drey gleichzeitige Geschichtsschreiber aus Cronstadt, welche die hiedurch entstandene Unfälle getreulich beschrieben. Der eine ist der Michael Weiß, der, als Amtmann von Cronstadt, in alles, was damals in Siebenbürgen vorfiel, den thätigsten Einfluß hatte; der andere der damalige Stadtpfarrer Fuchs, der seine Geschichte Annales Rerum Hnngarico Transilvanicarum benennet, der dritte Andreas Hegyes, Rathsverwandter in Cronstadt, der davon ein Tagbuch hinterlassen. Ihren Erzählungen können

wir getreulich folgen, wenn gleich ein und anderes, was von ihnen etwa alleine angeführet wird, der Aufmerksamkeit anderer Schriftsteller entgangen ist. Eben vom Michael Weiß wird dem im Jahr 1600 verstorbenen Sebastian Bloch, Rathsverwandten in Cronstadt, nachgerühmet, daß er des Michael Wayda Sohn, Petrasko, welcher mit 1000 Mann bey Törzburg eingebrochen, auf Ansuchen der Bürgerschaft mit 500 Mann, die er aus der Stadt und den Vorstädten aufgebracht, entgegen gegangen, und ihn zurückgeschlagen, und daß er hernach mit 1000 Stadtbürgern, einen anderen feindlichen Haufen von 5000 Mann, die dem Michael Wayda zu Hülfe gekommen, und bey dem Bosaner-Paß einbrechen wollen, angegriffen, und nach einem hartnäckigen Gefechte, welches einen ganzen Tag gedauert, zurück getrieben.

Allein nicht nur die Cronstädter, die ganze Nation gienge dem verrätherischen Michael Wayda mit vereinigten Kräften entgegen. Sie hatten hiebey auch die übrigen Landes-Stände auf ihrer Seite: nur die Seckler in *Harómszék* hatten den wunderlichen Gedanken, sich zu trennen, und für den Wayda zu erklären. Wer noch immer die Thätigkeit der Sachsen im Bezug auf die Verfassungen des Landes im allgemeinen bezweifeln wollte, der dürfte nur die Ermahnungen ansehen, welche die

Nation diesfalls in ihrem Namen an die Seckler den 10. Septembris 1600. ergehen ließ. Der Auffsatz der ihrem Abgesandten hierüber ertheilten Instruction lieget im Herrmannstädter Archiv, und ist werth, in seinem ganzen Umfang in einer getreuen Uebersetzung aus der Ungrischen Urschrift mitgetheilet zu werden:

„ Der Herrmannstädter Senator hat unseren „ Mitbrüdern, den Harómſzéker Herren benebst „ seinem Creditiv-Schreiben, folgendes anzu„ deuten:

„ Zuvörderst gedenken Sie an Ihre vorhinnige „ Vereinigung mit der Ungrischen und Sächsischen „ Nation, wie gut Sie damals gelebet, mit allen „ Gütern überhäufet gewesen, Ihre schöne Gesetze „ handhaben, und den Namen Gottes mit ruhi„ gem Gemüthe anrufen konnten. In der Zeit, da „ Sie sich dessen erinnern, sehen Sie einmal die jetzige „ Zeiten an, was alles Ihnen unter der Verwaltung „ des Michael Wayda angemuthet wird, und was Ih„ nen noch künftig angemuthet werden dürfte. Denn „ er ist zwar auf Kosten Seiner Römisch Kayserli„ chen Majestät in das Land gekommen aber er hat das „ Land niemals Seiner Majestät überlassen wollen; „ vielmehr ist sein ganzes Bestreben dahin gegangen „ die Ungrische, Secklerische und Sächsische Na„ tion aufzureiben, und das schöne Land, das uns

„ ernähret, mit Wallachen zu besetzen. In dessen
„ Erwägung hat der Römische Kayser den Ca-
„ schauer Generalen mit 8000 Köpfen wohlbe-
„ wehrten deutschen Fußvolks, und ausserdem aus
„ Etsched den Stephan Bathori von Somlyo, mit
„ 8000 Ungarn herein beordert. Dem Adel ist
„ auf Verlangen des Kaysers befohlen worden,
„ Mann für Mann aufzusitzen, und wider ihn,
„ dem gethanen Eyd zufolge und zur Erhaltung
„ dieses armen lieben Vaterlandes aufzustehen.
„ Uns ist gleicher Weise hinterlassen worden, daß
„ wir uns hiernach halten sollten. Wir Sachsen
„ haben uns also mit dem Adel und der Ungrischen
„ Nation in diesem Puncte vereiniget, und stehen
„ nun Mann für Mann im Gewehr. Der Adel
„ stehet bey Thorda, wohin nunmehr auch die
„ Deutschen angelanget sind. Dort sind auch die
„ sieben Gespanschaften mit dem ganzen Volk
„ und Rüstung beysammen. Eben so haben sich
„ auch der *Aranyaser* und *Maruser* Stuhl nach
„ ihrem ganzen Vermögen, ohne Rücksicht auf die
„ bisherige Misverständnisse, aus Treue gegen
„ den Kayser, und um des lieben Vaterlandes
„ willen, mit uns verbunden, und wollen mit uns
„ leben und sterben. Zu ihnen sind noch achtzehen
„ Sächsische Pferde mit dem Georg Mako und den
„ übrigen Hauptleuten hinüber gegangen, die bis-

„ her in der Besoldung des Michael Wayda gestan„ den. Auch die Kosacken haben dahin geschwo„ ren, und werden jezt schon da seyn.

„ Bey so gestalten Sachen haben wir Ihnen, „ als unseren Mitbrüdern, ehe Sie Ihre weitere „ Schritte machen, anzeigen wollen, wie wir dar„ an sind, und ermahnen Sie freundschaftlich und „ brüderlich, stehen Sie auch Ihrerseits dem Lan„ de bey, und streiten Sie mit uns zusammen für „ die Freyheit des Vaterlandes, und machen Sie „ alle Wallachen und Raizen nieder. Thun Sie „ dieses, so werden Sie folgende Vortheile davon „ haben.

„ 1. Die Freyheiten, womit der Aranyaser „ und Maruser Stuhl begabet ist, sollen auch Ih„ nen vom Lande bewähret werden.

„ 2. Alle bisherige Irrungen und Vergehun„ gen, die auf Ihrer Seite bisher vorgefallen, „ sollen vergessen und vergraben bleiben.

„ 3. Ihre Gesetze und Verfassungen sollen „ aufrecht erhalten werden.

„ 4. Wann immer der Feind aus der Walla„ chey oder Moldau auf Sie kommen wollte, werden „ wir Ihnen Mann für Mann, wie wenn es „ uns selbst angienge, beystehen, Sie mit allen „ Kräften vertheidigen, und halten, wie Glie„ der des Landes.

„Wenn Sie also die Wallachische Ober-Befehls-
„haber aus dem Wege geräumet und Ihre Sachen
„in Richtigkeit gebracht haben, so lassen Sie ei-
„nen Theil von den Ihrigen in Ihre Wohnstätte
„zurücke kehren: von den übrigen aber fertigen
„Sie 300 Schützen und 400 berittene Mann zu
„uns bey die Stadt ab: hier wollen wir Sie mit
„Lebensmitteln und allem Nöthigen versehen, und
„ihnen mit Anstand begegnen. Wohin wir von
„hier gehen sollen, werden wir erst von der Zeit
„erwarten. Auf den Fall aber, daß diejenige,
„die von hier abkommen können, auf Thorda zum
„Landvolk gehen wollten, werden sich diese hie-
„durch mehr Ruhm und Gunst erwerben, als sie
„vielleicht selbst erwartet hätten.

„Wollen Sie aber diesen schönen Verheissun-
„gen und den Vortheilen des Vaterlandes kein
„Gehör geben, so haben Sie folgendes zu er-
„warten:

„1. Mit den Cronstädtern wollen wir Eu-
„re Häuser alsogleich in Brand stecken, und Eure
„Weiber und Kinder niedersäbeln lassen.

„2. Da Ihr den Beschkircher und Schen-
„ker Stuhl im Rücken habt, so werden wir von
„hier Euch mit unserer Wehr und Rüstung ent-
„gegen gehen. Auf dem Mediascher und
„Schäßburger Stuhl werden wir Euch auf der

„ Seiten anfallen, und vom Schicksal erwarten, „ wohin sich der Vortheil lenken wird. Sollte „ alsdann auch jemand zum Wayda entrinnen, so „ hoffen wir nach Gott, daß er auch da kein Blei„ ben haben werde.

„ 3. Vom Fogarascher Volk hören wir, „ daß es in der Bewegung sey: auch ihnen haben „ wir geschrieben, daß sie zurückkehren, sonst wür„ den wir sie bis auf den lezten Mann nieder„ hauen.

„ 4. In Bolya sind die Innwohner aus des „ Wayda Haus entloffen, nun steht es wüste. Aus „ Müllenbach hat man das grobe Geschütze auf „ die Päße im Gebürge geführet. Was wir von „ dorten zu hoffen haben, können Sie selbst er„ messen.

„ Dieses haben wir also Ihnen zu wissen fü„ gen wollen, und erwarten Ihre Antwort. Gott „ lenke Sie zu allem Guten!“

So wenig diese ernste Vorstellungen bey dem tollen Volke gefruchtet, woher es denn auch in der den 18. September 1600. vom Michael Wayda bey Enyd verlohrnen Schlacht, mit ihm zugleich den verdienten Lohn davon getragen: so einleuchtend ist auf der anderen Seite die Würksamkeit der Sachsen, wenn es darauf ankam, das Land zu vertheidigen, und den Fürsten, dem sie geschworen hat-

ten, zu unterstüzen. Der Kayser Rudolph erkannte ihre Verdienste, und belobte sie in einem eigenen Schreiben vom 4. November 1600. o)

Wäre nur der Kayser in Person zugegen gewesen, die Schritte seiner getreuen Sächsischen Unterthanen mit eigenen Augen zu sehen, zu schäzen und zu decken! Aber General Basta war der Mann nicht, von dem sie diesen Trost zu erwarten hatten. Meistentheils waren sie sich selbst überlassen, und musten die traurige Folgen davon entgelten, die wir unten ausführlicher zu beschreiben Gelegenheit finden werden. Auch diesen wusten sie indessen mit Muth und Standhaftigkeit entgegen zu gehen. Ein Beyspiel davon lieferten die Cronstädter im Jahr 1605. in welchem der Stephan Botskai von den Ständen zum Fürsten in Sieben-

---

o) Posteaquam in nostram potestatem rediisse Transylvaniam intelleximus, nihil nobis prius duximus, quam ut vos, qui *& origine & lingua (& quod caput est) avita animi integritate, Germani, nostrum scilicet genus estis*, inprimis animaremus; quam etiam antehac, & quidem proxime in ista rerum conversione, fidei nobis probandæ studia ostenderitis, a Consiliariis & Ministris nostris, quos istas in partes misimus, & ab aliis edocti sumus. Placet nobis insignis & præclara illa, quam erga nos geritis, voluntas, & qua salutem vestram curatis, sollicitudo. Ut itaque Pro-Generalis & Consiliarii nostri singularem in omnibus vestri rationem habeant, serio ipsis commisimus, injunximus, hocque agimus, *ne vos, qua Nobis devoti estis, fidei pœniteat.*

den konnte, wurden eingezogen und hingerichtet, andere entflohen. Unter den Lezteren war der Kanzler Stephan Kendi, der nach Pohlen flüchtete. Nun wurde also der Fürst mitten im Taumel seiner Leidenschaften durch unterschiedliche Gerüchte beunruhiget. In Ungarn zog der Palatinus, Georg Thurzo, seine Truppen an der Gränze zusammen: Pohlen, hieß es, machte Miene, den Stephan Kendi wider den Fürsten zu unterstüzen: vom Wallachischen Fürsten *Rádul* konnte sich Bathori nach seinem bisherigen Betragen nichts Gutes versprechen; im Land selbst hatten die Sachsen ehehin bey jeder Gelegenheit zu erkennen gegeben, wie sehr sie dem Haus Oesterreich ergeben seyen. Aus der Verbindung dieser Umstände entstand ein Gewebe voll Argwohns wider die Sächsische Nation. An Rathgebern fehlte es nicht, die auf die Sachsen und ihre Freyheiten eifersüchtig waren, und den Fürsten in seinen Trugschlüssen bestärkten. Und nun war es so gut als entschieden, daß die Sachsen in alles, was in der Nachbarschaft vorgienge, den thätigsten Einfluß hätten. Ansehnliche Vortheile waren das Ziel der Entwürfe, die wider sie gemacht wurden: auf Seiten des Fürsten ihre Schäze und Reichthümer, ihre Waffen-Städte und Schlösser: auf Seiten der Rathgeber ihr Boden und Besizungen, die sie im voraus unter einander

Alibassa gienge nach drey Tagen fort, ohne seine Forderungen weiter zu treiben. (*Weiss. Annales de* 1605.)

Indessen wurde der Muth, den die Cronstädter gegen den Türkischen Feldherren gezeiget hatten, unter dem tyrannischen Gabriel Bathori mehr als jemals auf die Probe gesetzet. Dieser Fürst, der den 5ten Merz 1608 unter einem unglücklichen Gestirne zum Oberherrn von Siebenbürgen erwählet wurde, verrieth gleich anfangs seine unrühmliche Denkungsart gegen Fremde und Einheimische. *Rádul*, sonst *Sorbán*, war Fürst in der Wallachey. Diesen gedachte er zu stürzen, ohne daß er ihm hiezu die geringste Gelegenheit gegeben hätte, und einen gewissen Michael Cameras einzusetzen. In dieser Absicht verband er sich mit dem Moldauer Fürsten Constantin, und reizte also gleich in den ersten Tagen seine Nachbarn zum Unwillen. Um so weniger trug er ein Bedenken, seine Unterthanen zu schonen. Keine Gelegenheit lies er aus, seine Leidenschaften zu befriedigen: im Umgang war er stürmisch, bey Frauenzimmern unbändig: die gröbsten Ausschweifungen erlaubte er sich ohne Zurückhaltung. Dadurch machte er sich so verhaßt, daß ihm schon im Jahr 1610 von einigen Ungrischen Großen nach dem Leben gestellet wurde. Allein der Anschlag wurde entdecket: die man habhaft wer-

den konnte, wurden eingezogen und hingerichtet, andere entflohen. Unter den Lezteren war der Kanzler Stephan Kendi, der nach Pohlen flüchtete. Nun wurde also der Fürst mitten im Taumel seiner Leidenschaften durch unterschiedliche Gerüchte beunruhiget. In Ungarn zog der Palatinus, Georg Thurzo, seine Truppen an der Gränze zusammen: Pohlen, hieß es, machte Miene, den Stephan Kendi wider den Fürsten zu unterstüzen: vom Wallachischen Fürsten *Rádul* konnte sich Bathori nach seinem bisherigen Betragen nichts Gutes versprechen; im Land selbst hatten die Sachsen ehehin bey jeder Gelegenheit zu erkennen gegeben, wie sehr sie dem Haus Oesterreich ergeben seyen. Aus der Verbindung dieser Umstände entstand ein Gewebe voll Argwohns wider die Sächsische Nation. An Rathgebern fehlte es nicht, die auf die Sachsen und ihre Freyheiten eifersüchtig waren, und den Fürsten in seinen Trugschlüssen bestärkten. Und nun war es so gut als entschieden, daß die Sachsen in alles, was in der Nachbarschaft vorgienge, den thätigsten Einfluß hätten. Ansehnliche Vortheile waren das Ziel der Entwürfe, die wider sie gemacht wurden: auf Seiten des Fürsten ihre Schätze und Reichthümer, ihre Waffen-Städte und Schlösser: auf Seiten der Rathgeber ihr Boden und Besitzungen, die sie im voraus unter einander

theilten. Es wurde also insgeheim beschlossen, die Sachsen zu demüthigen, und mit Herrmannstadt anzufangen. In dieser Absicht schrieb der Fürst auf den 17ten Decembris 1610 einen Landtag in Herrmannstadt aus, und kam diesen Tag unter Vortrettung eines übermäßigen Gefolgs, das von einigen auf 20000 Mann geschätzet wird, daselbst an. Gleich Anfangs ließ er Thore und Basteyen mit seiner Mannschaft besetzen. Die Zeugen waren schon in Bereitschaft, von welchen die Herrmannstädter beschuldiget wurden, daß sie sich mit dem Stephan Kendi und dem Wallachischen Fürsten Ràdul wider den Fürsten verbunden hätten. Unter diesem Vorwande ließ er der ganzen Bürgerschaft das Gewehr abnehmen, aus dem Archiv die Urkunden, so viele man haschen konnte, hinweg nehmen, und den Magistrat und Communität gefangen setzen; die er auch anders nicht als gegen Erlegung 52000 Gulden entließ. Nachdem er seinen Muth an den Herrmannstädtern gekühlet, und die Stadt mit 500 Mann besetzet hatte, so kam die Reihe an die Cronstädter. Aber der damalige Cronstädter Deputirte Michael Weiß versuchte, weil er gelindere Mittel vorzog, diesen Unstern von seiner Vaterstadt dadurch abzuwenden, daß er dem Fürsten insgeheim 4500 und seinem ersten Rath Imreffi 2500 Ducaten verehrte. Der Fürst gieng

also diesmal mit seiner Armee durch Burzenland gerade in die Wallachey, ohne Cronstadt zu betreten. Dorten verdrängte er den Fürsten Ràdul Sorbán, und sezte statt seiner den *Rádul Michne* ein, und kam hierauf im Jahr 1611 nach Siebenbürgen wieder zurücke. Sorbàn brachte indessen aus der Moldau und Pohlen ein ansehnliches Heer zusammen, und jagte den Rádul Michne wieder fort. Bathori hatte inzwischen die Landtruppen oder sogenannte Heyducken des Ungrischen Königs Matthias benebst ihrem Anführer Andreas Nagy auf seine Seite zu bringen gewußt. Diese verlegte er in Burzenland, unter dem Vorwande, wider den Ràdul Sorbàn in die Wallachey einzurücken. Eigentlich aber war es auf Cronstadt abgesehen. Andreas Nagy versuchte auch würklich den 12. Junius 1611 an einem Sonntag die Stadt zu berücken, er wurde aber von den Cronstädtern abgewiesen. Er gieng also unter den gräßlichsten Flüchen und Drohungen in sein Lager bey Tartlau zurück. Um ihn zu besänftigen, schickten ihm die Cronstädter den Tag darauf eine neue Kutsche, mit sechs Schimmeln bespannt, zum Geschenke. Allein gerade dieses war eine Falle, die seine Entwürfe scheitern machte. Seine Leute argwöhnten, er habe sich von den Cronstädtern bestechen lassen, und machten Miene, ihn zu verlassen, wenn er nicht mit ihnen nach Un-

garn zurücke gienge. Auf diese Art wurden die Cronstädter von ihm zwar frey: weil sie sich aber doch nach diesem Vorgang vom Fürsten Bathori nichts Gutes zu versehen hatten, und gleichwohl das nemliche Schicksal, das die Herrmannstädter betroffen hatte, befürchteten, so trugen sie kein Bedenken, sich öffentlich wider ihn zu erklären. Eben kam er den 20. Junius 1611 in Person mit einem Kriegsheer heran, das von einigen auf 25000 von andern auf 32000 Mann angegeben wird, und lagerte sich in Burzenland. Den 21ten darauf fertigte er den Imreffi mit 200 Soldaten nach Cronstadt ab. Die Cronstädter wiesen ihn aber zurücke, worauf er, wie der Andreas Nagy, fluchend und tobend in sein Lager zurücke kehrte. Natürlich hatten nun die Cronstädter alles von der Wuth des Fürsten zu fürchten. Um so eifriger lagen sie dem Wallachischen Fürsten Ràdul Sorbàn an, seine Herankunft zu beschleunigen. Er fand sich also den 9ten Julius 1611 mit seinen Truppen ein, und sezte sich in die Fassung, dem Fürsten die Spitze zu bieten. Sie rückten auch würklich den 11ten Julius auf dem Cronstädter Felde gegen einander. Sorbàn hatte einen Theil von seinen Truppen hinter die ohnweit der Vorstadt befindliche Papiermühle verstecket. Im Anfang schien sich das Glück auf die Seite des Fürsten zu neigen: aber der Hinterhalt brach her-

für, und brachte die Mannschaft des Bathori in Unordnung, wodurch denn dieser nach einem Verlust von 6000 Mann aufs Haupt geschlagen wurde. Bis dahin gaben die Cronstädter blosse Zuschauer ab, und suchten nur ihre Stadt und Dorfscastelle in guter Fassung zu erhalten. Nun aber verzweifelte Bathori selbst, daß er ihnen etwas anhaben würde, und ließ daher seine Rache blos an den offenen Orten aus, die er mit Feuer und Schwerd verheerte. Ja er wagte sich den 26. September 1611 auch an die drey Vorstädte bey Cronstadt, und steckte sie in Brand, sodann aber begab er sich zurücke. Auf gleiche Weise muste er auch von Schäßburg unverrichteter Sachen abziehen.

Aber im folgenden 1612ten Jahr kam er schon wieder auf Burzenland, und nun sahen sich die Cronstädter mit ihren Dörfern nothgedrungen, Gewalt mit Gewalt abzutreiben. Dem Fürsten glückte es zwar, Zeiden, Rosenau, Törzburg, halb durch Verrätherey, halb durch die Blödsinnigkeit der Innwohner zu erobern. Aber, da er theils an diesen, theils an anderen Burzenländischen Dörfern, die sich ihm freywillig ergaben, bewies, daß es seine Sache nicht sey, Wort und Glaube zu halten, so widersezten sich ihm die Innwohner des Dorfs Honigberg mit einer solchen Entschlossenheit, daß er die Bela-

gerung von ihrem Schloß den 10ten April 1612 aufheben muste.

Nun gedachte er also den Cronstädtern durch seine Seckleriſche Mannschaft wehe zu thun. Sie fielen im Heumonat ein, und verheerten die Kornfelder. Aber die Cronstädter rückten ihnen den 8. August vor die Vorstadt entgegen, und schlugen sie zurücke. Nemeti versuchte hierauf in Cronstadt selbst mit seinem Heer bey nächtlicher Weile einzudringen, und brachte in dieser Absicht eine Menge Sturmleitern zu Hause: aber die Cronstädter Bürgerschaft stellte sich ihm mit den zu ihnen geflüchteten Secklern entgegen, und jagte sein Heer mit einem Verlust von 300 Mann, unter welchen sich Nemeti selbst befand, hinweg.

Von den Bathorischen Truppen wagten hierauf den 28. August 400 Mann einen neuen Einfall in die obere Vorstadt, aber die Cronstädter fielen zum Thore hinaus, erlegten über 100 Mann, machten etliche 90 gefangen, und erbeuteten vier Fahnen.

Die folgende Nacht schickte der Stadt-Richter Michael Weiß 130 Mann auf Zeiden, das dortige Schloß zu überrumpeln. Diese Anstalten hatten den glücklichsten Erfolg: 20 wurden von der Bathorischen Besatzung niedergehauen, 42 eingefangen und die übrigen verjaget.

Mit gleichem Glücke wurden die in etlichen 1000 Mann bestehende Secklerische Truppen den 15. September 1612. bey Marienburg von den Cronstädtern angegriffen, ihre Verschanzungen zerstöret, und ihnen die Beute abgejaget, die sie in den umliegenden Orten gemacht hatten.

Aber nun kehrte sich das Glück, das den Cronstädtern bisher geschmeichelt hatte, auf einmal zu den Feinden. Die Cronstädter hatten den 25. September vom Sorbàn Rádul 800 berittene Wallachen zu Hülfe erhalten. Im Vertrauen auf diese Verstärkung rückten Michael Weiß und Andreas Gözi, ein Ungar, der mit den Cronstädtern gemeine Sache machte, an der Spitze von 3000 Mann, die größtentheils aus Bürgern bestanden, mit 6 Canonen wider die Secklerische Truppen hinaus, nahmen erst Illyefalva mit Accord, hernach Uzon mit stürmender Hand ein, und schlugen sodann das Lager am Altfluß ohnweit Marienburg auf. Die Bathorische Truppen, die aus Ungrischen Hülfsvölkern, Csikern und Marusern bestanden, rückten den 14. October heran: die Cronstädter sezten über den Altfluß hinüber, und stellten sich in Schlachtordnung. Ohne aber einen Schuß abzuwarten, ergriffen die treulose Wallachen die Flucht, und brachten dadurch auch die übrigen Truppen aus der Fassung. Gözi und Weiß bemüheten sich vergeblich,

die Ordnung wieder herzustellen. Beyde sahen sich plözlich von ihren Leuten verlassen. Gözi entkam noch glücklich: Weiß hingegen stürzte mit seinem Pferd in den Burzenfluß. Daselbst wurde er von den Feinden übermannt und niedergesäbelt.

Dieser Unglücksfall kränkte zwar die Cronstädter über die massen, schlug sie aber nicht nieder. Die kleinere Scharmüzel zu geschweigen, die sie in der Folge mit den Seckleriſchen Truppen mit Vortheil führten, wollen wir nur den lezteren Vorfall in diesem merkwürdigen Jahr berühren, wo 150 Cronstädter den 29. December 1612 hinaus rückten, 400 von den Feinden erschlugen, und viele Gefangenen, auch ziemliches Vieh einbrachten.

Dem ersten Anschein nach müste dieses Betragen von Unterthanen gegen den Fürsten eher für Untreue und Empörung, als für Edelmuth und Tapferkeit erkläret werden. Aber die im ganzen Lande rauchende Brandstätten, und die schreckliche Verheerungen, die selbst über diejenigen ergangen waren, die sich dem Fürsten unter der Versicherung seiner Gnade freywillig unterworfen hatten, nebst dem unmenschlichen Betragen des Fürsten gegen alle, die das Unglück hatten, um ihn zu seyn, zerstörten alle Rücksichten, die er als Fürst von seinen Unterthanen erwarten konnte. Zudem waren sie es nicht alleine, die sich ihm widersezten. Das

ganze Land war mit ihnen gleichen Sinnes: nur fehlte es hin und wieder an Entschlossenheit, oder an Kräften, seiner Tyranney entgegen zu streben. Endlich aber wurde sein Maaß voll, und der Zeitpunct eilte heran, wo er den Lohn seiner Unthaten empfangen sollte. Ehe aber solches geschahe, wurden auch die Cronstädter durch einen förmlichen Frieden, unter der Gewährleistung der Stände, daß alles bisherige in Vergessenheit gestellet, ihre Freyheiten aufrecht erhalten, und ihre Schlösser ihnen wieder zurück gegeben werden sollten, auf andere Gedanken gebracht. Die Urkunde hierüber wurde ihnen von den Ständen den 14. May 1613. ausgefertiget. Bald hernach wurden ihnen die Schlösser abgetretten, und sie selbst huldigten dem Fürsten aufs neue den 3. Junius. Von nun an zeigten sie, vaß sie bey allem, was sie ausgestanden hatten, eben so standhaft in Erfüllung ihres neuen Eydes seyn konnten, als sie bisher in ihrer Vertheidigung gewesen waren. Wenige Tage darauf kam von der Pforte ein Chiaus, Namens Hussein, mit der Nachricht an, daß die Pforte den Fürsten wegen seiner vielen Bosheiten entsezet habe, und in dieser Absicht eine Armee im Anzug sey, weßwegen den Cronstädtern befohlen wurde, sie, wenn sie einrucken würde, mit allen Nothwendigkeiten zu versehen. Aber die Cronstädter erinnerten sich

ihres Endes, und verschoben Lieferung und Erklärung, mit Aufopferung einer beträchtlichen Geldespost, die sie deßwegen dem erzürnten Bassa büßen musten, (*Hegyes Diarium dd.* 17. *Sept.* 1613) so lange, bis endlich das ganze Land schlüßig wurde, dem Fürsten, der zulezt noch mit dem ungeheuren Gedanken umgienge, auch den Ungrischen Adel zu vertilgen, den Gehorsam unter dem 21. October 1613. durch eine feyerliche, auch im Druck erschienene Acte p) aufzukündigen, worauf denn Gabriel

p) Zur Unterhaltung der Leser, die der Ungrischen Sprache unkundig sind, theilen wir sie hier in der Uebersezung mit. Sie lautet folgender maßen: „Beurlaubungs- „Schreiben des Fürstenthums Siebenbürgen. An den „Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Gabriel Bathori de „Somlyo &c. &c. Unseren Hochzuverehrendesten Herren ꝛc. ꝛc. „Durchlauchtigster Fürst und Hochzuverehrendester Herr! „Unsere schuldigste Dienste bevor!

„Gott segne und erfülle Ew. Durchlaucht mit guten, „zur Erhaltung der Ruhe in unserem armen zerrütteten „und in so viele Gefahren versunkenen Vaterlande abzielenden Gedanken!

„Wir hätten es in der That von Herzen gewünschet, „daß uns zu diesem Verfahren und Schreiben, welches „wir jezt an Ew. Durchlaucht, als unseren bisherigen „Herren und Fürsten erlassen, die jezige schwere und nicht „zu ändernde Zeit-Umstände, die gewaltsame und mit „unerhörten schrecklichen Verheerungen unseres Vaterlandes verknüpfte Zwangsmittel des Großmächtigsten „Unüberwindlichsten Kaysers, und Euer Durchlaucht „Eigenes Betragen nicht veranlasset haben mögte: so

Bethlen den 23. October 1613. zum Fürsten erwählet wurde. Bathori überlebte dieses Unge-

„ würden uns auch diese betrübte und jammervolle Zeiten
„ und das Unglück nicht betroffen haben, so manche Feuerflammen, und die Einäscherung des größten Theils unseres lieben Vaterlandes und die Entführung vieler tausend Seelen zur ewigen Sclaverey, mit verwundeten Herzen anzusehen. Wer immer hiezu Anlaß gegeben, selbst diejenigen, die solches auf Befehl ihres Großmächtigen Fürsten und Kaysers gethan, werden die gerechte Strafe Gottes auf ihre Häupter laden. Was aber die Zeiten selbst mit sich gebracht haben, dafür können wir nicht: nur können wir jezt dem Rachschwerd des Großmächtigen Unüberwindlichen Kaysers, und seinen strengen Befehlen nicht mehr entgegen streben. Damit wir uns also aus dieser schrecklichen Gefahr, gleich einem in den Wellen des Meers versunkenen Schiff heraus schwingen und retten mögen, sind wir nothgedrungen, uns von der Person Ew. Durchlaucht freyzureißen, und Ihrer bisher unter uns bekleideten Fürstl. Regierung auf ewig zu entsagen. Fragen wir unser Gewissen, so haben wir freylich, das ganze Land sowohl, als Ew. Durchlaucht mit uns zusammen, zu diesen Unfällen beygetragen, und es ziemet uns nicht, den Balken in unserem Auge hintan zu sezen, und über den Splitter in eines anderen Auge zu zürnen. Wir selbst haben so manche warnende und schreckende Strafen, womit uns Gott heimgesuchet, verschiedene Einfälle von Heuschrecken, schreckliche Wassersfluthen, und unerhörte Hagelwetter, so wenig als die gütliche Ermahnungen und Bedrohungen auf Seite der irrdischen Regenten beherziget, und unser Heil nicht in dem Segen des Höchsten, sondern in Raube und Plündern gesuchet. Dieses sind nun die Früchte unseres Ungehorsams und Halsstarrigkeit: wir haben uns mit Ew. Durchlaucht zusammen,

nach nur etliche Tage: den 27. October wurde er

" davon nicht bekehren können, und müssen nun mit Ew.
" Durchlaucht zugleich, die langwierige Gedult und Lang-
" muth Gottes, und jezt seine über uns geschwungene
" schwere Geissel zu späte ansehen und beweinen. Freylich
" müssen wir von Ew. Durchlaucht mit beklemmten Her-
" zen vernehmen, daß Sie auch jezt noch bey dieser schreck-
" lichen Verwüstung unseres armen Vaterlandes, gerade
" als ob Sie sich darüber erfreuten, dem Tanzen und an-
" deren Lustbarkeiten nachhangen. Indessen ist schon die-
" ses Bewegungsgrund genug, uns von der Pflicht gegen
" Ew. Durchlaucht zu entledigen, daß Sie über keinen
" Landesverfassungen, Freyheiten und Gesezen gehalten,
" vielmehr solche, wider den uns abgelegten Eyd, viel-
" fältig gebrochen und beeinträchtiget, unseren Frieden
" mit den benachbarten Ländern gestöret, und, was das
" meiste ist, den Großmächtigen Unüberwindlichen Kay-
" ser, so wie auch die übrige Christliche Mächte mit Ver-
" lästerungen gereizet, und weit entfernt, unsere Erhal-
" tung mit Fürstlichen Gnaden zu Herzen zu nehmen,
" vielmehr mit Betheurungen erkläret haben, Sie mög-
" ten für uns nicht einmal einen abgetragenen Pantoffel
" geben. Zudem haben sie im Weissenburger Lager weder
" Ihre Geheimen Räthe, noch uns, das Land, mit un-
" seren Ermahnungen und fußfälligen Bitten angehöret,
" sondern einem einzigen Bösewichte zu gefallen, wider
" das Land, und wider den ganzen Adel den geheimen
" und verderblichen Schluß gefasset, uns alle auszurot-
" ten. Wie Sie also aus dem Lager bey Klausenburg,
" Abends späte aufbrachen, und uns den Weg nach Se-
" besvàr wiesen, mit dem Bedeuten, wir mögten Ew.
" Durchlaucht nur bis dahin begleiten, hernach könnte
" ein jeder nur auf sich selbst sorgen, und wir sollten auch
" unserer weiteren Verpflichtungen entlediget seyn: so
" hatten Sie inzwischen durch ihre eigene Wegweiser,

in Groß-Wardein an einem Nachmittag, da er

„ das Gefolge auf andere Irrwege in dichte Waldungen „ irre führen lassen, die also den Weg nothwendig in der „ Finsterniß verfehlen musten. Sie selbst hatten immittelst „ mit denen, die Ihnen recht waren, einen anderen Weg „ gehalten, und sich von uns geschieden, und den Weg „ gegen Almás und Somlyo genommen, und also selbst „ uns in einer so gefährlichen Lage zurück gelassen. Die „ dritte und wichtigste Ursache ist aber die, daß wir jezt „ blos den Großmächtigen Unüberwindlichen Kayser für „ den Erhalter und Schuzherren unseres armen Vater„ landes erkennen, und wir uns nicht verpflichtet achten, „ demjenigen getreu zu verbleiben, der uns von ihm ob„ wendig machen will. Nun sehen wir aber, daß Ew. „ Durchlaucht auch jezt offenbar damit umgehen, seiner „ Hoheit widerstreben, wodurch also das Wenige, was „ von unserem Vaterlande noch übrig ist, zu nichte wer„ den müste. Wir sind also auch dieser Ursache wegen „ genöthiget, uns von Ew. Durchlaucht frey zu machen. „ Wie offenbar fremde aber der Großmächtige Unüber„ windliche Kayser sey, Ew. Durchlaucht das Fürstenthum „ zu lassen, können Sie aus dem hier beygeschlossenen „ Schreiben des Bassa Zerdár Szkender abnehmen. Die„ sem zuwider noch länger zu warten und zu zögern, „ verwehret uns nach so manchen Unfällen die Furcht vor „ unserem gänzlichen Untergange.

„ Wir sagen also von heute an mit dem ganzen Lan„ de (wovon bey allen unseren Unruhen der größte Theil „ versammelt ist) Ew. Durchlaucht und Ihrer Regierung „ auf ewig ab, und geben Ihnen zugleich zu vernehmen, „ daß Sie mit der Treue, die wir Ihnen bisher bis zu „ unserer gänzlichen Aufopferung über Ihre Verdienste „ bewiesen, vorlieb nehmen, ja solche immerfort in bil„ lige Erwägung ziehen, und von dem heutigen Tag an, „ keinerley Ansprüche mehr an Siebenbürgen und dessen

eben ausgefahren war, von zwey Verschwornen

„ Oberherrschaft machen, sondern sich deren gänzlich be„ geben, und einem anderen diese Sorgen überlassen mö„ gen. In gleicher Zeit ermahnen und bitten wir Ew. „ Durchlaucht freundschaftlich, uns mit so vielen schreck„ lichen schimpflichen Lästerungen, als sie bisher auszu„ stoßen, gewohnt gewesen, nimmer zu verunglimpfen, „ und zu beladen: wir verdienen sie wahrlich nicht, weder „ vor Gott noch vor der Welt. Wir hätten sonst ja auch, „ und zumal jezt, da wir freyeres Feld haben, Materie, „ Feder und Papier genug, solchen von uns mit Wahr„ heit abzuwälzen: und hätten wir nicht unsere Christli„ che Mitbrüder und den Untergang unseres lieben Volks „ vor Augen gehabt, worunter sich doch auch Ew. Durch„ laucht befinden, so hätten wir die schon fertig stehende „ Kriegsvölker des Großmächtigen Kaysers leichtlich von „ uns sonst wohin weisen können. Allein wir bedenken „ erstlich den göttlichen Befehl: du sollt dem Fürsten „ deines Volks nicht fluchen, und dann den Spruch „ des Aristophanes, daß das Lästern und Schimpfen „ nicht wackren Männern, sondern Weibern geziemet, „ und wollen also Ew. Durchlaucht (wo Sie nach die„ sem nicht selbst dazu Anlaß geben) damit nicht beschwe„ ren. Wohl aber möchten wir Ihnen rathen, sich vor „ Gott zu demüthigen, in sich zu gehen, Ihr gegenwärti„ ges Schicksal mit Gelassenheit zu ertragen, mit einem „ Mächtigeren, als Sie sind, als mit dem Großmächti„ gen Unüberwindlichen Kayser nicht anzubinden, und „ nicht noch mehrere Gefahr und Unglück auf das Vater„ land zu laden. Es sind ja Mehrere gewesen, die ihre „ fürstliche Würde freywillig niedergeleget haben, wie „ der Kayser Diocletian einem Garten zu gefallen, Carl „ der Große und Carl der Fünfte, die sich in das Kloster „ begeben. Auch Sigismund Bathori, Ew. Durchlaucht „ Oheim, ließ ja das Fürstenthum einmal freywillig fah-

überfallen, und jämmerlicher Weise ermordet. q)

„ ren. Niemanden unter den Menschen hat es zur Schan-
„ de gereichet, der Zeit und der Nothwendigkeit des
„ Schicksals nachzugeben. Gott erhalte Ew. Durchlaucht
„ bey guter Gesundheit! Gegeben zu Klausenburg in der
„ öffentlichen Versammlung der Stände der drey Natio-
„ nen des Siebenbürgischen Reichs den 21. October 1613.

„ Ew. Durchlaucht

„ bereitwilligste und nach Um-
„ ständen wohlwollende Diener
„ Universität der Stände der
„ drey Nationen des Siebenbür-
„ gischen Reichs. “

q) Zur Abwechselung folget hier der hierüber aus Groß-Wardein von dasigen Commendanten, Andreas Gözi den 27. October 1613. an die noch versammelte Stände erlassene Ungrische Amtsbericht in der Uebersezung:

„ Wohlgebohrne, Hoch- und Wohledelgebohrne, Edle,
„ Fürsichtige und Wohl-Weise Herren!
„ Hochzuverehrendeste Gönner, Freunde und Mit-Brüder!
„ Meine willigste Dienste und Empfehlung bevor.
„ Der liebe Gott verleihe Euer ꝛc. ꝛc. seinen Seegen
„ zu allen Ihren Rathschlägen und Unternehmungen!
„ Unser allmächtiger, grundgütiger, himmlischer Vater
„ hat die viele ausschweiffende Handlungen unseres vorhe-
„ rigen gnädigen Fürsten und Herrn, Gabriel Bathori,
„ nimmer ansehen können, und sich zugleich unseres ar-
„ men Vaterlandes nach so manchen Unfällen und schreck-
„ lichen Bedrängnissen erbarmet, und seinem Leben am
„ heutigen Tag, als den 27ten October, Nachmittag
„ um 3. Uhr in Groß-Wardein in der Velentzegassen,
„ durch einige junge Leute ein Ende gemacht. Da also
„ hiemit unsere große Furcht und Bedrängniß ihre End-
„ schaft erreichet: so haben wir mit dem Adel und übrigen
„ Innwohnern das Schloß Thor aufgemacht, und uns

Im folgenden Jahr wurde denn endlich auch Herrmannstadt vermöge der schon 1613. von den Fürst-

---

„ im ganzen Schloß mit allen Ständen, Edelleuten, be-
„ soldeten Truppen, Bürgern und gemeinen Leuten zu-
„ sammen, dahin verschworen, daß kein Mensch, bey
„ lebendigem Leibe, das Schloß an jemanden übergeben
„ solle, und wir vielmehr dieses schöne Gränz-Schloß, so
„ wie es unsere Voreltern aus den Siebenbürger Gefäl-
„ len zum Schuz der Christenheit erbauet haben, dem
„ Fürstenthum Siebenbürgen bis auf unseren lezten Athem
„ erhalten wollen. Auch sind die Hülfsvölker Seiner
„ Römisch-Kayserlichen Majestät nicht deßwegen herzu ge-
„ kommen, daß sie entweder den Truppen des Großmäch-
„ tigen Unüberwindlichen Kaysers, oder dem Lande Sie-
„ benbürgen Schaden zufügen wollten, sondern vielmehr
„ in der Absicht, daß alle Geschäfte einen besseren Aus-
„ gang haben, und das Bündniß zwischen Sr. Majestät
„ und dem Großmächtigen Kayser unverbrüchlich erhalten
„ werden möge. Ja sie wären gar nicht gekommen wenn wir
„ sie nicht gerufen hätten. Morgen indessen werden wir diese
„ schöne Truppen mit der Hülfe Gottes aus dem Schloß ab-
„ ziehen lassen. Ich bitte Ew. ꝛc. ꝛc. um Gottes willen,
„ dieses auch Seiner Gnaden dem Bassa auf diese Art vor-
„ zugeben, damit er die Truppen Seiner Hoheit aus Sie-
„ benbürgen wegziehen, und dieses Land nicht mehreren
„ Verwüstungen und Flammen preis gegeben werden möge.
„ Auch hieher zu uns darf nun niemand mehr auf Beute
„ ausgehen, da Seine Hoheit nunmehr keinen Feind
„ mehr irgendwo haben, damit nicht dieser kleine noch
„ übrig gebliebene Strich Landes noch mehr zu Grund ge-
„ richtet werde. Inzwischen wollen Ew. ꝛc. ꝛc. alle Nach-
„ richten, die Ihnen zugehen, auch zu meiner Wissenschaft
„ gelangen lassen, und mit mir in allen Stücken befeh-
„ len: ich werde mein ganzes Leben hindurch bereit seyn,
„ dem armen Vaterlande mit allen Freuden und nach gan-

lichen Räthen der Nation gethanen Verheissungen, von der bis dahin darinnen gelegenen Fürstlichen Besazung geräumet, und von nun an, gleich den übrigen Sächsischen Städten, der eigenen Bewachung der Bürgerschaft überlassen.

Mit der Vertilgung des Gabriel Bathori fiengen die Sachsen an, freyere Luft zu schöpfen. Da ihnen der neue Fürst Gabriel Bethlen die vom Bathori geraubte Urkunden wieder zurücke stellte, und noch überdieß alle ihre Freyheiten in einem eignen Privilegio den 3. August 1627. bestätigte, so gienge nunmehr ihr ganzes Bestreben dahin, sich in gutem Vertheidigungsstand zu erhalten, wie auch immer die Flammen des Krieges über ihren Häuptern zusammen schlagen mögten. Nachgehends hielten sie so wie das ganze Fürsten-

---

„zen Kräften zu dienen. Auf Jenö, Lippa, Karansebes „und Lugos habe ich alsogleich geschrieben, daß sie sich weder „auf die eine noch die andere Seite schlagen, sondern „unseren jezigen neuen gnädigen Fürsten und Herren, „und Euer ꝛc. ꝛc. von ihrer Lage verständigen mögen, „wo Sie sodann auf ihren Schuz vorzüglichen Bedacht „nehmen würden. Gott erhalte Euer ꝛc. ꝛc. noch lange „in stetem Wohlergehen! Gegeben zu Groß-Wardein den „27. October im Jahr des Herrn 1613.
„Ew. Wohlgebohrn, Hoch- und Wohl-Edelgebohrnen, „Wohl-Edlen, Fürsichtig Wohl-Weisheiten.

„Diener
„Andreas Gözi.“

thum, im Jahr 1658. neue schwere Prüfungen durch die Schwärme von Türken, Tartaren und Wallachen aus, die sich der Fürst Georg Rakozi II. auf den Hals gezogen hatte. Aber auch da widersezten sich die Innwohner von Tartlau, Petersberg und Honigberg in Burzenland den Feinden aus ihren Schlössern in dem Grade, daß sie die Belagerung aufheben musten, und ihren Muth blos mit Einäscherung der aussen stehenden Gebäude und der übrigen offenen Orten abkühlten.

Daß aber die Sachsen nicht nur hinter den Mauren sondern auch in Feldzügen thätig gewesen, und sich von den Verbindlichkeiten, die ihnen vermöge des Andreanischen Privilegii in Stellung eigener Mannschaft oblagen, zu keinen Zeiten entfernet haben, erweiset ausser dem, was wir bisher schon erzählet, auch das Gesez App. Const. P. III. T. 19. Art. 14. wo vermöge eines noch 1558. abgeschlossenen Landes-Articuls verfüget wird, daß in Feldzügen die Königsrichter der Sächsischen Städte mit dem Sächsischen Fußvolk immer mitziehen und um den Fürsten seyn mögen.

Benanntlich trug zu diesen 500 Mann

Herrmannstadt bey:	53 Mann		
Schäßburg . .	40		
Cronstadt . . .	95		
Mediasch . . .	88		
Bistriz	80		in allem
Müllenbach . .	13		501 Mann
Großschenk . . .	42		
Reißmarkt . . .	25		
Reps	29		
Leschkirch	23		
Broß oder Szászváros	13		

Der Comes erhielt dabey zu seinem Unterkommen aufs Monat:

1. zu Anschaffung und Unterhaltung des Rüstzeugs, Spieße, Panzer, Feld-Müzen . . . Rthlr 125 : 50
2. auf Zehrung seiner Person . 33 : 20
3. so lange der Feldzug dauerte, eine Monatliche Zulage von . . . . . 83 : 20
   Hatte er einen Rathsherrn neben sich, so wurden auch diesem monatlich Rthlr 43 : 20 verabreichet.
4. Zu Unterhaltung seines Wagens und Pferde . . . 83 : 20
5. für seine Diener-Besoldung . 50
6. dann 8 Pferde, sechse an den Rüstwagen, zweye für die Diener

in allem Rthlr. 375 : 50

Unter ihm stand der Hauptmann über die Herrmannstädter Truppen. Dieser hatte monatlich

in baarem . .	Rthlr.	8 : 20	} in allem Rlr. 12 : 35
eine Speckseite .	:	3 : 20	
einen Käse für .	:	: 50	
einen Stein Salz für	:	: 5	

1. Fähnrich bekam monatlich	Rthlr	4 : 10
1. Tambour . . .	:	4 : 10
1. Vice-Hadnagy oder Feldwäbel	:	5 —

Die gemeine Mannschaft zu Rthlr. 3 : 20

Unter dem Herrmannstädter Hauptmann stand die Mannschaft von Müllenbach, Reißmarkt, Leschkirch und Brooß: der Schäßburger Hauptmann hatte die Repser Mannschaft unter sich, die übrigen hatten alle ihre eigene Hauptleute. Die Dörfer hatten ihre bestimmte Anzahl an Wägen und Vieh zu liefern.

Wie übrigens die Artillerie der Sachsen bestellet gewesen, belehret uns ein von 1685 noch übriges Verzeichnis der bey Herrmannstadt befindlich gewesenen metallenen Stücke. Auf sieben Basteyen hatten sie 43 Stück, 2 Haubizen, 2 Feuer-Mörser, ausser welchen sie 2 Canonen den 20. Mai 1688 dem Michael Telecki mit 500 Ducaten abkauften. Ausserdem muste jeder Comes Nationis der Stadt bey dem Antritt seines Amtes eine neue metallene Canone verehren. Sie hatten hiezu ein

eigenes Gießhaus, welches erst im 1788ten Jahr auf Allerhöchsten K. K. Befehl in ein Militair-Krankenhaus umgeschaffen worden ist. Aus dieser Fabrique scheint das zweypfündige Schlängel von einundzwanzig Calibres gekommen zu seyn, welches in der vierten Fortsetzung des Hungarischen Kriegs-Theatri S. 112. unter denen den 5. August 1716 von den Türken bey Peterwardein erbeuteten Stükken erwähnet wird, auf welchem zwey geschrenkte Schwerdter (das Herrmannstädter Wappen) mit der Jahrzahl 1567 zu sehen gewesen. Noch klärer werden in eben dem Verzeichnis zwey in Cronstadt gegossene Stücke geschildert. Eines ist ein zweypfündiges Schlängel einundvierzig Calibres lang, oben auf der Mündung geschrieben: Wer will denn wider uns, wann Gott ist mit uns. Unten: zur Zeit Lucas Hirscher 1583. Gossen durch Paul Neydel mit Delphinen. Das zweyte ein zweypfündiges Schlängel achtunddreißig Calibres lang, mit der Ueberschrift: *Hæc Machina fusa est Judice Domino Joanne Fux Anno* 1541. Daß aber Hirscher und Fuchs in den beschriebenen Jahren würklich Stadtrichter in Cronstadt gewesen, erhellet aus allen von diesen Jahren noch vorfindigen Urkunden. Sechs Canonen erhielten die Cronstädter im Jahr 1611 vom Oesterreichischen Feldherrn Sigismund Forgatsch, der von ihnen

6000 Gulden borgte, und bey seinem übereilten Rückzug ihnen diese sechs Stücke zum Pfande zurück ließ; (*Hegyes Diad.*) zudem haben sich auf dem dortigen Schloß noch bis auf nnsere Zeiten verschiedene Stücke erhalten, auf welchen die Namen und Wappen der Stadtrichter und Senatoren, von welchen sie geschenket worden, nebst dem Cronstädter Wappen eingeätzet gewesen. Daß sie keinen Mangel daran gehabt, erhellet auch daraus, weil sie in diesem Zeitraum zu verschiedenenmalen mit Sturm und Belagerung bedrohet worden, ohne daß es die Feinde weiter hätten kommen lassen. Indessen ist die Artillerie von beyden Städten in den neueren Zeiten auf Allerhöchsten Befehl hinweg geführet, und zu anderen Absichten verwendet worden.

Zur Uebung wurden die Bürger von den Stadt-Beamten alle Jahre gemustert, und wahrscheinlicher Weise ist bey einer solchen Gelegenheit, nach einem alten, aber gleichzeitigen Manuscript im Jahr 1627 vom 4ten bis 12ten Junius in Herrmannstadt ein Hackenschiessen zur Uebung der jungen Mannschaft angestellet worden, bey welchem der Burgermeister Michael Lutsch selbst eine handelnde Person abgegeben, und den Kranz davon getragen. Die junge Meister und Gesellen in der Kirschner-Zunft pflegten sich insonderheit im

Schwerd-Tanz zu üben, und ihn bey Feyerlichkeiten und zumal bey der Gelegenheit, wenn ein Comes Nationis installiret wurde, aufzuführen. Albert Hutter gedenket noch selbst dieses den Sachsen eigenen Tanzes in seiner vor dem Fürsten Sigismund Bathori 1591 gehaltenen Rede. r)

Wie theuer indessen die Sachsen diese militairische Verfassung zu stehen gekommen, haben die bisher angeführte Begebenheiten zur Gnüge bewiesen. Es ist Zeit, daß wir unsere Augen von diesen kläglichen Gegenständen abwenden, um auch die Vortheile zu erwägen, die sie davon unter milderen Fürsten eingeerndet haben.

13. Adeliche Güter.

Der Zeitraum, den die einheimische Fürsten in Siebenbürgen von 1540 bis 1688 ausgefüllet, kann überhaupt, wenn man ihn in seinem ganzen Umfang erwäget, in Absicht auf die Sächsische Nation und ihre Gemeinheiten, für denjenigen erkläret werden, wo sich ihre adeliche Besitzungen, wie sie auch immer von auswärtigen

---

r) Es heißt daselbst: Gentem hanc (Saxonum) esse strenuam atque bellicoram, primo indicat nomen ipsum.... quia gladius anceps, vel bipennis, Sachs, appellatus fuit olim, sic ab illo gladio Sachsen dicti sunt. Cui rei etiam adstipulatur usus talium gladiorum: plerumque enim Saxones talibus accincti sunt & fuerunt, quales & hodie apud nos visuntur, & Celsitudo quoque vestra nuper Cibinii evaginatos in ludo conspexit gladiatorio.

und einheimischen Völkern bezwacket worden, geründet und diejenige Vestigkeit erhalten, die bis auf die jetzige Zeiten fürgedauret hat. Wir finden es nöthig, sie hier in einem vollkommenen Abriß darzustellen, ohne uns an den Zeitpunct ihrer Verleihungen zu binden.

I. Die Sächsische Nation besaß unter dem Titul der Sieben Richter

1. Den ihr schon 1453 verliehenen Tallmatscher Stuhl. König Johann I. nahm ihn den Sieben Richtern wegen ihrer dem König Ferdinand wider ihn geleisteten Dienste, und beschenkte damit den Siebenbürgischen Waywoden Stephan Maylath. Aber der Herrmannstädter Magistrat lösete ihn mit 1000. Gulden im Jahr 1539. zurücke. Durch das enge Band, das zwischen der Nation und ihren Gliedern bestand, kamen diese Güter sofort in die Hände der Sieben Richter, wogegen Stephan Bathori im Jahr 1583. bewilligte, daß die Bestellung des Castellan oder Burggrafen auf dem rothen Thurm vom Känigsrichter und Burgermeister in Herrmannstadt abhangen sollte. Zur Beyhülfe des Burggrafen wurden auf Kosten der Grundherren 30. bewehrte Mann uuter dem Namen der Curtaner unterhalten.

2. Der Szelister-Stuhl in 6. Dörfern bestehend, war unter dem Namen des Omlascher

Districts den Sieben Richtern schon 1483. zugesichert worden, worinnen sie sich denn auch in der Folge ungekränkt erhalten haben.

3. Die zur Abtey Kerz gehörige zehen Dörfer waren, wie wir schon oben gesehen haben, der Probstey in Herrmannstadt im Jahr 1477 verliehen worden, und dadurch zugleich an die Stadt gekommen, die sich dagegen der Unterhaltung der Probstey unterzog, aber nachgehends auch diese Dörfer, so wie den Tallmatscher Stuhl ausser Kerz und einigen Besitzungen in Kornetzell oder Hortobagy, an den Körper der Sieben-Richter, wovon Herrmannstadt das erste Glied war, übertragen hat.

4. Die Dörfer Reussen, Groß- und Klein-Probstdorff, nebst der Helfte von Bolkatsch, Seiden und *Ruccur*, gehörten vermöge der schon oben angeführten Schenkung vom Jahr 1424 seit den Zeiten des Kaysers Sigismund, der Stadt Herrmannstadt. Sie erhielt sich auch in der Folge in dem ruhigen Besitze dieser Ortschaften, überließ sie aber eben, wie die schon angezeigte Güter, den Sieben-Richtern.

In allem waren es also siebenundzwanzig Dörfer, die die Sieben-Richter theils durch Verträge, theils gegen baare Zahlung erworben, die sofort von den Fürsten, so wie die Güter der übrigen Ge-

meinheiten mit den Vorzügen begünstiget wurden, daß sie von jeder fremden Gerichtsbarkeit unabhängig waren, und weder zur Bezahlung der Contribution noch zu Feldzügen von sonst wem, als ihren Sächsischen Grundherren angehalten werden durften.

II. Herrmannstadt hatte sich, wie wir schon gesehen, unter denen den Sieben-Richtern abgetrettenen Gütern, das Dorf Kerz nebst einigen Antheilen von Hortobàgy oder Kornetzell vorbehalten. Hiezu kaufte die Stadt von der Bathorischen Familie im Jahr 1571 einige Besitzungen in *Rakovitza*, und wurde darinnen 1572 unter dem Stephan Bathori feyerlich eingeführet. Eben vom Stephan Bathori wurde den Herrmannstädtern noch *Sinna*, *Feketeviz* oder *Szeterell*, und *Varolya* oder *Orlàth* im Jahr 1575 geschenket. Hingegen liefen sie unter dem Fürsten Georg Rakozi I. Gefahr, alle diese Güter auf ewig zu verlieren. Die Gelegenheit hierzu gaben einige zwischen dem Rathsherrn Collmann Gottsmeister und der Bürgerschaft wegen einer Weibsperson, mit deren der Gottsmeister einen allzu nahen Umgang pflegte, entstandene Irrungen. Gottsmeister war ein Liebling des Fürsten Rakozi. Zum Unglück befand sich der Fürst gerade damals mit einigen Soldaten in Herrmannstadt. Leztere mischten sich in die Händel der Bürgerschaft darüber kam es zu Thätigkeiten. Diese nahm der

Fürst so auf, als ob sie wider seine eigene Person begangen worden wären, und bedrohete die Herrmannstädter mit einer vor den Landständen zu erhebenden Klage. Mit einem Opfer von 10000 fl. kamen sie noch frey, aber die Güter wurden vom Fürsten eingezogen, ja im Jahr 1660 wurde das Dorf Kerz vom Fürsten Ackarius Barſſai, gar für eine Zugehör von der Porunbächer Herrschaft erkläret, und dem Bürgermeister Georg Melger geschenket. Erst im Jahr 1661 wickelte sich die Stadt aus dieser Verlegenheit heraus, und erhielt vom Fürsten Michael Apaffi über Kerz sowohl, als über ihre Antheile in Orlàth, Sinna und Szetſell, eine neue Schenkung, in deren Besitz und Eigenthum die Stadt sofort ohne Widerspruch eingeführet wurde.

III. Cronstadt besaß schon *Zerneſt* und *Tohán* und erwarb hiezu unter den Fürsten noch *Vledény* und Neudorff, theils durch Kauf, theils durch Fürstliche Schenkbriefe, zumal aber unter dem Fürsten Georg Rakozi II. ein unwidersprechliches Eigenthum auf die Törzburger Herrschaft mit den dazu gehörigen neun Dörfern, gegen Abtrettung der Dörfer Grid, Perſan, Hollbach, Porro, Sarkány und Szunyogſſeg, und Erlegung 10000 Gulden. Die Urkunde hierüber wurde zur mehreren

Sicherheit den Landesgesetzen (App. P. III. T. 82.) einverleibet.

IV. In Müllenbach erhielt der Magistrat wegen der ausgezeichneten Dienste, die der Königsrichter Gallus Simon in der Schlacht des Stephan Bathori wider den Aufrührer Caspar Bekes geleistet hatte, im Jahr 1575 vom Fürsten die Helfte der adelichen Dörfer *Szásstsuor* und Sebesell, nebst dem dazu gehörigen kleinen Dorf *Sugag* s)

V. Verschiedene Sächsische Particuliers wurden auch von den Fürsten mit adelichen Gütern belehnet. Wir führen sie blos an, um zu zeigen, daß sie so wenig, als der Adel der zwo anderen Nationen von dem Besitze herrschaftlicher Güter ausgeschlossen gewesen, wenn diese gleich in der Folge in fremde Hände gekommen. Ihre Urkunden befinden sich zum Theil im Herrmannstädter Archiv. Albert Huet, oder Hutter, Comes der Nation,

---

s) Es heißt im Privilegio: Cum nos attentis & consideratis fidelitate & fidelibus servitiis Fidelium nostrorum Prudentum & Circumspectorum *Galli Simon*, Judicis Regii, cæterorumque Juratorum Civium Civitatis & Sedis nostræ Saxonicalis Szász-Sebes, quæ ipsi inprimis huic Regno Nostro, ac deinde Nobis pro locorum & temporum varietate, præsertim autem in proxima expeditione Nostra Bellica, dum videlicet *Gasparum Bekes* . . . dicti Regni nostri *hostem* . . ad Castellum S. Pauli . . . profligavimus, summa animorum promtitudine, diligentia atque constantia, *penes reliquos Collegas suos, Universitatis videlicet Saxonicæ præfectos* exhibuerunt . . . .

besaß im Jahr 1578 einen Antheil von Kis-Ludos: Lucas Traußner 1588 einen Theil von Hadrew: Michael Altenberger aus Herrmannstadt, und Nicolaus Mediascher von Schäßburg, war im Jahr 1589 ein Mitbesitzer in Bürkos und Mertesdorff: Johann Hertel 1599 in Görgesdorff: Simon Miles, Bürgermeister in Herrmannstadt, 1600 in Kis-Ludos: die Clausenburgerische Familie aus Mediasch besaß Puschendorff: Marcus Schunkabunk, Stadtrichter in Cronstadt, besaß Vledeny.

c. Bedrängnisse der Sachsen in diesem Zeitraum, wodurch denn auch von der im National-Privilegium vestgesezten ordentlichen Steuern abgegangen wird.

Wer sollte nicht in dieser Verhältniß die Sachsen glücklich preisen, die auf diese Art den inneren und äusseren Wohlstand für sich und ihre Nachkommen gründeten und bevestigten? Allein wie manchem Wechsel sind nicht die menschlichen Dinge unterworfen! Gerade der Wohlstand der Sachsen hatte schon längst die Eifersucht der zwey anderen Nationen rege gemacht. Sie fühlten sich, daß sie von Adel seyen, und konnten sich an den Gedanken nicht gewöhnen, daß ein Volk von fremder Sprache und Sitten mit Ihnen Glanz und Ansehen theilen, den ihm angewiesenen Grund und Boden eigenthümlich und mit Ausschliessung anderer Nationen besitzen, und von ihnen nicht nach dem Beispiel anderer, die

sie um und neben sich hatten, abhängig seyn sollte. Widrige Umstände, wohin auch die zweymalige Veränderungen in der Regierung unter den Kaysern Ferdinand und Rudolph gehörten, musten hinzu kommen, die hieraus entstandene Kaltblütigkeit zu vermehren. Siebenbürgen war nemlich, wie wir schon gesehen, nur zu oft ein Tummelplatz von ungezähmten Menschen, deren Absichten und Wünsche sich beständig durchkreuzten, und nur in der Zerstörung des Landes zu vereinigen schienen. Einheimische und auswärtige Truppen, Freunde und Feinde, Fürsten und Unterthanen, behandelten die Provinz als eine herrenlose Sache, und erlaubten sich die gräßlichste Mishandlungen. In so traurigen Begegnissen, die sich anderthalb Jahrhunderte lang an einander reiheten, und wobey die Maschine des Siebenbürgischen Staatskörpers so oft in ihrem Inneren erschüttert, und aus ihren Fugen gerissen wurde, waren nun freylich die vorgeschriebene gewöhnliche Kriegsdienste nicht hinreichend, die Stürme abzuwehren, so wie die gemeinen Zuflüsse viel zu schwach waren, die Geldesbedürfnisse des Staats zu befriedigen. Das Land foderte schleunige Hülfe wider die bisweilen von Osten und Westen auf einmal herbey strömende Truppen. Die Noth schrieb hier Gesetze vor, von welchen die kräftigste Privilegien laut überschrien wurden:

Gesetze, die jede Rücksicht persönlicher Vorzüge verdrängten, wo jeder Aufschub Tod war, und in Jahrhunderten nicht eingebracht werden konnte. Freylich waren dergleichen Nothfälle von keiner langen Dauer: sie glichen Orkanen, die plötzlich entstehen, im Entstehen zerschmettern und verschlingen, und plötzlich wieder verschwinden. Allein sie liessen dem Lande tiefe Wunden zurücke, und ehe diese ausgeheilet werden konnten, entstanden neue Stürme, die sie wieder aufrissen, und neue Wunden schlugen. Auf diese Art löseten sich Verwüstungen und Erholung an einander ab, und die Erholung selbst war so beschaffen, daß der Zeitraum, den sie einnahm, die Eröfnung neuer Hülfsquellen unumgänglich erforderte, um alte Schäden herzustellen, und neuen vorzubauen oder entgegen zu gehen. Dieses war denn das vorzüglichste Geschäfte der Landstände in ihren Versammlungen.

Auf Seiten der Sachsen konnte sich nun nimmer die Mannschaft, die sie in Feldzügen zu stellen hatten, wie vor Alters, nur auf 500. Mann, und also auch ihre ordentliche Steuren nicht mehr nur auf 500. Mark Silbers beschränken. Steuren und Mannschaft musten nach dem Maaßstab aufgeboten werden, nach welchem sie jeder Stand ertragen konnte. Aber gerade dieses, und zumal die Steuren, waren der erste, und beynahe der

immerwährende Gegenstand, wo sich die Nationen an einander stießen. Nach dem Beyspiel des Königreichs Ungarn sollte eigentlich auch in Siebenbürgen die Contribution nach der Anzahl der Thore, wo ein beladener Wagen aus und einfahren konnte, berechnet werden, zu deren Benennung der Ausdruck *Portæ*, schon allenthalben angenommen wurde. Jeder Comitat also, jeder Stuhl, und jeder Sächsische Kreis muste natürlich nach einer vorhergegangenen Beschreibung genau zu bestimmen wissen, wie viele dergleichen Thore sich in seinem Bezirke befanden. Hätte man diese Summen mit der erforderlichen Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit zusammen getragen, so wäre es ein leichtes gewesen, die Verhältnisse zu berechnen, nach welchen die Steuern allenthalben entrichtet werden sollten. Aber die Angaben waren willkührlich. Jede Nation wollte ihre Mitglieder und Unterthanen, so viel möglich erleichtern, und jede hielt sich dazu durch eine Art von Patriotismus berechtiget. Wie unschuldig, wie edel ein Trieb auch immer seyn möge, so entfernet er sich doch immer von seiner reinen Quelle wenn er zu weit getrieben wird. Der Fall trat hier ein. Was sonst Vaterlandsliebe, was Patriotismus heissen konnte, das artete hier gemeiniglich in Schwärmerey und Zanksucht aus, und hatte ein wechselseitiges Mistrauen zu

seinem ewigen Gefährten. Man wapnete sich damit schon zu Hause, noch ehe man die Versammlungen betrat. Wie fruchtbar ist die Einbildungs-Kraft, wo ihr dieser Nebel in den Weg tritt! sie lässet den Hauptpunct stehen, verschliesset sich in sich selbst, arbeitet, wie ein heimliches Geschwür in dem Inneren um sich herum, schaffet sich neue Gestalten, die dem wahren Puncte entgegen stehen, und bildet Vorwürfe, die aufs Niederträchtige fallen. Bey dieserley Gemüthsfassungen ist es nicht möglich, daß die Quellen der Verbitterung jemals versiegen sollten. Sie werden vielmehr bey jeder Gelegenheit erneuert, und am Schluß erblich. Der Vater hinterlässet sie mit dem trügenden Nachklang eines eifrigen Patriotismus dem Sohne, der Vorfahr dem Nachfolger. Man urtheile nun von der Lage der Sachsen, die der Anzahl ihrer Repräsentanten nach, die Kleinsten unter den stimmenden Landständen waren, und in Vergleichung der zwey anderen Nationen, die durch Sprache, Verfassung, Verwandschaft, Religion und Denkensart enger zusammen verbunden waren, mehrentheils ein entgegen geseztes Interesse zu verfechten hatten. Ihre Vorsteher waren, weil sie die Freyheit hatten, sie sich selbst zu wählen, von je her wackere Männer. Aus diesen wurde gewöhnlich der Kern in jedem Kreise zu Deputationen ausge-

suchet. Die Hize, womit sie in öffentlichen Versammlungen die Rechte ihrer Kreise vertheidigten, zog ihnen oft Privat-Feindschaften zu, und diese gebahren Unwillen gegen das Ganze und National-Haß. Man gedachte also oft nur die Vorsteher und Deputirte zu necken, und arbeitete wider den ganzen Körper. Die Sachsen zu demüthigen, oder wenigstens in einem entfernten Abstand von sich selbst zu erhalten, war das Lieblings-Studium der zwey anderen Nationen. Wenn es denn auch den Sachsen gelunge, sich durch so mächtige Verfolgungen hindurch zu arbeiten, so geschahe solches entweder durch Hülfe der Fürsten und ihrer Geheimen-Räthe, die zwar auch größtentheils Ungrischen Geblüts waren, aber doch vielfältig von der Nation mit Rath und That unterstüzet wurden, und sich deßwegen hüteten, es mit ihr ganz zu verderben; oder auch durch die Vermittelung dererjenigen Großen, die sich von dem gemeinen Haufen durch eine edlere und unpartheyischere Denkensart auszeichneten, und den Einfluß erkannten, den die Erhaltung der Sachsen in das Ganze des Staats hatte, und daher zum Theil die Beståttigung, zum Theil die Erweiterung der Såchsischen Gerechtsamen mit bewürken halfen.

In dieser Verbindung lässet sich denn erklären, was sich alles unter den National-Fürsten

mit den Sachsen zugetragen hat. Unter der Königin Isabella, die so zu sagen, das Chor der einheimischen Fürsten anführte, waren die Sachsen auf dem Puncte, ihre nur kürzlich gezeigte Vorliebe gegen das Haus Oesterreich durch eine empfindliche Kränkung zu büßen. Wir haben schon oben angemerket, daß man die Königin überreden wollte, der Sächsischen Geistlichkeit drey Viertel vom Zehndten zu entziehen, und zu Staatsbedürfnissen anzuwenden. Allein sie wuste das Zufällige in dem bisherigen Betragen der Sachsen von den wesentlichen Grundsäzen, von welchen sie geleitet wurden, zu unterscheiden. Die Sachsen hatten ihr im Jahr 1558. in den dürftigsten Umständen 4000 fl. vorgeschossen: sie sahe also ein, daß ihre Handlungen überhaupt keine strafbare Neuerungssucht, sondern wahre Ergebenheit gegen jeden Fürsten, wenn er nur für rechtmäßig erkläret werde, zur Triebfeder hätten. Dieses war also die Ursache, daß sie sich von den Eingebungen feindseliger Rathgeber nicht blenden ließ, und vielmehr der Geistlichkeit ihren Zehndten, und der Nation ihre Freyheiten bestättigte.

Unter dem Sigismund Bathori suchte der Geist der Zwietracht verschiedene giftige Urtheile wider die Sachsen auszustreuen, und ihr ganzes Herkommen, zumal aber ihre Verdienste bey dem

Fürsten verdächtig zu machen. Der Comes Albert Huet bat sich hierauf im Landtag 1591. vom Fürsten die Erlaubniß aus, die Sache der Sachsen in einer ordentlichen zusammen hangenden Rede vorzutragen. Sie ist in des Miles Würgengel S. 152 in der Uebersezung eingerücket, und hatte die heilsame Folge, daß der Fürst und die Stände sich eines besseren belehren ließen.

Dem Gabriel Bathori waren keine Rechte so heilig, die er nicht schamlos unter die Füße getretten hätte. Herrmannstadt zumal war das Opfer seiner Wuth; Cronstadt und seine beste Dörfer wurden von ihm ausgesogen, geplündert, verheeret, und die Theilung der Sächsischen Städte unter die übrige Nationen war schon entworfen. Aber die Nation behauptete bey dem allen ihren Grund und Boden mit allen den Freyheiten, worinn sie der König Andreas 400. Jahre vorher bestättiget hatte.

Was Herrmannstadt nachgehends unter dem Georg Rakozi II. auszustehen hatte, war eben nur ein Ungewitter, das mit rascher Verheerung drohete, aber auch wieder glücklich vorüber gienge. Dahin gehörte auch im Jahr 1653. der Versuch des Ungrischen Adels, sich in die Sächsische Städte zu dringen, und darinnen die Besizfähigkeit zu behaupten, und hierüber sogar ein Gesez zu stif-

ten. (App. P. III. T. 81.) Allein es hatte auch bey diesem Landesarticul sein Bewenden, ohne daß die zwey andere Nationen darnach gelebet hätten, bis er endlich völlig aufgehoben ward, wie wir unten sehen werden.

Nur mit der Contribution, die die Sachsen drückte, wollte es nicht so leicht hergehen. Die ausserordentlichen Bedürfnisse des Landes machten diese besondere Beyträge der Nationen zur Nothwendigkeit, und auf niemanden fiel die Last schwerer, als auf die Sachsen. Schon unter dem König Ferdinand war es den zu Untersuchung der Landesgefälle im Jahr 1552. ausgeschickten Commissarien, Paul Bornemissa und Georg Werner, aufgefallen, daß die Sachsen der Ungrischen Nation, die doch weit stärker sey, gleich geachtet, die Seckler hingegen ungleich gelinder behandelt würden. Indessen wurden diese Drangsale in der Folge noch mehr durch die übermäßige Erpressungen und Brandschazungen fremder und einheimischer Kriegsvölker erschweret. Sie fiengen sich im Jahr 1598. an, wie Sigismund Bathori das Fürstenthum an den Kayser Rudolph II. abtrat. General Basta war mit einer aus Deutschen, Ungarn und Wallonen zusammen gestoppelten Armee nach Siebenbürgen beordert worden, die Provinz wider auswärtige Feinde zu decken, und im Gehorsam des Kaysers

zu erhalten. Allein er machte es nicht viel besser, als die ehmalige Spanische Statthalter in America, die sich in der Entfernung von dem Throne des Monarchen alles erlaubten, was die Gewinnsucht nur immer anrathen konnte. Ohne Rücksicht auf die ungezwungene Unterstüzung, die die Sachsen ihm und seinem Herrn von Zeit zu Zeit leisteten, versuchte er, bald dieser bald jener Stadt etwas anzuhängen, um nur mehrere Vorwände für seine Plackereyen zu erfinden. An Gelegenheiten hiezu konnte es ihm nicht fehlen. Bey Cronstadt ereignete sie sich durch die Feindseligkeiten des Szèkely Moyses. In der Hofnung, das Fürstenthum an sich zu reißen, hatte er ein Heer von 4000. Tartaren, 1000. Türken, 4000. Hussaren und eine Menge Secklerischer Edelleute zusammen gerottet. Mit diesen erschien er im Jahr 1603. in den Cronstädter Gegenden. (*Missii Annal.*) An statt daß Basta ihm mit seinen Völkern in Person entgegen gegangen wäre, hatte er den Fürsten in der Wallachey, Ràdul Vajda, mit sechshalb tausend Mann in diesen Theil Siebenbürgens verleget. Dieser schlug den 6. Julius 1603. den Vortrab des Szèkely Moyses zwischen Rosenau und Zernest. Zwey Tage darauf näherte sich Szèkely Moyses selbst, und lagerte sich bey Helzdorf, einem Dorf, das nur zwey Stunden von Cronstadt entfernt ist. In der

schmerzlichen Empfindung über den kurz vorher erlittenen Verlust, forderte er von den Cronstädtern unter den schrecklichsten Drohungen Volk und Kriegsbedürfnisse. Die Cronstädter befanden sich in der äussersten Klemme. Ihre Stadt war ohne Unterstüzung, sich selbst überlassen, und vorhin schon durch ungeheure Lieferungen von allen Lebensmitteln entblösset worden, und konnte es also gegen eine solche Macht, als er hatte, nicht aushalten. Sie lieferten ihm also, um nur sich und ihre 26. Dörfer nicht dem kläglichsten Schicksal preis zu geben, ausser einem Vorrath von Proviant, Pulver und Bley, 150. Trabanten. Aber bald hernach und zwar den 17. Julius kam es zwischen ihm und dem Rádul Vajda zu einer Schlacht, wo er alles, auch sein Leben einbüßte.

Was Szèkely Moyses übrig gelassen hatte, wurde nun von den Truppen des Ràdul Vajda aufgeraffet. Vier Monate lagen sie in Burzenland, und verbreiteten allenthalben Flammen und Verwüstung, ohne Rücksicht, ob sie Feinde oder Freunde vor sich hätten. Den Cronstädtern allein raubten sie 3000. Pferde, und erpreßten von ihnen noch ausserdem Proviant, Munition, und 20000 fl. baar. Auf gleiche Weise wurden von ihnen Schäßburg, Mediasch und die übrige Gegenden mitgenommen.

Zwey Heere hatten auf diese Art den Vorrath der Cronstädter aufgeschlungen: Basta war noch übrig. Ohne das Gedränge der Cronstädter in Ansehung der von Szèkely Moyses gemachten Forderungen zu bedenken, trug er im nächstfolgenden Landtag auf eine Geldbuß von 80000 fl. an, worinnen sie wegen des dem Székely Moyses geleisteten Beystandes verfallen seyen; 20000. wurden ihnen vom Kayser erlassen; 60000 hätten sie also erlegen sollen, aber sie waren nicht im Stande, ein Mehreres als 5000 fl. in baarem und in ungemünztem Silber aufzubringen: 4400 fl. musten sie aufborgen, um den General Basta wenigstens einiger maßen zu befriedigen. Er selbst kam hierauf den 10. Merz 1604. mit 500. Wallonen nach Cronstadt, und in gleicher Zeit kam Ràdul Vajda mit 150. Wallachen, um hier mit dem Basta mündliche Verabredungen zu treffen. Beyderley Mannschaft musten die Cronstädter, so lange ihre Befehlshaber anwesend waren, unentgeldlich verpflegen. Aber auch nach der Abreise des Generalen Basta blieben die 500. Wallonen zurücke. Diese und die übrige 500. Mann, die in den Mediascher, Schäßburger, Schenker und Repser Stuhl verleget waren, kosteten in sechs Monaten 800. tausend Gulden, wozu die Sächsische Nation allein 75000 fl. beysteuerte. Am Schluß fand sich bey

der zu Ende des 1605ten Jahres gepflogenen Rechnung, daß Cronstadt allein an Geld und Proviant auf diese Truppen in vier Jahren 365000 fl. verkostet hatte.

Kaum hatte sich die Nation und das Land von diesen Erpressungen erholet, so sahen sich beyde neuen Bedrückungen von Seiten des Gabriel Bathori ausgesezet. Unter den nachfolgenden Fürsten wurde ihr Schicksal zwar etwas gemildert, aber endlich durch die Unruhen des Georg Rakozi II. wieder ausserordentlich erschweret. Sein widersinniges Betragen gegen die Pforte hatte die unselige Folgen, daß das Land, so sehr es auch durch die bisherige Unfälle entkräftet war, doch noch mit einer Strafe von 500000. Thalern oder 750000. Rthl. von der Pforte beleget wurde. Zu Erhebung dieser ungeheuren Summe wurde Alibassa, einer der vornehmsten, und vielleicht auch der wildesten Türkischen Feldherren ersehen. Flammen und Schwerd, und ewige Sclaverey waren das Loos der armen Siebenbürger, wenn sie sich den geringsten Verzug zu Schulden kommen ließen. Die Ungarn und Seckler flüchteten in die dichteste unzugängliche Wälder, und wichen diesem schrecklichen Ungewitter dadurch noch aus. Es waren also fast nur die Sachsen, die der Alibassa zu Hause fand. Er suchte sie auch pünctlich auf, und brand-

schazte sie nach Gefallen, ohne Rücksicht, wie weit sich ihre Verbindlichkeit in Verhältniß des ganzen Landes erstreckte. Da die klingende Münze bey so manchen Unfällen geschwunden war, so wurde Schmuck und Silbergeschirr aus einzelnen Häusern zusammen geraffet, um der Wuth der Türken entgegen zu gehen. Noch waren die Herrmannstädter so ehrlich, daß sie die Sachen, die von den übrigen Nationsverwandten bey ihnen hinterleget waren, und womit sie den Feind einiger maßen hätten abfertigen können, nicht antasteten, sondern sich mit ihrer eigenen Habschaft in Hofnung einer in der Folge zu gewartenden Vergütung ganz alleine aufopferten. Der Fürst Michael Apaffi erkannte diese Großmuth in einem eigenen Schreiben. Es heißt darinnen: .. Singulare posterisque in afflictissimo Tranniæ Regno dignissime imitandum fulget specimen in Fidelibus nostris .. Andrea Fleischer Judice Regio ... cæterisque juratis Civibus & Senatoribus universisque incolis Civitatis nostræ Cibiniensis, nobis sincere dilectis, qui in proxime sævientibus rerum procellis, dum peccatis nostris ita promerentibus, justoque Dei judicio, Supremus Potentissimi Turcarum Jmperatoris Exercituum Generalis Szerdàrus, ab illis dictus *Ali Bassa*, universis Regni Tranniæ Provinciis ferro flammaque misere vastatis, jampridem Regno impositam 500. mille Jmperialium Summam ex-

torquere niteretur, rebus quibuslibet Nobilium Nationis Hungariæ apud ſe depoſitis, præter omnium ſpem parcentes, longe grandiorem, quam proportionaliter pendere debebant, perſolventes pro Patria Summam, leniverunt furorem hoſtis in perniciem Regni ulterius ſævire volentis &c. &c. &c.

Nur ſchade, daß auch dieſe Eindrücke der Dankbarkeit in der Folge, wie von der Vertheilung dieſer Laſten unter den Nationen die Rede war, erloſchen. Apaffi hatte das Glück gehabt, durch Bitten und Vorſtellungen bey der Pforte einen Erlaß von 200 tauſend Thalern zu erwürken, (Comp. P. IV. T. 12. A. 4) dreyhundert tauſend Thaler muſten alſo doch noch ergänzet werden. Die Sachſen machten der Anzahl nach, nicht mehr als den ſechſten Theil des Landes aus. Nichts deſto weniger waren ihnen ſchon im Jahr 1661 nach dem oben berührten Maaßſtab, wo die Contribution nach Porten, dieſe aber zu 6 : 8 : 10 und endlich gar zu 22 fl. oder Rthlr. 18 : 20 (App. P. III. T. 2. A. 1.) berechnet wurde, 2400 Porten aufgedrungen worden, wo doch die ſieben Geſpannſchaften der Ungriſchen Nation nur 2861, mithin nur 461 Porten mehr, die Seckler hingegen in ihrer Verhältniß ungleich weniger auf ſich nahmen. Im Jahr 1663 wollte man das Anſehen haben, als ob man die bisher von den Sachſen getragene Laſten beherzigte, und ließ ihnen an den 2400

Porten, vierhundert nach. Aber diese vermeintliche Großmuth der übrigen Nationen verlohr von ihrem Werthe in der Betrachtung, daß die der Nation erlassene 400 Porten ihr nicht so völlig abgenommen, sondern auf das Ganze aufgetheilet wurden, wo sie denn in ihrer Verhältniß das Ihrige ebenfalls zur Ergänzung beytragen musten. (Comp. P. 5. Edict. 42.) Ja die Comitate (oder Gespannschaften) liessen sich in gleicher Zeit an ihrem Contingente 700 Porten abnehmen, und begiengen noch die Unbescheidenheit, die Steuren dererjenigen Ortschaften und Personen freyen Standes, die der damaligen Verfassung nach mit einem Pauschquantum beleget wurden, demjenigen Comitat zu gute zu rechnen, in dessen Bezirke sie sich befanden. Bey diesem partheyischen Vorgang litten nun freylich alle diejenigen, die eine kleinere Zahl von dergleichen steuerbaren Orten und Personen in ihren Mitteln besassen, am allermeisten aber die Sachsen, die gar keine hatten. Einige Erleichterung schienen ihnen ja wohl ihre adeliche Güter in so weit zu verschaffen, daß diese in Ansehung der Contribution nicht den Kreisen, in welchen sie wohnten, sondern ihren Grundherren beygezählet wurden. Aber auch diese waren theils durch die Pest, theils durch die Entführung vieler tausend Seelen in die Sclaverey, über die maßen entvöl-

kert worden. Ja gerade diese Bedrückungen verleiteten viele, nicht nur unterthänigen sondern auch freyen Standes, den Sächsischen Boden zu verlassen, und sich in die Comitate und Secklerische Stühle zu verziehen, wo die Contribution nicht so drückend war. Dadurch aber wurden die Lasten der noch übrigen Insassen um so mehr erschweret. Hungersnoth und Mordbrennereyen erfüllten das Maaß ihrer Kränkungen. Schulden zu machen, war hier die lezte Zuflucht. Den Vermöglicheren von Adel war solches nicht unwillkommen, um wenigstens ein stillschweigendes Pfandrecht auf Sächsischem Boden zu erhalten, und ausserdem ihre Gelder sicher anzulegen; um so mehr, da zehne vom hundert bey dem dasigen Geldmangel noch die leidlichsten Zinsen waren, und diese nach Umständen, und nach der eigenen Willkühr der Gläubiger auf funfzehen und drüber erhöhet wurden.

IV. Unter dem Scepter des Hauses Oesterreich.
1. Ihre Bedrängnisse.
a. Von Seiten der Truppen.

In dieser Lage befanden sich die Sachsen, wie sich Siebenbürgen den 9. May 1688 unter den Schutz des Oesterreichischen Hauses begab. Die zahlreiche Kayserliche Truppen, welche von nun an allenthalben verleget wurden, und ihre Verpflegung von dem ohnehin schon entnervten Lande erwarteten, fanden ihr bestes Unterkommen in den Sächsischen Stühlen. Diese ge-

währten ihnen nicht nur bequemere Wohnungen, sondern auch hin und wieder haltbare Orte, wo sie dem Feinde Troz bieten konnten. Daher geschahe es, daß der berufene Emerich Tökely den tollkühnen Entwurf, den er im Jahr 1690 gefasset hatte, sich mit Hülfe der Türken zum Fürsten in Siebenbürgen aufzuwerfen, nicht durchsetzen konnte. Hingegen musten die Sachsen auch dieses durch den Verlust ihres Viehes entgelten, welches er mit seinem Raubgesindel allenthalben theils aus Rachgier, theils aus Raubsucht entführte. Nichts desto weniger wurden sie genöthiget, den in ihren Mitteln einquartirten Kayserlichen Truppen den nöthigen Unterhalt zu verschaffen. Diejenige, die am Staatsruder sassen, wusten das allgemeine Gedränge zu benutzen, um ihre Naturalien, die sie am Orte der Lieferung schon liegen hatten, desto füglicher an den Mann zu bringen. Entferntere Ortschaften wurden durch ihre Kunstgriffe mit deren Herbeyschaffung bebürdet, und dabey theils durch den Mangel, der sie drückte, theils durch die Beschwerlichkeit der Zufuhren, gedrungen, die ihnen angeschriebene Naturalien auch um einen erhöheteren Preis, und meistens nur auf künftige Zahlung zu erhandeln, damit sie sich nur ihrer Verbindlichkeit entledigen mögten. Der Preis selbst aber wurde um so mehr vergrössert, und um so mehr

mit willkührlichen Zinsen geschwängert, je weiter sie vom Standpunkte entfernet waren.

b. In Ansezung der Contribution.

Zu diesen Bedrängnissen kam die Contribution. Bis 1692 betrug sie noch immer die im 1663ten Jahr vestgesezte Zahl der 2000 Porten d. i. nach dem vermöge Comp. P. V. Edict. 45. zu 15 Thalern oder Rhtlr 22 : 30 angenommenen Maasstab Thaler 30000 oder . . . Rthlr 45000 : —

Die Comitate hingegen zinseten mit Inbegriff der zu ihren Kreisen geschlagenen Ortschaften und Personen freyen Standes nur von 1174½ Porten, welche zu 15 Thalern betrugen . . . : 26426 : 15

Und die Seckler gaben zusammen nicht mehr als ein Pausch-Quantum von . . . . : 7500 : —

Die Sächsische Nation machte wider diese ungleiche Verhältniß die bündigste Vorstellungen, und ihr Gewicht wurde selbst von dem damaligen commandirenden Generalen Veterain anerkannt. Alles indessen, was sie bewürken konnten, war ein Vergleich, der zwischen ihnen und den zwey andern Nationen den 20. Julius 1692 zu Stande kam. Nach diesem Vergleich sollte die Steuer dererjenigen freyen Ortschaften und Personen, die nicht zum Kör-

per der drey Nationen gehörten, nicht mehr den einzelnen Comitaten, sondern dem ganzen Lande zu gut kommen, der Rest aber in 2400 Porten geschlagen werden, und hievon die Sachsen mit Innbegriff ihrer adelichen Güter nur 1400 Porten, und die Ungarn den Rest tragen.

Die Erleichterung, die den Sachsen von diesem Vergleich zuwuchs, war sehr unmerklich Sie wandten sich daher mit den Klagen wegen dieser und der übrigen Bedrückungen gerade an den Kayserlichen Hof. Dieses hatte zur Folge, daß ihnen von den 1400 Porten 60 d. i. 1350 Rthlr. nachgeschlagen, überhaupt aber auf einen billigeren Steuerfuß angetragen, annebst die Zinsen der Capitalien auf 10 vom Hundert herunter gesetzet, und auch in Ansehung der übrigen Beschwerden Schutz und Hülfe versprochen wurde.

Nun schien also den Sachsen ein günstigeres Gestirn aufzugehen. Der Kayser hatte ihnen nach dem Beyspiel der zwey übrigen Nationen schon damals, wie sich das Land in seinen Schutz begab, die Erhaltung aller ihrer ursprünglichen Freyheiten zugesichert. Einen neuen Trost schöpften sie aus der schon oben gemeldeten Abschaffung einiger zu ihrem Nachtheil eingeschlichenen Landsartikul, unter welchen die vorzüglichsten die Grundfähigkeit anderer Nationen auf Sächsischem Boden, und die

Abhängigkeit von der Königlichen Gerichts-Tafel betrafen.

c. In den Rakotzischen Unruhen.

Um so mehr machten sie es sich zur Pflicht, wie sich im Jahr 1701 verschiedene Misvergnügten von den anderen Nationen unter der Anführung des Franz Rakozy wider den Kayser empörten, und im Jahr 1703 unter dem Namen der Kuruzen aus Ungarn auch in Siebenbürgen eindrungen, zu zeigen, daß sie dieser Kayserlichen Rüksicht nicht unwürdig seyen, und den Rebellen mit gesammter Kraft zu widerstehen. Die Kayserliche Besatzungen in den Städten waren viel zu klein, als daß sie diesem rohen Haufen alleine hätten Einhalt thun können, wenn die Sachsen nicht aus eigenem patriotischen Triebe unter sich Frey-Compagnien errichtet, sich mit den Kayserlichen Truppen vereiniget, und den Aufrührern allen möglichen Abbruch gethan hätten. Dafür musten sie aber auch von ihnen, wo sie nur zukommen konnten, unmenschliche Begegnungen erfahren. Die Stadt Müllenbach war mit nicht mehr als 60 Kayserlichen Soldaten besetzet: ihr Anführer blieb bey dem ersten Anfall: seine Mannschaft verlohr hierüber den Muth, und öfnete den Aufrührern die Thore. Diese liessen nunmehr, ohne sich an die Kriegsreguln zu binden, die Bürgerschaft alles empfinden, was ihnen nur immer

Wuth und Rachgier eingeben konnte. Sie zogen Manns- und Weibspersonen bis auf Hemd aus, plünderten die Kirche, beraubten die Kirchen-Cassa, wo 3000 fl. verwahret waren, und steckten die ganze Stadt in Brand. t) Mit gleicher Wuth verheerten sie das Bergschloß in Stolzenburg, streiften nach Mediasch, und plünderten die Stadt aus, ohnerachtet sie von der Bürgerschaft eine Brandschatzung von 14000 fl. bereits erpresset hatten. Den nicht weit davon gelegenen Markt Birtheln brandschatzten sie erst mit 100 fl. sodann plünderten sie den Ort, Kirche, Sacristey, und den daselbst residirenden Evangelischen Superintendenten Lucas Herrmann aus, und suchten sogar in den Superintendenten-Gräbern nach, ob nicht Schätze dort vergraben seyen. Den Cronstädtern konnten sie, weil das Schloß ihnen zu veste war, nicht beykommen, und wurden noch überdieß von den freywilligen Bürger-Compagnien durch ihre wiederholte Ausfälle beständig in der Entfernung gehalten. Dafür indessen, und für die Einbuß, die sie bey diesen Gelegenheiten an Bagage und Munition erlitten, rächten sie sich an der Stadt, theils dadurch, daß sie diese vom April 1704. bis zum Octo-

t) Weidenfelder, ein gleichzeitiger Geistlicher, beschreibt solches in seiner Particula historica in Urbem Saboesum in MScto.

ber 1705 versperret hielten, theils dadurch, daß sie die Blumenauer und Altstädter Vorstadt in Brand steckten, und die umliegenden Dörfer verheerten. Was alles die Sachsen bey diesen Unruhen eingebüsset, lässet sich daraus abnehmen, da sie Herrmannstadt allein über hunderttausend Gulden gekostet haben.

2. Bestättigung ihrer Freyheiten.

Endlich verzog sich auch dieses Ungewitter. Die Aufrührer legten sich zum Zwecke, und im Jahr 1711 wurde Friede. Dieses und die Sicherheit, die den Sachsen von nun an die Flügel des Kayserlichen Adlers wider Schwerdter und Flammen gewährten, wurde durch die Freyheiten veredelt, die ihnen von dem Gottseligen Kayser und seinen Nachfolgern, so oft sich die Regiernng wechselte, bestättiget wurden. Da ihnen ihre Selbstständigkeit, ihr Eigenthum auf ihrem Grund und Boden, ihre Verwaltuug und Gerichtsbarkeit, ihre adeliche Güter, ihre übrige Vorzüge und Befreyungen, auch unter der neuen Regierung ungekränkt erhalten wurden, so liessen sie keine Gelegenheit vorbey gehen, um sich auszuzeichnen, und dem Lobe, das getreue und nützliche Unterthanen verdienen, auch mit Aufopferung ihrer selbst nachzustreben.

3. Ihre Treue und Verdienste um den Landesfürsten.

In dieser Absicht wurde von ihnen im Preußischen Kriege 1744 zum Dienste der Kayserin Königin ein Insurgenten-Corps von 500 Mann zu Fuß und 48 zu Pferde, aus eigenen Unkosten ausgerüstet; und im siebenjährigen Preußischen Krieg ein freywilliges Geschenk von zehntausend Gulden, nebst einem baaren Darlehen von zehntausend Gulden, zu einer Zeit beygetragen, wo alle Quellen zur Fortsetzung des Kriegs zu versiegen begannen. Einen gleich thätigen Beweis von ihrem Diensteifer legte die Nation bey der Gelegenheit ab, wie die Gränz-Truppen in Siebenbürgen errichtet wurden. Dem Allerhöchsten Hof war darum zu thun, seine stehende Armeen mit einem Corps von 24000 Mann zu vermehren, das in gleicher Zeit den Feldbau treiben, und die Dienste im Felde versehen könnte. Durch die Ortschaften, an der Gränze gegen der Moldau und Wallachey zu, konnte diese Absicht erreichet werden, wenn sie sich in einer ununterbrochenen Kette befänden. Aber eben in dieser Kette lag der ganze sogenannte Wallachische District, den die Stadt Bistriz von Alters her als ein adeliches Gut besaß, eine Strecke von dreyundzwanzig Dörfern. Unter der Versicherung einer vollkommenen Entschädigung, wozu auch einstweilen die Nation 17000 Rthlr. vorgeschossen, wurden diese Dörfer

von dem Bistrizer Magistrat zum Dienste Ihro Majestät freywillig abgetretten. Cronstadt überließ zu diesem Gebrauch sein Dorf Tohàn: Herrmannstadt ausser dem freyen Dorf Vesten die herrschaftliche Dörfer Sinna, Orlàth, Rakovitza: Brooß, das freye Dorf Kudsir nebst eilf Gebürgen und einen großen Theil des Prædii Felkenyér. Mitlerweile und zwar im Jahr 1765. wurde der Sächsischen Nation der gesammte Fogarascher District, welcher schon vorher einmal der Nation gehöret, aber in der Folge zu einem Kammergut geworden, und als Pfand aus einer Hand in die andere gewandert war, für Rthlr. 200600 auf neunundneunzig Jahre verschrieben. Der District enthielt dreyundsechzig Ortschaften. Aus diesen passeten zwölf Dörfer mit in die Kette, welche den Militär-Gränz-Stand ausmachte. Die Nation trat sie zum Allerhöchsten Dienste gutwillig ab, ohne sie nur in Besiz zu nehmen.

4. ihr neuerhaltener Titul.

Die Verdienste, die sie sich durch so manche Aufopferungen zu allen Zeiten erworben hatte, bewegten die Kayserin Königin Maria Theresia, noch denjenigen äusseren Anstand zu entfernen, der sie in Vergleichung der zwey anderen Nationen bisher herunter gesezet, ob sie ihnen gleich in Verdienste niemals nachgegeben, sondern wohl immer zuvor gethan

hatte. Bisher nemlich hatte man sie in öffentlichen lateinischen Schriften niemals anders als: *Alma Natio* betitult, wo doch die zwey andere Nationen den Titul *Inclyta*, führten. Dieser Unterschied wurde durch ein eigenes K. K. Rescript unterm 26. November 1766 aufgehoben, und nebst Belobung ihrer bisherigen Verdienste geboten, der Sächsischen Nation in jeden privat und öffentlichen Schriften das Beywort: *Inclyta*, vorzusetzen.

Wohlthaten aus der Fülle huldreicher Fürsten zu empfangen, und Wohlthaten zu verdienen, war von jeher der Stolz der Sächsischen Nation. Sie erwies ihre Bereitwilligkeit im Jahr 1778. bey Gelegenheit des Bayerischen Feldzugs, wo sie ihre lezteren Kräfte anstrengte, und aus eigenen Unkosten 600. Hussaren mit der völligen Montur und eben so viele Rimonte-Pferde zum Dienste des Monarchen stellte.

5 ihre leztere politische und oeconomische Verfassung bis 1784.

Wir haben nun nichts mehr übrig, als einen Blick auf die leztere politische und ökonomische Verfassung der Sächsischen Nation zu werfen, nachdem wir ihren Würkungskreis unter den vorhergehenden Zeit-Räumen an ihrem Orte bereits beschrieben haben. In dieser Absicht müssen wir in die ältere Zeiten zurücke gehen. Wie wir schon gezeiget haben, so waren die Sachsen in Ansehung ihrer

inneren Verwaltung von jeher unabhängig von anderen Stellen, unabhängig selbst vom Fürsten. Ihre Abgaben wurden, nachdem endlich unter dem Kayser Leopold eine beständige Contribution vestgesezet wurde, in den Landtägen bestimmt. Wie sie aber diese unter sich zu vertheilen hätten, wurde ihnen überlassen. Da die Sachsen von ihrem Ursprung her vollkommen berechtigt waren, mit ihrem Boden und den damit verbundenen Gerechtsamen nach eigenem Guidünken zu schalten, so hatten sie allenthalben Einrichtungen getroffen, die Einkünfte von ihren Gemein-Gründen und Wirthschaftrn mit in Anschlag zu bringen, wenn es darauf ankam, die gemeine Bedürfnisse zu stillen. Nachdem also diese Gemein-Wirthschaften mehr oder weniger ergiebig waren, nach dem wurden die eigenen Beyträge der Bürger und Innwohner vermindert oder erhöhet. Die Wirthschaften an sich selbst waren mannigfaltig. Oeffentliche Mühlen, Wein- Bier- Brandwein- Schenken, Waldungen und Gemein-Gründe, die entweder für gemeine Rechnung angebauet, oder gegen eine ausgemachte Taxe, dem Genuß nach, vergeben wurden, Einkommen von öffentlichen Gebäuden, Gebürgen, Thorlosungen von Weinen und Niederlags-Waaren, Monopolien, die hin und wieder in Fällen, wo der Handel ohnehin nur einigen wenigen zu statten kam,

für das Ganze errichtet wurden, um gemeinnüzi-
ger zu werden, Schuzgelder von fremden Ankömm-
lingen, die entweder auf Sächsischen Boden ge-
duldet, oder auch als grundfähig naturalisiret wur-
den, Einnahmen von den Herrschaftlichen Gütern,
wozu noch in den übrigen Kreisen, ausser Cron-
stadt, bis zum 1770ten Jahr, die arendirte Fiscal-
Zehnd-Quarten kamen: dieses waren die Quellen,
die zur Bestreitung der allgemeinen Ausgaben be-
stimmt waren, und die jährige Beysteuren der ein-
zelnen Bürger und Innwohner machten die zwote
Quelle aus. Keine von beyden war dem forschgie-
rigen Auge der niederen Mitglieder der Sächsischen
Gemeinheiten verschlossen. Da die Communitäten
und Altschaften in die oeconomische Verfassungen
den wesentlichsten Einfluß hatten, da mit der ge-
nauen Verwaltung der gemeinen Einkünfte ihr per-
sönlicher Vortheil in Absicht auf die auch auf sie
jährlich fallende größere oder kleinere Steuer, zu-
sammen hienge, so erforderte es das persönliche
Interesse eines jeden, zu sorgen, daß nichts unter-
schlagen, nichts zu schiefen Absichten misbrauchet,
nichts durch Fahrlässigkeit verschlimmert würde.
Es war also kein einziger Titul, der nicht wenig-
stens von zwey Individuen verwaltet wurde. Ge-
meiniglich wurden aus dem äusseren Rath die Wirth-
schafter und Rechnungsführer, und aus dem inne-

ren die Aufseher bestellet. Alle musten zum Schluß des Jahres vor dem versammelten inneren und äusseren Rath, oder wenigstens vor einem aus beyden gewählten Ausschuß, ihre Rechnungen legen. Diese Anstalten dienten auf der einen Seite zu untersuchen, wie mit den Gemein-Geldern gewirthschaftet worden, und saumselige oder unredliche Beamten mit fähigeren und getreueren auszutauschen, und allen möglichen Verkürzungen abzuhelfen oder vorzubauen; auf der anderen, zu wissen, wie stark der Fonds im Ganzen sey, der dem Fonds der öffentlichen Abgaben, oder dem Zinns Fundo aushelfen sollte. Von beyden Kassen zusammen war in den übrigen Städten der Bürgermeister, in Cronstadt der Stadthann der erste Oeconom. Er muste gleich den übrigen particulairen Wirthschaftern, seine Rechnung, wohin diese übrige Rechnungen einflossen, zu Ende des Jahres ablegen. Ihre Richtigkeit gab gemeiniglich den Ausschlag, ob der Bürgermeister oder Stadthann bey der nächsten Wahl in seinem Posten belassen oder umgetauschet werden sollte. Die Prüfung der Rechnungen selbst konnte nicht anders als mit aller Strenge und Unpartheylichkeit ausgeführet werden. Da der äussere Rath in den ersten Städten aus hundert, in den kleineren aus funfzig Mitgliedern bestand, so kann man im eigentlichsten Verstande sagen, daß

hundert Augen, die dazu mit den Gegenständen der Rechnungen ziemlich bekannt waren, auf ihre Richtigkeit wachten, weil von ihrem Ausschlag die Schwere der öffentlichen Abgaben, mithin auch die einzelne Lasten eines jeden Mitbürgers ins besondere abhiengen. Wenn also die Rechnungen die Prüfung durchgegangen waren, so wurde nach Abzug der gemeinschaftlichen Ausgaben der Ueberschuß auf das neue Jahr berechnet, und nach dessen Maaßgab die Abgaben auf dieses Jahr vestgesezet, ja, wenn es die Noth erforderte, zur Aushülfe der Bürgerschaft auch Capitalien aufzunehmen beschlossen. Nach den bisher erzählten widrigen Zufällen war kein einziger Kreis, der von dergleichen gemeinschaftlichen Schulden verschonet gewesen wäre, und die Sachsen hatten noch im gegenwärtigen Jahrhunderte mit Schulden zu kämpfen, die sich von den Erpressungen des Basta und Alibassa, von den Naturalien-Lieferungen aus dem Schluß des vorigen Jahrhunderts, von den Rakozischen Unruhen, und von der übermäßigen Contribution der nachfolgenden Jahre herschrieben. Man hatte ja freylich der Nation schon zum Anfang dieses Jahrhunderts eine Erleichterung in der Contribution versprochen, und endlich im Jahr 1730. den Ausweg erfunden, an statt der bisher üblich gewesenen Porten, das

Land in 100. Calculn einzutheilen, und davon den
Comitatern 37

Secklern 17

den sogenannten Taxal-Oertern 8

der Sächsischen Nation 38

Calculn anzuweisen. Allein mit dieser Veränderung, die nur den Namen vertauschte, und im Wesen keinen Unterschied machte, war den Sachsen bey weitem nicht geholfen, und erst im Jahr 1750. kam die von den Sachsen von jeher gebetene Beschreibung der steuerbaren Gegenstände zu Stande, nach welcher die Contribution auf den Kopf, auf das Gewerbe, Vieh und Häuser aufgeschlagen wurde. Indessen war auch dieser neue Maaßstab keine merkliche Erholung für die Sachsen. Es wurden ihnen bey jedem Kopf 20 Kreuzer, und bey jedem Titul der übrigen Gegenstände ein Viertel mehr als den übrigen Nationen aufgedrücket: und dieses aus der Ursache, weil die übrige Nationen ihre Bedürfnisse durch eigene Beyträge befriedigen müsten, die Sachsen hingegen ihre Gemein-Wirthschaften und Gründe hätten, die sie nicht verzinseten, und zu Bestreitung dergleichen gemeinschaftlichen Ausgaben verwenden könnten. Und auch diese Contribution wurde dadurch noch vermehret, daß auf allerhöchsten Befehl, nach vorhergegangener Einsicht, daß sie zu den Bedürf-

nissen des Landes nicht zulangte, im Jahr 1754. auf jeden Gulden ohne Unterschied der Nationen 20 Kreuzer aufgeschlagen, und hievon 7 Kreuzer zur Provincial- oder Landes-Kassa bestimmet wurden: wohingegen die übrige 13 Kreuzer jedem Orte zu Bestreitung seiner Privat-Erfordernisse belassen wurden. Dadurch geschahe es denn, daß im Jahr 1754

die zwey andere Nationen nebst den übrigen Orten Contribution zahlten	Rthlr.	715541	2
die Sächsische Nation hingegen		374635	47

mithin Rthlr. 11243 über ein Drittel, aber doch nicht so erschwerend, wie die vorhinnige Contribution, weil diese, wenn sie auch nach Calculn berechnet wurde, doch nur etwas über 34, aber nicht, wie vormals, 38 Calculn betrug.

Und nun schienen diese zugewachsene 13 Kreuzer den Sächsischen Gemeinheiten ja wohl eine Aushülfe in Ansehung ihrer Gemein-Bedürfnisse zu verschaffen. Aber die Zinsen, die sie drückten, bestanden noch, und die Capitalien wurden nicht vermindert. Sie betrugen aber nach einem richtigen Verzeichniß bey

Herrmannstadt . .	Rthlr.	49733	20
Schäßburg	:	39516	—
Cronstadt	:	103192	17 3/4
Mediasch	:	38786	54
Bistriz	:	58104	30
Müllenbach	:	52205	56
Groß-Schenk	:	13958	20
Reißmarkt	:	32204	28 2/4
Reps	:	29219	40
Leschkirch	:	24234	35
Brooß oder Szâsváros . .	:	16305	24
	in allem Rthlr.	457461	25 1/4

Man spürte bey Hofe den Ursachen nach, die die Nation in diesen Labyrinth verwickelt hätten, und suchte sie in dem Privat-Interesse und in der Nachlässigkeit der bisherigen National-Vorsteher, an statt daß man ein Auge auf die Bedrängnisse hätte werfen sollen, unter welchen die Nation über 100 Jahre geseufzet hatte, ohne sich erholen zu können. Nach diesen vermeintlichen Entdeckungen, die durch den von einigen auf die Vorsteher geworfenen heimlichen Groll erzeuget, und durch Privat-Absichten genähret wurden, ohne daß man dabey die Vorsteher selbst angehöret hätte, wurde denn ein ganz neuer Plan für die Nation entworfen. Da die Gehalte der Sächsischen Beamten meistens in

unbestimmten Tituln, als Geldesstrafen, Naturalien Genuß an Gemein-Gebürgen, Waldungen, und Gründen, Frohndiensten ꝛc. ꝛc. bestanden, so sollten diese Titul fürs künftige durchgehends in Geld geschlagen, und aus diesen Geldern, wie auch aus den übrigen Gemein-Wirthschaften ein von der Contributional-Cassa ganz abgesonderter Fonds unter dem Titul der Allodial-Cassa errichtet werden. Diese Cassa sollte blos zu Bezahlung der für die Ober- und Unter-Beamten auszumachenden fixen Gehalte, zu Tilgung der Capitalien, und zur Unterhaltung der gemeinen Wirthschaften angewendet, vor allen Dingen aber der Schuldenstand eines jeden Sächsischen Kreises verläßlich beschrieben werden.

Zu Einführung dieses neuen Systems wurde der Siebenbürgische Hofrath Martin von Seeberg als Königl. Commissarius herunter geschicket, und ihm eine Comission von vier Mitgliedern zu 1200 fl. 1. Actuarius mit 800, ein Registrator mit 600, drey Canzellisten zu 300 fl. Gehalte, beygegeben. Diese Gehalte nebst den übrigen hieher einfließenden Unkosten, betrugen das Jahr über ehe mehr als weniger 8000 fl. und wurden aus der Univer-sitäts-Cassa zu entrichten befohlen. Gleich Anfangs wurde alles in Thätigkeit gesezet, was diesen Plan dem allerhöchsten Hof annehmlich machen konnte. Die Gemein-Wirthschaften wurden allent-

halben bis auf den kleinsten Titul beschrieben, die Schulden eines jeden Kreises mit ihren Zinsen aufgenommen, neue Wirthschaften und Monopolien, neue Aufschläge unter verschiedenen Tituln entworfen und eingeführet, den Beamten bestimmte Gehalte ausgeworfen, und in den Rechnungen ausser diesen neuen Besoldungen, Capitalien und Wirthschaftlichen Ausgaben, jede andere Post, auch selbst die ordentliche Interessen, ausgestoßen, und entweder auf den 13 kr. Fundum, u) oder, wo dieser nicht zureichte, auf einen neuen Aufschlag verwiesen. Dadurch wurden nun freylich die neuerrichtete Allodial-Cassen verstärket, aber die Bürger und Innwohner wurden in ihren Gerechtsamen beschränket, und neuen drückenden Auflagen unterworfen, denen man hin und wieder blos dadurch auszuweichen suchte, daß man die beständige Allodial-Titul von den ungewissen absonderte, und nur jene in die öffentliche Rechnung brachte, diese aber in einer besonderen Rechnung führte, und zu Be-

u) So wird in Siebenbürgen derjenige Fond genannt, welchen ein Comitat, District oder einzelner freier Ort zur Bestreitung der eigentlichen innerlichen Bedürfnisse, als zur Erbauung der Brücken, der nöthigen öffentlichen Gebäude und deren Unterhaltung rc. rc. dadurch aufbringt, daß zu jeden Gulden der ordentlichen Militair-Steuer noch ein verhältnißmäßiger Aufschlag gemacht wird.

streitung der übrigen Ausgaben widmete. Nun fiengen also die Klagen der Bürger, die sich unter dem Namen der Erleichterung mit neuen Auflagen bebürdet sahen, an, lauter zu werden. Dieses, und der Aufwand, den die Commission jährlich erforderte, und andere geheime Triebfedern, die ihr entgegen in Bewegung gesezet wurden, unterbrachen auf einige Zeit ihre Thätigkeit: aber im Jahr 1759. wurde sie wieder unter dem Vorsize des Comes und unter dem Titul eines *Directorii œconomici* in den Gang gebracht. Indessen war der Nation immer der Vorwurf empfindlich, daß sie selbst oder auch ihre Vorfahren zum Schuldenstande ihrer Kreise beygetragen hätten, da doch die Quellen vor Augen lagen, und selbst aus den noch vorhandenen Schuldscheinen zu sehen waren. Zu dem konnte sie sich nicht überzeugen, daß die Erleichterung der Nation durch ein so kostspieliges Collegium, dessen Unterhaltung man vom Anfang her auf hunderttausend Gulden rechnete, erhalten werden könnte, wo doch ein jeder Kreis unter sich dieses nemliche ohne den Aufwand auszuführen im Stande sey, und das Geld, das nur das Directorium kostete, zweckmäßiger zu Tilgung der Capitalien angewendet werden könnte. Sie machte also wegen dessen Aufhebung bey Hofe die dringendste Vorstellungen, und dadurch geschahe es endlich im Jahr

1761. daß das Directorium nach manchen Schriftwechseln aufgehoben, und die Verwaltung der Gemein-Wirthschaften wieder den Magistraten, die Prüfung aber dem Comes überlassen wurde, woher sofort vermöge neuerer Befehle sämtliche Rechnungen an die Landes-Buchhalterey zur Uebersicht hinüber gegeben werden musten.

Von nun an wurden also die Rechnungen eines jeden Sächsischen Kreises dem Comes eingeschicket, und unter seiner Aufsicht von den hiezu besonders aus der Nation gewählten Individuen geprüfet, und nach vollbrachter Prüfung der Landes-Buchhalterey überantwortet. Derweilen beschäftigte sich die Universität mit der Einrichtung des Fogarascher Dominii, das ihr, wie wir oben gesehen, im Jahr 1765. für 200600 fl. auf 99 Jahre verschrieben worden war.

Noch wichtiger waren indessen die Geschäfte, in welche die Sächsische Universität durch die schon einige Jahre vorher wider sie und ihre Mitglieder entsponnene Fiscal-Processe verwickelt wurde. Die Veranlassung dazu gaben diejenige Landesgeseze, nach welchen der Königl. Fiscus befugt war, die Besizer der Güter, die nach einem alten Register im Jahr 1588. zu den Kammergütern gerechnet wurden, von denen hiezu eigens unter dem Namen des Fori Productorii versammelten Landständen,

zum Beweis ihrer Gerechtsamen aufzufordern, und wenn sie mit dem Beweise nicht aufkommen konnten, die Güter einzuziehen. Dabey kam dem Fiscus das besondere Vorrecht zu statten, auch in den Fällen, wo er unterlag, mit den Gerichts-Unkosten und der auf unnöthige Processe gesezten Strafe verschonet zu werden. Der geringste Anschein war also hinreichend, den Fiscal-Director zu berechtigen, jede Parthey vor das Forum Productorium zu ziehen, ohne daß er dabey etwas gewaget hätte. Daher entstanden so manche Rechtshändel, die theils wider die Nation, theils wider ihre Glieder unter verschiedenen Tituln erreget wurden. Erst war es das Burzenländer Capitul, das wegen seines seit den Zeiten des K. Andreas mithin über 500. Jahre unverstümmelt genossenen Zehndens angefochten wurde. Das Capitul suchte umsonst den ersten Anstößen durch Anführung des langwierigen Besizes, der noch jenseit dem 1588ten Jahre reiche, auszuweichen. Man drang auf weitere Beweise. Sie beriefen sich auf das Grundprivilegium des K. Andreas. Gerade dieses war es, was das Fiscal-Directorat erwartete. Das Privilegium wurde mit vollem Eifer angefochten, und das Capitul verlohr wider all Vermuthen drey Quarten von seinem Zehnden.

Indessen muste eben dieses Privilegium, das der Königl. Fiscus im Burzenländer Zehnd-Proceß so heftig bestritt, ihm selbst dazu dienen, eine andere Forderung wider die ganze Sächsische Nation mit Inbegriff der Cronstädter aus demselben herzuleiten. Wir haben schon oben gesehen, daß die Nation vermöge dieses Privilegii dem König alljährlich 500 Mark Silbers zu entrichten schuldig war, daß sie aber nach und nach mit anderen drückenden Abgaben bebürdet worden, die diese ordentliche Steuer zehnfach überwogen. Dadurch war es denn geschehen, daß die Nation diese Steuer, die schlechtweg census S. Martini genennet wurde, seit 1705 zu liefern unterlassen, und auch von Seiten des Fürsten mit deren Forderung verschonet worden war. Nun wurde die Nation auf einmal nicht nur durch die Forderung aller dieser Rückstände, die sogar auf die davon verfallene Zinsen ausgedehnet wurde, sondern noch mehr durch die Gründe bekümmert, womit man die Forderungen unterstützen wollte. Man erklärte nemlich die geforderte Steuer für nichts weniger als für einen Bodenzins, den die Nation dem Fürsten, als Grundherren, für den Boden, den sie bewohnte, zu leisten schuldig sey.

Kaum war diese Sache ausgelauffen, so wurde Herrmannstadt wegen der zum Militair-Gränz-

Stand abgetrettenen Dörfer *Sinna*, *Orláth* und *Rakovitza*; und Cronstadt wegen seines eben zu diesem Gebrauch überlassenen Dorfs *Tohány*, und bald darauf die Sieben Richter wegen ihrer adelichen Dörfer zur Verantwortung aufgefordert. Und damit es der Nation ja nicht an Geschäften fehlen sollte, wurde wider sie im Jahr 1770. ein neuer Proceß wegen des kleinen Zehndens, dann ein anderer wegen der Wälder und Fischteiche auf Sächsischem Boden, und wieder ein anderer wider die Sächsische Geistlichkeit wegen der vom Fürsten Gabriel Bathori ihr noch übrig gelassenen 3. Zehndquarten im Namen des Königl. Fiscus erhoben.

Wir übergehen den Verfolg dieser mannigfaltigen Processe. Unsere Absicht war blos, die Verfassungen der alten und neueren Sachsen zu beschreiben, von welchen wir die Geschäfte nicht absondern konnten, in welche die Nation in den lezteren Jahren theils im öconomischen theils im politischen Fach verwickelt gewesen. Wir schreiten nunmehr zu den Einwendungen hinüber, die wider diese Verfassungen theils würklich bey Gelegenheit der vorberührten Processe gemacht worden, theils auch aus allgemeinen Säzen gemacht werden könnten, und werden zu mehrerer Deutlichkeit diese Einwendungen in abgetheilten Säzen anführen,

überall aber zugleich deren Beantwortung beyfügen.

B. Einwendungen wider die bisher beschriebene Verfassungen der Sachsen, samt Wiederlegung.
I. das Andreanische Grund Privilegium selbst ist ke n Beweis dafür denn es ist
a. an sich ungültig 1. wegen seiner äusseren Form

Das erste, was von dem Fiscus oder vielmehr unter dem schrecklichen Deckmantel des Fiscus von den Feinden der Sachsen wider das Andreanische Privilegium, als den Grund-Pfeiler der Sächsischen Verfassungen, angeführet wurde, war die äussere Form dieses Privilegii.

1. Hieß es „ sey nicht ausgesezet, welchen Tag und an welchem Orte das Privilegium erlassen worden. “ Aber diese Auslassung, die in den neueren Zeiten auffallen konnte, war damals nicht ungewöhnlich. Dem Decret des Königs Stephan, welches in der Reihe der Königlichen Ungrischen Decrete das erste ist, (*Decr. Reg. Hung. Tom.* 2.) ist eben nur das 1035te Jahr, dem vom König Andreas dem Ungrischen Adel ertheilten Privilegio (ebend.) nur das 1222te; dem Privilegio, welches Bela II. dem monasterio S. Martini verliehen, blos das 1139te, demjenigen, welches die Kirche zu Gran vom König Emerich erhalten, das 1198te, und demjenigen, welches Andreas II. der Banffischen Familie ertheilet, eben nur das 1228te Jahr, ohne Benennung des Tags und Ortes beygefüget, und keines von diesen Pri-

vilegien ist dieses Mangels wegen angefochten worden. Denn was kann eine solche Einwendung wider den verjahrten Besitz vieler Jahrhunderte?

2. „Das 1224te Jahr, in welchem die-„ses Privilegium erlassen seyn soll, wird eben „daselbst für das 21te Regierungsjahr des Kö-„nigs Andreas erkläret. Nun kam derselbe „im Jahr 1201 zur Regierung: dieses Jahr „kann also nicht sein 21tes gewesen seyn." Dieser Einwurf ist sehr scheinbar, er verschwindet aber, wenn man die Umstände betrachtet, in welchen sich König Andreas befand, ehe er als König in Ungarn erkläret wurde. Wie sein Vater Bela III. im Jahr 1196 verstarb, erhielt sein Bruder Emerich die Krone, und er die Stadthalterschaft in Dalmatien und Croatien. Die hiemit verknüpfte Würden waren dem Andreas nicht wichtig genug. Er zerfiel mit seinem Bruder Emerich, söhnte sich aber auch wieder mit ihm aus, und wurde selbst von ihm, wie er starb, zum Vormund seines unmündigen Prinzen Ladislaus III. gesezet. Dieses geschahe im Jahr 1204, wo folglich Andreas schon so gut, als regierender König war, ohnerachtet ihm der Prinz erst in folgendem Jahr durch seinen Tod Plaz machte. Der Fiscus hat, um diesen Unterschied noch auffallender zu machen, das 1201te Jahr für das erste Regierungsjahr angegeben. In-

dessen erweisen sowohl die Geschichte (*Palm. Not. Hung.*) als das dem Ungrischen Adel von Andreas 1222 verliehene Privilegium, daß er selbst dieses 1222te Jahr als sein 17tes Regierungsjahr angesezet, welches doch nach dem Angeben des Fisci eben sein 21tes seyn sollte. Folglich ist auch in diesem Privilegio das Regierungsjahr mit der Geschichte nicht vollkommen einstimmig, weßwegen aber doch das Privilegium selbst nicht angefochten worden ist. Ja Katona führet in seiner Geschichte der Könige von Ungarn viele Privilegien an, die in der Angabe des Regierungsjahrs dieses Königs, mit dem den Sachsen ertheilten Privilegio überein stimmen, zugleich aber andere, welche sie anders zählen. Man sieht daraus, daß seine Canzeley bald ein, bald ein anderes Regierungsjahr für das erste angenommen hat.

3. „In anderen Privilegien sind die hö„here Geist- und Weltliche Beamten der Zeit „angeführet, hier aber sind sie vorbey gegan„gen worden." Aber die nemliche Solennitäten fehlen dem wegen der Duelle im Jahre 1231. erlassenen Judicial-Decret, dem vom Bela IV. den deutschen Brüdern Lentenk und Herrmann 1243. ertheilten und oben nota d) eingerückten Privilegio, den Freiheitsbriefen, welche der Siebenbürgische Bischoff Gallus im Jahr 1246. und 1256.

erhalten, und denen dem Ungrischen Gesezbuch einverleibten Decreten des Herrn Stephan, Ladislaus, Colomannus, Carl I., Kaysers Sigismund, dem 1ten, 2ten, 4ten und 5ten Decret des Albertus, dem 1ten und 2ten des Ladislaus, dem 1ten und 3ten des Matthias, und keines hat etwas von seinem Werthe verlohren. Ein Beweis, daß diese Feyerlichkeit in den Zeiten nicht wesentlich zu einem Privilegio gehöret habe!

4. „ Im Privilegio heißt es nur überhaupt: *accedentes ... Fideles Nostri hospites* „ *Teutonici Ultra - Transylvani universi ad pedes Nostræ Majestatis &c. &c.* Alle konnten sie nicht kommen, einer oder wenigstens einige Abgeordneten musten den Vortrag machen, die sonst überall namentlich ausgedrücket zu werden pflegen, hier aber gänzlich ausgelassen sind, und dadurch den Werth des Ganzen sehr zweydeutig und verdächtig machen. " Indessen ist auch in der Banffischen Donation vom Jahr 1228. wie auch im Szathmár Nemeter Privilegio von 1230. kein Exponent benennet, und ihre Aechtheit deßwegen niemals bezweifelt worden. Ja auch in den folgenden Zeiten, benanntlich im Jahr 1457. band man sich an die Worte nicht so genau. Die Stände von Ungarn luden die Sächsische Nation zum Landtag

ein, und das Schreiben lautete, wie wir oben in der Note p) gesehen, ac universos & singulos Saxones Partium Transylvanarum, und niemanden konnte doch einfallen, dieses dahin zu deuten, daß dort das ganze Volk erscheinen sollte.

5. „ Aus den Worten: *ut autem hæc ...* „ *inconcussa permaneant ... præsentem paginam* „ *duplicis Sigilli nostri munimine faciemus roborari*, erscheinet, daß das doppelte Königliche „ Insiegel, wovon hier Meldung geschiehet, „ damals noch nicht angehänget gewesen, daß „ also dieses kein förmliches Privilegium, sondern nur eine vorläuffige Schenkung gewe„ sen, die nach den Ungrischen Rechten erst „ nachgehends durch eine feyerliche Statution „ hätte beståttiget werden sollen. " Indessen stehet in allen Exemplarien, die wir von diesem Privilegio haben, das Wort: *fecimus*, statt *faciemus*, und ist nur in der Einbildung der Fiscal-Beamten durch einen gehäßigen Federzug in *faciemus* umgeschaffen worden. Zu wünschen wäre es, daß die erste Original-Urkunde noch vorfindig wäre: allein diese ist durch einen unbekannten Zufall schon längstens verlohren gegangen. Dieser Mangel wird indessen durch 9. Landesfürstliche Beståttigungs-Briefe, und einen noch jetzt vorfindigen Urtheilsspruch von Michael Orssäg de Guth, welcher

als Palatinus von Ungarn diese Urkunde seinem Spruch im Jahr 1480. mit einverleibet hat, hinlänglich ersezet; und nirgends stehet *faciemus*, sondern *fecimus*. Weiters kann auch diese Königliche Schenkung durch den Mangel der Statution, die erst drey Jahrhunderte hernach in Ungarn eingeführet worden, nicht entkräftet werden.

6. „Das Siegel, das nach den erstangeführten Worten dem Privilegio angehänget „worden, soll ein doppeltes gewesen seyn. „Dieses streitet aber mit den Worten, die im „Privilegio des Ungrischen Adels stehen, nach „welchem der König Andreas kein doppeltes, „sondern ein goldenes Petschaft gehabt." Kaum verdienet dieser Vorwurf eine Wiederlegung. Bittsteller konnten dem Fürsten nicht vorschreiben, ob er seine Urkunde mit einem goldenen, oder einem doppelten Siegel besiegeln sollte. Und wer wird es behaupten können, daß dieses doppelte Siegel kein goldenes gewesen, wenn gleich dieser unbedeutende Umstand im Privilegio nicht vorkommt? Aber auch das goldne Siegel, das dem Haupt-Privilegio des Ungrischen Adels angehängt war, konnte nur einmal vorhanden seyn, und wie viele Urkunden des Königs sind noch da, die mit keinem goldenen Siegel versehen sind?

7. „Andreas selbst betitult diese Schrift „nicht Privilegium, sondern *pagina*. Kö„nig Carl *I.* heißt sie in seinem Bestättigungs„Privilegio *charta*. Also ist sie kein ächtes „Privilegium." Diese Einwendung zu entkräften, braucht es sich nur die alten Urkunden anzusehen. Ueberall wird der Ausdruck: *charta*, *pagina*, und *Privilegium*, so wie in den deutschen Urkunden das Wort: Brief, unbestimmt gebrauchet. Goldast heißt in seinen Constit. Jmperii dergleichen Reichsverfassungen nicht anders als *chartas*. Struw führet in seiner Jurispr. feudali Cap. I. §. 6. in der Note ein altes Gesez vom Schottischen König Malcolinus an, welcher im 11ten Jahrhundert gelebet, und die Taxe der Lehnsbriefe Cap. II. Nro I. in den Worten verfüget: „item ordinaverunt „Cancellario Regis feodum magni sigilli, videlicet „pro qualibet *charta*, centum libratarum ter„ræ &c." Eben derselbe führet Cap. II. §. 6. in der Note aus einem den Friedbergern vom Kayser Carl IV. im Jahr 1350. ertheilten Privilegio die Worte an: „Und geben und thun sy mit „Crafft dis *Brifs*, das niemant uf ir Libe oder uf „ir Gut, is sey Eigen, Erbe, Lehen, Pfantgut „oder wy is genannt ist, sy laden, heischen oder „beclagen sol." Der Freiheitsbrief, den der König Stephan III. den Szathmárern 1264. er-

theilet, heißt eben auch nur *charta*. Und wem ist nicht die beruffene magna charta der Engelländer bekannt, die fast zu gleicher Zeit mit dem Andreanischen Privilegio zum Vorschein gekommen, und ähnliche Begünstigungen und Freyheiten enthält, und durch den Namen einer charta nichts von ihren Bestandtheilen verlohren hat?

8. „Im Privilegio kommt nichts vor, „daß es, dem Landesbrauch und den Ungri„schen Gesetzen gemäß, den Ständen öffent„lich bekannt gemacht worden wäre, folglich „ist es nicht gültig.“ Aber diese Bekanntmachung war damals nicht üblich, und ist erst viele Jahre hernach zusammt den Ungrischen Gesetzen eingeführet worden.

9. „Durch irrige Anzeigen wird jedes Pri„vilegium entkräftet. Nun war aber der im „Andreanischen Freyheitsbrief angeführte Vor„trag der Sachsen, daß sie aus ihren Freyhei„ten heraus gefallen, und in die empfindlichste „Dürftigkeit versetzet worden wären, falsch, „und wurde durch die Erfahrung widerleget, „da sie gerade unter dieser Zeit die schönste „Städte erbauet hatten, folglich so armselig „nicht seyn mogten.“ Aber es ist noch nirgends erwiesen, daß diese Städte, gleich in ihrer Stiftung in den Flor gekommen wären, den man ihnen

nach der Zeit angerühmet hat: und aus dem Texte selbst erscheinet nicht, daß die Sachsen diese Armuth angezeigt, vielmehr geben es die Worte deutlich, daß dieses ein Zusaz vom König gewesen, den er aus eigener Bewegung dem Vortrag der Sachsen beygefüget.

10. „ Dem Stil gemäß hätten die vom „ König Geysa *II.* erhaltene Freyheiten schrift„ lich eingegeben, vom König Andreas na„ mentlich angeführet, und auf diese Art be„ stättiget werden sollen." Aber auch diese schriftliche Eingaben sind erst nach der Hand eingeführet worden, und waren damals nicht üblich.

11. „ Aechte Privilegien müssen persönli„ che Verdienste voraus sezen: hier aber sind „ keine angeführet." Aber auch dieses ist eine Schlußfolge aus Gesezen, die lange hernach gestiftet worden. Wer aber nur Augen hatte, konnte die veste Städte und Schlösser ansehen, die sie schon damals zur nothdürftigen Beschüzung des Landes mitten in ihren Bedrängnissen mit vielem Schweiß und Blut erbauet hatten. Der König Andreas kann indessen ihre Verdienste nicht verkannt haben, sonst würde er sie nicht *fideles suos hospites* genannt, ihre Klagen nicht gerecht geheissen, es sich nicht zur Pflicht, die ihm seine

gewöhnliche Frömmigkeit auferlege, gemacht haben, ihnen die vorige Freyheiten wieder zu schenken.

2. in Ansehung der den Sachsen gleich Anfangs Schuld gegebenen Untreue.

„ Wenn nun aber auch " sagt der K. Fiscus weiter „ das Privilegium seiner äusseren Gestalt nach „ bestehen könnte, so haben sich die „ Sachsen doch dessen unwürdig gemacht, da sie sich 20 Jahre hernach, wie „ die Tartaren schaarenweise in das Land gefallen, und alles mit Schwerd und Feuer „ verwüstet, diesem räuberischen Volke beygesellet, und mit ihnen zugleich das Königliche „ Schloß, welches in der Gegend, wo jezt „ Carlsburg lieget, gestanden, zerstöret und „ der Erde gleich gemacht haben. " Dieser Verheerung, die sich von 1233. bis 1243. ereignet, gedenket Rogerius in seinem so genannten Carmine miserabili, ohne sie jedoch einem anderen Volk, als den Tartarn, beyzumessen. Er saget vielmehr selbst, daß die Sachsen den Tartarn eine Zeitlang widerstanden, hernach aber durch ihre bezeigte Unterwürfigkeit ihre Städte und Pflanzungen gerettet hätten. War dieses nicht vernünftiger, als wenn sie sich einem überlegenen Volk tollkühn widersezet, und dadurch die Vernichtung ihrer Gebäude, selbst den Königlichen Absichten zuwider, zugezogen hätten? Indessen geben es die damalige Geschich-

te, daß auch die Ungrische Bewohner Siebenbürgens dem nemlichen Schicksal ausgesezet gewesen, ohne daß diese deßwegen der Untreue beschuldiget worden wären. Daß aber die Nachfolger des K. Andreas sowohl von der Unschuld der Sachsen bey diesen Streiffereyen, als von dem inneren Werthe des Andreanischen Privilegii bey allen dagegen erst in der Folge gemachten Zweifeln, vollkommen überzeugt gewesen, erweisen die ihnen von acht Ungrischen Königen, und zulezt auch vom Fürsten Gabriel Bethlen hierüber ertheilte Bestättigungen. Es erweiset solches auch der schon oben berührte Rechtsspruch des Palatinus Michael Orſſág de Gut im Jahr 1480. in einer zwischen den Siebenbürgischen Städten und der Groß-Wardeiner Bürgerschaft wegen des dortigen Zolls entstandenen Streitsache, wo derselbe gerade auf dieses Privilegium sein vornehmstes Augenmerk gerichtet hat.

3. wegen des aus den ältesten Geschichte von Ungarn erfließenden Ungarischen Staats-Rechtes.

Nichts desto weniger hat der Fiscus zu Bestreitung dieses Privilegii annoch die ältere Geschichte in der Verbindung mit den daraus erfließenden Ungrischen Staatsgesezen zu Hülfe genommen. „In den alten Zeiten" heißt es, „waren die *Vlacci* und die Seckler die einzige „Völker, welche Siebenbürgen bewohnten. „Ein Ungrischer Feldherr, Namens Tuhu-

„ tum, erwürkte im Jahr 904. vom ersten An-
„ führer der Ungarn *Arpad* die Erlaubniß,
„ diese *Vlaccos* zu bekriegen. Er fiel bey *Mes-*
„ *ses* in Siebenbürgen ein, überwältigte und
„ schlug sie bey dem Fluß *Szamos*, tödtete ih-
„ ren Anführer Gyula, und brachte sie mit ih-
„ rem Grund und Boden, zu welchem das
„ ersterwähnte Königliche Schloß am Fluß
„ Marosch in dem jezigen Carlsburger Gebiete
„ gehörte, unter seine Gewalt. Den Strich
„ Landes, wo das Schloß stunde, behielt der
„ Tuhutum als Ueberwinder für sich mit dem
„ ganzen umliegenden Bezirke: den Rest wies
„ er den sechs übrigen Heerführern an, die ihm
„ das Land hatten erobern helfen. Dadurch
„ entstanden die sieben Comitate in Siebenbür-
„ gen, welches aus diesem Grunde Vorzeiten
„ *Regio Septem Castrensis* genennet wurde.
„ Dem Tuhutum gehörte also das Königliche
„ Schloß und der dazu gehörige Königliche
„ Boden durch das Recht der Waffen. Ihm
„ folgte sein Sohn *Horka*: diesem der jüngere
„ Gyula. Diesen verdrängte seiner Schwester
„ Sarolta Sohn der König Stephan, der al-
„ so das Land zum zweytenmal mit dem
„ Schwerd erfochten, und von diesem hat sol-
„ ches in unmittelbarer Reihe bis auf den Kö-

„ nig Andreas fortgeerbet. Nun hatte schon
„ König Stephan *I.* im Jahr 1035. (*Decr.*
„ *Reg. Hung. Lib. II. Cap.* 6.) verfüget, daß
„ alles, was zu seiner Königlichen Würde ge=
„ hörte, Sachen, Soldaten, Knechte, unbe=
„ weglich bestehen, und hievon niemand etwas
„ an sich reißen oder entwenden, oder die ge=
„ ringste Vergünstigung darüber erschleichen
„ sollte. Andreas *II.* trat also als König in
„ Ungarn, in alle diese ihm von seinen Vorel=
„ tern erworbene und hinterlassene Rechte und
„ Beschränkungen zu gleicher Zeit ein: er war
„ folglich nicht befugt, seine Rechte zum Scha=
„ den seiner Nachfolger zu schmälern, nicht be=
„ fugt, etwas von seinem großväterlichen Erb=
„ gut zu verschenken, oder auf irgend eine Art
„ zu veräussern. Keine Person, kein Volk,
„ war befugt, einen Boden an sich zu ziehen,
„ wovon der König durch das Schwerd seiner
„ Vorfahren ein unumschränkter Beherrscher
„ und Eigenthümer war. Wollte der König
„ ja jemanden davon etwas zu gute kommen
„ lassen, so war es blos der Genuß, den er
„ gegen einen auszumachenden Bodenzins mit
„ Vorbehalt des Eigenthums abtretten konnte,
„ keineswegs aber ein volles Eigenthums=
„ Recht. Daß nun das Recht der Sachsen

„ auf diesem Boden nur unter dieser Einschrän-
„ kung zu erklären sey, zeigen die Worte im
„ Privilegio, wo eben dieser Bodenzins in 500
„ Mark Silbers vestgesezet, und unter dem
„ Titul des *Lucri Cameræ*, zur Kammer als
„ eine Gebühr, die sie dem König als Grund-
„ herren schuldig seyen, angewiesen worden.
„ Weiter lässet sich diese Schenkung nicht aus-
„ dehnen: weder lässet solches die Verfügung
„ des K. Stephan, noch die übrige Ungrische
„ Geseze zu, die jede Veräusserung großväter-
„ licher Erbgüter verbieten. Die Sachsen wa-
„ ren also keine Eigenthümer, sie waren nur
„ Innwohner eines herrschaftlichen Kammer-
„ guts, und unterlagen allen den Lasten, die
„ ein jeder Grundherr von seinen Unterthanen
„ mit Recht erwarten kann."

Dieses sind die Gründe, welche der Königl. Fiscus wider die Sachsen in dem Proceß, den er wider sie im Jahr 1770. wegen des sogenannten kleinen Zehndens erhoben, mit vieler Hize verthei-diget hat. Woher will man aber folgern, daß ge-rade der Sächsische Boden, und nichts mehr, nichts weniger mit dem Schwerd erfochten worden, es möge nun Tusutum, oder der König Stephan der Eroberer gewesen seyn? Wer hat die Grän-zen dieses Landes bestimmt und ausgemessen? und

wenn sie bestimmt waren, konnten diesem Boden alleine die Eigenschaften beygeleget werden, die vom Fiscus angenommen werden? Wenn auch zugegeben werden sollte, daß in dem Fall, da ein Land mit seinen Innwohnern von einem Eroberer unterjochet wird, dieses Land und diese Innwohner einzig und allein von der Gnade des Ueberwinders abhangen, und von ihm als Leibeigene behandelt werden können, ohne daß sie seiner Uebermacht den geringsten Widerstand entgegen sezen dürften; so sehr auch diesem Saze das Recht der Natur und die dem Menschen wesentlich anklebende Freyheit widersprechen mag: war wohl gerade der Sächsische Boden das unglückselige Erdreich, welches keine andere, als Sclaven-Pflanzen tragen konnte? oder konnten diese unglückliche Bestimmungen auf ein freygebohrnes Volk ausgedehnet werden, das aus entfernten Gegenden, wo es nur Freyheit geathmet hatte, wieder zu Freyheiten; das zur Bevölkerung und Vertheidigung; das zur Cultur eines zum Theil in seiner ursprünglichen Wüsteney liegenden, zum Theil durch Krieg und Verwüstungen entstellten, von seinen ursprünglichen Innwohnern entblößten, und dazu unter der Barbarey vergrabenen Bodens herbey gerufen worden war? Und in was bestehet denn eigentlich die vom K. Stephan seinen Nachfolgern dem Angeben nach verbottene

Veräusserung? Man kann, wenn sie auch ihre Richtigkeit hätte, darunter nichts anderes verstehen, als daß dem König niemals erlaubt seyn soll, eines scheinbaren zeitlichen Vortheis wegen, von seiner Monarchie das geringste abzuzwacken, um solches an Fremde, es seyen nun fürstliche oder andere Personen, dergestalten zu vergeben, daß er dabey allen möglichen Vortheilen und Oberherrlichen Rechten entsagen, und folglich das veräusserte Stück Landes immer und ewig von dem Körper der Monarchie getrennet bleiben sollte. Man kann ferner unter derjenigen Veräusserung, die bey Privat-Eigenthümern statt findet, und in den Ungrischen Landes-Rechten in Absicht auf alte Erbgüter verboten ist, nichts anders verstehen, als diejenige Handlung, wo jemand das Gut, das er von seinen Voreltern ererbet hat, an einen anderen mit allen Rechten und Freyheiten, und ohne sich das geringste Recht und Eigenthum vorzubehalten, zum Nachtheil seiner Erben und Anverwandten, die sonst ein Näher-Recht dazu behaupten könnten, überlässet. Kann nun aber diese Erklärung auf die den Sachsen vom König geschehene Schenkung passen? blieben sie deßwegen unabhängig vom Fürsten, weil sie einen in seinen Staaten gelegenen Boden aus seiner Gnade mit vollem Eigenthumsrechte erhielten? schloß sich der Fürst dadurch von den Vortheilen aus, die ihm die-

ser Boden, so wie seine übrige Staaten, gewähr- ten? blieb er nicht dem ohnerachtet Fürst und Ober- herr von den Sachsen und ihrem Boden, und ge- wann er nicht gerade durch diese Schenkung die an- sehnlichste Vortheile, die er sich immer von Unter- thanen, aber von Unterthanen freyen Standes ver- sprechen konnte? Erwucherte er nicht eine zahlreiche Menge nüzlicher, ausgebildeter Unterthanen, die ihm dagegen in eigenen Unkosten, mit eigenem Schweiß, ohne sein Zuthun, veste Städte und Vormauren für sein Reich verschaften, und diese Vormauren, selbst, und ohne daß der Fürst deß- wegen stehende Truppen nöthig hatte, wider die Streifferreyen der Nachbaren vertheidigten; die ihm im Frieden seine Königl. Einkünfte durch baare Beyträge, im Krieg seine Armeen durch Stellung rüstiger Streiter vermehrten; die seinem Reiche ei- ne vorhin ungewohnte Bildung von innen und von aussen mittheilten; die ihm durch ihre bürgerliche Gewerbe und Handlung die Reichthümer anderer Staaten zuführten; von denen er ausserdem im Fall der Noth ausserordentliche Hülfe zu gewarten hat- te? Es sind dieses nicht leere, nur in der Einbil- dung erzeugte Bilder. Die alte Privilegien spre- chen laut von den Verdiensten, die sich die Sach- sen durch diese ihre Betriebsamkeit erworben haben, und dienen zum Beweise, daß der König auf einer

Seite diese Vortheile bey Beruffung der Sachsen zu seinem Augenmerk gehabt, auf der anderen aber für seine Mildthätigkeit durch einen seinem Verlangen nicht nur entsprechenden, sondern auch zuvorkommenden Erfolg belohnet worden ist. Bis zur Ueberzeugung sind alle diese zum Ruhm eines getreuen Volkes ersonnene Angriffe entkräftet in der neuerlich in Wien bey Mösle erschienenen Schrift: Ueber das Eigenthums-Recht der Sachsen auf ihrem Grund und Boden.

b. die im Privilegio enthaltene Pflichten drücken gerade das Gegentheil der von den Sachsen gerühmten Befreyungen aus.

„ Aber wie soll man denn den „ Beytrag der 500 Mark Silbers „ verstehen, den die Sachsen vermöge ihres Grund-Privilegiums zum „ *Lucro Cameræ* haben entrichten müssen? Diese waren doch immer ein „ Grundzins, den sie dem Fürsten „ als Grundherren leisten musten; und *Lucrum* „ *Cameræ* kann ohne Verdrehung der Worte „ nicht anders als für ein Einkommen der fürstlichen Kammer ausgeleget werden? Der „ Boden konnte also kein wahres Eigenthum „ der Sachsen seyn: er blieb ein Kammergut, „ und die Sachsen hatten blos den nuznießlichen Gebrauch davon, den sie alle Jahre „ mit 500 Mark Silbers zu lösen verbunden „ waren.“ Wider diese scheinbare Einwendun-

gen streitet der Text des Andreanischen Privilegii wo es heißt: ... contulimus, ut præfata gaudentes libertate, nulli inde servire teneantur. Es streiten dawider so viele andere, zum Theil oben schon angeführte Privilegien, wo offenbar das Wort: Schenkung, gebraucht worden. Es streiten dawider die eigene Gesezen der Sachsen, die von den Fürsten nach einander feyerlich bestättiget worden, die einem jeden Sachsen die vollkommen unbeschränkte Befugniß gewähren, mit seinem Gute nach seinem völligen Belieben zu schalten, dasselbe wenn er will, zu verpfänden oder zu verkauffen, oder zu vertauschen, ohne daß er von dem Fürsten die Einwilligung dazu erwarten dürfte. Es streitet dawider das schon angeführte Gesez, nach welchem in den Fällen, wo jemand ohne Erben und Vermächtniß stirbt, seine Güter nicht an den Fürsten, sondern an den Ort, wo er stirbt, anheim fallen. Es streitet dawider der Text der Landesarticul, wo des *Lucri Cameræ* erwähnet, und wo solches als eine allgemeine Casse erkläret wird, in welche in den vorigen Zeiten alle Beyträge und Steuren, wie sie immer Namen hatten, auch selbst die vom Adel in Nothfällen gemachte Beyträge hinein flossen. So wenig nun dem Adel wegen dieser ausserordentlichen Beyträge, die er unter dem Titel des Lucri Cameræ selbsten mehrmalen

gegeben hat, Bestimmungen aufgebürdet werden können, die nur aus den Verhältnissen zwischen Unterthanen und Grundherren entstehen, so wenig konnten die Sachsen darunter gezogen werden, ohne ihren Privilegien und ihrem klaren Texte offenbare Gewalt anzuthun. Hingegen konnten auch die Sachsen blos wegen der jährigen Beyträge, die sie dem König nach ihrem Privilegio zu liefern hatten, nichts als bloße Nuznießer (emphyteutæ) betrachtet werden, so lange sie vermöge eben dieses Freyheitsbriefs auch zu Ritter-Diensten, wie jeder Edelmann, verbunden waren, so lange sie als ein selbstständiges, von niemandem, als dem König abhängiges Volk, behandelt, so lange sie zu den Ungrischen und Siebenbürgischen Landtägen als Mitstände des Reichs eingeladen, so lange sie der ansehnlichsten Bedienungen im Staat würdig und fähig erkläret, so lange sie mit adelichen Gütern belehnet wurden. Doch hievon ein Mehreres in der obangezogenen Schrift vom Eigenthumsrechte der Sachsen.

II. In verschiedenen Gesezstellen werden die Sachsen für fiscalisch erkläret.

Alle diese Vorzüge sind indessen dem K. Fiscus so einleuchtend nicht gewesen, daß er nicht die in den Gesezen hin und wieder vorkommende zweydeutige Stellen, den Sachsen zum Nachtheil gedeutet, und ihre Besizungen daher für Königliche

Kammer- und Tafelgüter erkläret hätte. Unter diesen Stellen nehmen sich aus:

a. Das siebente Decret des K. Vladislaus, wo im dritten mit der Ueberschrift: *bona & proventus ad Coronam Regiam pertinentia recensentur*, versehenen Articul die Worte vorkommen: item in Transylvania Saxones Regii, omnes fodinæ & Cameræ Salium, & loca earundem fodinarum cum Civitate Colosvariensi.

b. Der 14te Articul des 2ten Decrets des Königs Ludwig II. vom Jahr 1518. mit der Ueberschrift: *coquinæ Regis proventus applicati.* Hier heißt es: castrum Hust cum Cameris Salium Maromarusiensium & Transylvaniensium ac tricesimis & vigesimis, quinquagesimis, cœmentis, Camerisque & fodinis auri & argenti, nec non *Civitatibus liberis, Saxonibusque Regiis, manibus Domini Thesaurarii Regii* pro tempore constituti. Castra vero Munkáts, Thata & Homárom, cum omni inferiori parte Vissegradiensi, veteri Buda cum insulis Kos & Chepel appellatis; nec non oppidis Sámbok, Salmár & Kessö cunctisque eorum pertinentiis, Cumanisque ac Philistæis pro sustentatione & conservatione coquinæ Regiæ Majestatis, *ad manus Provisoris Budensis* assignentur.

c. In den Landesgesezen App. P. II. T. 8. A. 1. werden vermöge eines im Jahr 1615. ge-

schriebenen Regestes Huſt, Kövár, Szamoſujvár, Varád, Gyalu, Kolos, Monoſtor, Tejérvár (das jezige Carlsburg) Dewa, Fogarasch, Görgény, Káránſebes, Lugos, die freye Städte und freye Marktflecken, die Maute, Dreyssigsten, Salzgruben, die Gefälle von allen Arten Bergwerke, Törzburg, Lippa, Jenó und die Eisenhammer, als alte Fiscal-Güter angeführet.

d. Eben daselbst App. P. II. T. 10. Art. 6. wird bey der Gelegenheit, wo verfüget wird, den Lämmerzehndten auf den ganzen Sächsischen Boden abzunehmen, der Sächsische Boden (nach dem Beyspiel der Städte in Ungarn im Decret des Kaysers Rudolph von 1604. Art. 22) *peculium Fisci* geheissen.

Wir eilen zur Widerlegung der hieraus vom Königl. Fiscus wider die Sachsen gezogenen Folgerungen.

a. In der Ueberschrift des Decrets vom Vladislaus stehen *Bona* und *proventus Coronæ*: im Text sind beyde Titul zusammen gefasset, und die Sachsen blos unter der Benennung der *Saxonum Regiorum* berühret worden. Niemals aber sind Personen *Bona* geheissen worden: es kann also hier nicht der Titul: *Bona*, sondern blos das Wort: *proventus* auf die Sachsen passen. Daß nun die Crone aus ihren Mitteln würkliche Pro-

venten bezogen, ist unstreitig, da sie vermöge ihres Privilegii dem König die 500 Mark Silbers jährlich entrichteten. Aber in eben diese Casse flossen, wie wir oben gezeiget haben, auch die ausserordentliche Beyträge des Adels ein, ohne daß deßwegen der König für den Grundherren der einen, oder der anderen, jemals erkläret worden wäre. Hätte man je den Gedanken gehabt, die Sachsen mit ihren Besizungen unter die *Bona Coronæ* zu rechnen, so war es eben so leicht, den Worten *Saxones Regii*, die Worte: *cum fundo Saxonico*, beyzufügen, als man gleich hernach schreibt: omnes fodinæ & *loca earundem fodinarum*. Aber zu den Zeiten des Vladislaus fiel es niemanden ein, die Sachsen auf diese Art von ihrem freyen Stande herunter zu würdigen.

b. In dem Decret des K. Ludwig kommen wieder zweyerley Gegenstände vor; die einen werden dem Königlichen Thesaurarius, die anderen dem Ofner Provisor, d. i. dem Verwalter der herrschaftlichen Güter des Königs, untergeordnet. Dieses kann eben nichts wider die Sachsen beweisen. Der Thesaurarius war der Einnehmer aller und jeder Königlichen Gelder, wohin unstreitig die jährige Steuer der Sachsen mit gehörte. Nur ihm waren sie also zugewiesen, damit sie wüsten, wem sie ihre 500 Mark Silbers zu liefern hätten; nicht

aber dem Ofner Provisor, denn dieser war nicht Einnehmer, sondern Verwalter der herrschaftlichen Güter, wohin jedoch der Sächsische Boden auch in diesem Articul nicht gezählet wird.

c. Das angezogene Landesgesez App. P. II. T. 10. fängt das Verzeichniß der Fiscal-Güter eben so, wie der Articul vom K. Ludwig mit dem damals nebst anderen Ungrischen Kreisen zu Siebenbürgen gehörigen Ungrischen Schloß *Hust* an, menget hierauf Ungrische und Siebenbürgische Ortschaften unter einander, und schliesset mit den im Temesvárer Bannat gelegenen Orten Káránsebes und Lugos: alsdann erst werden die freyen Städte und Märkte hinten angefüget. Würden hierunter Siebenbürgische Oerter verstanden, so hätten sie der Ordnung der Dinge zu folge, vor Karansebes und Lugos stehen sollen. Gesezt aber, es würden hier die Siebenbürgische Sächsische Städte und Märkte gemeynet, so hätten auch diese mit der Mühe, womit Dewa, Fogarasch, Görgeny als ungleich unansehnlichere Oerter benennet worden, eben namentlich bestimmet werden müssen: man findet aber nicht, daß sie entweder hier, oder sonst irgendwo in ein Regest von Fiscalitäten mit Namen eingetragen worden wären. So viel aber ist gewiß, daß theils die Siebenbürgische, theils die Ungrische Reichsgeseze unter den Städten zweyerley Klassen machen. In

ten Siebenbürgischen (*App. P. III. T. 38. Art.* 1) werden die Städte, die dem Comitat unterliegen, von denenjenigen, die ihm nicht unterworfen sind unterschieden. Und wenn auch dieser leztere Unterschied nicht bestünde, so wäre es immer gefehlet, wenn man die Siebenbürgisch-Sächsische Städte ganz nach dem Schnitt der Ungarischen beurtheilen wollte. Diese waren an sich in ihren ursprünglichen Verfassungen unterschieden, je nachdem sich eine oder die andere Stadt vor der anderen durch besondere Verdienste hervor gethan hatte. In Ansehung der Sächsischen hingegen ist keine Spur, daß sie den Ungarischen im allgemeinen an Pflichten oder Befreyungen gleich geachtet werden sollten. Die Sachsen waren zu besonderen Freyheiten nach Siebenbürgen geruffen, mithin auch mit Freyheiten, die mit ihnen die Ungrische Städte nicht gemein haben konnten, versehen worden. Was also immer für Beschränkungen in Ansehung der Ungrischen Städte statt fanden, so konnten diese auf die Sächsischen nicht passen, und Sächsische Städte nicht unter Kammer-Güter gerechnet werden. Daß sie aber auch würklich zu dieser Gattung nicht gehören, erweisen theils die Landtags-Articul, da in dem zu Catharinä 1556. gehaltenen Landtag die Sachsen den *Locis Camerarum*, oder welches einerley ist, den Kammergütern entgegen gesezet

und im Jahr 1667. den 20 April die Sächsischen Gründe unter die freyen Gründe (*Fundos liberæ Conditionis*) gezählet worden. Theils erweisen es die Landesgeseze selbst, da nach App. P. III. T. 82. der Fundus Regius, d. i. der den Sachsen gehörige Boden, von den Fiscal-Gütern ausdrücklich unterschieden wird: theils das Privilegium vom K. Stephan Bathori vom 13. Merz 1583. wo der Sächsische Boden gerade weg *res Saxonum propria*, genennet, und die *Sylvæ terræ Saxonum* von den *Sylvis Principis* oder *fiscalibus* unterschieden werden. Und in dem Bestättigungs-Privilegio, welches den Sächsischen Statuten vorgedrücket worden, wird der Sächsische Boden eben nicht terra Regis, Principis, oder fixi, sondern *terra Saxonum* genennet. Daß ferner die Sächsische Städte nicht mit den übrigen nicht-sächsischen zu einer Classe gehören, erweisen die Geseze App. P. IV. T. 4. A. 1. und App. V. T. 79. wo sie ausdrücklich von einander unterschieden werden.

d. Was die Benennung: *peculium*, anbelanget, so kann es seyn, daß die Sachsen als ein dem Fürsten besonders schäzbares Kleinod, vor Zeiten damit bezeichnet worden, da sie auch in der dem Kayser Ferdinand im Jahr 1552 von den Untersuchungs-Commissarien Bornemissa und Werner erstatteten Relation *nervus Transylvaniæ* genennet wor-

den sind, daß aber der Ausdruck eines *peculii Fisci* bey ihnen in der widrigen Bedeutung, die ihm der Fiscus gegeben, nicht statt finde, haben die Stände in der Folge selbst anerkannt, und diesen gehäßigen Federzug, der ohne Noth in das vorangeführte Gesetz zu ihrer Kränkung hinein geschlüpfet war, durch einen ausdrücklichen Landes-Artikul (*Comp. P. III. T.* 13. *A.* 6.) vernichtet.

III. Die Sachsen haben sich ihrer Vorzüge nachgehends durch Untreue unwürdig gemacht.

„Man könnte hier noch einwenden, daß die alte Sachsen so rein „nicht gewesen, wie sie bisher geschildert worden. Palma erzählet „von ihnen *Notit. Hung. P. II. p.* 38. „daß sie sich unter dem König Ludwig *I.* „gleich in den ersten Jahren seiner Regierung „von denen ihnen auferlegten Steuren entschüttreln, und durch die Waffen in die Freyheit haben setzen wollen, aber durch die Königliche Truppen zu Paaren getrieben worden „seyen. Unter dem Kayser Rudolph *II.* wurden einige Städte, wie wir schon gesehen, „vom General Basta ausdrücklich der Untreue „beschuldiget, und deswegen mit Geldesstrafen beleget. Unter dem Gabriel Bathori „wurde die ganze Nation des Hochverraths „angeklaget, und von ihm aus dieser Ursache „ihrer Privilegien und Freyheiten verlustig er-

„ kläret. Im Jahr 1687 widerstanden die
„ Cronstädter dem Kayserlichen Generalen Ve-
„ terain, und weigerten sich seine Truppen zur
„ Besatzung einzunehmen. Ja man schreibet
„ dieser Untreue die schreckliche Feuersbrunst
„ als eine Züchtigung zu, womit die Stadt
„ den 21. April 1689 heimgesuchet, und nebst
„ den Vorstädten in die Asche geleget wurde:
„ um so mehr, da bald hernach fünf Bürger
„ wegen Meuterey in Cronstadt auf öffentlichem
„ Markte enthauptet wurden. In dieser Be-
„ trachtung scheinen die Ansprüche der Sachsen
„ auf die Gültigkeit ihrer Privilegien zu schwin-
„ den, da sie sich selbst dererselben unwürdig
„ gemacht haben.

Indessen wird man bey einer nur mäßigen Aufmerksamkeit finden, daß die Sachsen diese Vorwürfe nicht verdienen. Gerade derjenige König, den sie durch Untreue beleidiget haben sollten, Ludwig I. hat auf der einen Seite im Jahr 1352. 1364, 1367. die Cronstädter wegen ihrer Treue mit Lobsprüchen überhäuffet, und mit den herrlichsten Privilegien beschenket, die hier in ihrem Umfang einzuverleiben zu weitläufig seyn würde; auf der anderen der ganzen Nation ihr Grund-Privilegium bestättiget. Nimmermehr würde er dieses gethan haben, wenn sie sich durch Untreue seiner

Gnaden unwürdig gemacht hätten. Und wenn sich ja hin und wieder Auswürflinge gefunden, die sich den Feinden des Königs beygesellet, so kann doch dieses einem ganzen Volk nicht beygemessen werden. General Basta hat von seiner Habsucht und Ungerechtigkeit zu viele Spuren hinterlassen, als daß man die Triebfedern verkennen könnte, aus welchen er verschiedene Sächsische Städte blos zu Beschönigung seiner Erpressungen zu verschwärzen suchte. In der Zeit, da er besonders die Cronstädter durch seine Entfernung dem Aufrührer Szèkely Moyses preis gab, musten sie freylich dem Strom ausweichen, dem sie nicht widerstehen konnten, und die übertriebene Forderungen des Szèkely Moyses wenigstens in einem Theil vergnügen, um nicht das Ganze tollkühn aufzuopfern. Ganz anders verhielten sie sich indessen, so wie auch die übrigen Sachsen auf der Seite, wo sie auf Unterstüzung rechnen konnten. Das erweiset das schon oben in der Note oo) angeführte Belobungs-Schreiben des Kaysers Rudolph, und die vom Generalen Basta selbst gerade den Cronstädtern und Schäßburgern hinterlassene Verschreibungen, die ihn selbst in der Zeit, da er es so unredlich mit ihnen meynte, mit Geld und Naturalien getreulich unterstüzten. Daß aber der Fürst Gabriel Bathori die Sachsen der Meuterey beschuldigte, war eine Folge seiner schon

bekannten Bosheiten, die neben den Sachsen auch andere aus den Ersteren des Landes entgelten musten. Zum Beweise wollen wir der Kürze halber den einzigen Gabriel Bethlen anführen, der durch seinen Einfluß von den Landes-Ständen unter dem 29. November 1612 des Hochverraths schuldig erkläret, und des Landes verwiesen, aber gleich im folgenden Jahr von den Ständen selbst zurück gerufen und zum Fürsten erwählet wurde. Derjenige Flecken indessen, den dieser boshafte Mann den Sachsen insonderheit angehänget hatte, wurde in der Folge im Jahr 1614. durch einen allgemeinen Landes-Abschluß vernichtet, wo sie völlig freygesprochen wurden.

Daß endlich der General Vetrain den Cronstädtern besonders Untreue und Widersezlichkeit beygemessen, daß ihre Stadt darüber verheeret, daß etliche der dasigen Bürger deswegen öffentlich bestrafet worden, war kein Werk des ganzen Volks, auch nicht einmal der gesammten Cronstädter Bürgerschaft, sondern einiger wenigen, die sich den bündigsten Vorstellungen des Magistrats und der Geistlichkeit widersezten, und eben dadurch ihrem Verderben entgegen stürzten. Gesezt aber, die ganze Nation hätte an dieser Empörung Theil gehabt, so hätte die Secklerische Nation noch mehr für die Schuld ihrer Vorfahren zu büssen, die wi-

der ihre rechtmäßige Fürsten zu verschiedenen Zeiten, und zulezt auch unter der Rakozischen Revolution zu Felde gezogen, und nichts desto weniger in der Folge in ihren Freyheiten und Vorzügen bestätiget worden sind. Indessen wissen die Sachsen ungleich mehrere öffentliche Denkmäler des Königlichen Wohlgefallens und ihrer unverlezten Treue aufzuweisen, womit sie noch in den neueren Zeiten selbst von der unsterblichen Kayserin Maria Theresia begünstiget worden. Ja das Andenken der Aufopferungen, die sie eben ihre Treue gekostet, hat sich durch die Schulden-Last, die sie sich dadurch auf den Hals geladen, bis auf unsere Zeiten erhalten.

IV. Ihre Verfassungen gereichen dem Fürsten und dem Staat zum Schaden.

Waren nun aber diese bisher gerühmte und vom Fiscus angefochtene Verfassungen der Sachsen auch würklich von der Art, daß sie sich mit dem Wohl des Fürsten, mit dem Besten des Staats, und mit ihrer eigenen Wohlfahrt vertragen konnten? Um dieses zu beantworten, wollen wir dem Zug folgen, in welchem wir die Bestimmungen der Sachsen unter den National-Fürsten vorgezeichnet haben.

a. Ausschliessung anderer Nationen.

Das in der Grundverfassung der Sachsen gegründete Recht, ein eignes Volk für sich ausznmachen, und also andere Nationsverwandten auszuschliessen, ist ausser-

dem, daß es einen förmlichen Vertrag zwischen dem Souverain und einem zu Freyheiten gerufenen Volk voraus sezte, nicht von der Art, daß es dem Fürsten den geringsten Nachtheil gebracht hätte. Vielmehr ist es ein Beweis, daß die alten Ungrischen Könige die vortheilhafte Bevölkerung ihrer Staaten, die Anpflanzung industriöser Völkerschaften besser verstanden haben, als man sie vielleicht selbst in neuern Zeiten verstanden hat. Auf keine andere Art und unter keiner andern Bedingung hätten sich je diese Fremdlinge in den Wüsteneien am Ende der Ungrischen Staaten zu einem blühenden Volke hervorbilden und unter den Stürmen ungünstiger Schicksale erhalten können, als durch die Freiheit, selbstständige Gemeinschaften aus sich selbsten auszumachen, in welchen sie die Sitten, Gewohnheiten, Rechte ihrer Väter üben, sich nach eigner angewohnter Weise bilden, in freiem Genusse ihres Bodens und in freiem, durch keine Leibeigenschaft gestörten Verkehr sich Kräfte sammlen, und den, durch öftere feindliche Störungen von aussen, erlittenen Verlust durch die Energie der eignen Selbstständigkeit wieder ersetzen konnten. Lange wäre das Andenken der Sachsen vertilget, und schmutzige Erdhütten und Strohdächer, das traurige Denkmal der Leibeigenschaft, stünden auf dem platten Lande statt der gemauerten Häuser und

Wohnungen, die von aussen und innen ein industriöses Volk, ein Volk deutscher Sitte und Art verkündigen, wenn die Sachsen nicht ein eignes, so viel möglich unvermischtes freies Volk geblieben wären. Und wenn es die Absicht der alten Könige und der durch sie bezielte wahre Vortheil des Staats erforderte, wie es unleugbar ist, daß nach und nach mehrere dieser industriösen und nach den oben angeführten Zeugnissen gewiß auch tapfern Deutschen herbeigezogen würden; wie konnte diese vortheilhafte Absicht besser erhalten werden, als durch Erhaltung der eignen National-Selbstständigkeit? Was konnte selbst für wohlhabendere deutsche Familien, deren, wie wir wissen, mehrere aus den Reichsstädten herbeigekommen sind, ein grösserer Antrieb seyn, sich unter den Siebenbürger Sachsen niederzulassen, als die Aussicht, in den Schooß eines Volkes zu kommen, das noch die Lebensreise seiner alten Urväter trieb, wo also der neue Ankömmling, wenn er von guter Art war, als ein Bruder unter Brüdern wandlen konnte. Aber nicht nur hatte der Staat von dieser eigenthümlichen Einrichtung der Sachsen keinen Nachtheil, sondern der Verlust derselben würde auf der andern Seite unverkennbaren Schaden bringen. Nicht nur, daß mit der gänzlichen Vermischung der Sachsen mit andern Nationen ihre eigenthümliche Industrie, Sitten und

Sprache, und das aus alle diesem entstandene eigene Familien-Verhältniß und National-Bildung verdrängt werden würde, wie dieß der Fall in Clausenburg eben nicht zum Vortheil dieser Stadt gewesen ist, sondern es würde auch das ganze System von Siebenbürgen, wo die drei Nationen der Ungarn, Seckler und Sachsen die Landesstände ausmachen, umgeworfen werden. Der Adel würde sich in den Besitz der Sachsen und die Aemter derselben eindringen, und zulezt würde der ganze kontribuirende Nations-Körper durch den von allen Steuren exemten Adel repräsentirt werden. Man würde nach und nach die adelichen Rechte auch auf den Sächsischen Boden auszudehnen suchen, aus einem durch seine eigenthümliche National-Verfassung frei gebliebenen industriösen Volke ein träges Sclavenvolk, und aus einer deutschen Nation ein wildes buntschäkigtes Gemische von allerhand Nationen ohne Vaterlandsliebe, ohne National-Character und Kultur erschaffen; kurz die Sachsen, welche auch in dem lezten Türken-Kriege gezeigt haben, was ein treues deutsches Volk am östlichen Ende der Monarchie leisten kann, würden aufhören zu seyn.

b. Verwalung durch eigene Beamten.

Gleiche Bewandniß hatte es mit der Verwaltung der Sachsen durch eigene Beamten, und mit ihrer Unabhängigkeit von andern Nationsverwandten,

die eben auch ihrem National-Character und ihrem Triebe, ein eigenes nützliches Volk für den Fürsten auszumachen, vollkommen angemessen war. Sie unterhielten noch überdieß ihre Beamten aus eigenen Kräften, ohne ihm oder dem Staat den geringsten Aufwand zu verursachen. Durch ihre eigene Geschäftigkeit wurde, so weit ihre Bezirke reichten, Policey und Gerechtigkeit gehandhabet, Reinigkeit in den Sitten erhalten, öffentliche Strassen wider die Stöhrer der Ruhe gedecket, und der Bosheit Ziel und Gränze gesetzet, ohne daß sie dem Fürsten oder seinen Räthen dabey zur Last gefallen wären. Ihre Unabhängigkeit von anderen Nationen und Gerichtsstellen war keine Mutter der Zügellosigkeit oder Ausschliessung von allgemeinen Lasten. Sie trugen in ihrer Verhältniß noch mehr, wie alle andere Nationen. Der Anzahl nach machten sie ein Sechstheil, dem Boden nach, wovon sie erst 130, jene hingegen 600 Quadrat-Meilen bewohnten, kaum ein Fünftheil aus, und trugen doch ein Drittel, ja die Hälfte, ja noch mehr an den Landes-Steuren. Wenn endlich die Nation sich in den Personen ihrer Vorsteher versammelte, so betrafen ihre Berathschlagungen ausser der Verhandlung appellirter Sächsischer Rechtshändel, und ausser den Mitteln, Ruhe und Ordnung unter sich zu erhalten, vornehmlich die Erfüllung der Pflichten,

die sie dem Fürsten schuldig waren, sie mögten nun in denen im Felde zu leistenden Diensten, oder in den jährigen Abgaben bestehen. Dieses und ihr dadurch erhaltener Wohlstand im Frieden, selbst der Zufluß von ihren adelichen Gütern, gewährte dem Fürsten eine Sparbüchse in Nothfällen, die niemals erschöpft wurde, und für den Fürsten immer offen stand, und sezte sie zugleich in Stand, auch ihren Mitbewohnern in Nothfällen auszuhelfen. Was also immer in der Sächsischen Nation gethan und beschlossen wurde, hatte diejenige erwärmende Vaterlandsliebe, diejenige Theilnehmung am Ganzen zum Grunde, die durch Privat-Vortheile niemals erschüttert werden kann: Empfindungen, die ins Blut gehen, die nicht zwecklose Ausdehnungen, sondern innere Kraft und Vestigkeit zum Grunde haben, und mit desto grösserer Energie würken, je eingeschränkter die Gegenstände sind, die sie umfassen. Die Nation bildete überhaupt einen Mittelstand, der sich selbst achtete, und von anderen geachtet wurde. Gegen äusserliche Vorzüge war sie gleichgültig, in wie ferne sie nicht einen Bezug auf das Beste des National-Körpers hatten: wenn sie aber ihr oder ihren vorzüglichen Gliedern zuflossen, so war dieses der Weg, dem Fürsten und dem Staat werkthätig zu zeigen, daß sie sich nicht in unwürdigen Händen befänden. Was folgt

hieraus anders, als daß in diesem Gesichtspuncte jede Mischung, jede Umwechselung nur Schaden für den Fürsten, Schaden für den Staat gewesen wäre?

c. Eigenthums Recht.

Ihr Eigenthumsrecht war vermöge des gleich bey ihrer Einberufung mit dem König errichteten Vertrags, seit dem König Andreas vest bestanden, und ihnen theils von seinen Königlichen Nachfolgern, theils auch von den National-Fürsten nach der Reihe bestättiget, und durch einen ungestörten Gebrauch von sechs Jahrhunderten versiegelt worden. Sämtliche Landesfürsten hatten die Gültigkeit dieses Eigenthums-Rechtes, und der damit verknüpften Befreyungen auch nur dadurch anerkannt, daß sie sich von den Sachsen die dagegen ausbedungene Dienste theils im Krieg, theils in Absicht auf die jährigen Abgaben nach einander leisten liessen. Indessen waren es auch gerade diese Dienste, die dem Landesfürsten die ihm unwidersprechlich zukommende Oberherrschaft, unbeschadet des von ihm der Nation verliehenen Eigenthums, bewährten. Das Eigenthum der Sachsen konnte also mit der Landeshoheit immer zusammen stehen, und die Rechte des Fürsten wurden dadurch nicht verkürzet, sondern noch mehr bevestiget. Fürst und Staat verlohren also nichts dabey, was sie aber gewonnen, haben wir bisher schon erwiesen. Mithin konnte den Sachsen ihr

durch viele Jahrhunderte verjährtes Eigenthum weder nach dem Natur- und Völker-Rechte, noch auch nach den Sätzen der Staatskunst, angetastet werden.

d. Gerichtsbarkeit und eigene Gesetze.

Die Gerichtsbarkeit, die die Sachsen in ihren Mitteln in bürgerlichen und peinlichen Fällen ausübten, bezog sich auf das so oft erwähnte National-Privilegium, das zur Grundlage ihrer Vergünstigungen sowohl, als ihrer Pflichten von Alters her gedienet hatte. Ihre Gesetze waren aus dem Wesen ihrer ursprünglichen Verfassungen geschöpfet worden, und konnten durch Gesetze, die anderen Nationen zur Vorschrift dienten, nicht umgestaltet werden. Eine Gleichförmigkeit mit anderen Nationen in Absicht auf die Gesetze konnte hier so wenig statt finden, so wenig die Rechte des Adels und die Beschränkungen seiner Unterthanen, so wenig Befugnisse und Pflichten anderer Völkerschaften mit denenjenigen der Sachsen, als eines ursprünglich freyen und zu Freyheiten gerufenen Volks vereiniget werden können. Ihre Gesetze waren eben so, wie die Art, diese Gesetze zu handhaben, einfach und hinreichend, dem Unterdrückten auf der Stelle ohne viele Ausflüchten, Recht und Schutz zu verschaffen. Die Art, Uebelthäter auszuforschen, und zu verfolgen, gründete sich auf die weiseste alte und neue Gesetze, wie sie im deutschen Reiche,

dem Mutterlande der Sachsen, bestehen, und zog unmittelbar öffentliche Ruhe und Sicherheit nach sich. Was konnte hier Fürst und Staat anders als gewinnen, da ihnen beyden eben die Erhaltung der inneren Ruhe und Sicherheit am meisten am Herzen liegen musten?

e. Zunft Einrichtungen.

Durch die Zunft-Einrichtungen wurden die innere Triebwerke ihres Fleisses in beständiger Bewegung erhalten. Die Zünfte stunden unter Sächsischen Obrigkeiten, die mit dem Geist ihrer Gesetze und Verfassungen von Kindesbeinen an bekannt waren. Monopolien zum Schaden der Mitbewohner des Landes waren hier nicht zu befürchten, weil sonst die Beamte selbst, unter denen die Zünfte stunden, dabey gelitten hätten, und die Preise der Handwerkswaaren überhaupt durch besondere Landtagsarticul von Zeit zu Zeit gemäßiget wurden. Wohl aber waren die Sächsischen Beamten im Stande, die Kenntnisse, die sie sich in ihren unteren Bedienungen von dem Inneren der Städte und umliegenden Dörfer erworben hatten, sowohl zu Hause als bey Gelegenheit der National-Versammlungen zu Aufrechthaltung des Unterschiedes zu benuzen, der den Bürgerstand vor dem Landvolk auszeichnet, und Mittel zu schaffen, daß der eine Stand durch den anderen nicht vervortheilet, nicht gedrückct würde. Da-

durch wurde der Vertrieb der natürlichen und Handwerks-Producten befördert, Bürger- und Baurenstand in seinen althergebrachten Rechten, Befreyungen und Verhältnissen gesichert, und im Stande erhalten, dem Fürsten und dem Staat gleiche Dienste mit den zwo übrigen Nationen zu leisten.

f. Schulen.

Hiezu kam noch die Bildung guter Sitten in eignen Schulen. Die Dörfer zogen ihre Kirchen- und Schul-Diener, von welchen sie mit ihren Kindern unterwiesen wurden, aus den Pflanzschulen, die in den Hauptörtern angeleget waren. Es gab wenige, selbst von der niedrigsten Volks-Classe, die nicht wenigstens lesen, schreiben und rechnen konnten, und nicht wenigstens mit den ersten Säzen der Religion bekannt gewesen wären. Daher zeichneten sich auch die Sachsen in Ansehung der Sitten und Denkensart von anderen Völkern aus. In der Zeit, da andere Nationsverwandte, und zumal die Wallachen sich wider den König Carl I. Ludwig I. empörten, in der Zeit, da sie durch die beständige Raub-Begierde, die der Vater dem Sohn, der Sohn dem Enkel, und dieser den spätesten Urenkeln zum Erbtheil hinterließ, Wege und Straßen unsicher machten, und bald göttliche, bald menschliche Geseze überschritten, blieben die Sachsen den gereinigten Säzen getreu, die sie in ihren Schulen eingesogen

hatten. Unter 50 Verbrechern war kaum ein Sachse, der seinem Volk durch dergleichen unerlaubte Handlungen Schande gemacht hätte. Was konnte also dem Fürsten willkommener seyn, als ein Volk, das gerade deßwegen, weil es ein eignes Volk war, und nach eignen Gesezen lebte, den schäzbarsten Theil seiner Unterthanen ausmachte? und was konnte ihm angelegener seyn, als dieses Volk in seiner ursprünglichen Verfassung zu erhalten, von allem Zusammenhang mit ungesitteten Völkern rein zu halten, und eine Mischung sorgfältig zu verhüten, die zu nichts gedienet hätte, als das Gebäude, auf welchem das Wohl des Staats, wie des Fürsten beruhete, aus seinen Angeln zu verrücken?

g. Zehnden der Geistlichkeit.

Diese Betrachtungen allein müsten die der Geistlichkeit von je her zugekommene, aber vom Fiscus so heftig bestrittene Zehndgerechtsame rechtfertigen, wenn sie auch gleich des Schuzes entbehret hätten, den ihnen theils die Verjährung, theils die von jedem Fürsten und selbst vom Gabriel Bathori bey aller seiner Tyranney bestättigte Privilegien gewährten. Das Burzenländer Capitul muste freylich bey allen diesen Gründen unterliegen, und verlohr im Jahr 1770. von seinem Zehnden drey Quarten. Die übrige Geistlichkeit hatte indessen das Glück, den 23. Febr. 1786. wegen ihrer Zehnden ein milderes Urthel

zu erhalten. Was kann indessen, wenn man die Sache ohne Rücksicht auf Geseze und Privilegien, blos politisch erwäget, was kann, sage ich, der Fürst dabey verlieren, wenn er einem Theil seiner Unterthanen gewisse Wohlthaten in einem reichlicheren Maaß angedeyen lässet, gesezt auch, daß diese in die Zahl unwiedersprechlicher Kammergüter gehörten? Wären die Protestantische Geistlichen, gleich denenjenigen von einer andern Religion, von allem menschlichen Zusammenhang entfernet, so mögte ihnen etwa die Betrachtung im Wege stehen, daß die Güter, die ihnen allenfalls wider ihr Verdienst zufliessen, so wie sie in ihre Hände kommen, dem allgemeinen Kreislauf entzogen würden, und in todte Hände geriethen, wo sie weder vom Fürsten, noch vom Staat mehr benuzet, sondern zulezt in prunkvolle Gebäude, Kleider, Bilder und Statuen umgewandelt würden. Allein sie stehen in Verhältnissen, wo sie dem Fürsten und dem Staat wieder nuzbare Unterthanen und Bürger in ihren Kindern liefern können. Der Genuß Fürstlicher Wohlthaten wird in ihrer Hand ein Capital, dessen Zinsen, so wie sie aus einer Hand in die andere fliessen, immer neue Vortheile dem Fürsten und dem Staat erwuchern. Noch überwiegender aber ist der Gedanke, daß der Fürst, der den Lehrern ganzer Völker die Früchte ihrer Arbeiten im

leiblichen nicht entziehet, durch diese Unterstüzung eine Pflanzschule von gut gebildeten Unterthanen bis auf die späteste Zeiten erhält, und gewärtig seyn kann, daß sich dieser Seegen auf ganze Generationen erstrecken werde.

Würkungen dieser Verfassungen in Ansehung verschiedener nuzbaren Mitglieder der Nation.

Aus den Händen solcher Männer entstunden denn auch Zöglinge, die ihrem Volk von ihrer ersten Stiftung an, Ehre machten, und zu den wichtigsten Staatsbedienungen gezogen wurden. Wir haben sie bisher mit Fleiß übergangen, um sie am Schluß in ununterbrochener Reihe anführen zu können. Diejenige, die sich im Wissenschaftlichen Fach herfür gethan, sind von anderen Schriftstellern in eigenen Werken geschildert worden. Auch hier ist unsere Absicht blos, nach Maaßgab der vorfindigen Urkunden und der Geschichte, aus den großen Männern der Nation nur diejenigen heraus zu heben, die entweder als vorzügliche Diener des Staats erschienen, oder doch einen besonderen Einfluß in die wichtigste Staasgeschäfte gehabt haben:

Albert, Comes von Herrmannstadt, war schon im Jahr 1272. Magister Agazonum Regalium:

Georg Hecht war Comes Curiæ Regiæ 1404.

Frank, Comes, war Iudex Curiæ Regiæ 1406.

Johann Sachs von Johannisberg (de Szent Iánoshegye) Königsrichter in Müllenbach, war

Protonotarius bey der Königlichen Ungrischen Hof-Canzley 1457.

Thomas Altenberger, Comes der Sächsischen Nation, war zugleich Königl. Kämmerer 1491.

Nicolaus Prohl, Comes, war zugleich Comes Camerarum Regiarum 1499.

Johann Lulai, Comes, war zugleich Comes Cameræ Cibiniensis 1508.

Georg Reichesdörfer aus (Regen,) war geheimer Cabinets-Secretair bey dem Kayser Ferdinand I.

Andreas Wagner, eben auch unter ihm Geheimer-Rath:

Christoph Armbruster war Ober-Kämmerer im Königreich Ungarn.

Marcus Pemphlinger, Comes der Nation, und Johann Sieger, ein Cronstädter, waren Schazmeister in Siebenbürgen:

Peter Haller, Bürgermeister in Herrmannstadt, war eben auch des Kaysers Ferdinand I. Geheimer-Rath und Schazmeister in Siebenbürgen, ja schon vorher und zwar im Jahr 1553. war er vermöge der in diesem Jahr geführten Landtags-Acten der vorzüglichste Unterhändler zwischen Siebenbürgen und der Ottomannischen Pforte:

Johann Honterus aus Cronstadt, zeichnete sich um diese Zeit als ein eifriger Beförderer der

Reformation in Siebenbürgen aus, und erwarb sich dadurch um Kirche und Staat die herrlichste Verdienste, daß er die erste Buchdruckerey in Siebenbürgen einführte.

Thomas Bommel wurde als Notarius von Herrmannstadt, von den Ständen im Jahr 1556. nebst dem Ladislaus Kemeny und Johann Sombori an den Hof des Kaysers Ferdinand geschicket, um die Wiedereinsezung der Königin Isabella und ihres Sohnes in das Fürstenthum zu bewürken.

Simon Miles, Bürgermeister in Herrmannstadt, begleitete im Jahr 1566 den König Johann II. auf seiner Reise zum Türkischen Kaiser Solimann nach Belgrad.

Johann List aus Herrmannstadt war 1570 Bischoff in Raab, und Canzler des Königreichs Ungarn.

Gallus Simon, Königsrichter in Müllenbach, war der verdiente Mann, dessen wir schon oben erwähnet haben, der durch seinen ausgezeichneten Muth in der Schlacht wider den Aufrührer Caspar Bekes bey St Paul im Jahr 1575 sich und seinem Volk Ehre machte, und die zwey Dörfer Szasstsuor und Sebessel zur Belohnung für den Magistrat erhielt.

Albert Huet, Comes der Nation, war zugleich Siebenbürgischer Kammer-Rath, und hatte

von 1580 an bis 1604 den grösseſten Einfluß in die wichtigſte Staatsgeſchäfte, und war ſchon vorher an den Höfen der Kayſer Carls V. Ferdinands, Maximilian und Rudolph II. geſtanden.

Michael Weiß, aus Cronſtadt, gienge 1595 mit dem nachherigen Fürſten Stephan Botskai als Abgeſandter an den Kayſerlichen Hof, um für den Fürſten Sigismund Bathori die Erzherzogin Maria Chriſtierna anzuwerben; wurde 1604 und 1605 zu den Friedens-Unterhandlungen zwiſchen dem Rádul Fürſten in der Wallachey und dem Fürſten Sigismund Bathori gezogen: gienge 1607 als Abgeſandter an den Türkiſchen Hof, um dort die Ränke des Valentin Homonai wider den Fürſten Sigismund Rakozi zu vereiteln: half 1608 zwiſchen dem Fürſten Gabriel Bathori und dem Wallachiſchen Fürſten Rádul den Frieden ſchlieſſen: begleitete den Fürſten Gabriel Bathori 1610 auf ſeiner Reiſe nach Darotz, wo der Palatinus von Ungarn Graf Georg Thurzo mit 4000 Mann ſtunde, und mit dem Fürſten perſönliche Unterredungen pflegte: widerſezte ſich aber in der Folge den feindſeligen Unternehmungen eben dieſes Fürſten mit männlicher Standhaftigkeit, wie wir ſchon oben geſehen haben, die ihm denn den 16. October 1612. in der Schlacht bey Marienburg das Leben koſtete.

Johann Benkner, Stadtrichter in Cronstadt, war zugleich Fürstlicher Geheimer-Rath und im Jahr 1613. Abgesandter bey dem Römisch-Kayserlichen Hof.

Michael Herrmann, Stadtrichter in Cronstadt, war eben auch Fürstlicher Geheimer-Rath unter den Rakozischen Fürsten, und die vertrauliche Briefe, die ihm diese Fürsten, wie auch der Achatius Bartsai eigenhändig zugeschrieben, sind bey seiner Familie noch vorfindig, und Beweise seines Einflusses in die Staatsgeschäfte.

Matthias Miles, Rathsverwandter in Herrmannstadt, war 1661. Geheimer-Secretaire bey dem Fürsten Johann Kemeny, und gienge in dieser Eigenschaft als Gesandter an den Kayserlichen Hof, woher er im Jahr 1662. mit den vom Generalen Montecuculi angeführten Hülfsvölkern glücklich zurücke kam. Mittlerweile verlohr Johann Kemeny die Schlacht bey Nagy-Szölös und zugleich sein Leben, und Michael Apaffi erhielt sich dadurch als Fürst am Siebenbürgischen Staats-Ruder. Miles hätte hierbey in Verlegenheit kommen können, aber er sezte sich auch bey dem neuen Fürsten in Gnaden, und wurde von ihm zu verschiedenen wichtigen Gesandtschaften theils an den Wallachischen Fürsten, theils an das Königreich Ungarn gebrauchet. Seine leztere Gesandtschaft war die merkwür-

digste. Er gienge nebst anderen Abgeordneten im Namen der Landes-Stände 1685. an den Kayserlichen Hof, um dort die Tractaten zu schliessen, unter welchen sich nachher dieses Fürstenthum unter den Kayserlichen Schuz begab. Kaum war er von dorten 1686. zurück gekehret, so beschloß er sein geschäftiges Leben. Ihm hat man übrigens die Geschichte des 16ten Jahrhunderts von Siebenbürgen zu verdanken, die er unter dem Namen: der Siebenbürgische Würgengel, heraus gegeben:

Valentin Frank von Frankenstein war Comes der Nation und Königsrichter in Herrmannstadt, wie das Land unter den Schuz des Oesterreichischen Hauses hinüber trat. Die Schriften, die er hinterlassen, werden sein Andenken auf lange Zeiten fortpflanzen.

Simon von Baußnern zeichnete sich noch in seiner Jugend als ein ächter und getreuer Unterthan seines Landesfürsten aus. Im Jahr 1707. begiengen die Rakozische Aufrührer die Kühnheit, in Ungarn ein Interregnum, und in Siebenbürgen den Franz Rakozi zum Fürsten zu erklären. Ihre Losung war Freyheit. Unter dieser Larve überliessen sie sich allem Unsinn eines von Freyheit schwindelnden, aber zugleich durch Mord- und Raubsucht begeisterten Haufens. Die wenige Kayserliche Truppen, die in Herrmannstadt lagen, konnten

diesem tollen Volk kaum mehr Widerstand leisten. Da die Aufrührer mit Gewalt und Sturm wider die Stadt nichts ausrichten konnten, so suchten sie ihr und der Käyserlichen Mannschaft wenigstens die Zufuhren abzuschneiden. Die Noth wurde immer drückender, und die Besazung selbst wurde schwürig. Baußner ließ sich endlich von seinen Landesleuten erbitten, selbst auf Wien zu gehen, und dem allerhöchsten Hof den Nothstand der Provinz nach der Natur zu schildern. Die Mühe und Gefahr dieser Reise muß jedem einleuchten, da nicht nur Siebenbürgen, sondern auch Ungarn den Streiffereyen der Aufrührer blos gestellet war. Da indessen die Irrungen mit dem König von Schweden die Aufmerksamkeit des allerhöchsten Hofs von den Siebenbürgischen Unruhen abgezogen hatten, so waren es blos Baußners anhaltende Vorstellungen, womit er es dahin brachte, daß endlich der General-Feld-Marschall Graf Rabutin mit einer hinlänglichen Armee nach Siebenbürgen geschicket, und dadurch das Land von den Rebellen gereiniget, und am Schluß die Ruhe wieder hergestellet wurde. Seine patriotische Bemühungen und Verdienste erwarben ihm in der Folge die Würde eines Siebenbürgischen Hofraths; er starb endlich als Comes der Sächsischen Nation mit dem Geruch eines wah-

ren Patrioten und getreuen Unterthans im Jahr 1742.

Michael von Rosenfeld war damals Bürgermeister in Herrmannstadt, und hatte sich durch seine Verdienste bey dem in diesen Jahren ausgebrochenen Türken-Krieg, so wie bey der in Siebenbürgen eingeschlichenen Pest-Seuche, die gerechteste Ansprüche auf die Comitial-Würde erworben, wozu er von der Bürgerschaft in Herrmanstadt nach dem Tode des Baußner erwählet wurde. Aber er war ein Protestant, und muste, den damaligen Grundsäzen zu folge, dem Stephan Waldhütter von Adlershausen, als einem neubekehrten Catholicken, weichen. Indessen war er schon Gubernial-Rath, und hatte in seinem hohen Alter, das er auf 91 Jahre brachte, noch den Trost, vom allerhöchsten Hof bey der Gelegenheit, wie die Erzämter zur Belohnung verdienter Staatsbürger auch in Siebenbürgen eingeführet wurden, mit dem Titul eines Vice-Obrist-Hof-Meisters beehret zu werden.

Die Verdienste des Freyherren Samuel von Bruckenthal werden sich stets in unvergeßlichem Andenken erhalten. Seine großen Talent und Kenntnisse verschaften ihm in früheren Jahren den thätigsten Einfluß in die wichtigste Staatsgeschäfte. So wie er jedes Fach in diesem weitläuftigen Felde mit den auffallendsten Beweisen seines großen Gei-

stes und unermüdeter Thätigkeit bearbeitet hat, so stieg er von Stuffen zu Stuffen, und wurde erst zum geheimen Gubernial-Rath und Siebenbürgischen Kanzler, und zugleich in den Freyherren-Stand, hernach zum geheimen Staats-Rath, Königlichen Commissaire und Präsidenten bey dem Gubernio, endlich aber im Jahr 1777. zum würklichen Königlichen Gouverneur in Siebenbürgen, und in gleicher Zeit erst zum Ritter, hernach zum Commandeur des Königlichen Apostolischen Sanct Stephans-Ordens erhoben. Eine ausführliche Erzählung der Geschäfte, die er in diesen Posten mit allerhöchstem Beyfall und zum wesentlichen Dienste des Vaterlandes ausgeführet, würde, so wie ein Detail von seinen Verdiensten, uns zu sehr von unserem Hauptzweck ableiten. Hier begnügen wir uns mit einem Worte nur zu berühren, daß sie im Jahr 1787. wo er wegen seines herannahenden Alters in die Ruhe versezet wurde, durch das ihm vom Käyser Joseph II. verliehene Groß-Kreuz des St. Stephans-Ordens bekrönet worden.

Seines Bruders Sohn, Michael von Bruckenthal, erstieg in frühen Jahren die Würde eines Gubernial-Raths. Im Jahr 1784. empörten sich die Wallachen in den Zaránder, Hunyader und Albenser Kreisen wider ihre Grundherren, und sezten durch die Verheerungen, die sie allenthalben

anrichteten, und durch die an verschiedenen vom Adel verübte Mordthaten, das Land in Gefahr, zu einem neuen Tummelplaz schaudernder Auftritte zu werden. Bruckenthal wurde vom allerhöchsten Hof eigens zum Commissaire ernannt, dieser Empörung auf einer Seite mit Hülfe des Militairs durch schleunige Maaßregeln entgegen zu gehen, auf der anderen aber das Volk selbst zu milderen Gedanken zu bringen. Er wuste durch eine glückliche Mischung der Strenge und Gelindigkeit die Aufrührer in ihre Schranken zu weisen, und da sie in einem Gefechte mit den Kayserlichen Truppen viele von ihrem Anhang verlohren, und endlich die Rädelsführer selbst eingefangen wurden, und den Lohn ihrer Thaten empfiengen, das Feuer in seiner Geburt zu ersticken, wodurch die Ruhe binnen zwey Monaten vollkommen hergestellet wurde. In Rücksicht der hiebey geleisteten rühmlichen Dienste wurde er vom allerhöchsten Hof im Jahr 1786. für tüchtig erkannt, den Fogarascher District mit denen ihm zugegebenen Udvarhelyer und Harómßéker Comitaten, als Königlicher Commissaire zu verwalten, welchem Posten er denn seither mit dem zugleich verliehenen Character eines würklichen geheimen Staats-Raths mit Ruhm bekleidet hat.

Eine gleiche Würde verwaltete mit gleichem Anstande Georg Andreas von Rosenfeld, Enkel

des vorher beschriebenen Michael von Rosenfeld, und Simon von Baußnern, im Munkátser Districte im Königreich Ungarn. Er hatte in seinen jüngeren Jahren erst unter der Adelichen Leibgarde, hernach bey dem Königl. Landesgubernio als Protocollist und Registrator gedienet. Bey der Umwandlung der Comitate 1784. wurde er Obergespan vom Herrmannstädter Comitat, und hierauf 1786. Appellations-Rath bey der Königl. Siebenbürgischen Gerichts-Tafel. Von hier wurde er vom Kayser Joseph II. aus eigener Bewegung zum Königl. Commissaire in vorerwehnten District ernennet, wo er die Absichten des Kaysers, dem in diesen Gegenden eingerissenen Frucht-Mangel und Hungersnoth die kräftigste Maaßregeln entgegen zu sezen, mit unermüdetem Eifer und Thätigkeit durchsezte, und wegen seiner hiebey erworbenen rühmlichen Verdienste gar bald hernach mit dem Titul und Rang eines würklichen geheimen Staats-Raths belohnet wurde.

Männern dieser Art, wovon wir ungleich mehrere, blos der Kürze wegen vorbeygehen, hatte es denn die Sächsische Nation von Alters zu verdanken, daß sie mitten in ihren anderweiten Anfechtungen, doch immer als ein eigenes freyes, mit einem eigenen Boden versehenes und alle fremde Nationen ausschliessendes Volk behandelt, und in diesen Freyhe

ten bis auf die leztere Zeiten feyerlichst bestättiget wurde. Zugleich aber stehen sie als ein Beweis da, daß sich die Nation bis in die leztere Zeiten in der Art, ihre Kinder und Mitbrüder zu bilden, immer gleich geblieben.

V. Ihre Verfassungen scheinen ihnen selbst schädlich gewesen zu seyn.

„ Sollten aber nicht den Sachsen „ alle diese Vorzüge auch nur durch „ die Bedrängnisse unendlich verbittert worden seyn, worinnen sie „ die Eifersucht und das Uebergewicht der „ zwey übrigen Nationen versetzet hat, und „ wovon wir schon so manche Proben dargethan haben? Diese Anfechtungen wären allem Anschein nach unterblieben, wenn die „ Sachsen sich nicht abgesondert, und auch die „ übrige Nationen zur Theilnehmung ihrer „ Besitzungen und Freyheiten zugelassen hätten? “

Wahr ist es, das Loos der Sachsen war, auf dieser Seite betrachtet, traurig. Contribution, Religion, Eifersucht ihres inneren Systems wegen, von dessen Theilnehmung sie andere Nationen ausschlossen, waren der beständige Zankapfel, der sie von den zwey anderen Nationen entfernet hielt. Indessen wurde dadurch ihre Verfassung nicht umgekehret, ihre Selbstständigkeit blieb unangefochten. Ihre ursprüngliche Rechte waren in den Boden,

den sie besassen, gesäet: die Gewächse konnten in gefährlichen Stürmen durch die Uebermacht der Gegner, durch die Nachsicht oder Partheylichkeit einiger Fürsten unter die Füße getretten werden: aber der Saame blieb im Boden, um bey günstigerem Himmel und unter gerechteren Fürsten wieder empor zu keimen. Die Sachsen fühlten es, wie sehr von ihren wesentlichen Bestimmungen ihr ganzes Wohl abhienge. Durch die Kämpfe, die sie auszuhalten hatten, wurde ihr Edelmuth mehr angefacht, als niedergeschlagen.

C. Veränderungen in den Verfassungen der Sachsen.

Und nun, was war endlich in den lezteren Jahren der Schluß von allem, was wir bisher gesaget haben? Ganz verschieden von seinen Vordersäzen. Durch ein unerklärbares Ohngefähr wurden die Sachsen mit allen ihren Verfassungen auf der Wagschale gegen die Absichten des Fürsten zu leicht befunden.

1. Einführung der Catholischen Glaubensgenossen in Obere- und Untere Bedienungen.

Die erste Ausnahm in den Sächsischen Grundverfassungen machte unter der Regierung der Maria Theresia die ausserordentliche Begünstigung der Catholischen Glaubensgenossen, und der Zwang, der den Sachsen auferleget wurde, Obere und Untere Stellen zur Hälfte mit Catholicken zu besezen. Leute von zweydeutigem Character durften nach dieser Verfügung nur die Glaubenssäze,

in welchen sie gebohren und erzogen waren, abschwören, und sich zur Catholischen Religion bekennen, so hielten sie sich für fähig, an alle auch die erstere Bedienungen unter den Sachsen Anspruch zu machen, und den verdientesten Männern vorgezogen zu werden: und ihr Gemüthscharacter blieb deßwegen unverändert. Sie brachten ihre persönliche Unwürdigkeit in den Posten mit, in welchen sie mit Hintansezung rechtschaffener und erfahrner Männer hinein gedrungen wurden. Patriotische Gesinnungen, Triebe, das gemeine Beste im Nothfall auch mit Aufopferung seiner selbst zu fördern, waren von Leuten nicht zu erwarten, die fähig gewesen waren, eines zeitlichen Gewinnstes wegen, mit der Religion selbst ein Spiel zu treiben. Alles war ihnen feil, wenn es mit ihrem eigenen Vortheil ins Gedränge kam, und alles muste sich bey diesen Umständen zum Verfall des gemeinen Wesens vereinigen. Auf ihrer Seite Unerfahrenheit in den Gegenständen, die sie zu bearbeiten und zu verwalten hatten, Mangel an Standhaftigkeit in Sachen, die das gemeine Beste betrafen, Eigennuz und Gewaltthätigkeit, wo der Privat-Vortheil im Wege stand, Mangel an persöhnlichen Verdiensten, Mangel an äusserlichem Anstand, Verunehrung des Posten, zu welchem ihnen ein blos zufälliges Mittel den Weg gebahnet hatte: auf Seiten dererjeni-

gen, die von ihnen verdrungen worden waren, persöhnliche Kränkung, Muthlosigkeit sich für das gemeine Beste aufzuopfern, da Belohnung und Unterstützung fehlte, Widerstrebung gegen die Ränke der anderen, so lange der Widerstand möglich war, Ermattung, wenn man sich überwogen sahe, Mistrauen bey jeder Gelegenheit, der Stoff dazu mogte vorhanden seyn oder nicht: im Ganzen Spaltungen und Kabalen, Erstickung des patriotischen Geistes, Verkleinerungen auf ein- und anderer Seite, Verfall des Ansehens, das sonst die Vorsteher begleitet hatte, Vernachläßigung der Partheyen, denen Schutz und Hülfe gebührte, Unthätigkeit in Ausführung des gemeinen Dienstes. Freylich hätte diesen Unfällen die unter den Sachsen von jeher bestandene Wahl-Freyheit noch Gränzen setzen können. Aber gerade dieses wurde durch gemessene Befehle abgewehret: die Communitäten musten ihre Wahl dem Allerhöchsten Hof zur Prüfung unterlegen, und bey jedem Candidaten die Religion ansetzen. Fand sich, daß von der gebotenen Verhältniß abgegangen worden war, so wurde der Protestant bey seiner Stimmen-Mehrheit dem Catholischen nachgesetzet. Durch dieses Gemische von verschiedenen Characteren, wogegen keine Vorstellungen Platz fanden, wurden auch diejenige, die ihrer Geburt und Erziehung nach, den Nach-

wachs hätten ausmachen sollen, zurücke geschrecket. Ein allgemeiner Kleinmuth und Verzweifelung, im Weg der Vorfahren fortzukommen, bemächtigte sich der Alten und Jungen. Kenntnisse und Verdienste wurden nicht mehr für Mittel angesehen, sein Glück zu machen. Dieser Grundsatz, der durch die Erfahrung wahrgemacht wurde, ertödtete die Lehrbegierde in den Schulen: Fleiß und Nacheiferung erschlief: kein Ausweg war noch da, wo man auch ohne vollkommene Bildung, und ohne die Anstösse von Seiten der Religion fortzukommen hofte, dieses war der Soldatenstand. Die meisten jungen Leute wurden durch die wenigere Anstrengung, die dieser Stand zu fordern schien, gereizet, sich diesem Stande zu widmen: ihre Eltern hinderten sie nicht, weil sie ihnen ohnehin keine Aussichten versprechen konnten. Dadurch wurde die Betriebsamkeit gemindert, womit sich die Sachsen bisher, ihrer ursprünglichen Bestimmung nach, im bürgerlichen Leben ausgezeichnet hatten. Alle Geschlechter wurden nach und nach verdränget: neue schienen aufzukommen, aber sie schienen es nur; denn der Erfolg und ihre Nachkommen haben der Hofnung nicht entsprochen, die man in diesen Zwang gesetzet hat. Die ganze Nation nahm nunmehr die Eigenschaft eines verwilderten Gartens an, aus welchem alte fruchtbringende Bäume ausgerottet

werden, um anderen jungen Bäumen Platz zu machen, die aber auf wilde und ungesunde Stämme gepfropft sind, im neuen ungewohnten Boden nicht gedeyen, und weder Früchte noch Sprößlinge liefern.

Indessen kam Joseph II. im Jahr 1780. zur Regierung. Durch das von seinem Throne ergangene Toleranz-Decret wurde von nun an nicht mehr die Religion, sondern blos persönliches Verdienst für den Maaßstab in Beförderungen erkläret. Entzückung und Seegenswünsche für das Leben eines Monarchen, dessen erste Schritte mit Aufklärung und Unpartheylichkeit bezeichnet wurden, füllten nunmehr die Stelle der Seufzer aus, womit die Nation ihre bisherige Schicksale beweinet hatte. Man wünschte sich an einander Glück, und hofte den Zeitpunct erreichet zu haben, wo sich endlich wahre Verdienste wieder empor schwingen, und den Städten den Glanz verschaffen könnten, der in einem Zeitraum von 30 Jahren beynahe völlig erloschen war. Die Verbitterung und Eifersucht unter Catholicken und Protestanten verlohr sich in dem Maaß, in welchem der Gedanke empor stieg, daß sich hinfort keine von beyden auf dem Wege zu ihrem zeitlichen Wohl begegnen und stossen würden. Die Gemüther wurden geschmeidiger, Eintracht

und Vereinigung zum allgemeinen Besten fiengen an hervor zu keimen.

2. Das Concivilitäts-Decret von 1782

Plözlich erschien in der Mitte des 1782ten Jahres ein Allerhöchster K. K. Befehl, nach welchem die Grund- und Besitzfähigkeit auf dem Sächsischen Boden auf alle Nationen ohne Unterschied erweitert, hingegen auch den Sachsen vergönnet wurde, sich wo und wie es die Umstände zuliessen, auf adelichem Boden Gründe zuzueignen, und auch adeliche Bedienungen zu bekleiden. Die erstere Vergünstigung wurde sogleich von unterschiedlichen fremden Nationsverwandten benutzet. Magnaten, Ungarn und Griechen machten sich in Herrmannstadt ansäßig, in Cronstadt auch Wallachen, und liessen sich in die Rolle der Bürger einschreiben. Vordem wurde das Burgerrecht und die damit verknüpfte Gerechtsamen von denenjenigen, die hiezu fähig waren, vermöge eines Landes-Articuls, wenigstens mit sechs Ducaten in den grösseren, und nach Verhältniß mit wenigerem in kleineren Städten gelöset. Jezo konnte jeder auch ohnentgeldlich ankommen, ohne Rücksicht, zu welcher Sprache oder Nation er gehörte, wenn er sich nur erklärte, daß er Bürger werden wollte. Nicht so glücklich waren die Sachsen in Erwerbung adelicher Güter. Die Grundverfassungen des Ungrischen Adels bringen

es schon mit sich, daß kein Erbgut jemals an einen Fremden auf ewig abgetretten, vermachet, vertauschet oder verkaufet werden darf. Sogar werden weibliche Nachkommen von der Erbfolge ausgeschlossen, woferne sie nicht hierüber mit einem ausdrücklichen Privilegio versehen werden. Wollte jemand sein Gut diesen Gesetzen zuwider an einen anderen ausser der Familie verkaufen, so hat jeder Verwandter des Verkäuffers die Befugniß, den Verkauf zu widersprechen, ja der Käufer läuft Gefahr, nach Umständen, deren Erzählung hier zu weitläuftig seyn würde, entweder den ganzen Kaufpreis, wenn er ihn etwa schon erleget hat, oder wenigstens den größten Theil davon einzubüssen. Es schüzet hier auch keine Verjährung. Nach Jahrhunderten stehet es einem Jeden frey, ein Gut, das seine Vorfahren vor Zeiten besessen haben, in Anspruch zu nehmen: nur muß er beweisen, daß der lezte Besitzer der Guts würklich sein Vorfahr gewesen. Ja wenn nach Jahrhunderten jemand aufstehet, der beweisen kann, daß die Vorfahren seines Nachbars ein Gut nur Pfandweise an sich gezogen haben, so ist der Nachbar verbunden, ihm das Gut zurücke zu stellen, was auch immer für Erbfälle, Vertauschungen und Veräusserungen dazwischen gekommen wären. Hier bedarf man also eben keinen weitläuftigen Beweis, um zu zei-

gen, daß der Weg zu Besitzungen auf Ungarischem adelichen Boden, jedem Sachsen verschlossen bleiben muß, und er auch selbst durch Heirathen dazu nimmer gelangen kann, weil begüterte Personen natürlicher Weise einen begüterten Mann von ihrem Geschlechte oder Geblüte einem fremden Unbegüterten vorziehen müssen, bey unbegüterten weiblichen Personen hingegen diese Absicht niemals erreichet werden könnte. Wenn auch ja ein Sachse sich in dergleichen Güter durch Aufopferung eines erhöheteren Pfandschillings eindringen wollte, so besitzet er sie nur so lange, bis es jemandem über kurz oder lang einfällt, sie entweder ihm, oder seinen spätesten Nachkommen unter dem Titul einer jezt etwa unbekannten Verwandschaft oder Nachbarschaft abzustreiten, ohne daß er dawider entweder durch die Verjährung oder durch den auf die Cultur gemachten Aufwand geschützet würde. Keinem Sachsen, der seine Ruhe und sein Geschlecht lieb hat, konnte es also nur einfallen, einen Theil seines Vermögens aufzuopfern, um ein Gut an sich zu ziehen, das ihn und seine Nachkommen unsäglichen Unruhen und der Gefahr, das Gut über kurz oder lange ohne Rettung zu verlieren, aussetzen mogte. Ein Ausweg war für verdiente Sachsen noch übrig, wenn etwa adeliche Güter erlöscheten und an den Fiscus heimfielen. Aber die Erfahrung bezeuget, daß auch in diesen

Fällen, die sich doch selten ergeben, sich Zehne für Einen melden, die auf die Gnade des Fürsten entweder wegen der Verwandschaft mit dem absterbenden Besitzer, oder wegen anderer Verhältnisse, gültigere Ansprüche zu machen und wider jeden Mitwerber auch durchzusetzen im Stande sind. Erziehung, Gewohnheit, die zur Natur geworden, und Lebensart, muß noch ausserdem jeden Sachsen abschrecken, sich aus dem Zusammenhang, in dem er gebohren und erwachsen, und seine Vestigkeit erlanget hat, heraus, und in Verhältnisse mit Leuten von fremder Sprache, fremder Denkensart, fremden Sitten zu setzen, die seiner inneren Zufriedenheit entgegen streiten, oder auch in Verhältnisse, die seine vorhinnige Lebensart und Nahrungsstand verrücken. Aehnlichen Bedenklichkeiten sehen sich diejenigen ausgesetzet, die von ihrer häuslichen Einrichtung und Wirthschaft durch Bedienungen ausser ihrem Geburts- und Wohn-Orte abgezogen, in einen Stand übergehen, bey welchem sie auf die Vortheile, die ihnen aus ihrer Privat-Oeconomie zugegangen, und bisher einige Aushülfe auch ausser ihrem Gehalte bewürket haben, Verzicht thun, und sich in die Lage setzen sollen, ihre vorzüglichste Nahrungsmittel aus dem einzigen Gehalte zu erholen: Vortheile, die ungewiß und schwankend sind, wenigstens mit dem Leben aufhören, und den Erben Armuth, und bey Beamten, die nirgends ansäßig

sind, das leere Nachsehen zurücke lassen. Hingegen war auch dieser Verlegenheit ein jeder Sachse auf die Zukunft in Ansehung derer bey erledigten Aemtern gewöhnlichen Canditationen überhoben. Da in jedem Collegio die übrige Nationsverwandten die stärkste Zahl ausmachten, so war gar nicht abzusehen, daß nicht ein jeder seine Stimme lieber Einem von seinem Geblüte und Verwandschaft, als einem Fremden der ihn nicht angehe, ertheilen würde. Die Sachsen befanden sich also überall in dem Fall, von dem wenigen, was sie hatten, an jeden Fremden, so viel ihm beliebte, abzugeben, für sich aber nichts an Aequivalent zu erhalten. Lezteres bestättigte sich durch die Erfahrung, da seit diesem 1782ten Jahr bis heutigen Tages kein Sachse zu der geringsten Besitzung auf adelichem Boden gelanget ist. Die Nachtheile der Sachsen aber müssen aus demjenigen noch mehr herfür leuchten, was hievon oben Seite 229. gesagt worden ist.

3. Errichtung neuer Commitaten und Abreissung der Dörfer von ihren Städten.

Das angeführte sogenannte Concivilitäts-Decret war indessen nur der Vortrab von einer weiteren Verfügung, die im Jahr 1784 nachfolgte. Hier wurde erst das ganze Großfürstenthum in eine andere Form umgegossen. Anstatt daß im Lande vorher zehen Ungrische Gespannschaften, zwey Districte, fünf Seckleriſche Stühle und eilf Sächsische Kreise bestanden, wurde nunmehr die ganze Pro-

vinz in eilf Gespannschaften oder Comitate abgetheilet, und einem jeden die nächste Märkte und Dörfer, ohne Rücksicht, zu welcher Nation sie gehörten, und ob sie freyen oder unterthänigen Standes seyen, zugeordnet. Diese eilf Gespannschaften wurden in der Folge in drey Haupt-Kreise oder Districte vertheilet, und über einen jeden ein Königlicher Commissaire mit dem Rang und Titul eines geheimen Raths gesetzet. Dadurch wurde die Stadt Müllenbach von ihrer Städtischen Selbstständigkeit, mit deren zugleich die Verwaltung zehen umliegender Dörfer verbunden war, herabgewürdiget, und den übrigen Comitats-Ortschaften gleich gemacht: fünf andere Sächsische Marktflecken, unter welchen Großschenk einundzwanzig, Reißmarkt eilf, Reps siebenzehen, Leschkirch eilf, Brooß oder Szâsvâros vierzehen Dörfer, unter sich hatte, wurden auf gleiche Weise zu den nächstgelegenen Comitaten gezogen, und die Würksamkeit der Städtischen Beamten blos auf ihre Mauren beschränket. Herrmannstadt hatte vorhin mit Innbegriff der sogenannten Sieben Richter-Güter, die eben unter seiner besonderen Verwaltung standen, über siebenundfünfzig Dörfer, Schäßburg über fünfzehen, Cronstadt über achtundzwanzig, Mediasch über sechsundzwanzig, Bistriz über vierundzwanzig Märkte und Dörfer zu gebieten. Davon blieben

den Herrmannstädtern nicht mehr als sechs, den Cronstädtern nicht mehr als vierzehen herrschaftliche Dörfer übrig: die doch auch nur in so weit unter ihnen standen, in wie weit sie von ihnen als ihrer Grundobrigkeit abhiengen, im politischen Fach aber gleich den übrigen freyen Dörfern vom Comitat verwaltet wurden.

4. Abhängigkeit von Beamten anderer Nationen.

Dadurch wurde denn auf einmal das Band, das zwischen Städten, Marktflecken und Dörfern bestand, und sie in der Hegung der Gerechtigkeit, Unterhaltung der Gemein-Wirthschaft und des Privat-Commerz, in der Bildung der Sitten und Aufrechthaltung guter Ordnung in Einen politischen Körper vereinigte, theils geschwächet, theils völlig zerstücket. Die Sächsische Ortschaften machten kein Ganzes mehr aus: sie waren nur unterspickte Theile von verschiedenen Gespannschaften, sie hiengen also ganz von Beamten anderer Nationen ab, und wenn auch einem Theil von ihnen Sächsische Ober- und Unter-Richter vorgesetzet waren, so bestanden doch die Vice-Gespans oder die Erste Kreis-Beamten meist aus solchen, die mit dem Wesen der Sächsischen Verfassung und Betriebsamkeit, und mit ihren Gesetzen nicht bekannt, und auch sonst nicht dazu geeignet waren, daß ihnen der Hang, sich für ihre Untergebene im Nothfall aufzuopfern, zugetrauet wer-

den konnte. Dadurch wurde denn die Unabhängigkeit der Sächsischen Ortschaften, die vorhin ein wesentliches Unterscheidungszeichen der Sächsischen Nation ausmachte, verrücket. Ja es wurden nicht nur die Dörfer, sondern auch die Städte selbst in so weit den Comitaten untergeordnet, daß sie die Befehle in politischen Gegenständen nicht mehr unmittelbar von der Landes-Regierung, sondern durch den Weg der Comitatsbeamten empfangen, und auch ihre Berichte und Vorstellungen anders nicht, als durch diesen Canal an sie befördern konnten.

5. Verminderung der Gehalte von den Städtischen Beamten.

Die Beamte der Städte wurden ferner wie in ihrem Würkungskreise, also auch in ihrem Gehalte beschränket. In Herrmannstadt wurde der Bürgermeister von 2500 fl., der Stadtrichter, der vorhin den Titul des Stuhlsrichters führte, jezt aber keinen Stuhl mehr unter sich hatte, von 1000 fl. in Cronstadt der Erste Amtmann von 2000 fl., der Zweyte von 1200 fl., jeder auf 600 fl. heruntergesetzet. In dieser Verhältniß wurden auch die Salarien der übrigen Städtischen Beamten in Schäßburg, Mediasch und Bistriz vermindert, die jedoch weder jezt, noch vorher aus der Landes-Fürstlichen, sondern aus der durch eigene Ersparnisse und baare Beyträge entstandenen Alliodial-Kassa bestritten wurden.

6. Beschränkungen der Allodial-Kassen.

Aber auch die Allodial-Kassen selbst erlitten ausserordentliche Veränderungen. Die vorhin von den freyen Dörfern zur Besoldung der Städtischen Beamten, weil sie auch die Dörfer mit verwalteten, gelieferte jährige Beyträge fielen nunmehr an sich hinweg, die doch z. B. bey Cronstadt alle Jahre über viertausend Gulden betrugen. Ausserdem aber wurden den Städten und Stühlen auch die kleinen Beyträge entzogen, die ihnen seit dem 1761ten Jahr aus der Provincial-Cassa auf Befehl des Allerhöchsten Hofs alljährlich zur Besoldung ihrer Beamten ausgeworfen worden waren. Um dieses zu erklären, müssen wir bemerken, daß die Aushülfe des Domestikal-Fonds, der, wie wir oben gesehen, ein jeder Siebenbürgischer Kreis in und ausser der Sächsischen Nation zu Bestreitung seiner gemeinen Bedürnisse vermöge eines besonderen Aufschlags zu gut hatte, allenthalben schon im Jahr 1761. auf Befehl des Hofs zur Provincial-Kassa gezogen, und statt deren ein Pausch-Quantum zur Bezahlung der Beamten einem jeden Kreise ausgemacht worden war, wo doch auch erst fünf vom Hundert abgezogen wurden. Wie sich diese zwey Titul bey der Sächsischen Nation gegen einander verhalten, wird aus folgender Tabelle herfür leuchten:

In	Der Domestikal-Fond betrug 1761.		Die statt dessen ausgeworfene Beyträge.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Herrmannstadt : :	15375	28	5547	31
Schäßburg : : :	3911	40	1602	9
Cronstadt : : :	12833	29	4605	23
Mediasch : : :	4856	30	1964	21
Bistriz : : : :	5879	57	2263	55
Müllenbach : : :	1413	26	676	18
Großschenk : : :	4156	33	1693	17
Reißmarkt : : :	2267	21	890	25
Reps : : : :	4184	47	1688	44
Leschkirch : : :	2265	33	915	48
Brooß oder Szásvàros	2192	6	932	39
In allem :	59336	50	22780	30

Die Sächsische Nation verlohr hiebey auf verschiedenen Seiten. Erstens muste sie ihre steuerbaren Gegenstände noch immer um ein Viertel höher, als die zwey andern Nationen verzinsen, obgleich ihre Gemein-Gründe auf allerhöchsten Befehl seit 1773 unter dir Privat-Eigenthümer vertheilet und von ihnen verzinset wurden, mithin der Grund hinweg gefallen war, warum de. Sächsischen Nation im Anfang das eine Viertel mehr aufgedrücket

worden. Dadurch blieb denn auch der Beytrag des Domestikal-Fonds in dem erhöheten Verhältniß stehen. Zweytens musten ja wohl auch die andere Nationen seit 1761. ihren Domestikal-Fond entbehren, aber sie bekamen doch wenigstens alles statt dessen heraus, was sie zur Besoldung ihrer Beamten nöthig hatten: die Sächsische Nation hingegen hatte, wie die Tabelle zeiget, nicht einmal die Hälfte ihres Domestikal-Fonds zu geniessen, muste ihre Beamten, deren Besoldung weit mehr betrug, aus ihren Allodial-Kassen bezahlen, und es ansehen, daß der Rest des Domestikal-Fonds zu gemeinen Landes-Bedürfnissen verwendet wurde. Und nun muste sie seit 1784. auch diesen schwachen Zufluß vermissen, ohne daß deßwegen von ihrer Contribution was abgenommen worden wäre.

Noch müssen wir hier beyfügen, daß die Gemein-Schulden der Sächsischen Stühle und Kreise von zweyerley Gattungen waren. Die einen waren von einzelnen Gemeinheiten, die anderen von dem ganzen Stuhl zusammen aufgenommen, und zu deren Tilgung schon in den älteren Zeiten gewisse liegende, dem gesammten Stuhl gemeinschaftlich zugehörige Gründe ausersehen worden. Ein Theil der Schulden von dieser lezteren Gattung war seit 1754. durch die ausserordentliche Anstrengungen und Beyträge der Innwohner geschmolzen, ein-

Theil bestand noch. Da nun der Zusammenhang der Dörfer mit ihren Städten aufgehoben worden war, so übernahm es der Hof, die noch bestehende Schulden für die Dörfer zu bezahlen, hingegen wurde verfüget, daß die liegende Gründe, die dem Stuhl vorhin gemeinschaftlich zugehöret hätten, für die Kammer eingezogen werden sollten.

7. Einziehung der National- und Sieben-Richter-Güter, und Aufhebung des ganzen National-Körpers.

Aehnliche Maaßregeln wurden wegen der ganzen Sächsischen Nation in Absicht auf ihre Schulden und Besitzungen getroffen. Die Nation hatte, wie wir schon erwähnet haben, im Jahr 1766. die Fogarascher Herrschaft für 200600 fl. auf 99 Jahr übernommen, und nach vieler Anstrengung diese Wirthschaft endlich in den Gang gebracht, daß die darauf gemachte Schulden nach und nach abgeführet, und jährlich noch etwas erübriget werden konnte. Die Sieben-Richter hatten ihre besondere jährige Zuflüsse aus ihren Gütern, die dazu dienten, die Lücken in ihren übrigen Allodial-Gefällen auszufüllen. Da aber durch die Abreissung der Dörfer von ihren Städten die Sächsische Kreise zergliedert, und dadurch der Bau des ganzen National-Körpers zerfallen war, so wurden theils diese Sieben-Richter-Güter, theils auch die Fogarascher Herrschaft der Kammer zugewendet, mit der Erklärung, daß die

Kammer auch für die darauf haftende Schulden sorgen würde. Der Nation selbst wurde ihre Selbstständigkeit mit ausdrücklichen Worten abgesprochen, sie als erloschen erkläret, und ihre jährige Versammlungen, deren Nothwendigkeit und Beschäftigungen wir oben ausführlich beschrieben haben, aufgehoben: in Ansehung der Processe aber wurde versehen, daß die Königliche Gerichts-Tafel ohne Unterschied von allen Processen, die in oder ausser der Nation verhandelt würden, das Appellationsgericht seyn sollte. Die Nation bestand also nicht mehr, und damit hörte auch der Einfluß auf, den sie, als Mitstand des Reichs, vorher in den Landtägen in die wichtigere Landesgeschäfte gehabt hatte.

8. Einschränkung der Zünfte.

Was die Zünfte in den Städten betrift, so wurde ihnen verwehret, von den Befreyungen, die sie zur Abwehrung ausserzünftiger Pfuscher erhalten, ausserhalb ihren Mauren Gebrauch zu machen. In den Vorstädten, auf dem platten Lande, wurde jedem, wer nur wollte, erlaubet, alle bürgerliche Handwerke nachzumachen, und seine Producte, wo es ihm beliebte, umzusezen.

9. Einschränkung der Communitäten.

Den Communitäten wurde die Freyheit, sich ihre Beamten selbst zu wählen, zwar belassen, aber in so weit

eingeschränket, daß hiezu erst von den betreffenden Königlichen Commissairs drey Candidaten in Vorschlag gebracht, und vom allerhöchsten Hof begnehmiget werden sollten. Alsdann erst wurde den Communitäten frey gelassen, einen von diesen dreyen zu wählen, dieser sollte sofort vom Königlichen Commissaire bestättiget werden, welcher zugleich nach Verlauf zwey Jahren die Befugniß hatte, denselben nach Befund der Umstände neuerdings auch ohne vorhergegangene Wahl in seinem Posten zu belassen.

10. Neue Gerichtsordnung.

Anstatt der Gerichtshalter, von welchen ehehin die Rechtshändel der Sachsen nach der in ihren Statuten enthaltenen Vorschrift ganz einfach behandelt und entschieden wurden, machten nunmehr die Magistratual-Collegien in den Städten unter dem Vorsitz des Stadtrichters die erste Behörde aus, und diesen wurde die im Jahr 1786. neu eingeführte Gerichtsordnung zur Richtschnur vorgeschrieben. Richter und Partheyen musten sich in den hier gesezten Schranken halten, und die darinnen bestimmte Fristen, Tagsazungen und Gerichts-Taxen mit aller Genauigkeit abwarten und beobachten. Da ausser den Bey-Urtheilen, wodurch der Hauptsache kein Nachtheil erwächst, und den Injuriensachen unadelicher Personen, alle andere Sachen frey appelli-

ret werden konnten: so läßt sich leicht einsehen, daß bey dem Appellationsgerichte eine Menge appellirter Processe zusammenfliessen, und folglich manche Partheyen mit ihren gerechtesten Ansprüchen auf mehrere Jahre hinaus verschoben, und ausser der Hauptforderung nach dem durch die vorhin ungewohnte Gerichts-Taxen verursachten Aufwand ausgesezet werden musten.

11. Verlust der Criminal-Gerichtsbarkeit.

Dadurch hörte denn die Unabhängigkeit von fremden Gerichtsstellen von selbsten auf, die die Nation von jeher behauptet hatte, ja nun wurde sie auch aus dem Besize der peinlichen Gerichtsbarkeit gesezet, die sie vorher über die Uebelthäter nicht nur in ihren Mauern, sondern auch im Umfang von etlichen Meilen ausgeübet hatte. Ihre Thätigkeit beschränkte sich blos darinnen, dergleichen Verbrecher, wenn sie bey ihnen betreten wurden, einzufangen, und den unter dem Namen der Sedrien angeordneten Comitats-Gerichtsstellen zur weiteren Behandlung zu überliefern: sie selbst aber durften sich mit keinen Criminal-Fällen mehr befassen.

12. Erniedrigung der Sachsen.

Da also der Sächsische Boden Bestand und Namen verlohren hatte, so verschwanden nach und nach alle Ansprüche, die die noch übrigen fünf Sächsische Städte auf einige politische Erhöhung hätten machen können.

Was sie in den vorigen Zeiten von bloßen Erbzinsleuten (emphytevtæ) unterschied, war nunmehr vernichtet worden. Der Fiscus, und jeder, der den Sachsen nicht wohl wollte, erklärte die Sachsen für Unterthanen, deren Grundherr der Fürst sey. Nichts wurde vergessen, um diese gehäßige Begriffe eindrücklich zu machen. Selbst der Name: *peculium fisci*, der in den Landesgesezen vertilget worden war, wurde nun wieder bey jeder Gelegenheit den Sachsen beygeleget.

13. Die unter dem Namen census S. Martini geforderte Sächsische Steuer.

Einen besonderen Stoff zu diesen Kränkungen der Nation gab die von ihr schon vorhin unter dem Namen des census S. Martini geforderte Steuer. Wir haben diese Forderung oben mit einem Worte berühret. Die häufigsten Beweise waren da, daß diese Steuer, die, wie wir schon gesehen, vermöge des Andreanischen Privilegii in 500 Mark Silbers bestanden, die einzige ordentliche Abgabe der Sachsen in den vorigen Zeiten ausmachte, und sie, was sie ausser dem zu den allgemeinen Bedürfnissen des Landes und des Fürsten beytrugen, mit allen anderen Siebenbürgischen Innwohnern, und im Nothfall selbst mit dem Adel gemein gehabt. Die Nothwendigkeit machte endlich diese Contribution zu einer jährlichen ordentlichen Bedürfniß, wovon auf die Nation mehr fiel, als sie tragen konnte.

Zu dessen Beleuchtung wollen wir hier nur die Contribution der Städte mit ihren Stühlen von 1784. ansezen:

Herrmannstadt gab	fl.	113937	54
Schäßburg . . .		31509	40
Cronstadt . . .		102608	25¾
Mediasch . . .		46384	14
Bistriz . . .		33832	17
Müllenbach . . .		18015	49½
Großschenk . . .		35884	54
Reißmarkt . . .		21292	41
Reps . . .		37847	49
Leschkirch . . .		18207	8
Brooß oder Szásváros		20218	21
In allem	fl.	479739	13¼

Diese Summen brachten also jene alte Steuer, die 5000 fl. ertrug, beynahe hundertfach ein, wenn auch die übrige den Sachsen noch ausserdem aufgedrückte Lasten mit Stillschweigen übergangen werden. Allein eine Menge zusammenfließender widrigen Umstände gab den Gründen des Fiscus das Uebergewicht: der Sächsische Boden und die damit verknüpfte Freyheiten wurden kaum mehr genennet, diese Steuer hingegen auch nach erklärter Verlöschung der Nation von allen, die sich zur Nation bekannt hatten, gehoben.

14. Wegnahme der National-Schriften.

Die Umwandlung der Nation und der Gespannschaften hatte gleich Anfangs die bedenkliche Folgen, daß die Schriften und Urkunden, wodurch die Sächsische Märkte und auch einige Dörfer in ihren Gränzen und Besizungen, in ihren Befreyungen, in ihrer Wahlfreyheit, auch selbst in ihrer Gerichtsbarkeit gesichert worden waren, aus den Archiven der Städte, zu welchen sie gehörten, hinweg genommen, und dem Comitat überliefert werden musten. Aehnliche Befehle wurden endlich auch wegen der Urkunden erlassen, die der Sächsischen Nation im Ganzen gehörten, und im Herrmannstädter Archiv verwahret wurden. Die Vorstellungen, daß sie daselbst belassen werden mögten, würkten weiter nichts, als das Versprechen, daß den Städten alles, was sie von Zeit zu Zeit vonnöthen haben würden, auf Begehren allemal heraus gegeben werden sollte. Durch einen anhaltenden Allerhöchsten Befehl wurde die Nation im Jahr 1788. aus ihrem Besize gesezet, und die Schriften in das Gubernial-Archiv übertragen. Wir übergehen die beängstigende Gedanken, die hiebey einen jeden anwandlen musten, dem das Schicksal der Nation zu Herzen gienge, da sie jedem von selbst einleuchten werden.

Schluß.

Was war denn die Ursache einer so gewaltsamen Veränderung? Diese

Frage muß jedem unsrer Leser einfallen, und wäre leicht zu beantworten, wenn sie blos die hinweg genommene adeliche Güter beträfe, und gewisse Handlungen unmittelbar vorher gegangen wären, wo die Treue der Nation gegen ihren Landesfürsten einen Abfall erlitten hätte. In solchen Fällen kommt weder die Verjährung, noch eine andre Rücksicht in Anschlag: Staat und Natur fodern ein Opfer, um den Frevel nicht nur zu bestrafen, sondern auch in der Wurzel zu vertilgen, der sich an die geheiligte Rechte des Souverains und des Staats gewaget hat. Aber der Fall war hier niemals eingetretten. Vielmehr war gerade die Treue gegen den Landesfürsten von jeher das Gepräge aller Handlungen der Nation gewesen. Und dann waren es nicht nur die National-Güter allein, deren Einziehung beschlossen und ausgeführet wurde. Es wurde ein ganzer 76548 Familienstarker National-Körper vertilget, der sich in einem Umfang von 130 Quadrat-Meilen bey den heftigsten Anstößen beynahe in die 600 Jahre in seinen Fugen erhalten, und dazu bey jeder Gelegenheit als ein Kleinod in der Krone des Fürsten gepriesen worden war. Wie immer die Entwickelung der wahren Bewegursachen einen und den anderen neugierigen Forscher beschäftiget haben mögte, so bleiben doch nur zwey Beweggründe übrig, die aus den Verordnungen selbst her-

für leuchten, die dieserwegen ergangen sind: Erstens: Gleichförmigkeit in der Verwaltung des Staats: Zweytens: Vertilgung des Hasses, der zwischen den Nationen genähret worden, so lange sie dem Namen nach unterschieden waren.

Dem ersteren Endzweck schien sich die Erfahrung in den Weg zu legen, da der Wetteifer unter den Nationen mehrere Anspannung, und bey jedem Nothfall, wo es der Allerhöchste Dienst erforderte, die rühmlichste Aufopferungen von jeder Nation veranlaßte, und bey aller der Verschiedenheit, die sich in der Verwaltung von Siebenbürgen ausnahm, nichts unerfüllt blieb, was je dem unmittelbaren Dienste des Landesfürsten angemessen war. Ja man konnte noch beyfügen, daß in gewissen Fällen die Absichten des Fürsten immer mit besserem Erfolg ausgeführet werden können, wenn er verschiedene Gattungen von Unterthanen vor sich hat, deren die eine durch ihr Gleichgewicht die Maaßregeln, die der Fürst dem Widerspruch der anderen entgegen, im Sinne hat, zu unterstüzen im Stande ist.

Was die abgezweckte Vertilgung des Nationalhasses betrift, so hätte wohl ehe aus diesem Haß die Umkehrung der Sächsischen Nation erkläret werden können, wenn die zwey andere Nationen darinnen einen Einfluß gehabt hätten. Allein sie waren hierüber gar nicht gefraget worden: ja verschiedene

Ungrische Gespannschaften machten in der Folge selbst die nachdrücklichste Vorstellungen dagegen. Uebrigens ist ja schon bekannt, daß unter verschiedenen Menschen, Gesellschaften und Völkern nur alsdann Haß und Zwietracht entstehet, und unterhalten wird, wenn etwa beyde nach einem und demselben Ziel laufen, dabey aber sich an einander stoßen, verwickeln, und darüber den Zweck verfehlen, und kurz gesagt, wenn sich ihre beyderseitige Vortheile an einander kreuzen, oder gar ein Theil den anderen mit seinen Lasten behürden will. Dahin gehörten denn vor Zeiten, die Ungleichheit des Steuerfußes, so lange er von der Willkühr der Stände abhieng. Jezt aber hatte dieser Zunder immerwährender Streitigkeiten aufgehöret: und ausserdem hatte jede Nation ihre eigene Beamten und Verfassungen: der Adel blieb mit seinen Vorzügen auf seinem Grund und Boden, und die Sachsen mit ihren Freyheiten auf dem ihrigen. Allein man wollte nun diese Gränzlinien durchschneiden, und die Sachsen, die doch auch vorher weder von adelichen Besitzungen noch von adelichen Bedienungen ausgeschlossen worden waren, dafür ausdrücklich erklären, daß sie dererselben fähig seyen, nur sollte auch der Adel eben so an den bürgerlichen Vorzügen Theil nehmen, und künftig niemals die National-Gerechtsame, sondern immer nur persönliches Verdienst das Uebergewicht ent-

scheiden. Die Hindernisse, die sich den Sachsen bey diesen neuen Vergünstigungen in den Weg legen musten, haben wir schon oben gezeiget. Der Adel hatte nicht so viel zu überwinden: ihm kostete es nur einen Theil von seinen Einkünften, um sich ein Haus in irgend einer Sächsischen Stadt zu kaufen, und damit in alle die Gerechtsame einzutretten, die damit in Verbindung stünden. War es also nicht wahrscheinlicher, daß in diesem Zusammenhang, wo eine Nation zur Theilnehmung an Vorzügen zugelassen wird, die sie bisher gar nicht, die andere aber eigen gehabt, auch auf den Fall, wenn das Loos auf beyden Seiten gleich gewesen wäre, der National-Haß vielmehr vermehret und verewiget, als gemindert und zerstöret worden wäre?

Allemal blieb also diese Umschaffung der Sächsischen Nation, diese Verkürzung ihrer Rechte, und ihre Verbreitung auf die übrige Völkerschaften, ein Räthsel, dessen Aufschluß in der unsichtbaren Kette gewisser im Cabinet gemachten Entwürfe tief verborgen zu liegen, und etwa nur künftigen Zeiten vorbehalten zu seyn schiene. Und so schien es noch zu Anfang des 1790ten Jahres. Allein der große Joseph *II.* zerstreute vor seinem Tode durch einen eigenen Allermildesten Ausspruch alle die Nebel, die seine bisherige Verfügungen umhüllet hatten. Das Land erhielt seine Verfassungen, und die Sachsen

stehen wieder, und werden stehen, so lange es Leopolde gibt! O könnten nur die Sachsen und mit ihnen Millionen Unterthanen das Leben ihres jezigen weisesten und gütigsten Landes-Fürsten und seiner in gleichen Ruhmvollen Grundsäzen gebildeten Königlichen Nachkommen von dem König aller Könige auf ewige Zeiten erflehen!

Bemerkung einiger Druckfehler.

Seite	4	Zeile	14	soll heissen statt Syathmor Szathmar.
—	5	=	10	statt *errogantiam* arrogantiam.
—	7	=	2	von unten statt *menta* merita.
—	17	=	10	statt Gäßburg, Schäßburg.
—	18	=	6	von unten statt Verdrüste, Verdienste
—	21	=	8	von unten statt *concessent*, concesserat.
—	22	=	13	statt niemals, jemals.
—	23	=	2	von unten statt *magnificæ*, maguifice.
—	23	=	7	von unten statt *sine* sive.
—	25	=	11	statt *indicatus* judicatus.
—	28	=	7	statt Tertlai Tartlau.
—	29	=	10	kommt hinter besonders zuzusetzen, da.
—	32	=	4	von unten statt um, und
—	32	=	8	statt den, der.
—	38	=	5	von unten Oberamtmännern der zwei Kreise lies zwei Oberamtmännern der Kreise.
—	66	=	9	von unten statt *Feucris*, Teucris.
—	66	=	3	von unten statt *Hungad*, Hunyad.
—	72	=	3	von oben statt *Lernest*, Zernest.
—	72	=	9	von unten statt *Szunyogspeg*, Szunyogszék.
—	72	=	8	von unten statt *Seikány*, Sàikàny.
—	74	=	13	von unten statt Braniten, Beamten.
—	75	=	8	von unten statt Komern, Komorn.
—	75	=	6	von unten statt *Zabolya*, Zapolya.
—	115	=	6	von oben statt *Szarmos*, Szathmar.
—	123	=	5	von unten statt Beschkircher, Leschkircher.
—	154	=	7	von oben statt *Barssai*, Bartsai.
—	154	=	9	von oben statt Nelger. Melzer.
—	165	=	10	von unten statt *Missii*, Veissii.
—	174	=	6	von unten statt Veterain, Veterani.
—	209	-	3	von unten statt Tusutum, Tuhutum.
—	216	=	9	von unten statt *Homarom*, Komárom.
—	228	=	10	von unten statt Lebensreise, Lebenweise.
—	293	=	8	von unten statt Alle, Alte.

Ueber=

Uebersicht dieses Werks.

Allgemeiner Begriff von den Zeiten, die der Ankunft der Sachsen in Siebenbürgen vorhergegangen Seite 1

Einberufung der Sachsen in Siebenbürgen. 6

Die erste Spuren von der Verfassung der Sachsen findet man im Privilegio des Königs Andreas II. 7

Privilegium des Königs Andreas.

Dessen Folgen. 11

Aus dem Privilegio des Königs Andreas erhellet, daß schon vor ihm Sachsen in Siebenbürgen gewesen. 15

A) Verfassung der Sachsen.

I. Unter dem König Andreas. 17

II. Unter den nachfolgenden Königen. 22

1. Bestättigung des Eigenthums auf Sächsischem Boden. 23

2. Einverleibung freyer Ortschaften. 29

3. Art der Verwaltung oder Verfassung —

a. Der Zünfte 32
b. Der Communitäten. 34
c. Der Magistrate. 35
d. Der Sächsischen Universität. 37
e. Union unter den Zünften. 41
4. Sitz und Stimme in den Ungrischen Landtägen. 42
5. Zehenden der Geistlichkeit. 45
6. Zoll- und Maut-Freyheit nebst der Niederlags-Gerechtigkeit. 50
7. Kriegs-Dienste. 52
8. Die dadurch erworbene Verdienste und adeliche Güter. 67
III. Unter den National-Fürsten.
A. Vorläufige Erzählung von den Veränderungen.
a. nach dem Tode des Königs Ludwig 1526. 75
b. nach dem Tode des Königs Johann 1540. 77
c. Trennung Siebenbürgens von Ungarn unter dem Johann Sigismund 1556. 79
d. Unruhen unter dem Fürsten Stephan Bathori 1570. 80
e. Unruhen unter den nachfolgenden Bathorischen Fürsten bis auf den Kayser Rudolph II. 81
f. Unruhen unter den Fürsten Botskai und Gründung der neuen Verfassung von Siebenbürgen. 83
B. Verfassung der Nation bey diesen geänderten Zeit-Umständen.

1. sie vereinigen sich mit den zwey anderen Nationen; und werden Mit-Stände des Reichs 87
In was diese Vereinigung bestanden? —
Daher entstehet eine vollkommene Gleichheit unter der Sächsischen und den zwey übrigen Nationen. 89
2. ihre Grundverfassungen werden ihnen von jedem neuen Fürsten eydlich zugesichert. 90
3. benanntlich das Eigenthum auf ihrem Boden. Beweiß.
a. aus den Landesgesetzen. 91
b. aus dem Rechte der Sächsischen Gemeinheiten, die Güter von denenjenigen zu erben, die bei ihnen ohne Erben uud Vermächtniß absterben. 92
4. Ausschliessung anderer Nationen. 93
5. Unabhänigkeit von anderen Nationen und Verwaltung durch ihre eigene Richter und Beamten. 94
6. Gerichtsbarkeit in peinlichen Fällen 96
7. Eigene Gesetze und deren kurzer Abriß 97
8. Art der Verwaltung in peinlichen Fällen 100
9. Eigene Schulen. 101
10. Zehenden der Geistlichkeit. —
11. Freiheiten in Absicht auf ihre Bürgerliche Gewerbe 108
12. Ihre Kriegerische Verfassung. 110
13. Adeliche Güter. 150

C. . . . . . Bedrängnisse der Sachsen in diesem Zeitraum, wodurch denn auch von der im National-Privilegium vestgesezten ordentlichen Steuer abgegangen wird. 156

IV. Unter dem Zepter des Hauses Oesterreich

1. Ihre Bedrängnisse.

a. von Seiten der Truppen. 172

b. in Ansehung der Contribution. 174

c. in den Rakotzischen Unruhen. 176

2. Bestättigung ihrer Freyheiten 178

3. ihre Treue und Verdienste um den Landesfürsten. 179

4. ihr neu erhaltener Titul. 180

5. ihre leztere politische und öconomische Verfassung bis 1784. 181

B. Einwendungen wider die bisher beschriebene Verfassungen der Sachsen, samt Widerlegung.

1. Das Andreanische Grund-Privilegium selbst ist kein Beweis dafür.

Denn es ist

a. an sich ungültig

1. wegen seiner äusseren Form. 196

2. in Ansehung der den Sachsen gleich Anfangs Schuld gegebenen Untreue. 205

3. wegen des aus den ältesten Geschichten von Ungarn erfließenden Ungarischen Staats-Rechtes. 206

b. die im Privilegio enthaltene Pflichten

drücken gerade das Gegentheil der von den Sachsen gerühmten Befreyungen aus. 213
II. in verschiedenen Gesezstellen werden die Sachsen ausdrücklich für fiscalisch erkläret. 215
III. Die Sachsen haben sich ihrer Vorzüge nachgehends durch Untreue unwürdig gemacht. 222
IV. Ihre Verfassungen gereichen dem Fürsten und dem Staat zum Schaden, benanntlich die
a. Ausschliessung anderer Nationen. 226
b. Verwaltung durch eigene Beamten. 229
c. Eigenthums-Recht. 232
d. Gerichtsbarkeit und eigne Geseze. 233
e. Zunft-Einrichtungen. 234
f. Schulen. 235
g. Zehnden der Geistlichkeit. 236
Würkungen dieser Verfassungen in Ansehung verschiedener nuzbaren Mitglieder der Nation. 238
V. Ihre Verfassungen scheinen ihnen selbst schädlich gewesen zu seyn. 249
C. Veränderungen in den Verfassungen der Sachsen.
1. Einführung der Catholischen Glaubensgenossen in Obere und Untere Bedienungen. 250
2. Das Concivilitäts-Decret von 1782. 255
3. Errichtung neuer Comitate und Abreissung der Dörfer von ihren Städten. 259
4. Abhängigkeit von Ungrischen Beamten. 261
5. Verminderung der Gehalte von den Städtischen Beamten. 262

6. Beschränkungen der Allodial-Kassen. 263
7. Einziehung der National- und Sieben-Richter-Güter, und Aufhebung des ganzen National-Körpers. 266
8. Einschränkung der Zünfte. 267
9. Einschränkung der Communitäten. —
10. Neue Gerichtsordnung. 268
11. Verlust der Criminal-Gerichtsbarkeit. 269
12. Erniedrigung der Sachsen. —
13. Die unter dem Namen census S. Martini geforderte Sächsische Steuer. 270
14. Wegnahme der National-Schriften. 272
Schluß. —

Neuigkeiten von Weiß und Brede in Offenbach.

Abhandlungen (staatswirthschaftliche) der von dem Landgrafen von Cassel gestifteten Gesellschaft zu Marburg. Mit Kupfern gr. 8. 20 ggr. oder 1 fl. 15 kr.

Die Mitarbeiter sind: Jung, Schleicher, Curtius, Walther und Herwig. — Wahrscheinlich Empfehlung genug.

Die Aerztin für Mädchen Mütter und Kinder von Marschall. Neue sehr vermehrte Auflage 8. 16 ggr. oder 1 fl.

Der ungetheilteste Beifall der Journale, und die Entscheidung des Publikums durch einen starken Debit, machen jede Anpreisung überflüssig.

Baldinger (Friderika) Lebensbeschreibung von ihr selbst verfaßt und herausgegeben von Sophie von la Roche 8. 3 ggr. oder 12 kr.

Die Frau unsers großen Arztes behauptet' unter den Weibern einen nicht geringeren Platz. Die eigene Bemerkungen über ihre Erziehung und über die Entwickelung ihrer Seelenkräfte werden jedem Psychologen schätzbar seyn.

Blümchen auf dem Altar der Freundschaft mit Kupfern zu Stammbüchern und 6 Szenen aus Menschenhaß und Reue 8 ggr. oder 30 kr.

Briefe des ewigen Juden über die merkwürdigsten Begebenheiten seiner Zeit. 2 Bände mit dem Bildniß des ewigen Juden 8. 1 Rthl. 20 ggr. oder 3 fl.

Der Verfasser, dem sein ewiger Jude als ein Vehikulum dient, Thatsachen in einem helleren Lichte darzustellen, ist als ein denkender critischer Schriftsteller aus seiner Geschichte der Kreuzzüge bekannt. — Man schätzt und liebt alles was aus seiner Feder kommt.

la Fite (Madame de) das Orakel: oder Versuch durch Frag und Antwortspiele auf eine leichte Art die Aufmerksamkeit der Jugend zu üben, und sie auf eine nüzliche und angenehme Art zu unterhalten. Aus dem französischen mit Anmerkungen von Crome und

einer Vorrede von Madame de la Roche 8. 18 ggr.
oder 1 fl. 12 kr.

Eine so einnehmende angenehme Unterhaltung, mit so viel Nützlichem verwebt, als wie dieses Buch enthält, kann seinen Zweck nicht verfehlen.

Ebendasselbe Französisch unter dem Titel: La Fite Reponses á demêler 1 Rthl. oder 1 fl. 30 kr.

Lange (Martini) Rudimenta doctrinæ de peste 8. 8 ggr.
oder 30 kr.

Rosaliens Briefe an Mariane von St. *** Von der Verfasserin der Fräul. von Sternheim 4ter Theil 8.
1 Rthl. 8 ggr. oder 2 fl. 24 kr.

Rosalie und Cleberg auf dem Lande von Sophie von la Roche 8. 1 Rthl 10 ggr. oder 2 fl. 30 kr.

Wer sollte wohl nicht die Geschichte der Fräulein von Sternheim, welche Hr. Hofrath Wieland heraus gab, und Rosaliens Briefe kennen? — Und wer wünscht also nicht dies Buch ganz zu besitzen?

Schedels (Joh. Christ.) Waaren-Lexicon worinnen alle und jede im deutschen und fremden Handel gangbare Artikel, sowohl rohe als verarbeitete Produkten und Kunstsachen für Kaufleute, Fabrikanten und Geschäftsmänner deutlich und bestimmt beschrieben sind; und zwar nicht allein in Rücksicht auf ihre Natur und Kunstgeschichte, sondern auch nach ihrer Anwendung und Benutzung, ihren Verhältnissen in Waage, Maaß, Verkaufsart u. s. w. 1ter Band.
1 Rthlr. 16 ggr. oder 2 fl. 45 kr.

— — desselben 2ter Theil. 2 Rthl. 8 ggr. oder 3 fl. 30 kr.

Snells Versuch einer deutschen Sprachlehre nach den bewärthesten Gründen für Stadt und Landschulen und ihre Lehrer 8. 6 ggr. oder 24 kr.

Nach dem Urtheil der allgemeinen deutschen Bibliothek verdient diese Grammatik wegen ihrer Vollständigkeit und Deutlichkeit den Vorzug für alle übrige. Jeder dem es um die Reinheit seiner Muttersprache zu thun ist, kann auch ohne Lehrer sehr leicht daraus die gewöhnlichen Fehler vermeiden lernen.

Taschen-Calender auf 1791 mit 12 Kupfern von Mettenleiter 8 ggr. oder 30 kr.

Denselben Französisch unter dem Titel: Etrennes mignonnes 8 ggr. oder 30 kr.

Blicke über das Grab 8. 12 ggr. oder 45 kr.

Eine philosophische Hypothese, die vortreflich gesagt ist.

Neuigkeiten
von
Weiß und Brede
in
Offenbach

Jubilatemesse 1792.

Bemerkungen auf einer Reise von Strasburg bis an die Ostsee im Sommer 1791. von A. W. Schreiber 8. wird auf Johanni fertig.

Beschreibung des Orgelbaues und der Verfahrungsart bei Untersuchung neuer und verbesserter Werke. Ein Buch für Organisten, Schulmeister und Ortsvorgesetzte gr. 8. 16 ggr. oder 1 fl.

Seit Werckmeister und Adelung ist über diesen Gegenstand nichts geschrieben worden. Viel hat seitdem diese Kunst gewonnen. Gegenwärtiges Buch ist nach dem Zeugniß sachverständiger Männer, ausführlich und lichtvoll abgehandelt, so daß es dem Kenner und Liebhaber gleich schätzbar seyn wird.

Blümchen auf dem Altar der Freundschaft mit 12 Kupfern von Mettenleiter aufs Jahr 1792. 8 ggr. oder 30 kr.

Buri (C. C. E. W.) Skizzen und kleine Gemälde. Mit einer schönen Titelvignette von Dornheim. 8.

Eine empfindungsvolle reine Sprache, stets des behandelten Gegenstandes würdig, herrscht in dieser Sammlung, die gewiß jedem Leser von Geschmack befriedigen wird.

Försters (Joh. Chr) Andachten und Gebete für gutgesinnte Christen zur häußlichen Erbauung. (Ein Pendant zu dem Zollikoferschen Buche) 2 Bände gr 8. wird auf Johanni fertig.

Den Beifall den die Schriften dieses verdienstvollen Gelehrten fanden, lassen wohl niemand in Zweifel, daß diese Nachahmung der beliebten Zollikoferschen Andachtsübungen so glücklich gerathen sey, daß es jeder Besitzer jenen Werkes als eine Fortsetzung gerne sich anschaffen wird.

Friedwald (Wilhelm) oder die braven Fröhlichhauser 8. 6 ggr. oder 24 kr.

Eine Geschichte unserer Zeit!

Gatterers Naturhistorisches A. B. C. Buch, oder Abbildung und Beschreibung merkwürdiger Thiere nach Büffon, Schreber und andern. Ein Geschenk für fleißige und folgsame Kinder mit neuen verbesserten Kupfern versehene Auflage 6 ggr. oder 24 kr.

Ebendasselbe mit gemalten Kupfern 16 ggr. oder 1 fl.

— — Französisch bearbeitet mit Leseübungen und einem Vocabularium auch mit 6 hinzugekommenen Abbildungen bereichert von Chastel schwarz 12 ggr. oder 45 kr.

— — Gemalt 1 Rthlr. oder 1 fl. 30 kr.

Grundverfassung (Die) der Sachsen in Siebenbürgen und ihre Schicksale. Ein Beitrag zur Geschichte der Deutschen ausser Deutschland gr. 8. 20 ggr. oder 1 fl. 15 kr.

Jedem deutschen Patrioten, und besonders den Besitzern von Schmidts Geschichte wird dieser Beitrag sehr schätzbar seyn. Herr Hofrath Schlötzer hat im 64 Stück seiner Staatsanzeigen die Aufmerksamkeit des Publikums auf diesen Gegenstand hingelenkt, und wie wir nicht zweifeln lüstern darnach gemacht.

Heringa (J) Ueber die Lehrart Jesu und seiner Apostel, mit Hinsicht auf die Religionsbegriffe ihrer Zeitgenossen. Eine von der Haagischen Gesellschaft zur Vertheidigung des Christenthums gekrönte Preißschrift 8. 20 ggr. oder 1 fl. 15 kr.

Der Beifall den die vortrefliche Schrift des Herrn Professor und Prediger Hauff fand, die in eben diesem Verlag 1788 erschien, ist zur genüge bekannt. Gegenwärtige Preißschrift kann als ein Pendant oder als eine weitere Ausführung dieses Gegenstandes angesehen werden, und der ihr zuerkannte Preiß bürgt für den Werth derselben.

Szenen aus Fausts Leben von Schr. 8. 10 ggr. oder 40 kr.

Eine Schreibart die hinreissend, Bilder die entzückend schön sind; das ist der Character dieses ästhetischen Gemäldes bei dem das Auge des Lesers mit Wonnegefühl verweilen wird.

Taschen-Calender auf 1792 mit Kupfern aus dem Kind der Liebe 8 ggr. oder 30 kr.

Ebenderselbe Französisch 8 ggr. oder 30 kr.

Bibel (die Durlacher) welche Seit auf Seite mit der Hallischen gedruckt ist. gr. 8. netto 12 ggr. oder 45 kr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Herrmann, Georg Michael Gottlieb von

Die Grundverfassungen der Sachsen in Siebenbürgen und ihre Schicksale Ein Beitrag zur Geschichte der Deutschen ausser Deutschland

Offenbach 1792

Austr. 1871
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10009715-0
VD18 10636641